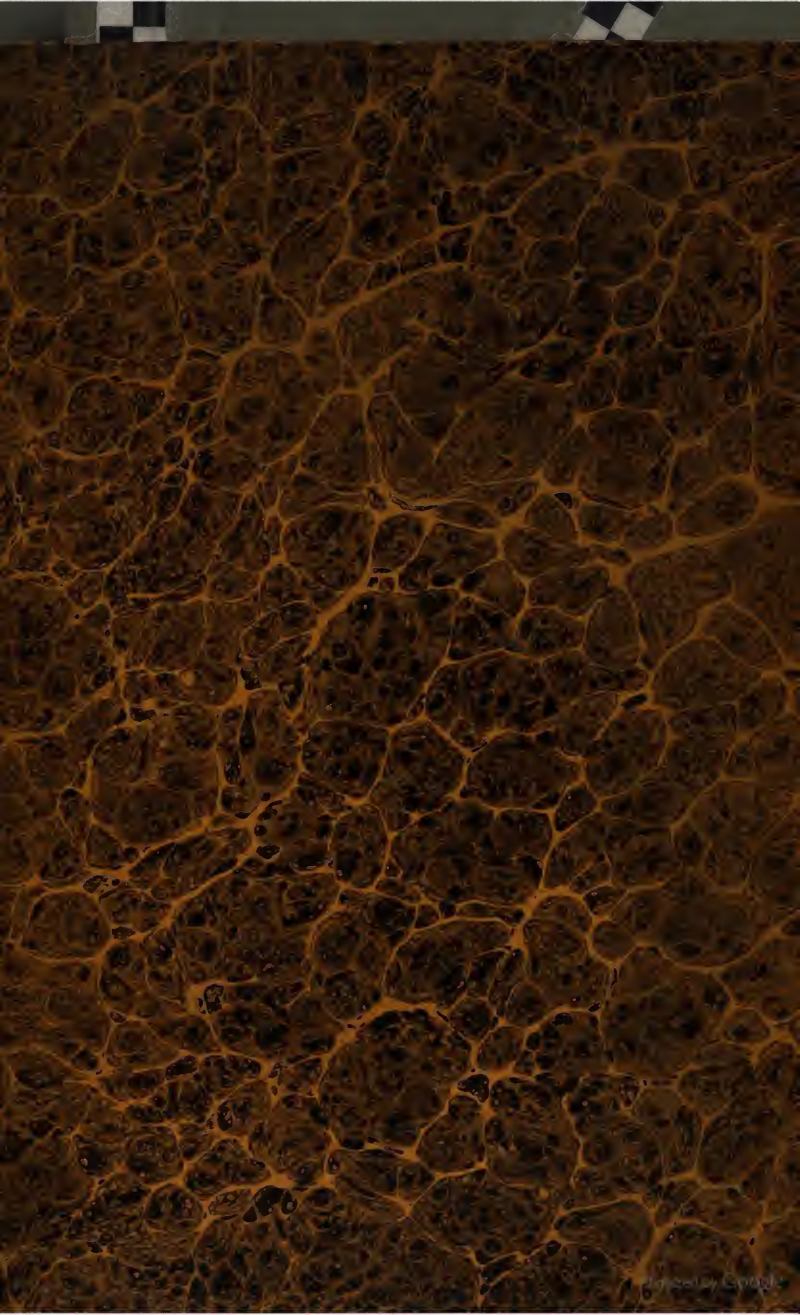

Ad. 338m 2° Rettung

Digitized by Google

<36611582180014

<36611582180014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Bibl. Lipp.
3662

Zed. 338 m Rettung

Digitized by Google

Abgenöthigte

Rettung der Wahrheit und Ehre,

Wider die

frevelhaffteste Diffamation und Lästerungen,

als eine

aus unterschiedlichen, in nachbemeldter Rechts-Sache,

an

Die Römisch-Kayserl.

auch in Germanien und zu Jerusalem Kön. Majest.

allerunterthänigst exhibirten Schrifften,

sub præs. 8. Maii, 16. Junii, 5. 12. & 13. Julii, 16. & 22. Octobris, item 9. Nov. 1759. & 31. Martii 1760.

in einen deutlichen Zusammenhang gezogene,

ausführliche Vorstellung,

mit vermehrtem gründlichstem Beweiß,

Daß

I^mo. Der von dem Herrn Grafen Joseph Maria Fugger von Wöllenburg, an dessen resignirten Canzler, Wilhelm Friedrich von Orth, den 30. Dec. 1758. verübte Menschen-Raub, und Land-Fried-Bruch nichts anders, als die gänzliche Vertuschung sein-des Herrn Grafen, wider die allerhöchste Kayserl. Verbothe contrahirten, neuen Schulden-Lastes, zu Abwendung eines bevorstehenden Concursus Creditorum, und daraus folgenden Ruckfalls unter eine Administration, zum Zweck gehabt; (vid. §. 1. bis 25. inclusivè)

II^do. Die hernach wider den geraubten vorgegebene, ungeheuere Ansprüche durchaus nicht einmahl einen nur scheinbaren, vielweniger Recht- oder Vernunfft-mäßigen Grund vor sich haben, auch nur zu vermeintlicher Entschuldigung des verübten Raubes, und zu Verdeckung der darunter geführten wahren Grund-Absicht, erst neuerlich euserst Schaam- und Gewißenlos erdichtet worden; (vid. §. 26. bis 33. inclusivè) Dahero auch

III^tio. Der Herr Graf, anstatt rechtlicher Prosecution derselben, nur immer die greulichste Justiz-Flucht und Chicanirung in puncto Cautionis & Arresti gesuchet, solche auch Ihme, mit Entkräftung der heitersten Rechten, und allerhöchst-Kayserl. Verordnungen, schon seit Jahr und Tagen gelungen habe (vid. §. 34.).

Mit Beylagen von Num. 1. bis 69. inclusive,

Et Litt. A. bis I. incl.

Allerhöchst exhibirt bey höchstpreistl. Kayl. Reichs-Hoff-Rath d. 23°. Maii 1760.

Digitized by Google

Summarischer Innhalt

Derer in nachfolgender ausführlichen Vorstellung vorgetragenen

Sätzen.

Als Herr Graf von Wöllenburg unter der Administration, wegen seiner üblen Conduite, auf unterschiedliche Kaiserliche Verordnungen arretiret, der Regierung gänzlich entsetzet, und endlich nochmahlen zu einer sehr gefährlichen Verhafft condemniret worden, dieser aber durch die Flucht entgangen §. 1); So hat Wilhelm Friedrich von Orth desselben causam vulneratissimam, zu rechtlicher Defension, nebst Bestreitung aller Kösten, und noch baaren Geldes-Vorschuß, ohne einige Sicherheit, gegen Versprechung eines Honorarii pro Palmæ Victoriæ, übernommen §. 2.); Auch bald darauf vor den Herrn Grafen bey Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern eine gnädigste Protection, und bey Kayserl. Majest. wiederum die Freyheit bewürket, sofort zu Wien, noch über die gehabte Instruction, auf eine gänzliche Restitution desselben gearbeitet; und, ob er schon hieran durch ein anstößiges Factum des Herrn Grafen selbsten sehr verhindert worden §. 3.); Jedoch diese und andere schwere Hinderniße, nebst dem Vorwurf eines heimlichen Schulden-Lastes, glücklich überwunden, und eine restitutionem plenariam ausgebracht; dabey aber die baldigste Tilgung allenfalsig-heimlicher Schulden zu besorgen, heilig angelobet §. 4.): Nachdeme immittelst der Herr Graf denselben, währenden Procesß, mehrmahlen vor den Erretter seines Lebens, Gutes und Ehre erkläret, deme er vor seine mehr als Väterliche Treue ewig dankbar seyn wolle; Da hingegen Herr Graf bald darnach sich gegen demselben, wegen seiner gerechten Gesinnung vor die heimliche Creditores, in einen grausamen Feind, und Räuber seines Gutes, Ehre und Lebens verwandelt hat §. 5.). Dann, als derselbe nach übernommenem Canzler- und Caßen-Amt, wider alles Vermuthen, einen erstaunlich-schweren Schulden-Last angetroffen §. 6.), zu dessen Tilgung und Verbesserung der Oeconomie aber mehrere gute Mittel vorgeschlagen, und die heimliche Schulden zu bezahlen angefangen; So wurde er eben deßhalben bald verhaßt, seine Anschläge durch widrige Vorbildung schmeichlerischer Beamten vereitelt, von diesen eine übergroße Summe der Einkünsten vorgemahlet, hiernach schon vorhinein die Ausgaben bestimmet §. 7.); Und, zur natürlichen Folge dessen, sogleich noch mehrere neue Schulden gemacht, durch diese und andere widrige Handlungen aber der von Orth bewogen, einstweilen die Direction der Oeconomie und Caßæ aufzugeben; Bey der immer ärger, und zu gänzlichem Verderben eingerissenen Verschwendung, Bosheit der Beamten, und Tollheit des Hn. Grafen hingegen endlich auch das Canzler-Amt niederzulegen §. 8.). Auf solche Resignation hat Herr Graf gleichwohlen nur immer desselben weitere Dienste verlangt, und doch vor die bereits geleistete, aller vernünftigen Vorstellungen ohngeachtet, weder das rückständige Salarium, noch die baare Auslagen bezahlen wollen §. 9.); Sondern aus Furcht, es mögte desselben Resignation ein kräfftigeres Patrocinium vor die heimliche Creditores mit fatalen Folgen nach sich ziehen, nebst seinen tollkühnen Beamten, wider Ihn auf Raache, weg Raub- und Vertilgung seiner Persohn, samt der Creditorum Schuld-Briefen gedacht, hierzu auch dieses Mittel erfunden, von Ihme die Acta ohne Bezahlung, und eine Verrechnung eines niemahl existirten noch empfangenen

Was-

Waſſerburgiſchen Kaufſchillings abzufordern §. 10.). Als nun aber der von Orth wegen der Acten ſein Jus Retentionis, bis zu ſeiner gänzlichen Befriedigung, und der unſinnigen Rechnungs-Forderung, die ohnehin allbekannte, und mit allen vorhandenen Urkunden übereinkommende wahre Verhältnis der Sachen, entgegen geſetzet; So wurde zwar deſſelben gänzliche Contentirung verſprochen, und ſogleich einer von ſeinen Auslags-Poſten bezahlt, dahero auch von ihme die Auslieferung der Acten zugeſagt, und in unterſchiedenen Proceſſen vor den Herrn Grafen fortgearbeitet §. 11.); Von Gräfl. Wöllenburgiſcher Seite hingegen demſelben, ſtatt der Ihme ſchuldigen Bezahlung, ſeine Chaiſe weggeraubet, und da endlich ein Theil der Creditorum zu klagen angefangen, zu Vollziehung ihres abſcheulichen Anſchlags auf deſſelben Perſohn und Schrifften, die leichtfertigſte Ränke, nach deren Fehlſchlag aber, pro forma die grundloſeſte Klagen §. 12.), nebſt anderen heimlichen, zur Præparation ihres vorgeſetzten Raubes gefaßten Streichen, bey Löbl. Land-Gericht zu Altdorff unternommen; Als nun aber wider ihre Klagen überall die kahleſte Vermeſſenheit, zu des Herrn Grafen Beſchämung, dargeleget §. 13.), zur nothwendigen Folge auch, von dem Beamten Kucher eine neue Boßheit, in Verhinderung der Bezahlung etlicher alten Creditorum, und von dem Herrn Grafen der heimliche Schulden-Laſt aufgedecket worden; ſie hingegen auf ſolches alles nichts zu repliciren gewußt; So haben ſie den von ihnen ſelbſt erhobenen Proceß ſchändlich verlaſſen, und zur Ausführung ihres abſcheulichen Complots, mit Gewalt und nächtlichem Einbruch den erſten Verſuch gemacht §. 14., Und, nachdeme ihnen ſolche leichtfertige Unternehmung mißlungen, ihren Raub endlich bey Tage, auf eine theils recht Jauner-mäſige Arth, ausgeübt §. 15.). Auch gleichermaſſen die in deſſelben Schrifften-Cabinet befindliche Land-Gerichtliche Acten, Schuld-Briefe und Conti der heimlichen Creditorum wegzurauben angeſetzet; hiebon aber ſich durch eine Obrigkeitliche ſchleunige Vorkehr abgehalten ſehen müſſen §. 16.). Ob zwar nun der geraubte von Hoch Löbl. Magiſtrat ſogleich reclamirt, und ihr vorgehabter Angriff auf diejenige Unterthanen, welche ihre Forderungen bereits eingeklaget hatten, durch einen von ſelbigen zeitlich impetrirten kräftigen Salvum Conductum, gleichfalls vereitelt worden §. 17.); So haben ſie doch ſolch- und mehrerer Remonſtrationen, und Vorſchlägen nichts geachtet, ihren Raub nur deſto ſorgfältiger verwahret, dem Geraubten aber alſobalden ein Schreiben an Wohl-Löbl. Burgermeiſter-Amt, um ohnentgeltliche Auslieferung der deponirten Acten, abgenöthiget, alle Mittel, auch nur zur mindeſten Communication mit andern Menſchen, entriſſen §. 18.); Und, da gedachtes Schreiben um die Acten von Rechts wegen fruchtlos geblieben, Ihme, unter fälſchlicher Vorbildung, ein 2tes ausgepreſſet, ſodann aber, nach Emanirung 2er Land-Gerichtlichen Mandatorum Pœnal. S. C. de reſtituendo Raptum ad Locum unde, und eines gleichmäſig Allerhöchſt Kayſerl. Mandati P. S. C. zu vermeintlicher Vereitelung alles deſſen, Ihme eine Abentheuerliche Geſellſchaft pro judicio auf- und, durch deren ſo albern, als verwegenes Geſchwätz und Bedrohen, die in dem Cabinet verwahrte Schrifften abzudringen geſucht §. 19.); Auf die dagegen verſetzte nachdrückliche Exceptiones aber demſelben zwar die Freyheit verſprochen, ſtatt deſſen Erfüllung hingegen Ihn nur noch gröber mißhandelt §. 20.), So, daß er alles Geiſt- und leiblichen Troſtes gänzlich beraubet, auf das engeſte gehalten, ihme, mit Verachtung ſeiner beweglichſten Vorſtellungen, auch die letzte kümmerliche Mittel, zu einigem weiteren Vortrag, abgeſchnitten worden §. 21.C. Immittelſt hatten die Gräfl. Wöllenburgiſche, um ihren Raub bey Kayſerl. Majeſt. gültig zu machen, 1.) zu Mithelfern die Gräfl. Fuggeriſche Herren Seniores angeworben, welche aber, bey Emanirung des Mandati Archioris, ad ſeparatum verwieſen, und inzwiſchen vermuthlich von ſich ſelbſten beſſer berichtet worden §. 22.); Hiernächſt 2.) bey Löbl. Rath zu Heylbronn, als des geraubten Vatter-Stadt, um ein falſches Atteſtat, als ob er daſelbſten vor 20. Jahren

in eine Inquisition gefallen, und sodann mit dem Consilio abeundi von dar weggekommen sey, angesuchet, und, obschon dieser zu solch-gefährlichen Lügen sich nicht gebrauchen lassen, dergleichen jedannoch bey Kayserl. Mayest. vorgebracht §. 23.); Sodann 3tio.) zu Begründung einer Forder- und Beschuldigung, auch derer schon zuvor evomirten Lästerungen wider Ihn, wohl gar selbsten falsche Attestationes ausgeschmiedet §. 24.); Welches nun, nebst allen zuvor demonstrirten Warheiten übereinstimmend beweiset, daß der an demselben verübte Raub keinesweges einige Forderung, sondern nur alleine die ewige Vertuschung eines wider die allerhöchste Kayserl. Verbothe contrahirten, neuen Schulden-Lastes, zu Abwendung dessen verdrüßlichen Folgen, zum Zweck gehabt §. 25.). Wie nun, zum Anfang eines gründlichen Beweises des 2ten Membri Deductionis, gezeiget wird, daß gleich der Eingang der Gräfl. Forderungs-Schrifft mit denen schändlichsten c. v. Lügen und Lästerungen behafftet sey §. 26.); Also wird auch gegen die Forderungen selbsten erwiesen; daß sie 1.) theils nur vor andere, jedoch ohne deren Vollmacht, ohne mindesten Beweis, ja vielmehr wider derselben klare Quittungen, und nur auf grobe Falsa angebracht §. 27.), theils 2. allenfalls von denen K. K. Hrn. Subdelegatis alleine und leichtlich zu beantworten, deßhalben aber wider den von Orth abfürder Weiße nur affectiret §. 28.), 3. Um denselben all-seines mit Errettung des Herrn Grafen aus dem tiefesten Elend erworbenen, von diesem selbst NB. bestimmten, von seinen Creditoren aber bezahlten Verdienstes, nebst vielen tausend Gulden eygener Auslagen, unter dem fälschlichen Vorwand einer Uebersetzung §. 29.), Auch 4. des ihme von denen Creditoribus, vor die auch diesen geleistete Dienste, freywillig offerirten, dargereichten, und niemahl zuruck verlangten Honorarii, ohne mindeste rechtliche Ursache, zu berauben §. 30.); Ingleichem 5. die ihme zur Helffte an der versprochenen Palmæ Victoriæ, oder wenigstens vi Pacti Donationis Remuneratoriæ, überlassene 5000. fl. ex Capite indebiti wiederum zu entreissen, schaamlos ausgedacht §. 31.); Sodann 6. wider denselben die gesuchte Aufbürdung des verwegenen Beamten Bayers schädlicher Demarchen, bey der Gräfl. Wellspergl. Schuld, eine blose, c. v. lügenhaffte Lästerung, die Anrechnung des Oesterreichischen Geld-Cours bey der von Münchischen Schuld aber, ein thörichtes Blendwerck §. 32.), Und endlich 7.) die 7. bis 8000. fl. vor künfftige Process-Kosten nur zu Ausfüllung der wider ihn beschlossenen Forderungs-Summe à 70000. fl. und des Mases einer abscheulichen Maliz, hinzugesetzet, alle Forderungen aber nur pro forma, zu Verdeckung des verübten Raubes, pur erdichtet §. 33.); Hiernächst auch die von dem Herrn Grafen getriebene Justiz-Flucht und Verzögerung in Puncto Cautionis & Arresti sehr frevelhaft, und die hierzu erhaltene Begünstigungen denen Rechten, Kayserlichen Verordnungen, und selbsten eines Hoch-Löbl. Magistrats wahrer Intention ganz entgegen setzen §. 34.).

§. 1.

§. I.

Als Herr Graf F. von W. unter der Administration, wegen seiner üblen Conduite, auf unterschiedliche Kaiserl. Verordnungen arretiret, der Regierung gänzlich entsetzet, und endlich nochmahlen zu einer sehr gefährlichen Verhaft condemniret worden, dieser aber durch die Flucht entgangen;

Es ist eine noch Land- und Reichs-kündige Sache, daß Herr Graf Fugger von Wöllenburg allbereits Ao. 1741. wegen allzugrosen Schulden-Lastes, unter eine Administration verfallen, Ao. 1743. wegen angeschuldigten ärgerlichen Lebenswandels, auf Allerhöchste Kayserl. Verordnung, in Verhafft genommen, und darinn zu Waldenhausen geraume Zeit über gehalten, Ao. 1747. vollends aller Regalien und Jurisdictionalien entsetzet, (a) und endlich durch weitere allerhöchst-Kaiserlich- und Kaiserl. Königl. Verordnungen d.d. 30. Aprilis & 7. May 1750. wovon hier sub Nro. 1. die leztere beyzufügen genug seyn kan, um beschuldigter böser, und incorrigibler Aufführung willen, auf das neue ad carceres, et quidem in effectu perpetuos, condemniret, durch eine hievon noch vor der Zeit erhaltene Nachricht aber in Stand gesezet worden, sich mit der Flucht zu salviren, und in der Churbayerischen Freystadt Friedberg das Asylum zu suchen. N. 1

§. II.

So hat W. F. von Orth desselben causam vulneratissimam zu rechtlicher defension, nebst Bestreitung aller Kösten, und noch baaren Geldes Vorschuß, ohne einige Sicherheit, gegen Versprach eines Honorarii pro Palma Victoriæ übernommen,

Wie nun Herr Graf damahlen von allen Hülfsmitteln gänzlich entblöset, und von aller Menschen Beystand verlassen ware; So ließe ich, der nur ohnlängst zuvor den Herrn Grafen das erstemahl gesehen, und gesprochen, und mit zweyen Bittschrifften an beyde Kayserliche Majestäten berathen, von dessen Rechts-Handel aber, in Ermanglung der Actorum, nicht einmahl eine hinlängliche Information gehabt, mich, kraft des sub Nro. 2. beygehenden, die Wahrheit dieses, und folgenden Sazes umständlich bestärkenden Gräflichen Zeugnüsses, durch desselben, unter vielen Thränen und Contestationen, gethane Erzehlung seines Schicksaals, und einer ohnverschuldeten Verfolgung von seinen Herren Administratoren, aus purem Mitleiden bewegen, desselben wohl recht in äusserst verwirrt- und vulneritem Zustand dagelegene Sache, zur rechtlichen Defension und Ausführung, gegen aller Menschen Verwunderung, zu übernehmen, und, neben der wohl vorausgesehenen viel- und schweren Arbeit, noch darzu den Vorschuß derer leichterachtlich großen Kösten, ohne desselben mindesten Beytrag, auch nur zu einem Brief-Porto, pur aus meinem eigenen Vermögen, auf einen, bevorab damahlen, noch eusserst zweiffelhaften Ausschlag der Sachen, daran zu wagen, ja auch sogar zu des Herrn Grafen Sustentation in Friedberg, und Auslösung desselben versetzter N. 2

A Pfänder

(a) Da vorbemerckte Allerhöchste Verordnungen ohnehin Stadt- Land- und Reichs-kündig sind, sonderheitlich auch bey Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath apud Acta liegen; so möchte deren Production hier Orths überflüßig, wegen der wohlbegreiflich darinnen enthaltenen, ungnädigsten Ausdrücken hingegen, des Herrn Grafen Existimation, welche dißfalls gleichwol noch möglichst geschonet werden solle, nur nachtheilig, und deßhalben wohl zu übergehen seyn.

Pfänder, testante Nro. 3. alsobalden noch über 300. fl. baar vorzustrecken; ohne zu
N. 3 Wiedererhaltung des meinigen, oder Belohnung meiner Arbeit, nur einige Gewisheit, oder, zu jemahliger Vergeltung meines grosen Hazard, eine andere Versicherung vor mir zu sehen, als das von Ihme selbst freywillig beschehene Anerbieten und Versprechen eines Honorarii pro Palma Victoriæ à 1000. Species Carolinen (b); deßen Erfüllung jedoch erst von dem, nächst Göttlichem Beystand, durch meine Arbeit und Mittel selbsten zu bewürken gehabten glücklichen Ausgang der Sachen lediglich abgehangen.

§. III.

Auch bald darauf vor den Hrn. Grafen bey Churfürstl. Durchl. in Bayern eine General-Protection, und bey Kayserl. Majestät wiederum die Freyheit bewürket, sofort zu Wien noch über die gehabte Instruction, auf eine gänzliche Restitution deßelben gearbeitet; und, ob er schon hieran durch ein anstößiges Factum des Herrn Grafen selbsten sehr verhindert worden;

Es ware auch hierauf mein Dienst-Eifer vor den Herrn Grafen, mit eindringlichen Bittschrifften und Deductionen, gar balden so ersprießlich, daß ich denselben nicht alleine die gnädigste Bestättigung der Churfürstlichen Protection in allen Chur-Landen, sondern auch bey Kayserl. Majestät die Aufhebung vorerwähnter geschärfter Verordnung, und somit die sichere Wiederbettrettung des Schwäbischen Bodens ausgewürket, sofort aber mit Ende des Jahres 1751. mich selbsten an das Kayserliche Hof-Lager, auf eigene Kösten, begeben habe.

Ob zwar nun die hierzu von dem Herrn Grafen ertheilte Instruction nur allein auf die Wiedererlangung der Ao. 1747. ihme benommenen Regalien und Jurisdictionalien gerichtet ware; und ob zwar auch mir schon in diesem Vorhaben ein halb duzend Advocaten und Agenten, eine fast auf das äusserst gestiegene Præoccupation des Allerhöchsten Richters, der Vorwurf, daß wider den Herrn Grafen, wegen imputirter neuen Excessen, schon wiederum eine Incarcerations-Verordnung entworfen seye, nebst andern grosen Schwürigkeiten entgegen gestanden; So habe jedannoch meinen Operations-Plan nicht alleine auf die recuperation derer Regalium und Jurisdictionalium, sondern auf eine vollkommene restitution deßelben, mit gänzlicher Aufhebung der Administration, gestellet, damit auch binnen drey viertel Jahren meinem Zweck schon so nahe gekommen, daß vielleicht eine plenaria restitutio bereits dortmahlen würde bewürket worden seyn, wann nicht ein abermahlig-besonders anstößiges Factum des Herrn Grafen zu München bis nacher Wien erschollen, und dadurch das Allerhöchst-richterliche Gemüthe in denen gefaßten gnädigsten Gesinnungen irre gemachet worden wäre, um so mehr, als derselbe hierüber mit eylfer-
N. 4 tiger, aus seinen Brief-Extracten sub N. 4. selbst erhellenden Ergreifung der Flucht wiederum nacher Friedberg, und sogar auch von dorten ausserhalb Landes, ein böses Gewissen selbst verrathen hat (c).

§. IV.

Jedoch diese und andere schwere Hinderniße, nebst dem Vorwurf eines heimlichen Schulden-Lastes, glücklich überwunden, und

Nachdeme ich aber mit meinen Operationen vor denselben ohnermüdet fortgefahren, wider ersterwähnte, und alle andere unglaublich grose Hinderniße hindurch gebro-

(b) Und wie gerne würde damahlen der Herr Graf eben sowohl zwey- und mehr tausend Carolinen, als den geringsten Theil derer von seinen Hrn. Administratoren beßessenen Güthern, einem jeden accordirt haben, der solches nur gefordert, und ihme das ganze wieder zu verschaffen, einige Hoffnung gemachet hätte!

(c) Der gerechte Beweg-Grund, welcher hier die Erwähnung dieses Facti vermüßiget, ist hinten, unter der erst allegirten Beylaage N. 4. angemerkt zu finden.

Digitized by Google

eine reſtitutionem plenariam ausgebracht, dabey aber die baldigſte Tilgung allenfallſig heimlicher Schulden zu beſorgen heilig angelobet:

gebrochen, zuletzt auch wider den, von denen Herren Adminiſtratoren ſowohl als von dem Kayſ. Herrn Commiſſario und Augſpurgiſchen Dom-Probſten, Freyherren von Dollberg, gemachten Haupt-Vorwurf; daß Herr Graf von Wöllenburg, auch während der Adminiſtration, ſchon wiederum einen groſen Schulden-Laſt contrahiret habe, ſolchergeſtalten aber demſelben von neuem die Regierung und freye Hände zu geben, eine äuſſerſt gefährliche Sache wäre, hierwider, ſpreche ich, nicht nur gedachten Herrn Grafens beſtige, und mit entſetzlichen Flüchen betheurte Wiederſprüche, aus deſſen **eigenhändigen**, und hier ſub Nro. 5. in glaubwürdiger Form exactivè beygehenden Briefen, vorgewieſen; ſondern auch, aus unverdenklicher Zuverſicht hierauf, in einer dem öffentlichen Druck übergebenen Deduction à §vo. 24 usq. 31. inclus. wider hochermelten Herrn Commiſſarii Berichte, die plauſibleſte Defenſion geführet; (d) ſo habe ich endlich zu deſſelben gänzlicher Reſtitution eine allergnädigſt-Kayſerliche Verordnung ſub dato 21. Junii 1754. ausgewürket, und, obſchon zu hochbelobt derſelben Vollziehung ſich noch mächtige Hindernüße in Weg geſtellet, jedoch auch dieſe, mittelſt Bewürkung eines ſub N. 6. angefügten neuern Concluſi ſub dato 17. Octobr. 1754. aus dem Weg geräumet, zuvor aber mich bey Höchſtpreißlich-Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Miniſterio heilig verpflichtet, daß, wann ja ein oder anderer Schuld-Poſten hervorkommen würde, ich eiferigſt dafür beſorgt ſeyn wollte, daß ſolcher von dem Herrn Grafen, gleich nach angetrettener Regierung, in der Stille entrichtet, und Kayſerl. Majeſtät deshalben mit einigem Vorwurf oder Klage ja nicht behelliget werden ſollten.

N. 5.

N. 6.

§. V

In Betrachtung, daß Hr. Graf denſelben während Proceſſes mehrmahlen vordem Erretter ſeines Lebens, Gutes, und Ehre erkläret, deme er vor ſeine mehr als väterliche Treue ewig dankbar ſeyn wolle; dahingegen Hr. Graf bald darnach ſich gegen demſelben, wegen ſeiner gerechten Geſinnung vor die heimliche Creditores, in einen grauſamen Feind und Räuber ſeines Guthes, Ehre, und Lebens verwandelt hat.

Wie gerühret nun, erkäntlich und dankbarlich **in Worten** oftermelter Herr Graf gegen mir, als einem ſo treuhergzigen, und heut zu Tage vielleicht ſelten erfindlichen Patrono cauſæ, der bey einer ſo deſparaten Sache, vor deſſen Errettung und Wolfart nicht allein ſeine Feder und faſt 5-jährige Arbeit, auf puren ungewiſſen Credit, verwendet, ſondern auch darzu noch ſein eigen Vermögen mit vielen tauſend Gulden ſacrificiret hatte, ſowohl bey dem Anfang und guten Fortgang, als auch führnehmlich bey dem, über aller Rechts-

(d) So guten Fug hochgedachter Herr Commiſſarius gehabt hätten, um derer in erwähntem Impreſſo enthaltenen harten Beſchuldigungen willen auf der Sachen genauere Unterſuchung anzudringen, oder, nachdeme die Wahrheit ihres Aſſerti, nemlich der von dem Herrn Grafen während der Adminiſtration heimlich contrahirte neue Schulden-Laſt ſich ſchon vor etlichen Jahren ſelbſt entdecket hat, erſtlich von mir, als dem Verfaſſer, und, nach Darlegung meines Grundes und Autoris, aus oballegirten Briefen, von dem Herrn Grafen von Wöllenburg ſelbſten die eclatanteſte Satisfaction zu fordern; ſo groß- und edelmüthig haben hochermeldt Dieſelbe gedacht, daß Sie die Verroffenbahrung der Wahrheit der aus des Herrn Grafen notoriſchen Gemüths- und Lebens-Art ſchon weißlich voraus geſehenen Veränderung der Zeit und Umſtänden überlaſſen wollen.

Wie könte Ihnen aber nunmehro eine edlere, und eclatantere Satisfaction gegeben werden, als daß jene nemliche Feder, und zwar durch eine von dem Herrn Grafen ſelbſten verurſachte Nothdurft ſowohl, als auch der Wahrheit und Gerechtigkeit zur Ehre, hiemit vor der ganzen erbaren Welt freymüthig bekennet, daß ſchon dortmahlen hochgedachten Herren Commiſſarii allerunterthänigſte Berichte nicht allzuwahrhafft, und wol gegründet, der hierzu aufgefordernte Beweis aber eben nicht ohnmöglich, ſondern bey des Herrn Grafen künſtlicher Verruſchung ſeiner Schulden, nur etwas beſchwerlich, oder Hochgedacht-Deroſelben, aus ohngezweifelt klüglichen Urſachen unbeliebig geweſen?

Verſtändigen, und Seine des Herrn Grafen eigene Hoffnung, erfolgten, ausnehmend glücklichen Ausgang des Proceſſes herausgelaſſen habe?

„ wie offt er mich für ſeinen Erlöſer und Erretter erkläret, deme er die Erhaltung „ ſeiner Ehre, ſeines Lebens, Guths und Bluts, nächſt GOtt, **alleine** zu dan„ ken habe? wie heilig er ſich verpflichtet, mich bis in ſeine Grube niemahlen an„ derſt, als ſeinen andern **Vater** zu nennen, und zu verehren, auch meine **mehr** „ als Väterliche Treue lebenslänglich, nach äuſſerſten Kräfften, zu belohnen?

ſolches alles iſt mit eben dieſen *nehmlichen* Ausdrücken, in denen von etlich hundert
N. 7. **eigenhändigen** Schreiben des Herrn Grafen hier ſub N. 7. extractivè producirten zwölff ſelbſt-redenden Zeugnüſſen der erbaren Welt hiemit abgenöthigter maſſen klar vor Augen gelegt.

Wie bald nun aber Herr Graf ſolche lebhaffte Selbſt-Erkäntniß bey ſich unterdrücket, wie weit Sich derſelbe von reeller Dankbarkeit entfernet, ja wie er noch ſo gar mir, ſeinem getreuen Patrono cauſæ, auch die von ſeinen alten Creditoribus erhaltene Belohnung, vor die Ihnen gleichfalls geleiſtete nützliche Dienſte, mißgönnet, und ſich in einen grauſamſten Feind und Räuber meiner Ehre, meines Guthes, Leibes und Lebens verwandelt habe, und zwar blos um meiner, vor Ihn und ſeine heimliche Creditores, nach Pflicht und Schuldigkeit gehegten, gerechten Geſinnung willen, ſolches wird ſich nun aus folgendem Hergang, zu aller erbaren Gemüther Grauß und Entſetzen, mit hellem Beweiß vor Augen legen.

§. VI.

Dann, als derſelbe nach übernommenem Canzler- und Caſſen-Amt wider alles Vermuthen einen erſtaunlich ſchweren Schulden-Laſt angetroffen,

Als nemlich der Herr Graf, zu mehrerer Verſicherung und Beveſtigung des Beſitzes ſeiner neu angetrettenen Regierung, gegen denen noch ſehr eifrig fortgedauerten Operationen Seiner Herren Adverſariorum, Sich ſelbſten für nöthig ermeſſen, mir die Canzler-Stelle, mit Führung der Caſſe, bey Sich aufzutragen, ich auch hierzu, damahlen noch in Hoffnung, es mit einem aufrichtigen und dankbarn Herrn zu thun zu haben, mich bewegen laſſen; So habe meiner erſten Pflicht zu ſeyn erachtet, demſelben, wegen des Grundes oder Ungrundes eines ihme vorgeworffenen heimlichen Schulden-Laſtes, näher auf das Gewiſſen zu raumen, um in jenem Fall die weitere Mäaß-Reguln in Zeiten an Handen geben zu können: Ich konte aber weiter nicht herausbringen, als; **es möchte etwas weniges ſeyn.**

Alleine, wie ſehr muſte ich erſtaunen, als bald darauf, nachdeme der Herr Graf von ſeinen Güthern Poſſeſſion genommen, ſeine bis dahin vertröſtete heimliche Creditores ſucceſſivè etlich und Neunzig an der Zahl, mit einer Summe auf mehr als 90000. fl. zum Vorſchein gekommen, (c) Herr Graf aber Sich doch noch dabey ganz gleichgültig und leichtſinnig bezeiget hatte! Ohnerachtet hierunter viele bedrangte Wittwen, Wayſen, und, kraft des unten (§. 12.) allegirten Documenti ſub N. 30. von ſeinen Unterthanen begriffen waren, welche die Ihme währender Adminiſtration, auf ſein zudringliches Anſuchen, verſchaffte Gelder ſelbſten aufgeborget, und dafür ihre Güther verſchrieben hatten.

§. VII.

Zu deſſen Tilgung und Verbeſſerung der Oeconomie aber mehrere gute Mittel vorgeſchlagen, und die heimliche Schulden zu be-

Nun lieſſe ich es zwar, zu bald möglichſter Conſolation dieſer Creditorum, an beweglichen, und zu Regulirung einer Ordnungsmäßigen Haushaltung abzie-

(c) Eine eigentliche Specification hievon, welche aber dieſe Summe bereits weit übertrift, iſt endlich abgedrungener maſſen bey Höchſt-Preißl. Kayſerl. Reichs-Hof-Rath, ſub præſ. 31. Martii a. c. allerunterthänigſt vorgeleget worden.

Digitized by Google

zahlen angefangen; So wurde er deßhalben bald verhaßt, seine Anschläge durch widrige Vorbildung schmeichlerischer Beamten vereitelt, eine übergroße Summe der Einkünften vorgemahlet, hiernach schon voraus die Ausgaben bestimmet,

lenden Vorstellungen, so, wie deren eine sub Nro 8. beigelegt zu finden, ingleichem an müglichen, und ohne jemands mindeste Beschwerde, ganz leicht-practicablen Meliorations-Vorschlägen, deren etliche sub. N. 9. zu ersehen, nicht ermangeln, schonete auch meiner selbsten nicht, die Führung der Oeconomie und Cassæ anfänglich auf mich zu nehmen, teste N. 10. von denen binnen 4. bis 5. Monathen eingenommenen 3908. fl. alsobalden, neben Bestreitung der andern Ausgaabs-Rubriquen 695. fl. zu einem Anfang der Bezahlung solch heimlicher Schuldner zu verwenden, und solchergestalten auch die übrige auf allmählige Contentirung zu vertrösten.

N. 8
N. 9
N. 10

Gleichwie es aber eine aus des Herrn Grafen vorherigem Lebens-Wandel schon notorische, von mir hingegen erst bey genauerem Umgang mit demselben erkannte Wahrheit ist; daß seiner Gemüths-Neigung nichts mehr, als eine Regulmäßige Haushaltung, und die Bezahlung gemachter Schulden zuwider, hingegen nichts gemässer sey, als eine durch alle Arten der Un- und Uebermäßigkeit laufende, und deselben Einkünften weit übersteigende Verschwendung, ein tägliches Schuldenmachen, und ein Vorsaz, solche ohnbezahlt zu lassen: Also mußte ich meinen gemachten Anfang zur Schuldenzahlung bald verarget, und verhasset, meine Vorschläge zur Melioration und Gesparsamkeit verachtet, und verworffen, dargegen aber von dem nur auf seine Einschmeichelung bedachten Beamten Kucher zu Wöllenburg die jährliche Einkünften, statt der, Inhalts Nri. 11. von seinem leiblichen Vater, als ehemahlig-Wöllenburgischen Administrations-Consulenten und Cassæ-Directore, NB. noch mit Einschlus der Herrschafft Wasserburg, auf 21940. fl. angegebenen, nach Abzug des Wasserburgischen Ertrags à 5314. fl. aber nur noch auf 16626. fl. reichenden Summe, auf 27000. fl. vorgebildet sehen; und hiebey mußte es auch bleiben, die Haushaltung muste jährlich auf 27000. fl. angeleget werden, ohnerachtet ich des öfftern vorgestellet, daß ja solchergestalten nichts klarer vor Augen wäre, als daß entweder gedachter Administrations-Cassæ-Director, auf die so lange Administrations-Zeit, alljährlich um 10374. fl. noch selbsten responsabel, oder, krafft dessen vor-allegirten Angebens, die so hoch vorgebildete Einnahms-Summe nur fingirt und grundlos, wohlfolglich die einer solch-fälschlich projectirten Einnahme angemessene Ausgaben zu augenscheinlicher Gefahr, den Herrn Grafen zu neuen Schulden zu verleiten, abgesehen seye; und daß solchemnach der Sachen Gewis- und Sicherheit doch nur der Erfahrung, mit Verlauf eines einigen Jahres, überlassen werden möchte.

N. 11

§. VIII.

Und, zur natürlichen Folge dessen, sogleich neue Schulden gemachet, durch diese und andere widrige Handlungen aber der von Orth bewogen, einstweilen die Direction der Oeconomie und Cassæ aufzugeben; den der üser ärget, u. zu gänzlichem Verderben eingerissenen Verschwendung, Bosheit der Beamten, und Tollheit des Hrn. Grafen hingegen endlich auch das Canzler-Amt niederzulegen.

Indeme nun aber, mit schnöder Verwerfung alles dessen, meinen so wohl gemeinten Absichten solch jezt erwehnte, und andere gefährliche Hinderniße, nebst einer neuen Verschwendung, entgegen gesezt, und, als eine natürliche Würkung hievon, nach der Anlage sub Nro. 12. gleich binnen den ersten zwey Monathen 1600. fl. und zwar sogar bey denen zu dergleichen Vorschus schon zuvor beschwäzten, und doch des Ihrigen selbsten höchstbedürftigen Unterthanen, heimlich contrahiret worden, ich aber solches bald hernach erfahren, und hiemit zugleich beobachten müssen, wie meinem gerechten Vorhaben auch noch von einer andern stärkern Seite contrecarriret werde; So ware zu meiner Sicherstellung kein rathsameres Mittel übrig, als

N. 12

die Direction der Oeconomie und Caſſæ aufzugeben, und auf die mir vorgebildete Verbeſſerung derſelben das Canzler-Amt gleichwolen noch auf einige Zeit beyzubehalten.

Nachdeme hingegen, ſtatt einer Beſſerung, vielmehr die Verſchwendung täglich gröſer, und ſolche nur für mir möglichſt verborgen gehalten, zudeme noch von denen im Fidei-Commiß-Proceß verfangenen Allodial-Güthern, lite adhuc pendente, zu Markt-Biberbach, Gablingen und Wöllenburg anſehnliche Stücke veräußert, die Wälder über alle Maaſe, zu unwiederbringlichem Schaden, und allgemeinem Aergerniß der ganzen Nachbarſchafft, Land-kundiger Dingen ausgehauen und verwüſtet, die heimliche Creditores hingegen bey dieſem allen, ja! auch ohnerachtet die Ruck-Creditores einiger Unterthanen aus der V. Oe. Pfands-Herrſchafft Irrmannshofen dieſen heftig zugedrungen, gleichwolen ohnbezahlt gelaßen, vielmehr ihre Zahl mit vielen neuen täglich vergröſert, jene, meiner ſchon beſchehenen Reſignation des Caſſen-Amtes ohngeachtet, doch noch immer an mich verwieſen, und mir ſomit nur eine Gewiſſen-loſe Beſchwäzung derſelben, mit immerwährendem heyl-loſen nichtigen Blendwerck angemuthet, die zur Unordnung und Verſchwendung tapfer mithelffende Beamten zu Stellung ihrer Rechnungen, meinen öfteren Erinnerungen zum Troz, nicht angehalten, die arme Unterthanen von Ihnen in Juſtiz-Sachen greulich mißhandelt, ich aber für meine ohnnachläßliche bewegliche Vorſtell- und Ermahnungen nicht alleine von dem Herrn Grafen von Zeit zu Zeit mehr gehaßet, ſondern auch, ihme zu gefallen, von einigen ſubordinirten Beamten mehr und mehr an Verwaltung meines Amtes und der Juſtiz auf das ärgerlichſte gehindert worden, mit vernünftigen Vorſtellungen hingegen bey dem Herrn Grafen etwas fruchtbarliches auszurichten, wegen deſſen Landkündigen, alltäglichen, und zwar meiſtens ſchon vom Morgen an bis in die ſpate Nacht continuirenden dicken Berauſchung, und damit vergeſellſchafteten Brutalität, alle Hoffnung verlohren geweſen: So habe ich endlich, um mich des Herrn Grafen und ſeiner Beamten Mißhandlungen nicht mitſchuldig zu machen, ſondern vielmehr hierwider mein Mißfallen vor der ganzen ehrbaren Welt darzulegen, mit dem letzten Tag des Jahres 1757. in einem alle vorſtehende wichtige Motiva in ſich faſſenden, nachdrücklichen Schreiben, welches ſub N. 13. extractive beygelegt zu finden, das Canzler-Amt, meiner vorherig-öfteren Declaration zu folge, ſtandhaft reſigniret, und zugleich um meine rückſtändige Geld- und Naturalien-Beſoldung, nebſt meinen namhafften Auslagen angeſucht.

N. 13.

§. IX.

Auf ſolche Reſignation hat Herr Graf gleichwohlen nur immer deſſelben weitere Dienſte verlangt, und doch vor die bereits geleiſtete, aller vernünftigen Vorſtellungen ohngeachtet, weder das rückſtändige Salarium, noch die baare Auslagen bezahlen wollen;

N. 14.

Hierauf nun hat zwar der Herr Graf dieſe Reſignation in dem ſub Num. 14. beygehenden Pro Memoria angenommen, dabey aber gleichwohlen meine weitere Dienſte anverlangt (f), und, um mich hierzu anzutreiben, hierüber eine ohnverweilte Erklärung von mir abgefordert, auf meine ſo beträchtliche Forderungen hingegen nicht eine Silbe verſetzet: Ich aber habe nicht verweilet, mit dem ſub Num. 15. anliegenden Gegen-Pro Memoria forderſamſt um eine Erklärung auf meine liquide Forderungen anzulangen, und, als ich hier-

N. 15.

(f) Aus dieſen erſt allegirten zweyen Urkunden, und dem weitern Erfolg mag nun ein ehrbares Gemüthe erſehen, wie Schaam- und Gewiſſenlos die Wöllenburgiſche Beamte und ihre Commeraden immer gehandelt, da ſie auf allen Wein- und Bierbänken in- und um Augſpurg, zu vermeintlichem Raub meiner Ehre und Exiſtimation, ausgeſtreuet, daß der Herr Graf mich caſſiret habe.

Digitized by Google

hierauf nur dieſe mündliche Antwort erhalten, daß ſolche ſeiner Zeit entrichtet werden ſollen; in dem ſub Num. 16. beygehenden weitern Pro Memoria hingegen nur abermahlen ſchlechthin die Fortſezung meiner Dienſten, ohne mindeſte Erwähnung meiner Forderung, poſtuliret worden, hievon eine kürzliche Specification in dem ſub Num. 17. angebogenen nochmahligen Pro Memoria zu widerholen, und ſomit auf derſelben Entrichtung nun ſchon zum drittenmahl anzudringen: Alleine, ohngeachtet meine Forderungen ex adverſo noch niemahlen wiederſprochen, oder anderſt als liquid angeſehen, zum Zeugnüß deſſen auch in dem weitern Gräflichen Pro Memoria ſub Num. 18. NB. als ſchon vorhin bewußt und verſichert erkläret, eben damit aber auch die Schuldigkeit, ſelbige zu entrichten, ſelbſt erkennet, und ſolchergeſtalten zu Tage geleget worden, die vorgegebene Verſicherung hingegen nur immer in bloſen, ſchlechten Worten beſtanden ſind; ſo hat man jedoch Gräflicher Seits in erſt allegirtem Pro Memoria meinem ſo gerechten und ohnverdenklichen Verlangen nach hinlänglicher Realität nur abermahlen die Forderung meiner weiteren Dienſten, welche ja doch, auch nach erfolgter würklicher Zahlung, allezeit von meiner Willkühr abgehangen hätten, auf eine ganz deſpotiſch-abſurde Art entgegen geſezt, ſodurch aber mich endlich vermüßiget, an den Herrn Grafen die ſub Num. 19. angebogene nochmahlige Remonſtration zu erlaſſen, und unter andern trifftigen Vorſtellungen, welche ohnfehlbar bey jedem nur vernünftigen- ich will nicht ſagen, billigen Gemüthe, Eingang gefunden hätten, beſonders begreiflich zu machen; wie wiederſinnisch es ſeye, von mir noch weitere Dienſte pro futuro, und eine leichtgläubige Begnügung an einer Remunerations-Verſprechung zu fordern, und doch nicht einmahl wegen des pro præterito ſchon längſt verdienten Salarii, nebſt anſehnlichen baaren Geld Vorſchußes, nur eine poſitive und annehmliche Erklärung zu ertheilen, vielweniger eine würkliche Bezahlung zu verfügen.

N. 16.
N. 17.
N. 18.
N. 19.

§. X.

Sondern, aus Furcht, es möchte deſſelben Reſignation ein kräftigeres Patrocinium vor die heimliche Creditores mit fatalen Folgen nach ſich ziehen, nebſt ſeinen tollkühnen Beamten wider Ihn auf Raache, Wegraumung und Vertilgung ſeiner Perſohn ſamt der Creditorum Schuld-Briefen gedacht, hierzu auch dieſes Mittel erfunden, von Ihme die Acta ohne Bezahlung, und eine Verrechnung eines niemahl empfangen- noch exiſtirten Waiſerburgl. Kaufſchillings abzufordern.

Indeme aber dieſer, und anderer in ſothanem Schreiben enthaltenen Vorſtellungen ohngeachtet, Herr Graf und deſſen um ſich gehabte verwegene Leuthe es gleichwohl bey denen ſchon von Anfang wider mich beſchloſſenen ſchändlichſten Chicanen verbleiben laſſen, ihnen auch immittelſt vor Ohren gekommen, welchergeſtalten die heimliche Creditores, auch nach meiner Reſignation, noch immer ihre Zuflucht zu mir nehmen, mir ihre Schuld-Obligationen und Conti einlieferen, und diejenige Vertröſtungen, welche ich ihnen, während aufgehabten Canzler-Amtes, fruchtloß vorbilden müſſen, nunmehro auch durch mich auf dem Weeg rechtens erfüllet wiſſen wollen, ſomit aber dem Herrn Grafen endlich die Sorge aufgeſtiegen, durch einen ſich ereignenden Concurſum Creditorum abermahlen unter eine Adminiſtration verfället zu werden; ſo hat man nun Gräflich Wöllenburgiſcher Seits, um dieſem Wetter zu entgehen, aus Furcht und Raache, dieſes durch nachfolgenden Beweiß ſich mehr vroffenbahrende deſperate Mittel, ſeine Erhaltung durch Wegraumung und Vertilgung meiner Perſon, nebſt denen von den Creditoren mir anvertrauten Schuld-Briefen zu ſuchen, ausgedacht, und, um dieſem von unmenſchlicher Vermeſſenheit ausgeheckten Plan eine Geſtalt und An-

N. 20. fang zu geben, Innhalts Num. 20. nebst Abforderung der Acten, jezo, nach Verfluß 3er Jahren, erstmahls diese ohnverschämte Erfindung auf die Bahn gebracht; daß ich einen Wasserburgischen Kaufschilling verrechnen solle.

§. XI.

Als nun aber der von Orth wegen der Acten sein Jus Retentionis bis zu seiner gänzlichen Befriedigung, und der unfinnigen Rechnungs-Forderung die ohnedin allbekannte, und mit allen vorhandenen Urkunden übereinkommende wahre Verhältniß der Sachen entgegen gesezet; So wurde zwar demselben gänzliche Contentirung versprochen, und sogleich einer von seinen Auslaags-Posten bezahlt, dahero auch von Ihme die Auslieferung der Acten zugesagt, und in unterschiedenen Proceßen vor den Herrn Grafen fortgearbeitet;

Als nun aber ich der Acten-Abforderung mein Jus retentionis bis zu meiner gänzlichen Contentirung wohlbefugter massen entgegen gesezet; auf die Rechnungs-Forderung hingegen mit einem-theils aus der Notorietät, und theils aus denen in der Folge allegirten Urkunden bestättigten Grund vermelden lassen;

» Wie es ja eine Reichskündige Sache seye, daß » man Wasserburg nicht verkauffet, folglich auch nie» mahlen ein Kaufschilling existiret, und vernünftiger » Weise also ich einen Kaufschilling nicht empfangen, » das Negotium über die Herrschafft Wasserburg hin» gegen all-bekanntermassen darinn bestanden habe;

», daß Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majest. mit Anfang des Jahrs 1755.
» zu Annehm- und Berichtigung der allerhöchstgedacht Deroselben offerirten Ces-
» sion der Gräflich Wöllenburgischen alten, vor einer Kayserlichen *Commission*
» ao. 1744. liquidirten, und auf die Herrschafft Wasserburg verwiesenen Schulden,
» zwey Commissarios nacher Augspurg abgeordnet, diese, mit Bezug eines Hoch-
» Fürstl. Costanzischen Hof- und Regierungs-Raths, nach Anzeige dessen sub
N. 21. » Num. 21. beyliegenden Schreibens-Extractus, 300000. fl. Wiener- oder gegen
» 334000. fl. hiesiger Land-Währung, bey Hochwürdigem Domn-Capitel dahier,
» deponiret, nachhero zwey Hoch-Fürstl. Costanzische Herren Sub-Delegati, in
N. 22. » specie der in der Anlaage sub Num. 22. indigitirtermassen von Wien heraufge-
» schickte nunmahlige Hoch-Fürstl. Costanzische Herr Hof- und Regierungs-Rath
N. 23. » Brescianello sothane Summe, nach Innhalt des sub Num. 23. beygehenden Aus-
» zugs Cessions-Instrumenti, an vorgedachte Creditores theils ohnmittelbar, theils
» mittelbar an deren Bevollmächtigte ausgezahlet, und ich hierbey, krafft erst alle-
» girten Cessions-Instrumenti, und der darunter befindlichen Subscriptionen, NB.
» nicht als Gräflich-Wöllenburgischer Canzler, sondern als Anwaldt einer Par-
» thie sothaner Creditorum, unter 11. andern, als der 12te., und zwar, testante
N. 24. » Num. 24. nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf gnädigste Special-Requisition
» des damahlig-Kayserlichen Herrn Commissarii, Herrn Cardinalen und Bischof-
» fen zu Costanz Hoch-Fürstlichen Eminenz, zu thun gehabt, auch wohl vor viele
» derselben Gelder empfangen, seit 4. Jahren aber kein einiger davon sich beschwe-
» ret habe, daß ihme seine Forderung nicht richtig bezahlet worden:

» Wie nun nichts vernünfftiger sey, als daß ein Rechnungs-Prætendente nur
» von demjenigen Rechnung fordern könne, welcher von ihme, oder vor ihne
» Gelder erhoben, ich aber weder von- noch vor den Herrn Grafen nicht einen
» Kreuzer empfangen habe;

» Also müsse jeder Vernünfftiger erkennen, daß über sothane Summe von Nie-
» mand andern, als vorerwähnten Herren Subdelegatis, Rechnung gefordert werden
» könne, diese aber solche sonsten niemand, als Ihro Kayf. Königl. Apost. Majestät

schul-

Digitized by Google

» schuldig gewesen seyen; Inmassen sie dann auch selbige, nach Anzeige des Adjun-
» cti sub Num. 25. bey Höchstpreißlich-Kayserl. Königl. Ministerio schon längst, N. 25.
» und zwar zu vollständigem Vergnügen, abgeleget haben, hierzu aber dem
» Herrn Grafen sich um so weniger verbunden erachten werden, je natürlicher es
» seye, daß, da mit jenen 300000. fl. vermöge des sub Num. 26. anliegenden wei- N. 26.
» tern Extractus vorgedachten Cessions-Instrumenti, über 400000. fl. Gräflich-
» Wöllenburgischer Schulden bezahlet worden, derselbe erst noch gegen 100000. fl.
» beyzuschießen hätte, ehe ein Residuum vermuthet, und mit vernünfftigem Grund
» eine Rechnung verlanget werden könnte;

» Daß aber solchemnach aller menschlichen Vernunfft zuwieder laufe, dergleich-
» chen Rechnung von mir zu verlangen, der ich doch dißfalls mit dem Herrn Gra-
» fen gar nichts, sondern nur mit einem Theil der mit mir immer vergnügten Cre-
» ditorum, als ihr requirirter Mandatarius, zu thun gehabt, und daß wohlfolglich
» nichts unverantwortlicher seye, als mit solcher sogar Vernunfft- und Grundlosen
» Chicane meine liquideste Forderungen aufhalten zu wollen;

Nachdeme nun, sage ich, auf solch-unsinnige Rechnungs-Forderung, meine so gestallte Erklärung durch den Canzley-Verwalter Fröde zurückwissen lassen; so wurde sodann hievon nichts mehr gedacht, sondern mir vielmehr durch denselben meine gänzliche Contentirung auf nächstens versichert, kurz hernach auch der in ob-allegirter Specification sub Num. 16. ersichtliche 4te Posten meiner Forderung richtig gemacht, auf welches hin dann auch ich die Acta heraus zu geben, und, nebst Besorgung unterschiedl. anderer Proceß-Geschäfften vor den Herrn Grafen, auch die bekannte Inquisitions-Sache contra den Pfleger Kucher zu Wellenburg vollends auszuarbeiten, zugesagt, (g) auch würklich sowohl hierümfalls bis zu dem von Herrn

C Grafen

(g) Da Kucher mit seinem Vatter, ältern (inzwischen Schulden- und anderer Malversation halber entlauffenen) Bruder, Schwager, und sämmtlichen Anhang, eben wegen dieser mir aufgedrungenen, an sich zwar rechtmäßigen Inquisitions-Sache, mich mit denen frevelhafftesten Lästerungen in vielen Chartequen angetastet, nachmahls hieraus, zu gesuchter Rechts-triaung des von dem Herrn Grafen, von Ihme Kucher, und der gesammten Wöllenburgischen Rotte an mir verübten Raubes, den Stoff dargegeben, und eben deßhalben auch jene gewissenlose Lästerungen, erst mit practicirung derer unten §. 24. beschriebenen sträflichen Fallorum, begründen wollen; So wird es um deßwillen sonöthig, als ohnverdenklich seyn, von dem eigentlichen Hergang sothaner Inquisitions-Sache, als der ersten Quelle der Kucherischen schäumenden Rachsucht, hier nur die Generalia, mit deren Urkunden, kürzlich beyzubringen:

Es hatte nemlich der Herr Graf wider diesen Kucher, wegen denuncirter unterschiedlicher Malversationen, in specie wegen Usurpirung Herrschafftlicher Wäsmäder, eines darbey verübten Falli, und Unterschlagung Herrschafftlicher Holz- und Straff-Geldern, eine Special-Inquisition beschlossen: Ob zwar nun ich meines Orths um deßwillen hart daran gekommen, weilen hierzu den Herrn Grafen nicht eben aus einem reinen Justiz-Eifer, sondern vielmehr aus einem wider des Kuchers Vatter, von der Administration her gefaßten, und den Sohn mit bedruckenden Haß angetrieben, hingegen diesen von einer stärkern Seite, nähmlich von der Gräflichen Frau Gemahlin, und dem bekannten Gemüths-Freund derselben, über alles protegiret, von daher aber eine mir überlegene Behinderung der Justiz, und eine Vereitelung all meiner Arbeit, so, wie das unten beschriebene Ende auch im Werk gezeiget, schon vorausgesehen hatte; so fande mich doch endlich darzu genöthiget, nachdeme der Herr Graf in einer von ihme, und 2. Land-
Litt. A. Beamten unterschriebenen, hinten sub Litt. A. angezogenen Signatur an den Canzley-Verwalter die Beschleunigung sothaner Inquisition, mit dem schnöden Vorwurff, daß man in der Canzley das Brod umsonst freste, so ernstig anbefohlen hat.

Litt. B. Es wurde demnach solche, Innhalts Litt. B. vor dem Herrn Grafen und etlichen
Litt. C. Land-Beamten selbsten eröffnet, auch die Wahrheit vorberührter Malversations-Puncten,
nach dem Zeugniß der weitern Anlage sub Litt. C. schon nahe dargeleget, dahingegen
Kucher sich vor gut befunden, die weitere Untersuchung solcher, und mehrerer Beschul-
Litt. D. digungen gleich in dem Anfang zu unterdrucken, und deßhalben auf die in Litt. D. beschriebene Art und Weiß, in der ersten Nacht nach eröffneter Inquisition, in die mit

Grafen mit gedachtem Kucher ganz ohnversehens errichteten Transact, fortgearbeitet, als auch noch in andern Rechts-Händeln desselben bey Höchstpreißlichem Cammer- und Schwäbischem Land-Gericht patrociniret habe.

§. XII.

Von Gräfl. Wöllenburgischer Seite hingegen demselben, statt der Ihme schuldigen Bezahlung, seine Chaise weggeraubet, und, da endlich ein Theil der Creditorum zu klagen angefangen, zu Vollziehung ihres abscheulichen Anschlags auf desselben Person und Schriften, die leichtfertigste Ränke, nach deren Fehlschlag aber, pro forma die grundloseste Klagen,

Wie fälschlich aber dargegen jene Gräfliche Versicherung meiner gänzlichen Contentirung gewesen, hat sich in der Folge veroffenbahret; da Herr Graf mit seinen verwegenen Beamten und Rathgebern bald darauf die oben (§. 10. in fine) erwähnte Maxime wiederum zur Hand genommen, und nun mit gewaltthätigen Handlungen wider mich den Anfang gemacht; hiernächst eine mir längst zuvor zur Reise nacher Wien geschenkte alte Reiß-Chaise, wofür ich doch Ihme unterschiedliche, mehr importirende Gegen-Præsenten an Gemählden gemachet, und worauf ich gegen 60. fl. Reparations-Spesen verwendet habe, krafft des N. 27. sub Num. 27. anliegenden legalen Zeugnüsses, aus meinem Hauße spoliative wegführen, sodann die durch mich längst und richtig bezahlte alte Creditores wider mich leichtfertiger Weise zu klagen aufhutschen, und sie zu diesem Ende vor Wohl-Löbl. Burgermeister-Amt zu Augspurg, zu Formirung einer heimlichen Inquisition, citiren lassen.

Nachdeme aber keiner derselben sich zu einem solch-Gewissenlosen, schändlichen Streich gebrauchen lassen, die mehreste hingegen über sothanes Gräfliche Zumuthen sogar ihren Verdruß, und zwar (welches dem Herrn Grafen wohl eine ohnerwartete Operation seines Versuchs seyn mußte) dahin geäussert haben, daß sie unter solcher Citation vielmehr die Erhebung ihrer neueren Forderungen verhoffet hätten:

Nach-

Herrschafftlichem Siegel verschlossen gewesste Amts-Stube einzubrechen, ad Augustissimum eine Appellation zu interponiren, und doch auch noch über das sich aus dem Litt. E. Staub zu machen, seine beste Effecten, test. Litt. E. theils in dem Schloß bey der Gräflichen Frau Gemahlin zu verstecken, theils nach Augspurg zu flüchten, sofort nebst seinem Vater, Bruder, Schwager, und seinem wegen der Läster-sucht sehr famosen, deßhalben auch schon öffters gezüchtigten Caußenmacher wider meinen Statum Personalem so mündals schrifftlich die infameste Lügen und Läst-erungen zu evomiren, und solche mit Pasquillantischen Chartequen auszustreuen zu lassen, in der dolosen Absicht, daß ich sodurch wider sie entweder zur Klage, oder zur Retorsion vermüßiget; jener, wegen des von denen Gräflich-Fuggerischen Herren Senioribus, als ihrer Herrschafft, auf mir, als vormahlig Gräflich-Wöllenburgischem Advocato, gelegenen Hasses, die Justiz denegiret, (conf. §. 22. inf.) aus einem oder dem andern Erfolg aber wider mich eine causa recusationis hergeleitet werden, und somit, da sie wohl eingesehen, wie unter denen Gräflichen übrigen Beamten keiner zu Fortsetzung dieser Sache fähig seye, der Procels durch solche saubere Kunstgriffe am leichtesten ersticken sollte.

Nachdeme nun aber ich, zu folge jener moralischen Sentenz: hoc scio pro certo, quod si cum St. . . . . e certo, vinco vel vincor, semper ego maculor, an statt ein solch-vermessenes Volk auf Recantation und Staup-Besen anzuklagen, ihre liederliche Ehren-Diebs-Griffe mit Großmuth verachtet hatte; so wusten sie jedannoch durch vorberührte starke Protection vor sich eine respectable Recommendation, und damit zugleich wider mich den empfindlichen Vorwurff, als ob ich sothanen Procels nur um meines Vortheils willen excitiret hätte, mit der weitern Folge auszubringen, daß der auf die Kucherische, bloßhin zur Justiz-Flucht erdichtete grundlose Gravamina schen verfaßt dagelegene allerunterthänigste Bericht ohnexhibirt verliegen bleiben, folglich ihm ein leichtes seyn mußte, eine Untersuchungs-Commission zu bewürken, und, als ich hierbey auf des Herrn Grafen anhaltende Requisition, auch nach schon geschehener Resignation des Canzler-Amtes, die Wahrheit klar genug vorgelegt hatte, nur abermahlen wider mich ihren Läster-Geiser auszuwerfen, und endlich durch vorberührten Canal den Herrn Grafen vor sich zu einem solchen Vergleich bereden zu lassen, daß er den Kucher vor oberwehnte Malversationes widerum in seinen Dienst eingesetzt, und noch darzu Procels- und Commissions-Kösten bezahlet hat.

Digitized by Google

Nachdeme auch wohlgedachtes Burgermeister-Amt, bey bereits vorgenommener Verhör einer zimlichen Anzahl solcher Creditorum, der Sachen bald auf den Grund gesehen, und somit die Gräfliche Intention vor so beschaffen gefunden, und erkläret hat, wofür (per expressa formalia Protocolli) **jeder Rechtliebender Richter abhorriren müsse;** Immassen hievon der hier sub Num. 28. beygefügte N. 28. merkwürdige Extractus Protocolli Consularis in fine kräfftig zeugen kan:

Nachdeme sie also bey diesem Herrn Burgermeister, an statt verhoffter Begünstigung ihrer gefährlichen Absichten, durch Uebereilung oder Partheylichkeit, vielmehr eine penetrante Einsicht, und preißwürdige Justiz-Liebe, somit aber diese ihre vermessene Unternehmung auf einmahl vereitelt gefunden, und zwar zu ihrem so grosen Verdruß, daß der Caßier Raffalt hierüber, nach weiterm Innhalt erst allegirten Extractus Protocolli, mit diesen groben, auf ihr schon damahliges Complot zu dem hernach verübten Raub zihlenden Formalien: daß sie noch Mittel genug haben, **mich auf eine andere Art zu packen,** heraus geplumpet:

Nachdeme sie hiernächst auch Anzeige erhalten haben, welchergestalten ich immittelst die noch in Handen gehabte Gräflich-Wöllenburgische Acta, um solche vor der von ihnen angedroheten gewaltsamen Beraubung zu versichern, bey wohlgedachtem Burgermeister-Amt, bis zu Erhaltung meiner Befriedigung, deponiret habe:

Und nachdeme sie endlich auch in Erfahrung gebracht, daß ein großer Theil der neueren schwürigen Creditoren mir allbereits eine sub Num. 29. copialiter befindliche N. 29. Vollmacht ad agendum ausgestellet, (h) ich auch meine eigene Forderung einzuklagen vor mir habe: eine andere Parthie aber, und zwar oberwehnte Unterthanen der Vorder-Oesterreichischen Pfandschillings-Herrschafft Irrmannshofen auf dem Wald, unter meiner-Gewissenshalber ohnabschläglichen Assistenz, mit einer Klage bey Hochlöbl. V. O. Regierung zu Freyburg, nach Anzeige der von dort emanirten Judicial-Verordnung sub Num. 30. schon vorangegangen; so gedachten sie, mit- N. 30. telst würklicher Arretir- und Mißhandlung eines von ermelten Unterthanen und Haupt-Consorten, die übrige Creditores in Furcht und Schrecken zu sezen, und von weiteren Klagen abzuhalten; zu Ausführung ihres oben (§. 10. in fine) erwähnten greulichen Vorhabens wider mich aber, sich nun einen nähern Weg zu bahnen, und bey dem Land-Gericht der Mahlstatt Altdorff mit einer fingirten Klage, um Auslieferung 1) der Acten, 2) einer Rechnung über den Wasserburgischen Kauffschilling, und 3) um eine erst frisch erdichtete, sogar ohne mindeste Allegirung nur einigen vielweniger scheinbaren, oder Rechts-begründeten Vorwandes, recht vermessentlich affectirte Ruckforderung eines mir des Jahrs zuvor auf das verbündlichste verkauften, und von mir, gegen Quittung, bezahlten Gräflich-Wöllenburgischen Hauses, ein aus denen allerschändlichsten c. v. Lugen zusammen gepfuschtes Blendwerk zu machen.

§. XIII.

Nebst anderen heimlichen, zur Præparation ihres vorgesetzten Raubes gefaßten Streichen bey Löbl. Landgericht zu Altdorff in-

Sie wusten auch allda im August-Monath 1758. mit ihrer ganz und gar grundlosen, und ihren Wi-

(h) Diese Vollmacht ware, Krafft des darinn ersichtlichen dati, allbereits sub d. 17. Julii 1758. auf mich ausgefertiget, und dannoch habe ich den Herrn Grafen dißfalls, um derer ihme daraus entstehenden fatalen Folgen willen, aus einer wohl nunmehr verdienten Achtung, so lange verschonet; da hingegen derselbe sich diese Verschonung, nach seiner abscheulichen Gemüths-Art, zu Verübung seines gräflichen Raubes wider mich, wohl zu Nutzen gemacht.

Digitized by Google

trenommen; Als nun aber wider ihre Klagen überall die kahleste Vermessenheit zu des Herrn Grafen Beschämung dargeleget,

derspruch schon in sich selbsten führenden Klage, oder vielmehr nur allein mit derselben Rubric, wider mich

N. 31. alsobalden ein in der Anlage sub Num. 31. angedeutetes Mandatum, zu Auslieferung der Acten sowohl, als zu Berechnung eines sogenannten Wasserburgischen Kauffschillings, (ohnerachtet wider mich weder desselben Existenz, noch vielweniger dessen Empfang im mindesten bescheiniget worden, noch werden können) folglich alles nach ihrem Wunsch auszubringen; in einer NB. sub eodem præsentato zugleich heimlich mit eingeschobenen andern Schrifft hingegen,

N. 32. welche sub Num. 32. beygelegt zu finden, und mir noch geraume Zeit nach dem verübten Raub verborgen geblieben, hatten sie unter der nur ganz schlechthin vorgebildeten, mit keinem Jota begründeten c. v. infamen Luge, daß ich de fuga Suspectus

N. 33. sey, auf ein General-Arrest-Mandat wider mich angetragen, und per Num. 33. auch dieses eben so leichte, und um so heimlicher ausgewürket, je weniger ich dergleichen zu vermuthen Gelegenheit gehabt; da mir nur das erstere sub Num. 31. mit der darzu gehörigen Klagschrifft zu Gesicht gekommen, in beyden aber von einem solch schweren Verhängniß nicht eine Spur zu finden ist.

Als nun aber ich auf die mir communicirte Klagschrifft über die vor (in fine §. 12.) berührte 3. Punkten excipiendo ohnverweilt mit denen bisher allegirten Beweiß-Urkunden vor Augen geleget; welchergestalten

quoad 1^mum) meine an den Herrn Grafen habende Geld- und Früchten-Forderung liquid, und selbst confessiret, (conf. n. 18. supra §. 9. alleg.) bis zu deren völligen Entrichtung aber vor mich das jus retentionis Actorum in Rechten bestermassen fundiret;

quoad 2^dum) hingegen die Gräfliche Forderung einer Rechnung über den Wasserburgischen Kauffschilling, nach zuvor (§. 11.) demonstrirter eigentlicher, und Land-kündiger Verhältniß der Sachen, abgeschmack, und äusserst gewissenlos, an sich auch jedem vernünfftigen leicht begreiflich sey, daß, wann je ein oder anderer derer alten bezahlten Creditorum sich, gegen seine abgegebene Quittung, zu einer Beschwerde wider mich hätte, oder noch möchte erfrechen lassen, NB. ich es alsdann doch erst mit einem solchen, und nicht mit dem Herrn Grafen zu thun haben, wohlfolglich also ihme Herrn Grafen von daher wider mich doch noch keine Forderung, oder Action, vielweniger aber eine Compensation, gegen meinen liquiden Besoldungs- und baaren Auslagen-Ruckstand, competiren würde: und daß endlich

quoad 3^tium) sowohl aus dem bey Land-Gericht sub Num. 5. hier aber sub Num.

N. 34. 34. extractive producirten Hauß-Kauf-Brief, als auch aus der in dem beygefügten Instrument ersichtlichen, von dem Herrn Grafen selbst vor Notario und Zeugen gethanen Declaration einer zuvor hierüber angestellten öftern, reiflichen, und genauen Uberlegung, ein solch-verbündlicher Kauff- und Verkauff-Contract, nebst der mit Kauff-Recht verbundenen, und mir, als Käuffern, auch in ausdrücklichen Worten eingeraumten Gewalt, das erkaufte Hauß zu nuzen, zu nüssen, damit zu schalten und zu walten, solches zu verkaufen, zu vertauschen und zu verpfänden, sich also selbst-redend vor Augen lege, daß ich die ganze Ehrliebende Welt darüber urtheilen lassen wolle, ob, wann noch wider so beschaffene Contractus Treu und Glauben zu brechen, und sie nur mit einem kahlen, ganz und gar blos- und Beweiß-losen Vorgeben einer Induction so

frech

frech und leichtfertig in den Tag hinein anzutaſten erlaubet wäre, das Band der menſchlichen Geſellſchafft, und die allgemeine Sicherheit fürderhin beſtehen könnte? ob nicht Herr Graf, bey vorliegend-kräfftigſtem Beweiß ſeiner ſelbſtigen feyerlichen Declaration einer zuvor angeſtellten öffteren, reiflichen, und genauen Ueberlegung, durch ein nun hiergegen laufendes, ſo ſchlechtes, niederträchtiges Rabuliſten-Geſchwäz eo ipſo entweder ſich als eine zum contrahiren, wie vielmehr alſo zum regieren? ganz und gar unfähige Perſon darſtellen, oder eine von aller Warheit, Gerecht- und Edelmüthigkeit ſehr weit entfernte Geſinnung auch diſſfalls von ſich aufdecken laſſen? damit aber eben gleichwohlen aus ſchwarz doch nicht weiß gemacht: Und ob endlich derſelbe überhaupt durch einen ſolchen, lediglich aus toller Eingebung etlicher ohnverſtändiger und vermeſſener Beamten, und eines in der oben (§. 8.) allegirten Anlage ſub Num. 13. characteriſirten, verleumderiſchen, Ehr- und Schaamloſen Rabuliſten entſprungenen, nicht einmahl mit einer nur ſcheinbaren, am allerwenigſten aber mit einer Rechts-erheblichen Urſache begründeten Anſpruch nicht vielmehr ſich ſelbſten proſtituiret habe, als damit meine allzweſt gegründete Rechte mit einig-legalem Effect ſtrittig gemacht?

§. XIV.

zur nothwendigen Folge auch, von dem Beamten Kucher eine neue Boßheit, in Verhinderung der Bezahlung etlicher alten Creditorum, und von dem Herrn Grafen der heimliche Schulden-Laſt aufgedecket worden; Sie dingegen auf ſolches alles nichts zu repliciren gewußt; So haben Sie, zu Ausführung ihres abſchnlichen Complots, mit Gewalt und nächtlichem Einbruch den erſten Verſuch gemacht,

Da ich auch wegen derer von einigen Creditoren bey mir nicht erhobenen Geldern, aus denen nemlichen inzwiſchen bey Höchſtpreißl. Kayſerl. Reichs-Hof-Rath, ſub præſ. 12. Julii 1759. producirten Documentis vor Augen geleget wie ſelbige, theils aus Abgang derer erforderlichen Original-Schuld-Briefen, theils auch, ſoviel inſonderheit die denen Piis Corporibus in der Herrſchafft Wöllenburg gehörige Gelder betrift (i), aus einer vorſezlich geſpihlten Gefährde des Beamten Kucher, mir zur Beſchwerde hingeleget worden, ich aber gleichwolen, an ſtatt ſie, bis zu deren Abholung, ohnverdenklicher maſſen zu benuzen, damit lieber alſobald etliche von des Herrn Grafen heimlichen Creditoren, krafft der mit vor-allegirtem allerunterthänigſten Exhibito per N. 22. 23. 24. 25. 26. 27. & 28. producirten Beſcheinigungen, geſtillet habe; maſſen einige derſelben nach der ſub dato 29. Aprilis 1755. emanirten Kayſerlichen Verordnung, welche den Herrn Grafen unter die vorige Adminiſtration zuruck verfället hatte, Ihme, mit Androhung gerichtlicher Klagen, in ſelbiger Cryſi äuſſerſt gefährlich geweſen: (k) Und da ich alſo um deßwillen mich gedrungen geſehen, den Gräflich-Wöllenburgiſchen Paſſiv- und übrigen Statum ohngefehr eben ſo, wie hier in dieſen vorhergehenden Blättern, abzuſchildern, und ſolchergeſtalten meine Exception zu

D

dedu-

(i) Hiebon muß gedachten Kuchers eigenhändiges Bericht-Schreiben hinten ſub Lit. G. Litt. G. nach denen von Ihme handlenden mehreren Urkunden, zur weiteren Probe ſeiner ſchon zuvor bemerkten Inſinuations-Künſten, und verwegenen Gemüths-Eygenſchaften, der ſelbſt-redende beſte Zeuge ſeyn.

(k) Da dieſes alles dem Herrn Grafen ſowohl, als ſeinen frechen Beamten ſchon längſt beſtermaſſen bewußt geweſen, Sie aber gleichwohlen aus eben ſolchen zu deſſelben Erhaltung angewendeten Mitteln ſelbſten, nachhero noch den Stoff zu Beſchuldigungen, Verleumdungen, und Klagen hergenommen, und noch hernehmen wollen; So könnte ja wohl faſt kein ſchändlicherer Undank, und keine vermeſſenere Boßheit, als dieſe, erfunden werden. Jedoch, Sie haben es darin noch weiter gebracht; da Sie wider den, welcher Sie aus dem tiefeſten Elend errettet, und reſpective zu Dienſten und Brod befördert hat, wohl gar auf Raub und Mord gedacht!

Digitized by Google

N. 35. deduciren, ſothane gründliche Deduction auch, vermöge Num. 35. dem Herrn Grafen auf ſein Verlangen bereits ſub 5. Septembr. 1758. communiciret worden; ſo hat dann hierauf derſelbe, nebſt ſeinen ſchon öfters bezeichneten ſchlechten Rathgebern und Beamten, etwas vernünfftiges, oder nur ſcheinbares zu repliciren, freylich nicht
N. 36. gewußt, deßhalben auch, Teſtante Num. 36. nur immer mit Bitten um Dilation ſich aufzuhalten geſucht; Hingegen zu einer gefährlichen Folge aus ihrer ſo ohngeſchickten und abſurden Klage, nunmehro den lange verborgen gehaltenen heßlichen Schaden mit einmahl aufgedeckt geſehen; eben dahero aber aus Angſt und Raache deſto mehr geeilet, ſolchen wiederum zu verdecken, einer von mir beſorgten weiteren Klag-Führung vor die Creditores, nebſt dem daraus vorgeſehenen Concurs, mit deſſen rechtlichen Wirkungen, zuvor zu kommen, die Schulden ohne Bezahlung zu tilgen, mir auf immer den Mund zu ſchlüſſen, und die Hand zu lähmen, zu all dieſem Ende auch nunmehro ihre lange zuvor ſchon abgekartete Gewalt- und Frevel-That zu bewerkſtelligen; nehmlichen nicht alleine meine Perſon, ſondern auch zugleich die in meinem Schrifften-Cabinet liegende ihnen ſo verdrüßliche Land-Gerichts-Proceß-Acten, Original-Documenten, und Obligationen derer Creditorum, nebſt der von dieſen ausgeſtellten Vollmacht, wegzurauben; immaſſen ſie, wie jezo
N. 37. gleich aus folgendem erhellen wird, eben deßhalber, vermöge des ſub Num. 37. beygehenden kräfftigen Zeugnüſſes, allſchon den 14. Septembr. dicti anni, nächtlicher Zeit, zu einem gewaltſamen Einbruch in mein Hauß den erſten Verſuch gemacht.

§. XV.

Und; nachdeme Ihnen ſolche leichtfertige Unternehmung mißlungen, ihren Raub endlich bey Tage, auf eine theils recht Jauner-mäſige Arth, ausgeübt,

Als nun aber ihnen ſolches dortmahlen mißlungen; da ſie nach der Thüre, woran ſie ſchon eine ſtarke eiſerne Schlinge ſamt dem Kloben weggeriſſen, doch noch 4. andere, theils groſe Thüren, deren Erbrechung ihnen allzuſchwer geſchienen, zu paſſiren gehabt hätten; ſo haben ſie, vermöge eines erſt ohnlängſt erhaltenen ſichern Berichtes, mir von der Zeit an öfters zu Nachts, ob zwar ebenfalls vergeblich, aufgepaßet; endlich aber, da ihnen auf dieſem Weeg die Zeit zu lange worden, zu Ausführung ihres feſtgeſtellten Raubes,
N. 38. wie der in dem Atteſtato publico ſub Num. 38. quoad generalia beſchriebene Vorgang zeiget, Sonnabends den 30. Decbr. Nachmittags um 1. Uhr, als ich eben mit denen Meinigen zu Tiſche geſeſſen, eine zwiſchen meinem- und dem Gräflich-Wöllenburgiſchen Hauße in den ſogenannten 3. Mohrenhof ſtoſende ſchwache Thüre erbrochen, durch ſelbige ohngefehr 18. bis 19. Mann ſtark, und theils mit langen Spieſen verſehen in die Holz-Stätte, und ſofort, durch die daran ſtoſende Waſchkuchen ſich in das innere des Hauſes, und die Stiege hienauf, vor die Thüre deß Wohnzimmers geſchlichen, ſolche plözlich aufgeriſſen, auf einmahl das ganze Zimmer erfüllet, und mich ſogleich mit grimmigen Gebärden, und der Anrede:

» Weilen Sie Ihro Excell. dem Herrn Grafen ihre Acta nicht heraus-
» geben wollen, ſo ſollen wir Sie ſelbſt hinüber führen:

angefaſſet (l), mich auch im Schlaf-Rock und Hauben von den Meinigen weggeriſſen, und durch ihren vorbeſchriebenen Weeg mit möglichſter Eilfertigkeit fortgeſchlep-

(l) Dieſes thate ſonderheitlich der Beamte Bayer zu Mark, welchen der Herr Graf in dem unten Sub Num. 44. allegirten Schreiben dd. Welden 9. Junii 1754. beſonders characteriſiret, und bey erlangter Reſtitution nicht vor Geſichte laſſen wollen; Ich interponirte mich aber vor Ihn, ehe ich ihn noch gekennet, ſo, wie vor den zu Jermannshofen, Wöllenburg, und Röthenbach, und brachte es mit Verdruß des

ſchleppet: Da immittelſt meine Ehe-Conſortin nebſt ihren Domeſtiquen, welche nachlaufen, und ſehen wollen, wohin ich geführet werde, von denen auſſen vor dem Zimmer, auch oben und unten an der Stiegen, und vor der Hauß-Thüre mit langen Spieſen poſtirt geweſten 8. bis 9. Jägern mit Gewalt zuruck gehalten, ſodann von dem Caſſier Raffaldt auf die in der Anlage ſub Num. 39. in ſpecie per Depoſit. ad Art. 9. 10. 11. & 12. beurkundete, Ihme, als einem vormahligen Bauren-Wirth gemäſe, Ja! recht Jaunermäſige Art mißhandelt, in ein Eck hineingedrückt, und ſo lange aufgehalten worden, bis deſſelben Cammeraden, nemlich der Beamte Bayer von Markt, der Beamte Kucher von Wöllenburg, und der Beamte Stählin von Gablingen, nebſt einer Parthye der übrigen Bedienten, mich durch die Höfe des Gräflich-Wöllenburgiſchen Hauſes, in die daſelbſt ſchon mit 4. Pferden eingeſpannt geweſene Kutſche gebracht, ſich zu mir hinein geſezt, und ſowohl dieſe, als eine andere Partye in dem zweyten, auch ſelbſt der Herr Graf, nebſt ſeinem Büchſenſpanner und Huſaren, in dem dritten Gefährte mit ihrem Raub fort- und durch das nächſtgelegene Thor zur Stadt hinausgerennet geweſen; während welchen Weges vorbenennte bey mir geſeſſene Beamte mein Haupt mit Pelz verhüllet, auch noch über diß, zu Unterdruckung des Schreyens um Hülffe, mit 3. Poſthörnern ohnaufhörlich blaſen laſſen: Sie eilten ſofort mit mir, unter beſtändigem Vorwurf, wegen des von mir denen Creditoribus geleiſteten Beyſtandes, nach Wöllenburg zu, woſelbſten ſie mich alſobalden in einem Zimmer durch etliche Jäger verwachen laſſen, übrigens aber es mit mir ſo ſtille gehalten haben, daß gleich auf die erſte Nacht von mir, oder, wo ich hingekommen? durch alle ausgeſchickte Kundſchafftere nichts mehr zu erforſchen, hingegen vielmehr ein von ihnen ſelbſten ausgeſprengtes Gerüchte (weſſenthalben ich mich annoch auf die Notorietät berufe) zu hören geweſen, daß ich bereits ermordet ſey. N. 39.

§. XVI.

Auch gleichermaſſen die in deſſelben Schriften-Cabinet befindliche Land-Gerichtliche Acten,

Gleichwie nun aber die Gewalt über meine Perſon allein, und eine allem Anſehen nach über mich beſchloſ-

Herrn Grafen dahin, daß er, gleichwie jene, in ſeinem Amt zwar bekräftiget worden: Doch hatte der Herr Graf den Bayer, wegen harter Malverſations-Beſchuldigungen, bey Sich ſchon ſo gewiß zum Strang verdammt, daß Er ſich öfters dahin ausgedrückt: der Galgen iſt noch zu guth vor den Filou! Den Proceß ſolte ich Ihm machen, und hierzu ſollten die viele bittere Beſchwehrden der Unterthanen der Anlaß ſeyn. Gleichwie aber ſchon die in vor allegirtem Gräfl. Schreiben enthaltene Worthe:

2c. fehle ich aber dardurch bey meinem Hochgeehrteſten Herrn, iſt es mir mehr dann herzlich leyd, . . . ich glaube aber, man ſolle die Vögel im Neſt ertappen 2c. ſoviel bemerken laſſen, wie der Herr Graf meinen Abſcheu vor heftigen Proceduren gar wohl gewußt: Gleichwie auch derſelbe ſich einmahl gegen mir dahin geeuſſert, daß, wann Bayer über ſeinen zuvor geſetzten Reſt a etlich tauſend Gulden von Ihme, Herrn Grafen, eine Erlaß-Beſcheinigung vorweiſen würde, ich ſolche, als eine von Ihme im Rauſch expracticirte Schrifft, verreiſſen ſolle: Alſo habe ich eben deßhalben dieſen von dem Herrn Grafen ſo oft verlangten Proceß niemahlen angefangen. Nachdeme ich aber immittelſt gleichwohlen wider gedachten Bayer, wegen obverantwortlicher Juſtiz-Beugungen, ſchweren Klagen der Unterthanen, und anderen verwegenen Demarchen, welche Ihme erforderl. Falls von neuem unter Augen geſtellet werden können, etlichemahlen derbe Ahndung vorzunehmen, Amts- und Gewiſſens halber mich genöthiget geſehen, er hingegen inzwiſchen zu ſeiner Inſinuation Mittel und Wege gefunden, deren Anzeige ich noch zur Zeit übergehen will; So hat dieſer Undankbare, ad Exemplum Domini, meiner Ihme zur Conſervation gedyhenen Verſchonung, und faſt übermäſigen Nachſicht gantz vergeſſen, nach meiner Reſignation, zu denen oben (§. 15.) recenſirten leichtfertigen Chicanen wider mich Rath und Ider geführet, zu dem verruchten Raub, nach ſeiner angewohnten Vermeſſenheit, den Anſchlag, und zu deſſen Ausführung den erſten Anpacker abgegeben.

Schuld-Briefe und Conti der heimlichen Creditorum wegzurauben, angesetzet; hievon aber sich durch eine Obrigk. schleunige Vorkehr abgehalten sehen müßen.

schlossen geweßte Ermordung den schweren Schulden-Last des Herrn Grafen noch nicht getilget, und denselben vor dem besorgten Ruckfall in seinen vorigen elenden Zustand noch nicht gesichert hätte, so lange meine Landgerichtliche Acta, und andere, ihme wiedrige Ukunden, nebst der neuen heimlichen Creditorum Schuld-Briefen, Conti und Judicial-Vollmachten nicht ebenfalls aus dem Weg geraumet worden wären; Wohlerwogen aus diesen Schrifften die gerechte Beweggründe zu meiner Resignation, die unwiederspreckliche Richtigkeit meiner Forderungen an den Herrn Grafen, und eine ohnumstößliche Rechtfertigung wider alle Verläumdungen, die Richtigkeit der nur mit äusserster Effronterie pur erdichteten Ansprüchen an mich, der vor Kayserl. Majestät so freventlich abgeläugnete, und bishero so lange vertuschte Schulden-Last, und überhaupt ein schon wiederum im Grund verdorbener Zustand des Herrn Grafen, einer Raub- und Mörderischen Verstopfung meines Mundes ohngehindert, gleichwolen sich von selbst entdecket, solchergestalten auch demselben und seinem vermeßenen Gesinde eine nur desto peinlichere Bestraffung über den Hals gezogen hätten: Also ware ihnen wohl hauptsächlich daran gelegen, vorerwähnte Schrifften, als lauter selbst-redende Zeugen, welche, wie ihnen ohnlängst zuvor verrathen worden, in meinem Schrifften-Cabinet gelegen, dortheraus zugleich mit wegzurauben; weßhalben dann, vermöge vor-allegirten Adjuncti sub Num. 39. in specie per Depoſit. ad Artic. 8. it. ad Art. 13. 14. 15. & 16. obgedachter Raffaldt, welcher nach Entführung meiner Person mit etlichen Kerls seiner Gesellschaft auf meinem Zimer zurück geblieben, mein Schrifften-Cabinet, unter greulichem Fluchen und Sacramentiren eröffnet wissen, und somit die darzu schon in Bereitschafft da gehabte Säcke einfüllen wollen, sodann aber, als der Schlüßel zu dem Cabinet nicht herbey gekommen, einstweilen das Gräfliche Siegel daran geleget, des Vorhabens, selbiges, unter Begünstigung der nächstfolgenden Nacht, desto ohngehinderter auszurauben; immassen notorie sogleich etliche Stunden hernach, handgreiflich zu diesem, und keinem andern Endzweck, eine starke Gräflich-Wöllenburgische Rotte, theils noch bey offenem Thor, theils durch den Einlaß, in die Stadt Augspurg hereingekommen, gleichbalden aber, als sie in meinem Hauße, wider all ihr Vermuthen, bereits eine starke Mannschafft von hieſig-Löbl. Stadt-Guarde, zu Bewahrung des Cabinets, angetroffen, noch in jener nemlichen Nacht, ohne einig andere Verrichtung, zurück- und durch den Einlaß hinaus paſſiret, kurz hernach hingegen sich wiederum herein geschlichen haben, und zwar mit so verstärkter Zahl, daß Hoch-Löbl. Magiſtrat über die bereits in mein Hauß gelegte Mannſchafft, noch 25. Mann in das gleich gegen über stehende Zeughauß zur reſerve zu legen, vor nöthig erachtet hat.

Solchergestalten ware nun dem gegentheiligen Operations-Plan sein Ziel auf einmahl verrucket, und zwar, durch dasjenige Ziel, welches die Göttliche Vorsehung einer verruchten Boß- und Vermessenheit, ehe dadurch der Gerechte gänzlich unterdrucket wird, noch allemal in Zeiten zu sezen weißt. Dann dieser allerheiligsten Direction habe ich es vordersamst und ewig zu danken, daß der damahlige Herr Amts-Burgermeister S. T. Herr Johann Ulrich Krauß, eine rühmliche Amts-Verwaltung auch in diesem schröcklichen Vorfall so schleunig bewiesen, und sogleich in der ersten Stunde, nach eclatirter Wegraumung meiner Person, vorerwehnte Mannschafft, zu Bedeckung meiner Familie vor weiterem Ueberfall, abgeordnet, auch nachhero Ein Hoch Löbl. Magiſtrat, ohne noch die so genaue Verbindung zwischen der Bewahrung meines Schrifften-Cabinets, und der davon abhangenden Erhaltung

tung meines Lebens zu wissen, vorbelobte Burgermeisterliche Vorkehrung, obwohlen nur hauptsächlich zu Bewahrung ihrer Territorial-Gerechtsame, nicht allein bestättiget, sondern auch vorerwehnter massen mit so ansehnlicher Verstärckung der Mannschafft erweitert hat.

§. XVII.

Obzwar nun der geraubte von H. Löbl. Magistrat sogleich reclamiret, und ihr vorgehabter Angriff auf diejenige Unterthanen, welche ihre Forderungen bereits eingeklaget hatten, durch einen von selbigen zeitlich impetrirten kräftigen Salvum Conductum, gleichfalls vereitelt worden;

Ob zwar nunmehro ein so mächtiger Quer-Streich durch den gegentheiligen Plan den Herrn Grafen und sein verwegenes Volck, wenigstens nach gesunder Vernunfft, hätte bewegen sollen, davon in Zeiten wiederum abzustehen, und, bevorab auf das von Hochlöbl. Magistrat alsobalden an ihne erlassene Avocations-Schreiben, mich ad locum unde zuruck zu liefern; So waren sie jedannoch auf ihrem einmahl gefaßten abscheulichen Project so hefftig versessen, daß sie vielmehr darinn eyferigst fortgefahren, und, zu Vollziehung eines hierzu noch gehörigen weitern Articuls, zu eben der Zeit des an mir verübten Raubes, im Begriff gewesen, auch diejenige Waldische Unterthanen, welche oben (§. 12.) gedachtermassen ihre Forderungen bey Hochpreißl. Regierung zu Freyburg eingeklaget hatten, gleichfalls bey den Köpfen zu nehmen, und unter vorgeblicher, von denen Beamten selbsten allzuvoreilig ausgesprengter Beschuldigung einer rebellischen Aufführung, auf Lebenslang in das Zucht-Haus zu stecken, somit auch vollends ihre übrige Haab und Güter an sich zu reissen; und es würde auch hievon diese unglückselige, in gänzlicher Ermanglung einiger defension, und deren hierzu erforderlichen Mitteln, sondertheilich ihrer unter den meinigen gelegenen Schrifften und Schuld-Briefen, vor menschlichen Augen nichts mehr errettet haben, daferne nicht eine höhere Vorsehung auch für sie dergestallten gewachet hätte, daß sie diesem Ungewitter, noch an dem Tag des bestimmten Ausbruchs, mittelst genommener Zuflucht an vorhochermelte Regierung, entgangen, und allda schon den 11ten Januar. 1759. den hier sub Num. 40. extractivè beygehenden Salvum Conductum impetriret haben. N. 40.

Alleine dessen allen, auch dieses notablen Umstandes ohngeachtet, daß so gar schon in erst allegirtem Salvo Conductu des an mir verübten Raubes erwähnet, und zugleich auf den hierunter liegenden gegentheiligen frevelhaften Beweg-Grund als eine gleichsam handgreifliche Sache, ein Fingerzeig gegeben worden, hat der Herr Graf mit seinen oben benennten Beamten und Rathgeberen jedannoch entweder aus grober Unwissenheit der allgemeinen Rechten, und der auf einen Menschen-Raub gesetzten schweren Straffe, oder aus toller Einbildung, solch-schwarze Thathandlung mit andern leichtfertigen Ränckeln und Erfindungen noch befärben zu können, nur desto vester auf ihrem Raub gehalten, und, damit er ihnen niemahlen wiederum entrissen werden möchte, all-ersinnliche Sorgfalt vorgekehret, neben dieser aber auch alle Mittel angewendet, ihren hierunter geführten Haupt-Zweck noch valable zu machen, und alle entgegen stehende Hindernisse aus dem Weg zu räumen; immassen solches aus ihrem nachfolgenden weitern vornehmen sich näher vor Augen legen wird.

Digitized by Google

§. XVIII.

So haben sie doch solch- und mehrerer Remonstrationen, und Vorschlägen nichts geachtet, ihren Raub nur desto sorgfältiger verwahret, dem Geraubten aber alsobalden ein Schreiben an Wohl-Löbliches Burgermeister-Amt, um ohnentgeltliche Auslieferung der deponirten Acten, abgenöthiget, alle Mittel auch nur zur mindesten Communication mit andern Menschen, entrissen,

Nachdem sie mit mir zu Wöllenburg übernachtet, habe ich sogleich den 31. Decembre früh den Herrn Grafen zu sprechen beweglich ersuchen lassen, und, als mir solches rund abgeschlagen worden, durch die Beamte wenigstens um Entdeckung der Ursache meiner Entführung innständig gebetten, hiernächst auch, zu Bewürkung meiner Freyheit, nicht allein eine juratorische Caution, mich vor einen competirenden, oder allenfalls compromissarischen Richter auf jedes mahliges Verlangen wiederum zu stellen, sondern auch vor alle nur scheinbare Forderung (dergleichen mir aber nur die mindeste nicht einmahl nahmhafft gemacht werden wollen) eine real-Caution über all mein Vermögen, und zwar auf die allersicherste Art, als man nur immer verlangen würde, nebst ohnentgeltlicher Ueberlassung aller deponirten Acten, angebothen: Es wurde mir aber hierauf nichts geantwortet, und somit die Hoffnung zu meiner Entlassung abgesagt, sodann Nachmittags ich als der Geraubte quer über das Land, unter Begleitung von zweyen Beamten und 6. Jägern, nach dem Dorff Welden in des Herrn Grafen neu erbaute Wohnung daselbst geflüchtet, und mir allda von der ersten Stunde an ebenfalls alle Communication mit den meinigen gänzlich abgeschnitten, hingegen gleich andern Tages zugemuthet, an Wohllöbl. Burgermeister-Amt zu Augspurg ein Schreiben, um ohnentgeltliche Auslieferung öfterwehnt deponirter Acten, auszufertigen. Obzwahr nun ich solches auf das mir hierzu gegebene einige Blatt, unter der mir aufgelegenen Gewalt, ohnverzüglich befolget; So wurde ich jedannoch in der nemlichen Stunde, über die schon vor dem Zimmer gehabte 6. Mann, noch mit einem grossen Vorleg-Schloß, worzu der Herr Graf die Schlinge selbst angeschraubet hatte, eingesperrt, in der folgenden Nacht aber in ein mit eisernen Gittern verwahrtes Zimmer zu ebener Erde gebracht, vor welchem sodann, zu Benehmung aller Möglichkeit, einige Nachricht von- oder zu mir zu bringen, die ganze lange Nächte hindurch, unter freyem Himmel, ein grosses Feuer brennen, und noch darzu 12. Mann weiter die Wache halten müssen.

Damit aber der Herr Graf seiner bösen Absichten noch mehr versichert, und mit zugleich auch alle Gelegenheit und Wege, demselben einige Vorstellung zu thun, oder seinen Unfug zu Gemüthe führen zu lassen, gänzlich abgeschnitten seyn möchte; wurde ich den 7. Januar. Abends in das Amthauß hinunter gebracht, und fortan, wie bereits seit dem 1sten Januarii, meines öfftern Anhaltens ohngeachtet, nur nicht einmahl ein Beamter zugelassen; Um auch hiernächst zu verhindern, daß ich mich nicht etwan eines Wächters, zu Beförderung einiger Nachricht von mir an die meinige, semahlen bedienen könte, wurden mir daselbsten alsobalden die Taschen ausgeleeret, das bey mir gehabte wenige Geld, nebst einem Petschier-Stöcklein, und das kleinste Stückgen Papier weggeraubet.

§. XIX.

und, da gedachtes Schreiben um die Acten von Rechtswegen fruchtlos geblieben, Ihme, unter fälschlicher Vorbildung, ein

Indeme aber mit diesem allen der Gegentheilige Haupt-Zweck nicht erfüllet, sondern die Ermächtigung aller Acten hierzu noch das nöthigste Mittel

ware;

2tes ausgepreſſet, ſodann aber, nach Emanirung 2er Landgerichtlichen Mandatorum Pœnal. S. C. de reſtituendo Raptum ad Locum unde, und eines gleichmäßig = allerhöchſt Kayſ. Man. P. S. C. zu vermeintlicher Vereitelung alles deſſen, Ihme eine Abentheuerliche Geſellſchafft pro Judicio auf = und, durch deren ſo albern als verwegenes Geſchwäz und Bedrohen, die in dem Cabinet verwahrte Schrifften abzudringen geſuchet;

ware; So wurde mir gleich etliche Tage hernach von neuem auferleget, daß, weilen auf mein an Wohllöbl. Burgermeiſter = Amt erlaſſenes Schreiben um Auslieferung der Acten ſelbige jedannoch, und zwar wegen unterbliebener Benennung wohin? (Ja! vielmehr aber aus einer bey Hochlöbl. Magiſtrat höchſt, weißlich bedachten, rechtmäßigen Urſache) nicht erfolget ſeye, ich in Gegenwart eines Beamten alſogleich das zweite Schreiben hierinnfalls verfaſſen ſolle.

Nun habe ich zwar dieſes auch befolgen müſſen; indeme aber faſt zu gleicher Zeit von Löbl. Land = Gericht der Mahlſtatt Altdorff contra den Herrn Grafen das ſub Num. 41. hierbey gehende Mandatum pœnale S. C. de reſtituendo raptum ad locum unde erkandt worden, und 9. Tage hernach hierinnfalls das ſub Num. 42. extractivè gleichfalls angebogene Mandatum arctius nachgefolget iſt; So ware dieſes die leichterachtliche Urſache, warum Herr Graf mit jenem zwenten Schreiben, bevorab wegen der ſchon bey dem erſten erfahrnen preißwürdigen Vorſicht eines Hochlöbl. Magiſtrats, einen ſich ſchon zum Voraus begreiflichen vergeblichen Gebrauch nicht mehr verſuchen mögen: Nachdeme hingegen ſub 5. Febr. auch Ihro Röm. Kayſ. Maj. das ſub Num. 43. beygefügte Mandatum Pœnale S. C. contra den Herrn Grafen zu erkennen, allergnädigſt und gerechteſt geruhet haben, mit deſſen Expedition aber es bis an den 23. d. m. angeſtanden; ſo ware immittelſt der Herr Graf mit ſeinen mehr verwegenen als vernünfftigen Rathgebern und Beamten, zu vermeintlicher prævenir = und Vereitlung auch ſolch Allerhöchſter Kayſ. Verordnung, dahin bedacht, an dem 21. Febr. den Burgauiſchen Hr. Ober = Amts = Rath von Zwerger, den oben (§. 15.) unter der Rauber = Rotte, als Anführer und erſten Anpacker bezeichneten, in der Anlaage ſub Num. 44. aber auch von dem Herrn Grafen ſelbſt eygenhändig gar fein ſcilicet! characteriſirten Beamten Bayer zu Marckt, nebſt dem Beamten zu Wald, und einem bey dem Raub gleichfalls mit gebrauchten, von Ihme Herrn Grafen ſelbſten ſchon längſt vor einen treuloſen Menſchen und Falſarium declarirten Schreiber, den Notarium Reuter, welcher ſolches alles, Teſte Num. 45. ſelbſten von ſich bekennet hat, unter dem affectirten Prædicat einer Commiſſion über mich, in das Amthauß ſelbſten aufzuführen, in der eitlen Abſicht, daß ich durch ſolche abentheurliche Geſellſchafft dahin genöthiget werden ſollte, eine Rauber = Rotte vor einen Richter über mich zu erkennen, und die in meinem Schrifften = Cabinet gelegene Acta nacher Welden kommen zu laſſen.

N. 41.

N. 42.

N. 43.

N. 44.

N. 45.

Es ſuchten auch dieſe theils um ein Sünden = Geld wider mich gedungene, aufgeblähete Geiſter mit ihren frechen Lugen, daß ich von Löbl. Land = Gericht der Gräflichen Jurisdiction gänzlich untergeben worden, eine Kayſerl. Verordnung vor mich keineswegs zu verhoffen, und, wann auch je eine erfolgen ſollte, doch nimmermehr an eine Befolgung derſelben zu gedencken ſeye, mir das Herz ſchwer genug zu machen, hiernächſt etwas von Inquiſitional = Articuln daherzuſchwäzen, und eine gravitæriſche Androhung mißbeliebiger Mittlen beyzufügen, daferne ich nicht alſobalden an Hochlöbl. Magiſtrat zu Augſpurg eine requiſition, um die Schrifften aus erſterwehntem Cabinet kommen zu laſſen, ertheilen wollte; geſtalten ſie nunmehro mit einer ſolch = neuen requiſition einen beſſern Effect, als mit den zwey erſteren zu verſchaffen, ſchon ſelbſten wiſſen würden. (m)

§. XX.

Auf die dagegen versetzte nachdrückliche Exceptiones aber demselben zwahr die Freyheit versprochen, statt dessen Erfüllung hingegen Ihn nur noch gröber mißhandelt,

Nachdem ich aber mit einem auf meine gerechte Sache, und die ohnfehlbare Hülffe des Allmächtigen besteiften beherzten Muth jener sogenannten saubern Commission die Leichtfertigkeit solch- gefährlicher Zumuthungen unter Augen gestellt, dem übrigen so albern als vermessenen Geschwäz hingegen eine standhaffte Protestation, cum Exceptione planè incompetentis Jurisdictionis, litis-pendentiæ coram Judicio Provinciali, & Appellationis ad Augustissimum entgegen gesetzet, und, als sie hiergegen nur mit der über mich herrschenden Gewalt zu trozen, sich erfrechet hatten, noch mehrere kräftigere Wahrheiten, mit solcher Emphasi an das Herz gelegt, als sie schwerlich jemahlen vor der Erbaren Welt werden kundbar lassen werden; So haben sie endlich die Sprache verändert, und von mir nur auf einige von ihnen sogenannte Anstands-Puncten eine Erklärung abverlanget, mich auch, gegen heiliger Versicherung, daß ich nach deren Ertheilung sogleich auf freyen Fuß gestellet werden solle, dahin bewogen, daß ich, wiewohl unter feyerlich wiederholter Protestation, somit keines weges ein Judicium zu erkennen, sondern nur in der Gestalt eines Privat-Discurses zu antworten, auf die sogenannte Anstands-Puncten (deren mich jedoch keiner nur um einen Kreuzer beschuldigen konte,) eine so genügliche Auskunfft gegeben, welche ex adverso ohnverfälscht niemahlen wird produciret werden.

Gleichwie aber weder solche, nur zu des Herrn Grafen eigener Beschämung dienende Auskunfft, noch die mir so heilig versicherte Entlassung der gegentheilig-abscheulichen Absicht und Rationi Status freylich gar nicht gemäß gewesen; Also mußte ich, statt der noch den 23. Februar. Abends mir wiederholten Versicherung, daß ich gleich andern Tages, oder längst am 25. ejusdem werde nacher Augspurg zurückgeführet werden, mich von sothaner abentheurlichen Commission auf einmahl verlassen, c. v. belogen und betrogen, und sie gänzlich auseinander fahren sehen; Ja, sogar 8. Tage hernach, als ich durch den mir zugegebenen Wärter den Herrn Grafen an jenen theuren Verspruch beweglich erinnern, und um dessen Erfüllung, oder einstweilen um Abordnung eines Beamten zu mir inständigst bitten lassen, zu leichterachtlicher Vermehrung meines Schmerzens, folgende Ausrichtung:

» Daß er der Aufwärter mit einem Vortrag von mir künfftig zu erscheinen, sich
» nimmermehr erfrechen, widrigenfalls aber hinweg gepeitschet, auch in Ei-
» sen und Banden geschlossen werden, und all-dieses mir nur mit dem Bey-
» satz vermelden solle, daß auch kein Beamter zu mir gelassen werde:

anhören, und somit vollends alle Hoffnung zu meiner Entlassung gänzlich darniedergeschlagen sehen.

Ja, um mir die grausame Absicht auf eine, wenigstens allmählige Beraubung meines Lebens, auch noch mit mehreren Merkmahlen zu erkennen zu geben; So wurde mir hiernach, bey meiner durch so lang anhaltenden Chagrin schon sehr zugenommenen Schwächlichkeit, auf mein mehrfältig bewegliches Ansuchen um einen Medicum, nicht einmahl einige, vielweniger gewührige resolution ertheilet, meine Gefangenschafft, mit Vermehrung der Wächter bis auf 18. Mann, täglich härter angustiret, und meinem Wärter auf das schärfeste verbotten, von mir nicht mehr das min-

mindeſte, es betreffe was es wolle, weder anzuhören, noch vielweniger zu hinterbringen.

§. XXI.

So, daß er alles geiſt- und leiblichen Troſtes gänzlich beraubet, auf das engeſte gehalten, und Ihme, mit Verachtung ſeiner beweglichſten Vorſtellungen, auch die letzte kümmerliche Mittel, zu einigem weiteren Vortrag, abgeſchnitten worden.

Damit ich aber von einer für mich aufgegangenen Allerhöchſt-richterlichen Hülffe auch nicht den mindeſten Schein bekommen, in eine gänzliche Deſperation verfallen, darunter deſtobälder erſticken, und von meinem Elend niemand etwas erfahren ſollte; So wurde ein von Augſburg nacher Welden, zur Erkundigung meines Zuſtandes, gekommener Freund ſogleich arretirt, und alle andere von Augſburg durch Welden paſſirende auf das genaueſte ausgeſuchet, mir, wie vom erſten Anfang an, nicht das geringſte Büchlein zugelaſſen, deßhalben ein von einem Augſburgiſchen Medico an den Herrn Grafen für mich zugeſchicktes geiſtreiches Buch vorenthalten, und ſogar auch von denen mir endlich mit genauer Noth zugelaſſenen Arzney-Schächtel- und Gläßgen, das wenige, zur Aufſchrifft des Gebrauches, ſonſten dabey befindliche Papier weggeriſſen; Ja! zu weiterem Merkmahl, wie geſchäfftig der Herr Graf geweſen, ſeine böſe Gedenkens-Art und ſeine einzige Geſchicklichkeit zu Ausübung einer faſt unmenſchlichen Gemüths-Härtigkeit, auch hierinnfalls darzulegen; So ſind mir, als ich Demſelben ſowohl meinen gerechten Schmerzen, daß ich in eben dem Hauſe, wo ich juſt vor 9. Jahren, zu Verſchaffung ſeiner Erlöſung aus ſeiner Feinden Händen, die erſte Schuz-Schrifft vor ihn verfaſſet, vor 5. Jahren aber ſeinen Weldiſchen Unterthanen den Ihme erworbenen Sieg verkündet, und zu ſeinem innigſten Vergnügen den neuen Huldigungs-Eyd vorgetragen, in dieſem nemlichen Hauſe jezo von ihme ſelbſten ſo lang und jämmerlich, und zwar ohne den mindeſten Scheingrund einer rechtlichen Befugniß, gequälet werde, beweglich zu Gemüth geführet; Als auch meine öfters declarirte Bereitwilligkeit, Ihme gegen eine von mir beſorgliche Widerwärtigkeit alle nur erdenkliche Verſicherung zu geben, eindringlich vorgeſtellet, und zwar ſolches, in Ermanglung all anderer Schreib-Materialien, auf die äuſere Seite eines zinnernen Tellers geſchrieben; gleicher weiſe auch an St. Joſephi-als deſſelben Nahmens-Tag, eine Gratulation wiederum in denen höflichſten Terminis, mit beweglicher Bitte, mich, wenigſtens aus einer-Illuſtren Perſohnen an Ihren Nahmens-Feſting gewöhnlichen Generoſité zu entlaſſen, abermahl auf einem Teller geſchrieben zugeſchicket; So ſind mir, ſage ich, darauf nebſt dieſer trockenen, groben Antwort; Auf folgende Jahre ſey wiederum Joſephs-Tag, vollends auch die zinnerne Teller zum Speiſen, die mit zinnernen Deckeln beſchlagene Krüge, und ſogar das zinnerne c. v. Nacht-Geſchirr, ja auch mein eigener ſilberner Zahnſtecher, womit ich auf das Zinn geſchrieben, als das lezte kümmerliche Mittel, womit ich noch etwas vorzutragen vermogt, mit weggenommen, und dafür lauter irrden Geſchirr gereichet worden.

§. XXII.

Immittelſt hatten die Gräfl. Wöllenbl. um ihren Raud der Kayſerl. Majeſt. gültig zu machen, 1.) zu Mit-Helffern die Gräfl. Fuggerl. Hrn. Seniores

Wie nun aber immittelſt der Herr Graf mit ſeinen Beamten und Rathgebern aus denen emanirten Landgerichtlichen- und Allerhöchſt-Kayſerlich-geſchaffften Befehlen gleichwohlen ſoviel begriffen, daß ihr ab-

angeworben, welche aber, bey Emanirung des Mandati arctioris, ad separatum verwiesen, und inzwischen vermuthlich von sich selbsten besser berichtet worden sind;

scheu licher Raub so leichte, als sie ihn, ihrer Vermessenheit nach, unternommen, nicht zu verantworten, auch mit ihren bey Löbl. Land-Gericht angebrachten, gewissenlosen Anspruchen, nach der daselbsten (oben §. 13. erwehntermassen) dargegen liegenden Exceptions-Deduction, nichts mehr zu thun seye; Gestalten sie dann auch deßhalben jenen Proceß gänzlich und schändlich verlassen haben: So waren sie nun erst darauf bedacht, solch-ihre freche Thathandlung durch andere leichtfertige Unternehmungen und Ränke bestmöglichst zu begründen, und hierzu noch mächtigere Helffere anzuwerben: Da er Herr Graf

Erstlich: Die gesammte Gräflich-Fuggerische Herren Seniores und Agnaten, als diejenige, bey welchen ich (doch NB. nur allein um der vor den Herrn Grafen Selbsten wider Sie geführten, nachdrücklichen, und Selbigem höchst ersprießlichen Defension willen) so sehr verhaßt worden, daß Sie der Herr Graf selbsten in seinem oben §. per Num. 7. allegirten Schreiben dd. 1. Sept. 1752. vor seine und meine Räuber, und Mörder erkläret, daß auch sie mich schon vor 7. Jahren mit einer Injurien-Klage zu verfolgen, obschon vergeblich, versuchet haben, selbige, sage ich, eben um deßwillen durch ihren Consulenten u. Schrifften-Verfasser, den oben (§. 11. (g)) characterisirten alten Kucher, desto leichter darzu aufgereizet, daß Sie bey Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hoff-Rath, in der sub N. 46. Num. 46. extractivè anliegenden Interventions-Klage, wider mich, noch während der ihnen so vortheilhafft geschienenen Zeit, als ich unter der Wöllenburgischen Gewalt von allem, was wider mich unternommen worden, nicht einmahl die mindeste Nachricht haben, vielweniger mich dargegen verantworten können,

(a) wegen offterwähnter chimairischen Rechnungs-Forderung,

(b) wegen des mir verkaufften Hauses, und

(c) wegen der vor den Herrn Grafen in puncto Administrationis, & Fidei Commissi wider Dieselbe Ao. 1753. dem Druck übergebenen, bey Höchstpreißl. Reichs-Hoff-Rath exhibirten Deduction, und darinnen enthalten seyn sollenden injuriösen Ausdrücken, um Allerhöchst-Richterliche Genehmigung des von dem Herrn Grafen von Wöllenburg an mir verübten Raubes angesuchet haben.

Nachdeme nun aber der gerechte Gott das Allerhöchst-Richterliche Herz dahin gelenket, daß diese Herren Anklägere, noch vor meiner dargegen geführten Defension, N. 47. vermöge Extractus Conclusi sub Num. 47. ad separatum verwiesen, und zugleich das N. 48. per Num. 48. gleichfalls in Extractu hier beygehende Mandatum arctius allergnädigst erkannt worden:

Nachdeme auch hochgedachte Herren Grafen dieser Sache inzwischen, etwan ohne Inspiration offterwehnten Kuchers, selbsten nachgedacht, und

quoad (a) offtermelte Rechnungs-Forderung als eine bloße nichtswürdige Chicane, die sie allezeit ist und bleibet, aus der oben (§. 11.) dargelegten, auch ohnehin notorischen wahren Verhältniß der Sachen selbst erkennet; und

quoad (b) die wider den so bündigen Hauß-Verkaufs-Contract nur so glatthin vorgegebene Bethörung des Herrn Grafen, aus denen oben (§. 13.) kürzlich berührten und bestärkten Gründen, als eine kraftlose, nichtige, Wöllenburgisch- und Kucherische Vorbildung,

quoad (c) hingegen die wider das Gräflich-Wöllenburgische Impressum nach 6. Jahren vorgebrachte Injurien-Klage überhaupt als ohnstatthafft, die Wöllenburgischeinstigation hierzu als eine vor der honneten Welt verächtliche, und mit dem treuloseſten Undank verknüpffte Niederträchtigkeit, und den hierzu von

eben

eben dieser Seite an Hand gegebenen kahlen Vorwand, daß ich zu jenem Impresso und dessen sämmtlichen Innhalt nicht begwaltiget gewesen, als eine Gewissenlose, schändliche Unwarheit begriffen haben werden, oder wenigstens doch noch aus denen, NB. noch geraume Zeit vor Exhibir- und Distribuirung gedachten Impressi, von dem Herrn Grafen an mich erlassenen eigenhändigen Schreiben, wovon hier sub Num. 49. nur einst etliche Extracktus der Impartialen Welt vorzulegen gedrungen bin, in terminis selbsten ersehen, und beurtheilen können, ob ich sothanes Impressum mit- oder ohne des Hrn. Grafen Begwalt- und Genehmigung zu Stande gebracht? ob die in selbigem verfänglich scheinende Passagen mit denen von dem Herren Grafen wider seine Herren Agnaten selbst eigenhändig mir zugeschriebenen, greulichen Ausdrücken nur in die mindeste Vergleichung kommen? Und ob nicht ich, als Concipient unter Gräflich-Wöllenburgischem Nahmen, derer von dem Hrn. Grafen an mich gebrachten Reizungen zur Hefftigkeit ohngeachtet, mich vielmehr noch der Bescheidenheit bestissen habe? N. 49.

So mögte nunmehro, nach aller Vernunfft und Billichkeit, von hochgedachten Herren Grafen ein fürwährender Abstand von einer so beschaffenen Klage um so mehr zu vermuthen seyn; je ohnwidersprechlicher nun vor Augen liegt, daß hierzu doch nur die boßhaffte Kucherische Rotte die eigentliche Trieb-Feder; Die grausame Absicht, den an mir verübten Raub zu rechtfertigen, und auf meine ganze Lebens-Zeit geltend zu machen, oder wenigstens bestmöglichst zu entschuldigen, der einzige Zweck; Die Verläumdung, Unwarheit und Effronterie der wahre, beste Grund; und die Verstopfung meines Mundes unter der Wöllenburgischen Gewalt die alleinige Hoffnung zur gesuchten Würkung gewesen sey.

§. XXIII.

Hiernächst 2do) bey Löblichen Rath zu Heylbronn um ein falsches Attestat angesuchet, und obschon dieser zu solch gefährlichen Lügen sich nicht gebrauchen lassen dergleichen jedannoch bey Kayserl. Maj. vorgebracht;

Und eben dieser Zweck, Grund, und diese Hoffnung waren es, warum der Herr Graf mit seinem verwegenen Complot sich zu nemlicher Zeit

Zweytens: auch sogar an Löbl. Magistrat meiner Vatter-Stadt Heylbronn gewendet, um von daher, wegen einer wider mich vermutheten Feindseligkeit, um eines schon vor 18. Jahren wider wohlgedacht-Denselben, zur Defension eines unglückseeligen, geführten, und mit vollkommenem Rechts-Sieg geendigten Processes willen, ein falsches Attestat mit desto leichterer Mühe wider mich auszubringen, als ob ich daselbst schon vor 18. Jahren, bevor ich mich von dar, um ersterwehnter Löbl. Geschäffte willen, wegbegeben, in eine Inquisition gefallen, und relegiret worden seye; gestalten mit jener infamen Lästerung das Ehren-Räuberische Kucherische Volk, nebst ihrem wegen Lästersucht bereits längst berüchtigten, und öfters gezüchtigten Notario Rohrer, (m) schon seit dem oben (§. 11. (g)) erwehnten Kucherischen Inquisitions-Proces, sich wider mich unterhalten haben.

Alleine, ob zwar wohlgedachter Magistrat, um jener vermutheten Feindseligkeit willen, sich zu einer solch-gefährlichen Luge wider mich doch nicht verleiten lassen, sondern, vermöge dessen sub Num. 50. angebogenen, aus gleich nachbenanntem N. 50.

(m) Dieser hatte solche Lästerung schon Ao. 1744. von seinem ehemaligen Clienten Juden Oßwald Ullmann, wider welchen ich in Sachen Weyl. A. C. Remshardtun einen schweren Rechtshandel, puncto Deceptionis, ausgeführet, zu der Zeit aufgegabelt und in seine Schrifften gebracht, als er sich mit selbigem in die Enge getrieben gesehen, und seiner bösen Gewohnheit nach in Personalien und Lästerungen sein Heyl versucht: er ist aber darüber zu Günzburg prostituirt, der Proceß verspielet, und deßhalben seine Läster-Zunge noch giftiger worden.

Gräflich-Wöllenburgischen Producto selbst hergenommenen Antwort-Schreibens dd. 9. Mart. 1759. vielmehr beyderley figmenta widersprochen hat; So hat es doch dem Herrn Grafen, nebst seinen ehrvergessenen Schriftensteller gefallen, bey höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hoff-Rath, mit gänzlicher Entsagung aller Ehrfurcht, Schaam und Scheue, in einem aus etlich hundert Bogen zusammen gesetzten, durch und durch mit denen schändlichsten c.v. Lügen und Lästerungen ausgestopften Schmier-Werk diese infame Lästerung, als ob mir aus erwehnt-meiner Vatter-Stadt das Consilium abeundi gegeben worden, zu evomiren, ja! zu deren Erweiß noch sogar frech in den Tag hinein auf vorerwehntes Heylbronnisches Antwort-Schreiben, als ihre Beylage sub Num. 1. sich zu beziehen, und selbige gleich fornen an zu sezen, zu vermeintlicher Beglänzung einer Menge anderer groben Unwarheiten, deren Entblößung, zu erwelchem Merkmahl, wie die ganze Läster-Charteque beschaffen, und auf wie hohen Grad die gegentheilige Effronterie und Vermessenheit gestiegen seyn müsse, Ordnungs halber unten (§ 26.) mit mehrerem vor Augen geleget werden solle.

§. XXIV.

Sodann 3tio) zu Begründung einer Forder- und Beschuldigung, auch derer schon zuvor evomirten Lästerungen wider Ihn, nun gar selbsten falsche Attestationes ausgeschmidet,

Es ware Ihnen aber nicht genug, sich nur auf Beylaagen, welche von dem, was sie beweisen sollten, keine Silbe in sich halten, gleichwohlen fälschlich zu beziehen, sondern ihre Bemühung ware nun Drittens auch auf einen mehr betragenden Kunst-Griff, nehmlich dahin gerichtet, sich selbsten falsche Zeugnüsse auszuschmiden, worzu sich der in Falsis schon geübte Beamte Kucher desto besser gebrauchen lassen: Dieser ware also, um wider mich einen Forderungs-Grund, und eine Beschuldigung, zu Befärbung des verübten Raubes, aufzubringen, somit auch zugleich die von Ihme und seinen Leuten, oben (§. 11. (g)) erwehntermassen, schon zuvor evomirte Lästerungen zu bestärken, bey denen alten bezahlten Creditoribus von Hauß zu Hauß gelauffen, um diese, bey der auf mir gelegenen Gewalt, und obgewalteten gänzlichen Verstopfung meines Mundes, mittelst der oben (§. 12.) angemerkten Gewissenlosen Vorbildung, zu Ausstellung fälschlicher Zeugnissen, nach der ihnen hierzu gegebenen Vorschrifft, kühne zu machen, und somit dasjenige zu erhalten, was er Kucher, nebst seinen Cameraden, schon Jahres zuvor, durch ihr in erst allegirtem §. 12. beschriebenes Postulatum um eine Bürgermeisterliche, heimliche Inquisition zu bewürken, vergeblich getrachtet hatten.

Wasgestalten nun aber ihme solch-neuer Versuch bey redlichen und gewissenhafften
N. 51. Personen mißlungen, dessen können die etliche in dem sub Num. 51. anliegenden Extractu Protocolli Consularis enthaltene Exempel schon genugsame Zeugen seyn: Damit hingegen auch ein Muster aufgeleget werde, wie die Falsa beschaffen, welche er bey unbedachtsamen oder Gewissenlosen Gemüthern durch seine Künste würklich er-
N. 52. practiciret hat; so erscheinet hier sub Num. 52. eine solche von diesem Falsario mit glücklich in die Hand gefallene Vorschrifft, mittelst welcher er doch soviel bewürket, daß, ohnerachtet die darinnen wider mich vorgeschriebene, grobe Beschuldigung; als
N. 53. ob ich mich, statt ausgezahlter 180. fl. über 380. fl. quittiren lassen, durch die dagegen gehaltene Anlage sub Num. 53. als eine offenbare, vermessene Luge entblöset dargestellet ist, er nichts destoweniger durch seine vor allegirte betrügerische Vorschrifft
N. 54. und Beredungen das in Adjuncto sub Num. 54. ersichtliche falsche Zeugniß, und somit

ſomit das ſchändlichſte Falſum zu Stande gebracht. Und ſolcherley Kunſt-Stücke ſind es nun, welche wider mich eine Forderung à 70000. fl. und vor den Herrn Grafen die Beſchönigung ſeines ſchändlichen Raubes begründen ſollen!

§. XXV.

Welches nun nebſt allen zuvor demonſtrirten Warheiten übereinſtimmend beweiſet, daß der an demſelben verübte Raub keinesweges einige Forderung, ſondern nur alleine die ewige Vertuſchung eines wider die allerhöchſte Kayſ. Verbothe contrahirten, neuen Schulden-Laſtes, zu Abwendung deſſen verdrüßlichen Folgen, zum Zweck gehabt.

Gleichwie nun aus bisherigem Vortrag, und denen hierzu allegirten bewährteſten Urkunden ſich folgende Warheiten zu hellem Tage legen: Daß dem Herrn Grafen und ſeinen ſchlechten Beamten, weder vor, noch bey, oder nach meiner Reſignation einige Forderung an mich noch nicht einmahl beygefallen (conf. §. 9. cum allegatis Num. 14. 16. & 18.); daß derſelbe kaum 5 Monathe vor meiner Reſignation, vermöge des oben ſub Num. 3. allegirten Extractus, und hier ſub Num. 55. in Extenſo beygehenden kräftigen Beweiſes, die mir theils noch ſeit Ao. 1750. theils von neuerer zeit her ſchuldig geweßte, nahmhafte Darlenhungs-Poſten, nebſt der andern Helfte des verſprochenen Honorarii pro Palma Victoriæ Selbſt berechnet, mir dafür ſein Hauß an Zahlungs-ſtatt verkauft, und übergeben, hingegen von einigem Anſpruch an mich, oder von Ruckforderung der für meine groſſe Verdienſte theils ſchon zuvor erhaltenen Belohnung ſogar nichts gemeldet, daß er ſelbige vielmehr auch noch damahlen, als in dem lezten halben Jahr meines geführten Amtes, ſelbſten ſchriftlich bekennet hat; Daß er auch bey meiner Reſignation nichts, als die Fortſezung meiner Dienſten, an mich verlanget (cit. §. 9.); Daß er ferner bald nach der Reſignation den in ob allegirtem Num. 17. beſchriebenen 4ten Poſten meiner Forderungen à 2000. fl. mir zurückgezahlet, welches vernünftiger Weiſe nimmermehr geſchehen wäre, wann derſelbe einige-bevorab ſo groſſe Forderung an mich zu machen gewußt hätte, um welcher willen Er ſich zu Wegraubung meiner Verſohn vermüſſiget, oder befugt erachtet haben würde; Daß die an mich beſchehene Forderung einer Waſſerburgiſchen Kaufſchillings-Rechnung eine von eben ſo groſſer Tumm- als Boßheit der Wöllenburgiſchen Beamten zeugende, nichts-würdige Erfindung, und Chicane ſey, wovon ſie auch, nach Erkenntniß ihres Unverſtandes, ein- wie das andere mahl wiederum abgeſprungen (§. 11.); Daß auch niemahlen ein Creditor wider mich Klage geführet, und, falls es jemahlen noch geſchehen würde, ich es diſſfalls doch erſt mit einem ſolchen, als deſſen gewießter Mandatarius, keinesweges aber mit dem Herrn Grafen zu thun hätte (§. 13); Daß deſſelben Klagen bey dem Land-Gericht wider mich ganz und gar Grund- und Vernunftlos, vermeſſentlich, und nur pro Forma angeſtellet worden, ich mich darauf alſobalden ausführlich eingelaſſen, der Herr Graf mit ſeinen Advocaten und Beamten aber, nachdeme ſie ihre Tollheit klar genug aufgedecket geſehen, Proceſſum & Judicium, ſo günſtig und erwünſcht ſich ſolches vor ſie gezeiget, gleichwohlen ſchändlich verlaſſen haben (§. 13. & 14.); Daß Sie ſchon zur Zeit ſolch ihrer angeſtellten Klage einen nächtlichen Einbruch in mein Hauß verſuchet (§. 14.); Daß ſodann der Herr Graf nach dem an mir verübten Raub, mir mit den Meinigen, ja auch mit allen anderen Menſchen alle Communication gänzlich abgeſchnitten, und ſomit mich an einer Diſpoſition, zu einer Satisfaction für ihne, falls ihme auch je eine gebühret hätte, ja ſelbſten behindert (§. 18. 20. & 21.); Daß derſelbe, derer mehrfältigen gütlichen Vorſtellungen, Land-Gerichtlichen, und Allerhöchſt-Richterlichen Befehlen, auch der ihme allenthalben, vor all und jede Anſprüche, gegebenen Verſicherung

N. 55.

nichts geachtet, auf dem an mir verübten Raub so vest und eyfrig gehalten, daß er somit ganz offenbar von sich verrathen, wie es ihme wohl keines weges um einige Forderung an mich, sondern einzig und allein um meine Person zu thun gewesen, um nemlichen mich gänzlich ausser Stand zu wissen, wider ihn, vor mich oder seine Creditores, den mindesten Schritt weiter unternehmen zu können; Und daß endlich derselbe mit seinen vermessenen Beamten, NB. erst nach dem an mir verübten Raub, und nach denen hierüber bey dem Land- und allerhöchsten Kayſ. Reichs-Gericht erhobenen Klagden, hierauf auch wider sein Vermuthen so schleunig erfolgten geschärfftesten Condemnationen und Befehlen, sich bemühet, mit Vorbeyghung derer bey dem Land-Gericht vorgebrachten und verlassenen Klag-Puncten, neue Beschuldigungen und Forderungen wider mich auszudichten, hierzu in der Desperation die schändlichste Gründe, mit äusserster Effronterie und eigener Prostitution vorzubringen, auch seine vormahlige Feinde, als die, seinem eigenen Ausdruck nach, Ihme, und um seinetwillen, auch mir äusserst gehäßige Mörder und Räuber zum Beystand wider mich anzuwerben, falsche Zeugnisse von Löblichem Magistrat zu Heylbronn zu requiriren, und sogar ein sträfliches Crimen Falsi zu verüben (§. 22. 23. & 24.) Also wird nun aus solchem allen dieser sich selbst ergebende Schluß jedem Vernünfftigen vor Augen seyn: Daß der Herr Graf und seine Beamte selbsten gar wohl und am besten gewußt, wie demselben an mich durchaus nicht die mindeste Forderung zustehe, und daß also wohl folglich der an mir verübte Raub eine ganz andere Beweg-Ursache zum Grund gehabt:

Da hingegen dem Herrn Grafen annoch in einem allzufürchterlichen Angedenken schwebet, wie er um seines vormahligen Schulden-Lastes willen unter eine Administration, und hieben (wiewohl nur hauptsächlich um seiner incorrigiblen Aufführung willen) nach und nach in den elendesten Zustand verfallen (conf. §. 1.); mit welch vermessentlichen Flüchen er den Ihme durante Administratione vorgeworffenen neuen, heimlichen Schulden-Last abgeleugnet (§. 4.); Wie ofte hingegen ich, nach desselben gleichwohlen sobald, und in so erstaunlicher Summe erfolgten Beroffenbahrung, bey meinen hierüber gethanen herzlichen Ermahnungen zu besserer Haußhaltung, Ihme auch zugleich die Gefahr, in einen noch elenderen, und sodann aller Hoffnung zu abermahliger Erlösung entsetzten Zustand zurück zu fallen, vorgestellet (§. 6. & 7.); wie schnöde aber er solche verachtet, und dagegen vielmehr Schulden mit Schulden gehäuffet (§. 8.); Wie standhafft ich sodann um dessentwillen auf meiner Resignation beharret (§. 9.); Wie nahe und ohnvermeidlich er hierauf den Ausbruch eines Concursus Creditorum, mit seinen Ihme trübseligen Folgen, vorgestellet, bevorab, nachdeme Er erfahren, daß diese Creditores bereits eine Vollmacht zur Klage auf mich ausgestellet, einige derselben aber, besonders von denen Unterthanen, mit würklicher Klage bereits vorangegangen (§. 12. cum adj. 29. & 30.);

Da überdiß der Herr Graf, kurz vor Ausübung seines Raubes, zu dessen vermeintlicher Vorentschuldigung, in einer bey Land-Gericht wider mich übergebenen anderweiten, blosen c. v. Lügen- und Läster-Charteque, nach Inhalt des Extra-
N. 56. Acts sub Num. 56. zur härtesten Klage wider mich diese Formalia vorbringen lassen:

» Da keinesweges Herr Graf an Ihme (mir), sondern im Gegentheil er (ich)
» an jenem einen mehr dann Iscariotischen Undank begangen habe, bevorab,
» da er nach seiner Resignation (Gott weiß, was vorher geschehen) die Hoch-
» gräfl. Creditores zu sich beruffen, und selbe mit Anerbiethung seiner Dien-
» sten

„ sten wider Tit. Herrn Grafen aufzuhezen, die verdammliche Resolution ge-
„ faſſet hat;

Da auch eben dieſer allezeit mit denen raachſüchtigſten Ausdrücken angebrachte Vorwurff der Wöllenburgiſchen Beamten einzige Rede geweſen, welche ſie, nach vollbrachtem Raub, mit mir auf dem Weeg zwiſchen Augſpurg und Wöllenburg geführet, und hernachmahlen der Beamte Bayer, bey ſeiner thörichten Commiſſion zu Welden, ſo ofte wiederholet hatte; Da Sie ferner nicht allein bey Wegraubung meiner Perſon, ſondern auch während deſſen, als ſie mich unter ihrer Gewalt gehabt, ſich meiner Landgerichtlichen Proceſs-Acten, und ſonderheitlich der Schuld-Briefen, Conti, und Vollmachten der heimlichen Creditorum bemächtigen wollen (§. 16. & ibid. alleg. Num. 39. & §. 19. in fine); da ſie zu gleicher Zeit auch wider die um ihre Schuld-Forderungen bereits-klagende Unterthanen, welchen ich mit Rath an Handen gegangen, einen ebenmäßigen Raub vorgehabt (§. 17. & adj. ſub Num. 40.);

Und da endlich der Herr Graf, vermöge des zu oben (§. 22. ſub Num. 48.) allegirten allergnädigſten Kayſerl. Mandato arctiori beygebrachten, und hierinnen erwähnten Beweiſſes, ganz ohngeſcheuet von ſich geäuſſert hat, daß ich die Stadt Augſpurg nicht mehr zu Geſicht bekommen ſolle; So wird nunmehro aus allen dieſen jezt præmittirten Mediis Terminis der ſelbſt-redende Vernunfft-Schluß, und ſomit, zu dem auf der Rubric dieſer Deduction bemerkten Erſten *Membro*, der verſprochene gründliche Beweiß geliefert ſeyn:

Daß der Herr Graf zu dem an mir verübten Menſchen-Raub und Land-Friedbruch nichts anders, als die ewige Vertuſchung eines wider die allerhöchſte Kayſerl. Verbothe contrahirten neuen Schulden-Laſtes, zu Abwendung eines bevorſtehenden Concurſus Creditorum, und daraus folgenden Ruckfalls unter eine Adminiſtration, zum Zweck gehabt.

§. XXVI.

Dieſes vorausgeſezet, wird es jezo deſto leichter ſeyn, auch

Das zweyte Membrum Deductionis,

Wie nun, zum Anfang eines gründlichen Beweiſes des 2ten Membri Deductionis, gezeiget wird, daß gleich der Eingang der Gräfl. Forderungs-Schrifft mit denen ſchändlichſten c. v. Lügen und Läſterungen behaftet ſey;

daß die wider den geraubten hernach vorgegebene ungeheuere Anſprüche durchaus des mindeſten, nur ſcheinbaren Recht- oder Vernunfftmäßigen Grundes gänzlich ermanglen, auch nur pro forma, zu vermeintlicher Entſchuldigung des verübten Raubes, und zu Verdeckung der darunter geführten wahren Grund-Abſicht, erſt neuerlich keck und ſchaamlos erdichtet ſeyen:

mit überzeugendem Beweiß gleichfalls zu begründen.

Um nun hierbey mit gutem Anfang zu Werk zu gehen, wird es dienlich ſeyn, hier vorderſamſt, oben (§. 24. in fine) verſprochener maſſen den Eingang ihrer ſub præſ. 28. April. 1759. exhibirten c. v. Lugen und Läſter-Schrifft, worunter Herr Graf und ſein tollkühner Schrifftenſteller Kayſerl. Maj. die wider mich ſchamlos erdichtete Anſprüche vorzutragen, ſich vermeſſen haben, in dieſen ihren eigenen Worten extractivè voranzuſezen:

2c. Zu welchem Ende Impetratiſcher Anwaldt 2c. als deſſen Hochgräflicher Herr Principal Ihne von Orth, deßwegen über dritthalb Jahre in Ewr. Kayſerl.

Maj. Hoflaager allhier ſo lang, biß jenerthalben eine allermildeſte Final-Reſolution erfolget, unterhalten:

Wie ohnwahrhaft nun aber dieſes kecke Vorgeben ſey, deſſen muß ſich der Herr Graf ſchon aus ſeinen eigenen, vornen ſub Num. 2. 3. & 55. allegirten Zeugnüſſen überweiſen laſſen: Dann, wie jene ſub Num. 2. & 55. bezeugen, welchergeſtalten derſelbe mir zu meinem Unterhalt, bey denen vor Ihn gehabten wichtigen Geſchäfften in Wien, nicht 1. Krl. beyzutragen vermogt, ſondern ich alle Köſten aus meinen eigenen Mitteln beſtritten habe; Alſo beweiſet auch die andere ſub Num. 3. inſonderheit, wie vielmehr ich, auch zu des Herrn Grafen Unterhalt in Fridberg, noch nahmhafte Baarſchaft, auf puren Hazard, dargeſchoſſen, und ſolche erſt 6. biß 7. Jahre hernach, nehmlich den 18ten Julii 1757. mit genauer Noth, durch die per Num. 34. ſupra §. 13. allegati beurkundete Erkauffung desjenigen Hauſes zuruk erhalten habe, welches der Herr Graf gleichwolen noch faſt in allen ſeinen bey Löbl. Landgericht, und Höchſtpreißl. Kayſ. Reichs-Hofrath exhibirten Schriften, mit der ſchändlichſten Effronterie und Unwarheit vor ſein Hauß ausgibt, worinnen ich nur ſo hocken geblieben, und dahero ſeiner Jurisdiction, oder vielmehr räuberiſchen Mißhandlung unterworffen ſeyn ſolle: Anderer, noch weit gräßlicheren c. v. Lügen und Läſterungen wider mich, womit ſogar alle Zeilen ausgeſtopffet ſind, dermahlen noch um deßwillen zu geſchweigen, damit ich nicht vermüßiget ſeyn dörffe, mit deren nachdrücklichen Widerlegung, zu meiner Rechts-befugten Defenſion, denſelben vor der ehrbaren Welt vollens gar ſtinkend zu machen; Da ohnehin ſchon die mir abgenöthigte nachfolgende Enthülſung ſo vieler vermeſſener Falſorum, bey denen wider mich durchaus erdichteten Forderungen, der zwar ſchon längſt negligirten Exiſtimation des Herrn Grafen zu noch gröſſerem Nachtheil gereichen muß.

§. XXVII.

N. 57. Alſo wird auch gegen die Forderungen ſelbſten erwieſen; daß ſie 1mo) theils nur vor andere, jedoch ohne deren Vollmacht, ohne mindeſten Beweiß, ja vielmehr wider derſelben klare Quittungen, und nur auf grobe Falſa angebracht,

Dieſe Wöllenburgiſche Forderungs-Poſten nun ſind in der Anlage ſub Num. 57. alſo beſchrieben, wie ſie bereits von eben dieſer Seite ſelbſten ſowohl bey Höchſt-preißl. Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath in ihrem oberwehnten Exhibito ſub præſ. 28. Aprilis 1759. per Adj. ſub Litt. R. als auch hernach, bey Einer Allerhöchſt-Kayſ. auf Hochl. Magiſtrat zu Augſpurg allergnädigſt verordneten und von hochgedacht dieſem auf eine Wohllöbl. Sub-Delegation geſtellten Commiſſion, endlich in einem ſub præſ. 1. Oct. - exhibirten Receſſu Scripto L. O. vorgetragen, von mir aber in meinen bey wohlgedachter Sub-Delegation exhibirten ſchrifftlichen Receſſen de præſ. 11. Sept. & 12. Oct. a. ejusd. bereits beleuchtet worden ſind.

Nach jener Forderungs-Beſchreibung aber, womit Sie, Wöllenburgiſche Rabuliſten und Beamte, gefliſſentlich und aſtuter Weiſe, zu all möglichſter Weitläufftigkeit, Erſchwer- und Verwirrung, auch langwührigem Aufenthalt der Sachen, mir allein zum Tort, etlich und 80. Bogen beſudelt haben, begreifet

Die erſte Species, eine ganze Claſſe von 35. Perſonen, welche an mich, wegen einer, nur von dem Herrn Grafen und ſeinen Gewiſſenloſen Beamten fälſchlich angegebenen, und mit geſchmiedeten Falſis (wovon ein Muſter bereits oben §. 24. per alleg. Num. 51. biß 54. incl. præmittiret worden) begründeten Vorenthaltung des Ihrigen, theils ex Contractu Ceſſionis, theils ex Mandato, Anſprüche, und zwar alle zuſammen genommen à 9816. fl. 29. kr. zu machen haben ſollen

ſollen, durchaus aber, nur etliche wenige hernachbenannte ausgenommen, den Herrn Grafen noch weniger angehen, als mich ſeine neue, heimliche, liquide, guten Theils auf Siegel und Brief gegründete Schulden, welche mir gleichwohlen, vermöge oben (§. 12.) allegirter Beylage ſub Num. 29. ſchon lange Gewalt und Vollmacht, wider ihn zu klagen, aufgetragen haben. Da hingegen jene, unter deren Nahmen Herr Graf wider mich ſo gräflich gehandelt hat, und noch ferner handlen will, Leuthe ſind, welche theils a) ſchon vor 6- und 9. Jahren, zur Zeit, als es noch mit dem Gräflich Wöllenburgiſchen Debit-Weſen kundbarermaſſen das desperateſte Ausſehen gehabt, und jedermann mit 25. pro Cento leichtlich 100000. dergleichen Schulden hätte erkauffen können, mir ihre Forderungen angetragen, die ich mit des Herrn Grafen gutem Wiſſen und Willen, Ihme zur Ehre, gegen Vergüthung NB. des völligen Werthes, reſpectivè mit einem anſehnlichen Hauſe, baarem Geld und Silber erkaufet habe; Theils b) ſolche, welche von mir, gegen ausgeſtellten Quittungen, redlich und richtig bezahlet, oder deren Bezahlung doch c) ohne meine mindeſte Schuld, kraft derer Sonnenheiterſten Beweiß-Urkunden, contremandiret, oder d) von andern boßhaffter Weiſe verhindert worden; Weßhalben auch binnen 5. Jahren von allen keiner jemahlen einen Kreuzer an mich gefordert, wider mich nicht geklaget, hierzu auch dem Herrn Grafen, noch ſeiner leichtfertigen Rotte keine Gewalt oder Vollmacht, geſchweige dann den mindeſten Beweiß zu ſolchen Anſprüchen ertheilet hat, noch auch ertheilen kan; ſo, daß alles, was Gräflicher Seits bißfalls vorgebracht worden, nur ein bloſes, währenden Raubes, durch Vorbildung meines gänzl. Untergangs bewürktes, c. v. lugenhafftes Geſchwäz iſt, vor einen Herrn Grafen aber wohl wiederum nichts niederträchtiger, ſchaamloſer, und vermeſſener ſeyn könte, als daß derſelbe, um eines ſo qualificirten Forderungs-Grundes willen, an ſeinem andern Vatter/ Erlöſer und Erretter/ den er/ bis in ſeine Gruft zu lieben und zu ehren/ ſo offt und heilig verſprochen, zum Dank für ſeine groſſe Dienſte, und zwar erſt wegen anderer Leuthen nicht exiſtirender Forderungen willen, einen Räuber und Cauſenmacher mit denen läſterhaffteſten Ausdrücken abgegeben hat, ja auch denſelben hierüber noch mit Caution und Arreſt bedränget wiſſen will.

Damit nun aber über vorſtehendes gleichwohlen noch klärerer Bericht gegeben werde; ſo zeiget quoad a) die vor allegirte gegentheilige Forderungs-Berechnung, daß die mir zugekommene zwey Ceſſions-Poſten an denen oben erwehnten 9816. fl. ſchon 2762. fl. betragen; Daß hingegen wegen des erſten Poſten à 1482. fl. 52. kr. welcher von dem zwiſchen mir, und der weyl. verwittibten Frau Härtlin Ao. 1754. errichteten reſpectivè Hauß-Verkauff- und Ceſſions-Contract herrühren ſolle, ich dieſelbe gänzlich vergnüget habe, ſolches iſt mit der von Ihr an mich ausgeſtellten, und von mir zu dem an Ihro Kayſerl. Königl. Apoſtol. Maj. ausgefertigten Haupt-Ceſſions-Inſtrument ſub Lit. B. beygelegten Special-Acte, wohin mich frey beziehe, genugſam dargethan; Daß auch dahero weder die bereits Ao. 1756. verſtorbene Frau Härtlin, noch ihre hinterlaſſene Tochter, die verwittibte Fr. Decrignis bißfalls niemahlen einige Nachforderung an mich gemacht, vielweniger deßhalben an eine Klage gedacht, ja! ſogar im Gegentheil die ſchon zuvor öfters an ſie gekommene Wöllenburgiſche Inſtigationes verworffen habe, endlich aber hierzu nur durch die aus der Anlaage ſub Num. 58. erſichtliche, neuere Aufhezung von dem ſauberen Beamten Bayer, NB. erſt während der Zeit, als ich ein Wöllenburgiſcher Raub, mein Mund geſchloſſen, und der gegentheiligen Prahlerey nach alle Hofnung, zu N. 58.

meiner Erlösung oder Defension, verlohren gewesen, keck und dreiste gemachet worden seye, hierüber muß sich dieselbe sowohl in ihrem eigenen Gewissen, als auch aus nun erwähnter Beylaage überzeuget sehen; Wie Grundlos und leichtfertig aber auch hierunter wider mich gehandelt worden, solches wird sich aus dem wider dieselbe jetzt eben angestellten Processu ex L. Diffamari hiernächstens noch mehr zu Tage legen. Daß auch 2) der Orthlerische Posten à 1280. fl. mir allbereits Ao. 1751. von dem inzwischen längst verstorbenen Herrn Calligari gleichfalls richtig, und ohnwiderruflich cediret worden, und ich demselben dafür den Werth mit baarem Geld und Silber gänzlich præstiret habe, dessen muß das über erwähnten Posten, von mir bey erhaltener Bezahlung ausgelieferte, und oberwehntem, auf der Kayserl. Königl. Directorial-Registratur befindlichen Haupt-Cessions-Instrumento beygelegte Document und Quittung sub Litt. c., wohin ich mich getrost beziehen will, wider alle Wöllenburgische, nichtswürdige Calumnien der beste Zeuge seyn.

Soviel aber quoad b) die von mir Mandatario nomine erhobene, und richtig bezahlte Posten anbetrifft; So wird es genug seyn, zu einem Merkmahl, mit welch-vermessenen Falsis die Wöllenburgische Rabulisten und Beamte, unter dem freygebigen Nahmen des Herrn Grafen von Wöllenburg, vor Kayserl. Maj. auch dißfalls aufgezogen zu kommen sich erfrechet, und wie lugenhafft sie mich auch hierüber diffamiret haben, über die bereits bey Wohllöbl. sub Delegation vorgelegte, hier noch ein paar andere, in dieser Classe der Wöllenburgischen Forderungs-Berechnung begriffene, nahmhaffte Posten, nemlich 3) den von dem Herrn von Salis zu Chur in Graubündten à 957. fl. und, aus bald folgender besonderer Ursache, den von dem Huff-Schmidt Wolff à 123. fl 48. kr. anzuführen: jener solle, anstatt 4422. fl. 55. kr. mehr nicht als 3465. fl. folglich 957. fl. 55. kr. zu wenig erhalten haben; da nun aber die sub Num. 59. anliegende Assignationen und Quittung vor Augen legen,
N. 59. daß ich vor denselben nicht nur 4422. fl. 55. sondern 4852. fl. in der ausgedruckten Sorte mit 594. Stuck Doppien, in dem à Sub-Delegatione dargegebenen Werth à 8. fl. ausgezahlet; So wird mit diesem kräfftigsten Beweiß abermahlen eine frevelhaffte c. v. Luge entblöset seyn, worauf Herr Graf gleichwohl seinen grausamen Raub, und nach diesem, noch Cautions- und Arrest-Forderung begründen will.

Und eben also, wie mit allen andern, ist es auch 4) mit dem Wolffischen Posten bewandt, um wessentwillen mich jedoch nicht alleine die Wöllenburgische Rotte mit ihrem Anhang, sondern auch etlich andere, welche vor Honoratiores angesehen, und theils in Officiis Publicis aufgestellet, wider mich aber mit pöbelhafftem Vorurtheil, armseligem Neid, und daher rührender Passion schon lange her eingenommen sind, auf ihren Wein- Coffee- und Bier-Bänken auf das Lieb- und Gewissen-loseste, und zwar schon seit Ao. 1755. diffamiret haben, als ich den ganzen Wolffischen Forderungs-Posten an Ein Ehr-Löbl. Stadt-Gericht dahier auszuhändigen requiriret, hievon aber, wegen der daselbst schon mehrmahlen vorgestellten, triftigsten Motiven, abgehalten worden bin: Damit hingegen die Wöllenburgische ihres auch dißfalls begangenen Falsi, und der sämmtliche Calumnianten-Haufe seiner Boß- und Unbesonnenheit offentlich, und auf das kräfftigste überführet werde; So sollen ihnen hier diejenige Richterliche Untersuchung und Erkänntniß, welche auf ihre, und des durch sie aufgehezten Wolffen Calumnien, bereits vor 2. Jahren veranlasset worden, in
N. 60. dem sub Num. 60. beygehenden Extractu Prot. Conf. unter Augen gestellet, und somit des Wolffen eigene, münd- und schrifftliche auf seine übergebene-selbst-händige Rechnung gegründete Judicial-Bekänntniß vorgeleget werden, krafft welcher

ihme

ihme seine gehabte alte Forderung, auch NB. ohne gänzlichen Abzug der gewöhnlichen 3½ pro Cento, redlich und richtig bezahlet worden. Was Wunder aber, wann dieser boßhaffte und Bettel-arme Mann, unter dem an mir noch fürgedauerten Raub, durch leichtfertige gegentheilige Vorbildung einer über mich noch herrschenden Gewalt, und einer, bey beschlossener Partagirung meines Vermögens, auch Ihme versprochenen Beute, Sich, zu Erdichtung einer Forderung an mich, so, wie manche andere, nochmahlen instigiren lassen!

Zwar wird man Wöllenburgischer Seits wider eine Instigation, und die zuvor berührte Exceptionem, Tua non interest, wenigstens in Ansehung derer oben ausgenommenen etlichen-nemlich derer in der gegentheiligen Forderungs-Berechnung mit begriffenen Posten derer Wöllenburgischen Gemeinden, und piorum Corporum, eine rechtliche Befugnüß ad agendum, auch ohne Volmacht, schon ex Dominio superiore herzunehmen, sich bedünken lassen: Alleine, wie auch die im Nahmen solcher Communitæt, und piorum Corporum formirte Ansprüche, quoad Materialia, nur ebenfalls auf offenbahre, schändliche Falsa fundiret seyen, wird sich aus folgendem vor Augen legen: Dann so soll ich, vermöge offterwehnter Forderungs-Berechnung, 5) dem Heiligen und der Erz-Bruderschafft zu Gablingen von ihren Forderungen à 2804. fl. 20. kr. erstlich die 3½ pCto ebenfalls abgezogen, und doch noch 37. fl. 59. kr. zu wenig gegeben; ingleichem 6) dem Waysen-Amt daselbsten von 720. fl. nicht alleine die 3½ pCto; sondern auch noch über diß 10. fl. 45. kr. innbehalten, so mithin vor beyde Posten nur 3352. fl. 14. kr. bezahlt haben:

Da nun aber die sub Num. 61. in Copia vidimata beygehende Quittung und NB. Sorten-Specification von dem ehemahligen Ober-Vogten zu Gablingen, und nunmehrigen Wöllenburgischen Beamten zu Röttenbach, Erasmus Mösel, bezeiget; welchergestalten ich demselben beyde Posten vollständig, ohne mindesten Abzug, weder der 3½ pCto, noch eines weitern, mit 3522. fl. in denen specificirten besten Sorten bezahlet habe; So wird nunmehro auch dißfalls eben wiederum ein gegentheiliges freches Falsum aufgedecket, und hiervon leichtlich auf die Beschaffenheit der übrigen Posten zu schlüssen seyn; Immassen dann noch ein, unter diese Classe der gegentheiligen Forderung, und zwar 7) der Gemeinde Wahlberg angehöriger Posten eben gleichfalls Anlaß giebt, aus der weitern Anlage sub Num. 62. wohin mich Kürze halber beziehe, ein neues Wöllenburgisches Falsum darzulegen: N. 61. N. 62.

Da vor jenem Posten ich, an statt 723. fl. nur fl. 689. folglich 34. fl. weniger bezahlet zu haben, gewissenloser Weise beschuldiget werde; hingegen erst allegirte Quittung von denen Gemeinds-Vorstehern selbsten den völligen Empfang der 723. fl. und zwar ebenmäßig mit Specification der Sorten, bezeuget hat.

Nun sind quoad c. & d) in gegentheiliger Forderungs-Berechnung noch 2. Posten übrig, welche 2. andere, unter Gräfl. Wöllenburgischer Superioritæt stehende Pia Corpora zu Markt-Biberbach, und Wöllenburg angehen, worzu sich Herr Graf vi Dominii eminentis legitimiren möchte, und worüber seine boßhaffte Beamte, unter seinem Nahmen, wider mich ein desto gräßlicheres Geschrey, sowohl bey Kayserl. Majestät, als dem ohn informirten Publico Gewissenloser Weise auszubreiten, sich beflissen haben.

Jener, 8) die St. Johannis Caplaney zu Markt-Biberbach angehende Posten beträgt 1200. fl., welche zwar von Einer Kayserl. Königl. Sub-Delegation bey mir, bis zu Verschaffung einer ächten Schuld-Obligation, die zu Cedirung die-

ſes Poſten natürlicher Weiſe, und Krafft Allerhöchſter Special-Inſtruction, erforderlich ware, deponiret worden ſind: Da nun aber das von dem Markt-Biberbachiſchen Beamten Bayer ſub Num. 63. hier beygehende Bericht-Schreiben ſelbſten bezeuget, daß er hievor nicht einmahl eine tüchtige Beſcheinigung, vielweniger eine förmliche Schuld-Obligation aufweiſen können; Da auch eben dahero, vermöge des hierauf erfolgten und ſub Num. 64. angefügten Inſtructions-Schreibens von dem Kayſerl. Königl. Herrn Sub-Delegato Breſcianello, auf hohe Ordre des in Sachen dirigirenden Kayſerl. Königl. Miniſters, Herrn Grafen von Kœnigsegg Erps Excell. über jenes Depoſitum ganz anders diſponiret, dieſe Diſpoſition ſofort, teſte Num. 59. ſupra allegato ſchuldigſter maſſen von mir befolget, ſolches alles auch dem Herrn Grafen ſowohl, als deſſen vermeſſenen Beamten Bayer toties-quoties angezeiget und vorgeleget werden; Alſo iſt mir nun nichts übrig, als ihre nichts deſto weniger wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen auch von dieſem Poſten hergenommene Beſchuldigung wider mich, womit Sie Kayſerl. Maj. zu hintergehen, ihren verübten Raub zu beſchönen, mich zu diffamiren, auch mit Caution und Arreſt bedrängen zu laſſen, ſich erfrechen mögen, Ihnen hier gleichfalls, als eine frevelhafte c. v. Luge und Verleumdung, offentlich unter Augen zu ſtellen.

N. 63.

N. 64.

Gleichwie auch quoad d) 9) wegen des die Wöllenburgiſche Pia Corpora betreffenden Poſten à 940. fl. die bereits oben (§. 14.) in der Anmerkung per Litt. I. Unter denen Boßheiten des Beamten Kuchers allegirte, und hierzu hinten angefügte Beylage ſub Litt. G. Zeuge iſt, mit welch Pflicht-vergeßener Schmeich- und Heucheley gedachter Kucher mich an zeitlich angeſtellter Bezahlung ſolch- und mehr dergleichen Poſten gefliſſentlich verhindert habe: Gleichwie hingegen eben daſelbſt angeführter maſſen meine allbereits bey Löbl. Land-Gericht, auf die Gräfl. Wöllenburgl. Schein-Klage, übergebene Exceptions-Deduction ſowohl, als auch meine bey Höchſtpreißl. Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath ſub præſ. 12. Julii 1759. exhibirte, allerunterthänigſte, und beſſens *documentirte* Widerlegung mehrer gegentheiliger, frecher *Falſorum* und *Calumnien*, den gründlichſten Beweiß darlegen, wie ſchleunig und wohlgemeint ich, zu Vermeidung alles Vorwurffes eines mir durch ſothane Verhinderung erwachſenden Vortheils, mit jenem Poſten à 940. fl., ingleichem 10) mit denen unter der gegentheiligen Forderungs-Berechnung mit begriffenen, mir gleichfalls wider Willen in Handen gebliebenen, Lederiſchen 700. fl. und etlich anderen kleinen Poſten, unterſchiedliche bey 2000. fl. betragende, heimliche, und damahlen ſehr gefährliche Schulden des Herrn Grafen, zu deſſelben Conſervation vor abermahligem Umſturz, geſtillet, und welchergeſtalten ich die damit eingelößte Schuld-Scheine ſelbſten, per Num. 22. uſque 28. incl. wohin mich Kürze halber beziehe, produciret habe; Gleichwie auch ſolches alles dem Herrn Grafen und ſeinen Beamten ſchon längſtens, und ſonderheitlich aus meiner ihnen (vi Num. 35. ſupra allegati) zur Communication gekommenen Land-Gerichtlichen Exceptions-Deduction, ſo, wie mir ſelbſten, nur all zu wohl bewußt geweſen: Alſo wird es wohl keines weitern Beweiſes bedörffen, daß auch dißfalls wider mich eine Forder- und Beſchuldigung, ja nur gewiſſenloſer Dingen pur erdichtet, und die darauf geſetzte Diffamation eben gleichermaſſen wie ja alles andere, eine vermeſſene c. v. Luge und Verleumdung ſeye. Und da nunmehro aus bisherigem Vortrag erhellet, wie an dem Innhalt der Gegentheilig erſtern Forderungs-Claſſe à 9816. fl. nur die in dieſem §. beleuchtete 10. Poſten bereits über 7000. fl. betragen; So wird nun jedes vernünfftig- und Warheit liebendes Gemüthe leichtlich ermeſſen, welch-recht- und billichmäßiger Schluß auch auf die übrige in dieſer Claſſe noch begriffene Poſten zu machen ſeye? Zu-

Poſten

mahlen, da der unten per N. 68. allegirte Beweiß für mich ſpricht, welchergeſtalten ich ſogar die mir von denen Creditoribus freywillig offerirte Præſenten abgewieſen; da zudeme die angegebene Prætendenten (wann anderſt deren Vorgeben nicht eben ſo, als wie bey dem Mahler Lederer vi Adj. ſub Num. 54. oder bey dem Herrn von Salis per Adj. ſub Num. 59. ſupra gar fälſchlich untergeſchoben) nur durch falſche Vorbildungen, während des an mir continuirten Raubes, zu leichtfertigen Erdichtungen, keck und dreiſte gemacht worden, doch aber zu einer Vollmacht ad agendum, oder zu ſelbſtiger Vorbringung einer Forderung, geſchweige dann zu einer Klage wider mich ſich zu wagen, bis anhero nicht zu bewegen geweſen ſind; Da auch über diß die noch folgende Haupt-Poſten eben gleichermaſſen überall nichts, als die allerſchändlichſte Effronterie und Vermeſſenheit zum Grunde haben.

§. XXVIII.

Theils 2do) allenfalls von denen K. K. Hrn. Subdelegatis alleine und leichtlich zu beantworten, deshalben aber wider den v. Orth abſurder Weiſe nur affectiret,

Dann ſo ſolle, nach Innhalt oballegirter Forderungs-Berechnung ſub Num. 57. der

Zweyte Haupt-Poſten in 2421. fl. beſtehen, welche die Kayſerl. Königl. zu dem Gräflich-Wöllenburgiſchen Schulden-Einhandlungs- und Zahlungs-Negotio vor 5. Jahren nacher Augſpurg abgeordnete Herren Sub-Delegati, und Hochfürſtl. Coſtanziſche Hoff-Räthe, Herr von Blaicher und Herr Breſcianello, von denen 300000. fl. in Wiener-Valuta übrig behalten haben, und ich vor den Herrn Grafen hätte abfordern ſollen;

Da doch dem Herrn Grafen am beſten bewußt, daß er mir zu dieſem Ceſſions- und Zahlungs-Negotio keine Gewalt ertheilet, noch ertheilen wollen, ſondern mit gedachten Herren Sub-Delegatis ſelbſten öfters geheime Conferenz, mit Ausſchluß meiner, gepflogen, Sie zu Bezahlung ſeiner neuen, heimlichen Schulden zu bereden verſuchet, ſolches aber, als ein der Allerhöchſten Inſtruction zuwider lauffendes Poſtulatum, nicht erlanget habe; Daß auch ſelbige, nach hochbelobter Inſtruction, weder dem Herrn Grafen, noch viel weniger mir über die 300000. fl. Rechenſchafft, am allerwenigſten aber ein allenfallſiges Reſiduum heraus zu geben, ſondern diſſfalls es lediglich mit Höchſtpreißl. Kayſerl. Königl. Miniſterio zu thun gehabt haben (per Adj. Num. 25.); Ja! da dem Herrn Grafen der Weeg noch allezeit offen geweſen, und noch wäre, ſothane 2421. fl. wann er darzu fundirten Anſpruch zu haben vermeinet, ſelbſt abzufordern; So könnte jawohl nichts abſurderes ſeyn, als deßhalben Anſpruch an mich zu machen, und, ehe Er noch hievon jemahlen ein Wort gedacht, an mir um deßwillen ein vermeſſener Räuber zu werden, ſodann Caution und Arreſt auf meine Perſon zu fordern, der ich bey dieſem Negotio nicht anderſt, als Mandatarius Creditorum, und zwar in dieſer Qualitæt nur auf die oben ſub Num. 24. allegirte gnädigſte Requiſition des Herrn Cardinals und Biſchoffen zu Conſtanz Hochfürſtl. Eminenz, zu thun gehabt, und doch gleichwohlen die Sache, aus wahrem Dienſt-Eyfer, unter vieler Sorge, Mühe und Arbeit, wie mir wohlgedachte Herren Sub-Delegati annoch bezeugen müſſen, dahin eingeleitet habe, daß mit denen 300000. fl. Wiener- oder 330000. fl. hieſiger Landes-Währung gegen 410000. fl. alte Wöllenburgiſche Schulden bezahlet worden. Was Wunder aber, wann jezo auch dieſes ohnerkennet, und nur mit ſtinkendem Undank vergolten wird! Da der Herr Graf meine mehr als väterliche Treue und groſſe Dienſte, wofür mir eine ewige Dankbarkeit verſichert worden, nur mit der infameſten Läſterung, mit einem an mir würk-

lich verübten Raub, vorgehabten Mord, und gesuchter Bewürkung meines gänzlichen Untergangs belohnen will!

§. XXIX.

Können nun diese bißher durchgenommene 2. erstere Species der Gräflich-Wöllenburgischen Forderung ein Muster der schlechtesten Effronterie darstellen; So muß wohl die in der Forderungs-Berechnung weiter ersichtliche

3tio) Um denselben all-seines-mit Errettung des Hr. Grafen aus dem tiefesten Elend erworbenen, von diesem selbst bestimmten, von seinen Creditoren aber bezahlten Verdienstes, nebst vielen tausend Gulden Auslaagen, unter dem fälschlichen Vorwand einer Ueberseszung,

Dritte Gattung einem Ehrliebenden Gemüthe Grauß und Entsezen machen; Diese bestehet in Ruckforderung des gänzlichen Betrags meines Deservit- und Expenſen-Conto, a) vor 4. jährig- und 8. Monathliche saure Dienste, mit welchen ich den Herrn Grafen Landkündiger-massen aus dem tiefesten Elend herausgezogen, und worzu ich niemahlen einen Kreuzer nur vor Brief-Porto erhalten habe: b) vor allen, während dieser Zeit mit grossem Hazard præstirten, gegen 11000 fl. betragenden baaren Vorschuß: c) vor bezahlten Wechsel-Aggio &c. d) vor die bis zu erhaltener Ruckzahlung der ganzen Summe berechnete Interessen, und e) vor 4500. fl. an denen mir pro Palma Victoriæ versprochenen 1000. Carld'or. &c. &c.

Weilen nun hiebey von mir eine Gewissenlose Uebersezung, jenseitig-gewissenlosem Vorgeben nach, unterloffen seyn solle; So wird aus dieser Ursache der gänzliche Betrag des Conto von allen Posten zu einer Forderungs-Summe wider mich angegeben, worauf Raub und Mord wider mich respective verübet, und gewaget worden sey.

Da nun aber 1stens sowohl aus denen oben (§. 2.) sub Num. 2. allegirten præ-
N. 65. missis, als auch aus dem sub Num. 65. hier beygehenden weitern Extractu aus oftserwehntem Conto vor Augen ist, daß der Herr Graf alle und jede darinn enthaltene Posten, anstatt der mir nunmehro calumniosè angedichteten Gewissenlosen Uebersezung, selbsten also in quanto ausgeworffen und bestimmet / meine Auslagen selbsten approbiret, berechnet, und angesezet, hierzu auch die Usuras bis auf den Tag der Bezahlung billichermassen stipuliret habe: Daß auch derselbe solches alles den 3. Januar. 1755. in der Hochfürstl. Residenz zu Mörsburg mit Hand und Pettschafft auf das verbindlichste bekräfftiget habe; Da sodann 2tens) des Herrn Cardinals Hochfürstl. Eminenz, wegen Bezahlung sothanen Conto unter denen Gräflich-Wöllenburgischen Schulden, bey Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät um allergnädigste Instruction selbst gebetten, und solche aus allerhuldreichester Gesinnung für mich auch affirmativè erhalten haben:

Da hiernächst 3tens) ermeldte Creditores aus Dankbarkeit vor meine auch Ihnen geleistete heilsamliche Dienste, die Bezahlung meines Conto, mit proportionirlichem Nachlaß an Ihren eigenen Forderungen selbsten befördert, und effectivè præstiret haben, so, daß der Herr Graf durch dieses Expediens auch vollends aller Proceß-Kösten überhoben worden: Ja! da auch 4tens derselbe, vermöge seines oben §. 25. sub Num. 55. allegirten eigenen Bekantnüsses, solches alles vormahlen, auch noch kaum 5. Monathe vor meiner Resignation, selbsten wohl begriffen, und sich dafür mir, als der Ihme auch diesen Vortheil bewürket hatte, zu besonderem Dank

ver-

bunden erkennet, und erkläret hat: So wird mir ohnverdenklich seyn, hiemit vor dem Angesicht der ganzen ehrbaren Welt zu fragen, ob jemahlen unter der Sonnen, ich will nicht sagen vor dem Allerhöchsten Reichs-Richter-Stuhl, mit gröſſerer Schaamlosigkeit, Frech- und Vermessenheit chicaniret worden, als a) wider ein solches Documentum, worinnen der Herr Debitor allen Verdienst selbsten ausgeworffen und bestimmet, alle Auslaagen selbsten angesezet und *approbiret* hat, nach 5. Jahren erst eine Gewissen-lose Uebersezung vorzubilden, und vor alle Auslaagen Conti und Bescheinigungen zu fordern; b) wider eine solche Causam debendi, welche dem Herrn Debitori selbsten die Errettung aus dem elendesten Zustand verschaffet hat, die grenlichste Vexas zu machen, die ganze Summe, welche mich darzu c) nicht einmahl von dem Herrn Grafen, sondern, ohne sein mindestes Zuthun, von seinen Creditoribus, zur Dankbarkeit gegen mich, mittelst Nachlaß an ihren liquidirten Forderungen, und zwahr d) mit Allergnädigster Genehmigung Ihro Kayſ. Kön. Apostolischen Majestät, durch allerhöchst-Derselben Herren De- und Sub-Delegatos selbsten, ohne Anstand bezahlet worden, zuruckzufordern; und e) diese ganze Summe indistincte, mit denen darunter begriffenen gegen 12000. fl. eigene Auslaagen, unter eine auf 70000. fl. gestellte, durchaus zwahr Gewissenlos erdichtete, nichtige Forderung zu sezen, auf welche Menschen-Raub und Land-Frid-Bruch verübet, eine Caution de Judicatum solvi, und Personal-Arrest effrontester Weise gefordert worden, und annoch postuliret wird.

§. XXX.

Auch 4to des ihme von denen Creditoribus, vor die auch diesen geleistete Dienste, freywillig offerirten, dargereichten, und niemal zuruck verlangten Honorarii, ohne mindeste rechtliche Ursache, zu berauben.

Wie nun unter solch-vermessenem Wöllenburgischen Unfug ich der Früchten meiner fast 5. jährigen groſſen Diensten, ja auch noch meines dabey zugesezten eigenen Vermögens, wenigstens dem gegentheiligen detestablen Verlangen nach, gänzlich beraubet werden solte; Also ist auch der

Vierdte aus eben so Gewissen-loser Vermessenheit formirte Haupt-Posten in erwehnter Forderungs-Berechnung zu gleichem Zihl und Zweck erdacht. Dieser bestehet in 9905. fl. 50. kr., welche ich von allen Creditoribus, als einen Abzug à 3½ pCto angenommen haben solle; Item in 4345. fl. 49. kr. welche mir hievon als 3½ jährige Interessen angerechnet werden.

Da nun aber dieser Posten a) auch ratione quanti aus der gegentheiligen fruchtbaren Erdichtungs-Krafft sehr übersezet ist; anerwogen ich von denen Piis Corporibus, als Heiligen, Bruderschafften, u. einigen Clöstern, welche zum Theil doch ansehnliche Summen bezogen, ingleichem von Wayſen-Aemtern, Armen und Liedlöhnern nichts angenommen, als wovon die oben sub Num. 61. allegirte Quittung über die vor den Heiligen, die Erz-Bruderschafft und das Wayſen-Amt zu Gablingen auſbezahlte völlige Summe Zeuge ist; Da auch b) jenseits selbst bestens bekandter maſsen, die meiste Creditores mir während des auch zu ihrem Interesse von mir geführten Gräfl. Wöllenburgischen Fidei-Commiſs-Processes 5-6-s auch wohl mehr pCto nacher Wien, krafft der sub Num. 66. auch hierüber beygehenden Exempel und Beweisen, freywillig offeriret, dahero auch die 3½ pCto selbsten gutwillig dargereichet haben, in billicher Betrachtung, daß diese in vulneratissimo Statu zuvor lange da gelegene Debit-Sache wider die sämmtlich-Gräflich-Fuggerische Agnatschafft mit so vieler Mühe und Arbeit, auch Daransezung meines eigenen Vermögens auf puren N. 66.

Digitized by Google

Hazard übernommen, und wider ihre = auch so vieler anderer Menschen Hoffnung, über so grosse Schwürigkeiten glücklich hinaus geführet habe: Da auch deßhalben c) kein Creditor sich jemahlen wider mich beschweret, noch viel weniger Klage wider mich geführet, oder führen kan, ja um so weniger, je mehr sie von meiner Billigkeit dißfalls auch dadurch überzeuget sind, daß der Canzler Popp, und Doctor Steinheber, welche doch zu der Sachen Beförderung überall nichts beyzutragen vermogt, vielen Creditoren, nur vor blosse Erhebung ihrer Theils grossen Posten
N. 67. 15 = 20. und mehr pCto sündlicher Weise abgenommen haben, als worüber hier sub N. 67. von jedem ein kräftiges Probstuck aus klaren, und respective gerichtlichen Urkunden, zu ihrer wohlverdienten Beschämung, vor ihre dißfalls wider mich gleichfalls effronter Weise evomirte c. v. Lugen und Calumnien, zu Tage geleget wird: Da hingegen d) viele Creditores mir über die 3½ pCto ein mehreres offeriret, welches ich
N. 68. standhafft refusiret habe, wovon hier per Num. 68. ebenfalls ein paar Exempel zu klarem Beweiße dargeleget sind; Ja, da auch e) von jenen 3½ pCto über 2000. fl. vor andere, unter meinem Conto nicht begriffene Kösten, und hierunter 1352. fl. der Gräf. Frau Mutter, nachgelassener Kayserl. Frau Obrist = Hofmeisterin Excellenz selbsten, krafft einer von Hochgedacht Deroselben eigenhändigen, hier sub
N. 69. Num. 69. copialiter beygehenden Quittung, bezahlet habe; und da endlich über diß alles f) die gegentheilige boßhaffte Erfindung wegen dieser 3½ pCto durch die selbstredende Exceptionem Tua non interest, um so tiefer zu Boden geschlagen wird, als ja kundbarer massen mit denen zu dem Wöllenburgischen Schulden = Cessions = Negotio à 330000. fl. hiesiger Landes = Währung gegen 410000. fl. alter Wöllenburgl. Schulden getilget worden, wohl folglich also, mit Innbegriff meines dem Herrn Grafen zur Zahlung obgelegenen Conto à circa 21800. fl., demselben von denen Creditoribus ein, durch meine viele Bemühung bewürkter Nachlaß von mehr als 100000. fl. angediehen, und somit der gegentheilige kahle Vorwand, als ob das à Creditoribus mir zugekommene Honorarium quæst. dem Herrn Grafen, unter der Gestalt eines Nachlasses, ebenfalls zugeeignet werden müßte, als eine abermahlige Probe eines schnöden Undankes verhoffentlich sattsam abgefertiget ist;

So werde ich dann über diesen und vorhergehenden Posten nun nochmal fragen dürffen: Ob auch jemahlen vor der Ehrbaren Welt ein mehr vermessener Schand-Streich gewaget worden; als solchergestallten zu verlangen, daß ein treuer Officiant, welcher einen Menschen, mittelst fast fünf jährigen sauren Diensten, mit Hazardirung seines eigenen wohl erworbenen Vermögens, über fast ohnüberwindliche Hindernisse, zu jedermanns Verwunderung, aus dem tiefesten Elend herausgezogen, und deßhalben, nach Innhalt oballegirten Num. 7. in so vielen eigenhändigen Briefen vor seinen Vatter, Erlöser und Erretter erkläret worden/ „ Deme er/ // die Erhaltung seiner Ehre, seines Lebens / Guthes und Blutes, nächst Gott, // alleine zu danken habe; deme er sich so heilig verpflichtet, Ihne bis in seine Gru// be niemahlen anderst als seinen Vatter zu nennen/ und zu verehren/ auch seine // mehr als vätterliche Treue/ lebenslänglich, nach äusserſten Kräfften, zu beloh// nen ꝛc. // Ein solcher, spreche ich, nachhero nicht nur alles seines NB. noch darzu è mediis anderer bewürkt = und bezahlt erhaltenen Verdienstes sich wiederum beraubet sehen, solchergestallten schlechter, als ein Leibeigener ganz umsonst gedienet haben, Ihme dabey noch sein eigenes Vermögen entrissen, ja! auch er noch dessen, was Ihme die = durch seine gleichmäßige ohnlaugbare Dienste confolirte Creditores von dem übrigen, zur Dankbarkeit verehret haben, ebenfalls verlustiget werden solle? Ein gräßlicher Undank, welcher auch unter den wildesten Barbaren ohnerhört/ und schon vor dem gemeinesten Pöbel = Volk abscheulich ist. §. XXXI.

Digitized by Google

§. XXXI.

Und auf gleichem ſchändlichen Grund beruhet auch der

Fünffte Forderungs-Poſten, nemlich die mir von dem Herrn Grafen in oballegirtem Inſtrumento ſub Num. 55. zur Helffte an der à 1000. Carolin verſprochenen Palmæ Victoriæ, ausgeworffene 5000. fl., welche mir, jenſeitiger Forderungs-Berechnung zu Folge, nunmehro gleichfalls wiederum entriſſen werden ſollen, und zwar darum, weilen in dem ſogenannten Deſervit- und Expenſen-Conto auch ſchon 1000. Ducaten pro Palma Victoriæ enthalten ſeyen.

Zugleichem 5to) die ihme zur Helffte an der verſprochenen Palmæ Victoriæ, oder wenigſtens vi Pacti Donationis Remuneratoriæ, überlaſſene 5000. fl. ex Capite indebiti wiederum zu entreiſſen, ſchändlich erdichtet,

Alleine, da über die Frage, warum in dem Expenſen-Conto ſub Num. 65. nur 1000. Ducaten pro Palma Victoriæ, und in dem Inſtrumento ſub Num. 55. abermahlen 5000. fl. ſub eodem Titulo angeſezet ſtehen? Die gründlichſte Erläuterung unter oftermeldtem Expenſario ſub Num. 65., welche ich, mittelſt ausdrücklicher Beziehung dahin, brevi manu hieher wiederhole, allbereits zu finden iſt; Und da ich nunmehro ex Adverſo darum, daß die Creditores oftterwähnten Deſervit- und Expenſen-Conto, aus billichem Egard für mich, mittelſt Nachlaß an ihren eignen Forderungen, gänzlich mit bezahlen laſſen; Daß auch Ihro Kayſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät ein ſolches ſelbſten, aus allerhuldreichſter Geſinnung für mich, allergnädigſt bewilliget haben, ſo, daß, mittelſt ſolch guter Incaminirung Herr Graf Fugger von Wöllenburg vollends auch aller Proceſs-Köſten durchaus, nebſt der Helffte des verſprochenen Honorarii pro Palma Victoriæ, überhoben, und nur die andere Helffte deſſelben von ihme mit vor allegirtem Num. 55. übernommen worden, darum ſpreche ich, nunmehro einer gedoppelten Anrechnung des Honorarii beſchuldiget werden ſolle; So wird ja wohl auch dieſer Forderungs-Grund, man betrachte ihn von welcher Seite man wolle, nur als eine kahle Erfindung von denen aller Ehre und Scham vergeſſenen Wöllenburgiſchen Beamten und Rabuliſten, jedem Ehrliebenden Gemüthe um ſo mehr in die Augen leuchten, ja! auch ſonderheitlich ab ſeiten des Herrn Grafen, daß Er auch hierzu ſeinen Nahmen hergeliehen, um ſo ſchlechter und verwerflicher geachtet werden, als derſelbe ſowohl a) die Anrechnung der erſten Helffte (woran jedoch noch fl. 500. fehlen) unter dem Deſervit- und Expenſen-Conto den 3ten Januar. 1755. Vormittags in der Hochfürſtl. Coſtanzl. Reſidenz zu Mörſpurg in nüchternem Stand genehmiget, eigenhändig unterſchrieben, und beſiegelt hat; Als auch ſodann b) die Anrechnung der andern Helffte in Num. 55. ſupra alleg. coram Notario & Teſtibus, und zwar, kraft des angefügten Inſtrumenti Notarialis, (welches mit dem oben ſub Num. 34. dem Hauß-Kauff-Brief angefügten Inſtrumento Notariali faſt durchaus gleichlautend iſt) gleichfalls nach langer Ueberlegung/ und ganz nüchtern genehmiget, unterſchrieben, und beſiegelt hat, und ſomit alſo, wann er ſich auch zuvor niemahlen darzu verbündlich gemachet hätte, jedannoch zu deſſen Erfüllung, wann ſie auch noch nicht erfolget wäre, ſchon durch dieſes vollſtändige, auf die e in dem Introitu des Num. 55. NB. umſtändlich confeſſirte, auch an ſich notoriſche, ſtattliche Rationes und Motiva fundirte Pactum Donationis Remuneratoriæ, auf das kräfftigſte und ohnauflößlichſte gehalten ſeyn, und bleiben würde: Nachdeme ſie aber bereits vor 3. Jahren, zu ohnlaugbarer Probe von des Herrn Grafen mehrmahlen declarirten Selbſt Erkänntniß ſeiner Schuldigkeit, würklich erfolget iſt; So kan demſelben zu

einer ſo geſtallten Ruck-Forderung, unter dem ſchlechten Vorwand eines indebiti, kein beſſerer Grund oder medius Terminus übrig bleiben, als das irrationable Verlangen, daß er auch dißfalls zu dem allerverächtlichſten Undank, zu der Willkühr Treu und Glauben zu brechen, alle vernünfftige, natürliche und billiche Geſetze unter die Füſſe zu tretten, er, als Herr Graf von Wöllenburg, alleine befugt ſeyn ſoll.

§. XXXII.

ſodaß ſo) wider denſelben die geſuchte Aufbürdung des verwegenen Beamten Bayers ſchädlicher Demarchen, bey der Gräflich Wellſpergl. Schuld eine bloſe, c. v. lügenhafte Läſterung, die Anrechnung des Oeſterreichiſchen Geld-Cours bey der von Münchiſchen Schuld aber, ein thörichtes Blendwerk,

So ungerathen demenach dieſer bißher betrachtete 5te Forderungs-Poſten iſt; So Grund-Vernunft- und Gewiſſen-los wird ſich auch der

Sechſte Poſten à 5189. fl. womit zugleich wider mich eine c. v. Lugen- und Läſterhaffte Beſchuldigung einer Nachläßigkeit in Officio, über einer Gräfl. Wellſpergiſch- und von Münchiſchen Schuld-Forderung, verknüpfet worden, jedem Impartialen Gemüthe, aus der Sachen wahren Verhältniß, alſobald vor Augen ſtellen.

Jene, die Gräfl. Wellſpergiſche Schuld, wurde allbereits unter der Gräfl. Wöllenburgiſchen Vormundſchafft, durch Erkauffung des Gräfl. Fugger-Marquardiſchen Hauſes contrahiret, unter der Gräfl. Wöllenburgiſchen Adminiſtration aber, an die Frau Gräfin von Wellſperg, als nachgelaſſene Gräfl. Fugger Marquardiſche Frau Tochter zu Innſpruck, zum Theil bezahlet, zum Theil hingegen bey Hochlöbl. V. De. Regierung zu Freyburg in Proceß gezogen, worüber NB. noch währender Adminiſtration, allbereits d. 11. Oct. 1753. wohl folglich noch lange zuvor, ehe der Hr. Graf oder ich etwas darein zu reden gehabt, eine Actualis immiſſio in die Gräflich-Wöllenburgl. Güther erkannt worden. Nachdeme aber hierauf in puncto Liquidationis Uſurarum ein neuer Proceß entſtanden, worinnen NB. gleichfalls noch vor Aufhebung der Adminiſtration concludiret worden; So habe ich bald hernach im Nahmen des Hrn. Grafen bey Hochl. Regierung, um Verweiſung hochgedachter Fr. Gräfin an die zur Gräfl. F. Wöllenburgiſchen Schulden-Bezahlung aufgeſtellte Allerhöchſt-Kayſ. Commiſſion zwar angeruffen; Es hat aber Hochgedacht Dieſelbe hiergegen ex Capite Fori præventi, & adeptæ Immiſſionis neue Beſcheide extrahiret, und, obſchon ich hievon an hochlöbl. Reviſions-Dicaſterium zu Innſpruck recurriret, gleichwolen auch allda die Bekräfftigung derſelben ausgebracht, und ſodann vor dem Ende des Jahrs 1756. als ich eben in andern Gräflich-Wöllenburgiſchen Geſchäfften zu Wien geweſen, einen Anwald an Hochlöbl. Burgauiſches Ober-Amt, tanquam Judicium Delegatum, zur Liquidation abgeordnet, welchem daſelbſten der Beamte Beyer, als Gräflich-Wöllenburgiſcher Deputirter, aus greulicher Boßheit, ein mehreres, als die Richterliche Sentenz vermogte, ſowohl in quanto, als in modo Solutionis, zu ſeines Herrn Principalen empfindlichem Schaden, in Oeſterreichiſchem Cours indebité accordiret hat: Es wurde aber dieſe ſchädliche Demarche deſſelben vor mir, auch nach meiner Rückkunfft von Wien, ſolange verborgen gehalten, biß endlich hochermeldte Frau Gräfin, zur Execution des Quanti conventi, eine Commiſſion erſtlich in die Wöllenburgiſche Pfand-Herrſchafft Wald einrucken laſſen, welche auch mit Verkauffung der Früchten unter dem Werth, und Erhebung ſtarker Diäten, zimlichen Schaden angerichtet: Mit welch-nachdrücklicher Remonſtration hingegen ich, unter dem Nahmen des Herrn Grafen mich darwider geſetzet habe, deſſen muß ein an Hochlöbl. Oberamt der Marggrafſchafft Burgau ſub dato 16. Dec. 1757. unter Gräflicher Subſcription erlaſſenes Schreiben Zeuge ſeyn; Mit welch-

welch-leichtfertigen Intriguen aber oftgedachter Bayer mir schnurstracks, zu täglich grösserer Beschädigung seines Herrn, entgegen gehandelt; Wie gestissentlich er sothaner Executions-Commission auch auf der unter seiner Beamtung stehenden Herrschafft Markt die Hand gereichet; und wie sträflich er die hierinnfalls an ihn ergangene Herrschafftliche Befehle eludiret habe, davon können die dißfalls vorhandene Acta zeugen, deren öffentliche Production hier weder nöthig ist, noch der Kosten verlohnen mag, erforderlichen falls aber jedoch nicht unterbleiben soll.

Wie redlich aber ich, um endlich mit Gewalt diesem verwegenen Mann durch den Sinn zu fahren, und den Herrn Grafen von einer so schädlich- als prosticuirlichen Execution zu entreissen, bey der erschöpften Gräflichen Cassa, 2000. fl. aus eigenem Vermögen nacher Günzburg geschicket, somit einen die Schuldigkeit eines Officianten noch übersteigenden Dienst-Eifer bewiesen, und solchergestalten dem ex Adverso, mit leichtfertiger Verdrehung der Sachen Hergangs, nunmehro wider mich ausgeheckten Vorwurff einer Negligenz, ohnvorhergesehener massen längst zuvor gekommen, solches würde ich mit denen hierüber in Handen habenden mehreren Urkunden leichtlich belegen können, wann nicht allschon die oben sub Num. 17. vorangehende Beylage hievon genugsam gezeuget hätte: Welchergestalten auch der Herr Graf sowohl diß mein Meritum einer-als die Malversation des Bayers anderer seits erkennet, und mir dahero auch nach meiner Resignation jene 2000. fl. vor allen andern Posten zuruck gezahlet habe, solches ist schon oben §. 25. angeführet worden; welchergestalten hingegen Bayer, welcher der wohlverdienten Straffe für solche Missethat bey jedem andern Herrn nicht würde entgangen seyn, gleichwol bey dem Herrn Grafen nur wiederum durch den Revier-kundigen Gablinger Canal sich einschwätzen, und dem Herrn Grafen einen blauen Dunst vormachen zu lassen, hingegen meine gründliche Vorstellung zu der Sachen gerechten Beurtheilung dergestallten zu vereitlen gewust, daß ich eben dahero eine ohnverdenkliche Mit-Ursache zu meiner Resignation genommen habe, solches ist aus dem vierdten Saz des oben sub Num. 13. befindlichen Resignations-Schreibens klärlich wahrzunehmen.

Nun mag aber ein recht- und Wahrheit liebendes Gemüthe darüber urtheilen, wie fein dieser vermessene Beamte Bayer, da er solche seine eigene, sträfliche Demarche verkehrter Weise mir aufzubürden sich erfrechen will, eo ipso mit dem ihme von seinem Herrn schon längst beygelegten Prædicat eines Erz-Schelmen (conf. supra alleg. Adj. n. 44.) sich auch an mir treflich wohl legitimiret? Wie sünd- und schändlich aber auch Herr Graf wider mich gehandelt habe, da er diesem von ihme selbsten in erst citirter Beylage erklärten c. v. Filou wider mich, als einen vortmahls mit wahrem Grund declarirten andern Vatter, Erlöser und Erretter, zu solch-gewissenloser Beschuldig- und Lästerung seinen Gräflichen Nahmen hergeliehen? und wie wiedersinnisch es jedem Vernünfftigen in die Augen leuchten müsse, mich einer Negligenz in Officio zu beschuldigen, von deme doch eine allnöglichste Application zu des Herrn Grafen Diensten allenthalben, nicht nur nach gemeinen Pflichten, sondern weit über alle Schuldigkeit, vor der ganzen impartialen Welt mit werkthätigen Proben und selbst-redendem Beweiß zu Tage liegt; dessen Dienst-Fortsezung auch der Herr Graf, krafft seiner oben per Num. 14. 16. & 18. beygebrachten, eignen Requisitionen, noch erst nach meiner Resignation, so anxiè & importunè verlanget hat.

Wie contradictorisch, kahl und schlecht ist also nun auch diese Beschuldigung von dem Herrn Grafen angebracht! Eben so widersprechend, absurd, und vermessen aber ist auch die Beschuldigung über den von Münchischen Posten, wessentwegen mir 1540. fl. angerechnet werden, theils, weilen der Kayserl. Königl. Herr Subdelega-

rus diesen Posten, und zwar um der jenseits selbst eingestandenen Ermanglung der Original-Schuld-Obligation willen, zu einer Cession nicht vor qualificirt erkennet, und dahero auch nicht bezahlet hat; theils auch, weilen die Bezahlung obligationsmäßig in Carld'or à 9. fl. 20. kr. hätte geschehen können, da diese Gold-Sorte nach eben solchem Cours, unter denen auf die Herrschafft Wasserburg ausgelegten 300000. fl. begriffen gewesen sey.

Alleine ausser deme, daß a) kundbarer massen über erwehnte Summe ja nicht ich, sondern wohlgedachter Hr. Subdelegatus, und zwar nach hoher Instruction, zu disponiren gehabt; daß auch b) demselben die Uebernehm- und Bezahlung eines Postens, wofür, wie bey diesem, der Original-Schuld-Brief nicht vorgeleget, noch cedirt werden können, um soweniger zuzumuthen gewesen, als, kraft obigen Beweises per Num. 63. & 64. über die vor den St. Joh. Caplaney-Posten sogar schon in Handen gehabte Gelder, wegen Abgang des Original-Schuld-Briefes, wiederum anderst disponiret, und jener Posten ohnbezahlt gelassen worden; So könte eine Boßheit wohl niemahlen schaam- loser und thorechter angebracht seyn, als mir, wegen unterbliebener Uebernehmung dieses Postens, sowohl die Proceß-Kösten, falls Herr Graf solchen nicht anderst, als mit Execution bezahlen wollte, als auch den Agio nach dermahligem Cours der Carld'or à 11. fl. anzurechnen; Da doch über diß c) die Wöllenburgl. in ihrer Forderungs-Berechnung sub Num. 57. unter dem zweyten Haupt-Posten, den Agio von der ganzen auf die Herrschafft Wasserburg ausgelegten Summe à 300000. fl. in Wiener-Valuta, allschon mit 30000. fl. unter denen 330000. fl. hiesiger Landes-Währung aufgerechnet haben, und NB. diese leztere ganze Summe, nach ihrer in ersterwehnter Num. 57. befindlichen Selbst-Geständnüß, mit Bezahlung so vieler anderer Schulden, bereits biß auf 2421. fl. ablorbiret worden, dieser angebliche Rest aber, vermöge meines oben §. 28. geführten Beweises, keinesweges an mich, sondern allenfalls an die, welche die 300- oder 330000. fl. auszuzahlen gehabt, zu suchen wäre.

§. XXXIII.

Und endlich 7mo) die 7- bis 8000. fl. vor künfftige Proceß-Kosten nur zu Außfüllung der wider ihn beschlossenen Forderungs-Summe à 70000. fl. und des Maasses einer abscheulichen Maliz, hinzugesetzet, alle Forderungen aber nur pro forma, zu vermeintlicher Bedekung des verübten Raubes, pur erdicht tet seyen.

Obwohlen nun also bisher deducirter massen ex adverso, statt eines nur scheinbaren Forderungs-Grundes wider mich, sich eben allenthalben nichts, als die abscheulichste Maliz zu Tage leget; so sollen doch diese so bestellte Forderungs-Posten, dem Herrn Grafen nebst seiner außgeschämten Beamten- und Rabulisten Gesellschafft den Grund abgeben, worauf sie noch weitere 7- bis 8000. fl. pro Expensis, wegen ihrer noch in futurum vorhabenden Vexarum anzurechnen, sich erkühnen wollen / um nur eine wider mich beschlossene ungeheure Forderungs-Summe à 70000. fl. und zugleich das Maas einer verruchten Boßheit voll zu machen, hiernächst auch wenigstens den Schein zu haben, als ob sie selbsten nur etwas von ihrer nichtswürdigen Forderung vor gegründet halten. Ob sich aber dessen ein auch nur mit geringen Verstandes-Kräfften versehener Mensch bereden lassen könne? Und ob von Leuthen, welche, so lasterhafft sie selbsten sind, jedannoch wissen müssen, daß sie in einer gesitteten Welt leben, bey solchen pur vom Zaun herunter gebrochenen offenbar calumnioſen, und nichtswürdigen Forderungen nur ein wahrer Ernst, zu deren Prosecution, zu vermuthen seye? Zumahlen nachdem sie in ihrem Recels sub acto 1. 8br. 1759. sich schon beschweret haben, NB. in his formalibus:

" Daß

„ Daß Impetratischem Herrn Grafen in der an ihne erlassenen Citation die Vor-
„ legung seiner Forderung an mich aufgetragen worden, da doch desselben freyer
„ Willkühr anheimgestellet seye, NB. Ob? und wann er seine Klage in der
„ Haupt-Sache selbst vorbringen wolle?

Solches lasse ich zur Beurtheilung eines jeden Vernünfftigen anheimgestellet seyn. Gleichwie es nun aber all bekandten- und jedem vernünfftigen leicht begreiflichen Rechtens ist, daß nur derjenige, dessen Klage als rechtmäßig dargestellet, und durch eine gegentheilige Verantwortung nicht zweifelhafft werden kan, sich, zur Wieder-Erhaltung seiner Processs-Kösten von dem Beklagten, Rechnung machen, und darauf allenfalls Caution begehren dürffe; im Gegentheil aber ein unschuldig Beklagter von einem vermessenen Kläger, wegen dessen noch ohnerwiesenen, wieviel mehr also gleich Anfangs durchaus als Grund- und Gewissen-los vor Augen liegenden Klage, Caution pro Expensis zu fordern habe; Also wird sich dißfalls der Außspruch nun leicht ergeben, nachdeme bißhero der bündigste Beweiß geliefert worden, daß die Gräflich-Wöllenburgische Forderungen 1mo) nur vor andere, jedoch ohne deren Vollmacht, ohne mindesten Beweiß, ja vielmehr wider derselben klare Quittungen, und nur auf sträfliche Falsa angebracht (conf. §. 27.); 2do) wider mich nur abstürder Weiß affectiret (§. 28.); 3tio) Auf prætendirliche Gestattung eines schon unter den wildesten Barbaren abscheulichen Undankes, nemlich auf Ruckforderung, oder vielmehr Beraubung all-meines, mit Errettung des Hrn. Grafen aus dem tiefesten Elend, erworbenen, von ihme selbst NB. bestimmten, von seinen Creditoren aber bezahlten Verdienstes, nebst vielen 1000. fl. eigener Außlagen, (§. 29.); 4to) Auf schändliche Entreissung des mir von denen Creditoribus, vor die auch dieses geleistete Dienste freywillig offerirten, dargereichten, und niemahl zuruck verlangten Honorarii (§. 30.); 5to) Auf Schaamlos intendirte Zuruckziehung eines, mir pro Palma Victoriæ versprochenen, zweymahl verdienten, und längst empfangenen Honorarii, (§. 31.); Und 6to) Auf erz-schalkhaffte Imputation der, von einem ex adverso selbst declarirten verwegenen c. v. Erz-Schelmen verübten Malversation (§. 32.) gerichtet, alle zusammen aber weder vor, noch bey, oder bald nach der Resignation des Beklagten, sondern erst nach dem an ihm verübten gräßlichen Raub, und 4. Jahr nach der ihme beschehenen, und nun impugnirten Bezahlung, vorgebracht worden,

wohlfolglich also durchaus des mindesten nur scheinbaren Recht- oder Vernunfftmäßigen Grundes gänzlich ermangeln, auch nur zu vermeintlicher Entschuldigung des verübten Raubes, und zu Verdeckung der darunter geführten wahren Grund-Absicht, erst neuerlich keck, und Schaamlos erdichtet seyen.

§. XXXIV.

Die von dem Hrn. Grafen hierdar getriebene Justiz-Flucht in puncto Cautionis & Arresti aber frevelhafft, und die hierzu erhaltene Begünstigung denen Rechten, Kayserl. Verordnungen, und Selbsten eines Hochlöbl. Magistrats wahrer Intention ganz entgegen sey.

Also nun sind die Ansprüche qualificiret, worauf Herr Graf von Wöllenburg nach der von Kayserl. Majestät ihme allergerechtest abgenöthigten Auslieferung meiner Person, eine Zuruckliefereung unter seine mit äusserster Vermessenheit besudelte Hände, und nach dessen Fehlschlag von mir eine höchst beschwerliche Caution de Judicatum solvi, oder die Continuation eines Personal-Arrestes postuliret hat, und noch verlangt! Und jedes Rechtliebendes Gemüthe muß darüber erstaunen, daß ein so fundirter Arrest schon würklich über Jahr und Tage verhenget seyn. Damit nun aber der Grund dieses Verhängnisses begreiflicher werde, so ist voraus

zu ſezen, welchergeſtalten Herr Graf auf die bey Kayſerl. Majeſtät wider ſeinen verübten Raub erhobene Klage, dieſen mit dem Vorwand einer ſo anſehnlichen Forderung an mich, und mit der vorgegebenen (oben ſub Num. 32. beleuchteten) Suſpicione Fugæ zu entſchuldigen, dieſe aber mit dem ſub Num. 31. allegirten Land-Gerichtlichen Arreſt-Mandat zu begründen, ſich vermeſſen habe: Wie nun dortmahlen mein Mund unter der abſcheulichen Wöllenburgiſchen Gewalt gänzlich geſchloſſen, und, bevorab bey ſchon angelegter Obſignation meines Schrifften-Cabinets, niemand ſonſten im Stande geweſen, wider jene freche Wöllenburgiſche Calumnien vor mich das Wort zu führen, Höchſtpreißlich Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath auch ſich von ſelbſten nicht vorſtellen können, daß Herr Graf einen ſo grauſamen Raub, ſogar ohne mindeſten wahrhafften Anſpruch an mich, verübet, bey Land-Gericht, ſogar ohne mindeſte Beſcheinigung einer vorgegeben Suſpicionis Fugæ, alſobald ein Arreſt-Mandat wider mich außgebracht, und Kayſerl. Majeſtät ſogar vermeſſentlich, mit ſo vielen greulichen c. v. Lugen und Verläumdungen, zu hintergehen, ſich erfrechet haben werde: Alſo haben Allerhöchſt-Dieſelbe, nach einer Preißwürdigſten Juſtiz-Liebe, bey allergerechteſter Erkänntniß des erſtern Mandati Pœnalis S. C., auch den Hrn. Grafen, wegen ſeiner ſo dreiſte, und, ſeines allerfrecheſten Rabuliſten, des Dr. Beck Außdruck nach, über mehr als eine halbe Tonne Golds vorgegebenen Forderungen ſicher zu ſtellen, den allergnädigſten Bedacht genommen, deßhalben auch Hochlöbl. Magiſtrat zu Augſpurg in terminis clemmis:

„ So wollen wir euch anbey gnädigſt aufgeben, daß ihr erſagten von Orth, nach
„ deſſen von gedachtem Grafen Fugger von Wöllenburg erfolgter Zuruckbrin-
„ gung an den Orth deſſen gewaltſamer Entführung, Autoritate Commiſſionis
„ Noſtræ Cæſareæ, welche euch des Endes in ſpecie aufgetragen wird, überneh-
„ men, und in einer ſichern Bewahrung ſo lang enthalten ſo llet, biß daß derſelbe we-
„ gen der von dem Imperatoriſchen Grafen an ihne machenden Forderung genügliche Caution wird eingelegt haben.

„ So bald nun ſolches geſchehen, habt ihr ermelten von Orth der Perſönlichen Hafft zu entlaſſen, ſodann aber ꝛc. ꝛc.

allermildeſt aufgetragen; Es hat auch hochermelte Commiſſio Cæſarea zu deſſen allergehorſamſter, und rühmlichſter Befolgung per Decretum Senatus dd. 7. Aprilis 1759. zwey Herren des Geheimen Raths, und zwey Herren Raths-Conſulenten, als Sub-Delegatos, und zwar in Terminis:

„ zu dem Ende hiemit ſamt und ſonders ernannt und conſtituirt, daß ſelbe zu-
„ vorderiſt obbemeldtes Cautions-Weſen berichtigen ſollen.

Welch unpartheyiſcher Rechts-verſtändiger aber ſollte ſich wohl beygehen laſſen, daß, bey ſolch gemeßner Allerhöchſt-Richterlicher- und reſpectivè Commiſſariſcher Vorſchrifft, nach Recht, Vernunfft und Billichkeit noch ein Zweifel und Verzug, an alsbaldiger Aufhebung des Arreſtes, ſollte Plaz gefunden haben, nachdeme ich alſogleich mit einer ſo rubricirten gehorſamlichen Cautions-Einlage, nebſt rechtlicher Imploration und Bitte, ad Perinclytam Commiſſionem, ſub præſ. 9. Aprilis 1759. nicht allein zu einer Real-Caution all mein Haab und Guth in genere, und in ſpecie mein von dem Herrn Grafen ſelbſt erkaufftes Hauß, mit Uebergebung des Kauff-Briefs, und Anzeige des Werthes ad circa 12000. fl. nebſt dem bey einem Burger in der Stadt angelegten Capital à 11000. fl. mit Beylegung des Original-Capital-Briefes; ſondern auch über diß alles noch einen Bürgſchein von einem anſehnl. Augſpurgl. Capitaliſten und Burger, auf ſein ganzes, kundbarer maſſen über 200000. fl. ſich erſtreckendes Vermögen, pro Cautione de Judicio ſiſti eingeleget, hierzu auch noch meine liquide und anſehnliche Forderungen an den Herrn Grafen dieſer hingegen

gegen an mich von seinen vorgegebenen Forderungen dortmahlen noch nicht einen Kreuzer nahmhafft gemacht, ich auch die Nichtigkeit all-erdenklicher Anſprüchen überhaupt mit denen bündigſten Vernunfft-Schlüſſen ſchon voraus ſehr begreiflich dargeleget! Nachdeme auch Herr Graf in der von Hochlöbl. Kayſerl. Commiſſion Partibus, zu Berichtigung des Puncti Cautionis, anberaumten Tagſazung, mit einer faſt auf den höchſten Grad getriebenen vera Contumacia außgeblieben, ich aber ſolche in termino förmlich accuſiret, und um Befolgung der Allerhöchſt-Kayſerlichen gemeſſenen Verordnung angeruffen habe.

Alleine deſſen allen nichts geachtet, mußte ich nur die Reſolution zu einer von Kayſerl. Majeſtät dißfalls ja nicht einmahl aufgegebenen allerunterthänigſten Berichts-Erſtattung, ſomit eine darunter intendirte gefliſſentliche Verzögerung der mir Allerhöchſt-richterlich zugedachten alsbaldigen Entlaſſung, und hiernächſt ſo viel erfahren; welchergeſtalten die Herren ſubdelegirte Conſulenten noch ſogar meine allmöglichſte Cautions-Beſtellung, an ſtatt des contumaciter außgebliebenen Herrn Grafen, mit dieſen Exceptionen: Daß 1mo) der Hauß-Kauff noch nicht in das Stadt-Grundbuch eingetragen, 2do) die in erwehntem Capital-Brief mir, als non-Civi, verſchriebene Hypothec nicht Canzleymäßig confirmirt, und 3tio) die Caution von obberührtem Capitaliſten nur de Judicio ſiſti geſtellet ſeye; ſelbſten impugniret, u. ſomit ihren an Kayſ. Maj. verfaßten allerunterthänigſten Bericht ausſtaffiret haben; obſchon ich Ihnen durch den neml. Weg, wordurch mir jene Außflüchten zu Ohren gekommen, alſobalden zu Gemüthe führen laſſen: daß quoad 1mum) alle Exceptionen wider gedachten Hauß-Verkauff, ſie möchten, in Anſehung eines tertii, auch ſo wichtig ſeyn als ſie wolten, jedannoch in Anſehung des Hrn. Grafen, als Verkäuffers ſelbſten, nullius momenti ſeyn; weilen dieſer von ſich ſelbſten gedachten Hauß-Verkauff noch niemahlen förmlich, vielweniger gründlich angefochten, hingegen vor den Werth des Hauſes ſchon ipſo jure ſowohl, als auch, Krafft des exhibirten Kauff-Briefes, noch per pactum expreſſum, die Eviction zu præſtiren ſchuldig; Deßgleichen quoad 2dum) ſothanes Capital gleichwolen liquid, per Hypothecam expreſſam verſichert, und hiernächſt erforderlichen Falls per Hypothecam prætoriam allſtündlich noch mehr zu verſichern, auch über diß unter Kayſerl. Majeſtät Allerhöchſter Jurisdiction, welche in hac cauſa prævalire, wir alle als Cives ohne Unterſcheid anzuſehen ſeyen; quoad 3tium) aber in ſubſtrato, nach klarem Rechts-Verſtand, eine ſolche Cautio de Judicio ſiſti ſchon vor ſich alleine überflüßig wäre, nicht zu geſchweigen, daß ich ja nächſt deme auch NB. all mein Haab und Guth zu einer Real-Caution offeriret, und ſomit ja alles, was auch, auf gründliche und leicht-liquidable Forderungen, die Rechte nur immer erheiſchen könnten, nach möglichſten Kräfften præſtiret habe. Und zweifels ohne würde auf ſolche auch an Ihro Kayſerl. Majeſtät von mir beſchehene allerunterthänigſte Vorſtellung (n) allergnädigſt und gerechteſt reflectiret worden ſeyn; Daferne Allerhöchſt-Dieſelbe den ſeitherigen leydigen Erfolg vermuthet, und nicht vielmehr ſchon folgende allergnädigſt- und nachdrückliche Verordnung de 20. Julii 1759. in terminis:

„ So habe Dieſelbe (Commiſſio Cæſarea) nunmehro den Impetratiſchen Grafen
„ zu der Berichtigung des Puncti Cautionis nochmahlen, und zwar mit dem
„ Anhang, daß bey deſſen mehrmahligem ungehorſamen Außbleiben die an-
„ getragene Caution für genüglich werde angenommen werden, Autoritate Cæ-
„ ſarea vorzuladen, ſofort Ordnungs-mäßig zu verfahren, und ſchleunigſt
„ darüber zu berichten &c. &c.

vor ganz zureichend, wofür ich ſolche auch an ſich ſelbſten, mit allerunterthänigſtem Dank annoch verehre, erachtet haben würden.

(n) Per hum. Exhibitum ſub præſ. 25. Maij 1759. inſpecie Adj. ſub Litt. A.

Wie wenig aber die subdelegirte Herren Conſulenten mich den Effect auch ſolch allerhöchſt-Richterlicher gemeſſener Verordnung genieſſen laſſen, wird ſich ſogleich veroffenbahren, wann ich vor Augen geleget haben werde, daß dem Herrn Grafen hierauf gleichwol einmal nach dem andern die greulichſte Contumacia und Juſtiz-Flucht pro lubitu geſtattet, und mit Exhibition des allergnädigſt anbefohlenen ſchleunigſten Berichtes ein Verzug bis medio Aprilis nuperi, in die 8. Monathe geſpielet worden: Dann ſo haben ſie zwar hierauf, zu Berichtigung des Cautions-Punctes, den Termin auf den 7ten Sept. d. a. angeſezet; es hat aber der Herr Graf dargegen vorgewendet, daß er hierzu, wegen vorſeyender Belehnung über die B. Oe. Pfandts-Herrſchafft Wald, keinen Beamten erſcheinen laſſen könnte: ohnerachtet hingegen ich darwider vorgeſtellet, daß er zu Præparirung ſeiner ſchuldigen Comparition, von Zeit des emanirten R. H. R. Concluſi an, allſchon 6. Wochen vor ſich gehabt; Daß zu deme ſein Vorwand pur erdichtet und ohnwarhafft, (wie er es auch bishero geblieben iſt) und daß zu der vorgeblichen Belehnung ſo, wie zur Erſcheinung coram Subdelegatione, nur ein Beamter, deren er aber notorie allzuviele habe, erforderlich ſeye; Ja! ohnerachtet ich in termino ſelbſten mit vorgelegtem Beweiß angezeiget, daß an eben dem Vormittag würklich etliche Wöllenbl. Beamte ſich in der Stadt, in dem Gaſthof zum weiſſen Roß, und auf offentlicher Straſſe ſehen laſſen, zu Beſtättigung dieſer Warheit auch à Subdelegatione ſelbſten leichtliche Erkundigung eingezogen werden könte, und daß wol folglich deſſelben mehrmalig ungehorſames Auſſenbleiben nun offenbar vor Augen ſeye; Ohnerachtet auch ich in einem ſchrifftlichen Receſs ſub præſ. 11. Sept. (o) mit denen nemlichen auf hievorſtehenden Blättern beygebrachten Gründen überzeugend dargethan, daß die Gräfl. Wöllenburgl. bey Höchſtpreißl. Reichs-Hof-Rath wider mich vorgebrachte Anſprüche des mindeſten nur ſcheinbaren Recht- oder Vernunfft-mäßigen Grundes gänzlich ermangeln, auch nur zu vermeintlicher Entſchuldigung des verübten Raubes, erſt neuerlich ſchaamlos erdichtet ſeyen; So hat doch dieſes alles der Allerhöchſt Kayſerl. Verordnung keine Würckung verſchaffen, noch verhindern können, daß nicht ein neuer Termin auf den 22. Sept. anberaumet, und, als Herr Graf auch an dieſem, unter ſpöttlicher Widerholung der erſten unwarhafften Ausflucht, abermahlen ausgeblieben, noch der dritte Termin auf den 1. Octobr. angeſezet worden.

Nachdeme es nun aber dem Herrn Grafen endlich ſelbſt gefallen, zu erſcheinen, und die oben ſub Num. 57. allegirte Forderungen, jedoch mit der §. 33. ſchon angeführten, die ärgerlichſte Chicane ganz ohngeſcheuet ſelbſt verrathenden Proteſtation,

„ daß es ſeiner Willkühr anheim geſtellt ſeyn müſſe, NB. ob? und wann er ſeine „ Klage in der Haupt-Sache ſelbſt vorbringen wolle?

ſimpliciter, und ohne einigen, geſchweige zu Begründung einer Caution von Rechtswegen erforderlichen Beweiß, anzuzeigen; So habe hingegen ich hierwider mit einem Receſſu Scripto ſub præſ. 12. Octobr. (p) abermahlen den in vorſtehender Deduction ausgeführten, verhoffentlich jedes impartiales Gemüthe überzeugenden Gegen-Beweiß, und zugleich dieſe ohnüberwindliche Warheiten vorgeleget:

Daß

(o) Dieſer Receſs iſt bey Höchſt-Preißl. K. R. H. R. ſub præſ. 16. 8br. 1759. mit allen den recenſirten Hergang beweiſenden Documentis à Litt. A. usque L. & Subadj. à Num. 1. usque 8. incl. a. u. exhibiret worden.

(p) Und dieſer iſt dem hum. Exhib. de præſ. 9. Nov. d. a. ſub Litt. E. beygelegt.

Daß Kayserl. Mayest. zu der anfänglich erlassenen Cautions- und respect Arrest-Erkänntniß nur durch die oben mit Eingang dieses Syphi angeführte, vermessene Wöllenburgische Vorbildung hintergangen worden; Daß hingegen ich um solcher nun als gänzlich Grund- und Boden-loß aufgedeckter Ansprüchen, und sträflicher Vexarum willen, nach gesunder Vernunfft, natürlicher Billichkeit, und denen allgemeinen Reichs-Gesetzen wohl gar nicht mit einiger Cautions-Auflage beläßtiget werden sollte:

Quum apertissimi juris sit, quod cautio non injungatur, quæ calumniosè, id est, absque justa, fixe mox liquidabili causa debendi, solummodo divexandi causa, petitur;

Uti ex L. 5. §. 1. ff. ut in Possess. Legator. docet Mevius P. VIII. Dec. 210. n. 6. Et quod Arrestum, ut ob illiquida, & de quibus est Controversia, decerni non debet; ita nec durare, siquidem cum maximo præjudicio conjunctum foret, in id, de quo adhuc litigatur, cautionem, tanquam pro Debito, velle exigere; Uti ex sanis juris & justitiæ Principiis his ipsismet verbis tradunt.

Cit. Mev. P. IV. Dec. 399. n. 1.
Petrus Peckius de jure sistendi c. 45. n. 8.
Modestin. Pistor. Illustr. Quæst. 110.

Daß auch, wann solche Rechts-Lehre nicht schon dem Dictamini Sanæ Rationis gemäß wäre, ja kein ehrlicher Mann vor dem Muthwillen eines jeden vermessenen Menschen jemahlen mehr gesichert leben könnte:

Daß nun zwar ich nichts destoweniger eine Caution, aus allerunterthänigster Verehrung der Allerhöchst-Kayserl. Verordnung, NB. zur Zeit, als die gegentheilige frevelhaffte Diffamation am hefftigsten wider mich ausgeströhmet, hingegen eine Causa debendi mir nicht einmahl nahmhafft gemachet worden, und ich eben darum den Ungrund derselben darzulegen, ausser Stande gewesen, um deßwillen, spreche ich, eine Caution, zu desto ohnverzüglicher Erhaltung meiner Freyheit, best-möglichst, und nicht nur genüglich, sondern im Ueberfluß offeriret habe;

Daß ich auch, ohnerachtet mir der Effectus Juris schon so lange entzogen, inzwischen hingegen die Vermessenheit gegentheiliger Forderung so helle aufgedecket worden, eben sothane Caution gleichwohlen, in Hoffnung, wenigstens nunmehro dadurch eine schleunigere Justiz-Administration, der Allerhöchst Kayserl. Willens-Meynung nach, zu erhalten, nochmahlen offeriret haben wolle; Und, obschon die Herren subdelegirte Consulenten sowohl, als auch, deren Vorgang zu folge, der Herr Graf gedachte meine Caution, gegen seine pur calumniose fingirte Ansprüche, vor ohnhinlänglich erkläret, die Caution de Judicio sisti hingegen auch ad Judicatum solvi, mir zu immerwährendem Tort extendiret wissen, und dißfalls nur überhaupt auf das Allergnädigst-Kayserl. Commissorium de 5. Febr. sich beziehen wollen; So seye es hingegen ganz vernünfftigen,

in L. 1. ff. Qui Satisd. Cogunt.

ausdrucklich verordneten, und à Mevio Pte IV. Dec. 36.
Solidissimè deducirt-auch mit Præjudiciis bestättigten Rechtens:

Quod Arrestatus pro Relaxatione caveat tantum de judicio sisti, non judicatum solvi, id, quod legali Authoritate fulcitur n. 3. inde demonstrat, quod, sicuti

finis Arresti sit, ut Reus judicio sistatur, ita Cautio succedat in locum Arresti, quæ igitur eandem fidem præstare debeat, sicut surrogatum sequitur naturam ejus, cui surrogatur; Isque finis sit cautionis, nec enim (pergit laudatus JCtus n. 4.) durioris conditionis ratio apparet: Quando quidem hæc in Locum Arresti surrogatur, ideo sufficiens est, si hoc præstat, quod Judex vel Pars habebunt, si durante Arresto Arrestatus manebit.

n. 5. Uti ita tunc Creditor (Quanto minus igitur meré calumnians!) nihil aliud desiderare potest, quam ut Reus Judicio se sistat, ita nec ultra Cautionem extendere debet. Præsentia istius Judicium saltim, non judicatum securum præstat, quare hic præstari debet Cautio, alias iniqua & onerosa nimis atque naturam actus, cui opponitur, injuste excedet. Communi hoc Juri convenit &c. hæc Mevius!

Cui & Leges, & supra allegati Jureconsulti, Peckius, Modestinus Pistor, & Hering Tract. de Fidejussoribus, Cap. 10. n. 149.

adstipulantur, quorum posterior loc. cit. tradit: Quod nec hodie jure novo cautio de judicato solvendo reis incumbat, sed sola judicio sisti.

Gleichwie auch eben solch-Allergnädigstes Commissorium de 5. Febr. ausdrücklich verordne: „ Daß ich der persöhnlichen Verhafft entlassen werden solle, NB. „ Sobald ich wegen der von imperatischem Grafen an mich machenden Forderung „ genügliche Caution werde eingeleget haben;

Die Rechts-Genüglichkeit meiner offerirten Caution aber nun nicht mehr in Zweifel gezogen werden könne, wann nicht, statt derselben, nur eine Rechts- und Vernunft-wiedrige, passionirte Bedrükung wider mich statuiret werden solle; Also würde es weder vor GOTT, noch Kayf. Majestät, allerhöchst-Welche die Beschaffenheit der nur so frech in den Tag hinein vorgegebenen Gräfl. Wöllenburgischen Forderungen sogar Grundlos, wie sie jezo Wohlöbl. Subdelegation vor Augen liegen, Sich niemahlen vorgestellet haben werden, nimmermehr zu verantworten seyn, wann solch allerhöchste Verordnung, welche zumahlen nur durch die Gräfliche vermessentliche Vorbildung mit dem Landgericht. Arrest-Mandat verursachet worden, erst noch zu vorsezlichem Unrecht verkehret, und, da sie gleichwohlen nicht alleine durch diese critissimos Canones:

Quod nemo Superflua, vel non necessaria Cautione onerandus,
per L. 1. §. 14. ff. ut Legat. nom. cav. L. 14. §. 1. ff. ut Legat. vel Fideic. serv. caus. cav.

Quod Cautio in duriorem Causam, quam actus requirit, nec postulanda, nec injungenda per Leg. 8. §. 7. ff. de Fidejussor.
Ideoque nec injuncta secus intelligi, aut operari debeat, quam juxta naturam actus, super quo imponitur.
ex L. 4. pr. ff. de usur.
Gail Tr. de Arrest. Imp. c. 3. n. 11.

Sondern auch, kraft der Welt-kundigen allergerechtesten Kayserl. Gesinnung, wider alle Mißdeutung schon sattsam gewahret sey, jedannoch erst zu Begründung einer Ungerechtigkeit mißbrauchet werden wollte.

Soviel auch endlich, das immer voraus verkündigte Vorhaben zur blossen Berichts-Erstattung, und Ohnentscheidung dieses Puncti Cautionis & Arresti, als ein ver-

meint-

meinklich desto gültigeres Verzugs-Mittel, anbetreffe, so seye per Inclyta Commissio, & respective Subdelegatio per Clementissimum Commissorium de 5. Febr. quoad Punctum Cautionis & Arresti zu einer Ohnentscheidung, oder auch nur vorläufigen Berichts-Erstattung ja nicht angewiesen, solch allerhöchste Verordnung auch per Clementissimum Rescriptum de 20. Julii, krafft der appendicirten Clausul:

„ Wir nicht minder ferner dem übrigen Auftrag das Genügen zu leisten: ja nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestättiget worden, hiernächst auch nicht anderst zu glauben, als daß Ihro Kayserl. Majestät zu Hochlöbl. Commission das gesicherte Vertrauen geschöpffet haben, Sie werde der kundbaren Rechten gar wohl erfahren, und die Genüglichkeit einer Caution pro re nata Selbsten zu beurtheilen fähig seyn; sonsten ja natürlicher Weise Allerhöchst-Dieselbe die alsbaldige Entlassung der versöhnlichen Verhafft, gegen genügliche Caution, Hochlöbl. Magistrat selbsten nicht committiret, sondern nur forderlamst einen allerunterthänigsten Bericht anbefohlen haben würden.

Alleine, wohlvermuthlich eben darum, weilen alle diese Warheiten jeden Vernünfftigen alsobalden gründlichst überzeugen müssen, wurde mein bisher angeführter Recess nur auf Verlangen des ad Subdelegationem aufgestellten Gräfl. Anwalds, öffermelten Bayers, wider welchen, als Anstiffters des Raubes, ersten Anpacker bey dessen Verübung, und Erfinder der mit denen frevelhafftesten Lästerungen wider mich ausgestopfften, nichtswürdigen Forderungs-Berechnung, ich den oben sub Num. 44. allegirten eigenhändigen Brief seines Herrn Principalis, zu meiner Defension, nothwendig produciren müssen, mit ohne Bedenken sogleich ad purgandum zurück gegeben, in der leicht errathlichen Absicht, daß, da ich mich hierzu schwerlich fügen werde, noch könne, sodurch ein bequemes Mittel, die Sache gar in ein langes Stecken zu bringen, erfunden seye. Und obzwar Eines Hochlöbl. Magistrats preißwürdiger Justiz-Liebe ich es zu danken habe, daß, nachdeme hierüber an Hochgedacht Denselben mit meiner in bescheidentlichsten Terminis eingerichteten Beschwerde recurriret, die Annahme gedachten Recessus, wie er ware, auch des von denen subdelegirten Herren Consulenten dißfalls wider mich eingegebenen, sehr passionirt und groben Berichts ohngehindert, beschlossen worden; So hat jedannoch die Widerwärtigkeit derselben ihr Ziel soweit erreichet, daß sodurch eben ein abermahliger Verzug über 4. Wochen gewonnen, und, ohngeachtet auf meinen vorrecensirten Recess von Gräfl. Wöllenb. Seite nicht ein Wort versezet werden können, inmittelst auch eine allergnädigst-Kayserl. 3te Verordnung de 17. Nov. mit diesen nachdrücklichen Terminis: „ Wie ingleichen auch wegen des Grafen von Zug- „ ger-Wöllenburg, dann des von Orth allbereits verordnetermassen in Sachen wei- „ ter fortzufahren, und deren Beendigung möglicher Dingen zu beschleunigen: sich geschlossen hat / dessen allen gleichwohlen nichts geachtet, der Punctus cautionis & arresti ganz ohnerörtert gelassen, zu längerem Verzug nur abermahlen ein allerunterthänigster Bericht, und zwar, dem nicht ohnzeitigen Vermuthen nach, erst noch mit dem Gutachten zu einer beschwehrlichen Cautions-Auflage resolviret, und mit diesem wenigen Geschäffte, bis zu dessen Vorlegung coram Principio Magistratu, vom 22. Nov. bis den 29. Dec. sodann über dessen Absendung bis in die Mitte des Febr. 1760. zugebracht, und endlich dessen Exhibition, GOtt weiß, durch wessen Verschulden! biß in die Mitte des Monaths Aprilis verzogen worden.

So handgreiflich nun mit solch geflissentlicher Verzögerung die solang als möglich dauern-sollende Bekränkung meiner Freyheit, Unterhaltung einer nachtheiligen

Diffamation bey dem ohninformirten Pöbel-Volk, allmählige Beraubung meiner wohlerworbenen, und längſt beneideten Exiſtimation, und die eitele Ehre einer wider mich ausgeübten Diſcretion intendiret worden; So nidrig muß hingegen die jezo bey denen erhabeneren Geiſtes ausgeſtreuete, ſcheinheilige Entſchuldigung lauten; daß ſolcher Verzug mir alleine ſelbſten, weilen ich mich nicht gefüget, beyzumeſſen ſey; da doch, nach bisher deducirter wahrer Verhältniß der Sachen, wohl nicht zu begreiffen iſt, wie ich, ohne meinem ſtandhafften Vertrauen auf eine reine Gerechtigkeit Abbruch zu thun, mich in andere Wege hätte fügen ſollen.

Dann, gleichwie der groſſe GOtt über mir bishero, auch mitten in der äuſſerſten Gefahr, ſo mächtig gewachet, und mich durch ſeinen Geſalbten, den allerhöchſten Richter des Reichs, aus grauſamen Räubers-Händen, Troz aller Ränken und Hinderniſſen! ſo bald errettet hat; Alſo kan ich die veſtgegründete Zuverſicht hegen, es werde eben dieſe allwaltende Direction auch der Warheit allenthalben den Sieg gewähren, und das um die Gerechtigkeit allerpreiswürdigſt eifferende Kayſ. Gemüthe noch fürohin zu einer vollkommenen Juſtiz-Pflege, und dahin lenken, daß mir, auf meine allerunterthänigſte Bitte, eine beſchwehrliche Caution nunmehro, nach ſo klar aufgedecter gegentheiliger Vermeſſenheit, nicht mehr aufgeleget, hingegen nicht allein zu der bereits allergnädigſt und gerechteſt adjudicirten Genugthuung, wegen des erlittenen Raubes, nachdrücklich „ ſondern auch, wegen ſo langwüriger Bedrückung, aller widrigen Vorbildung ohngehindert, zu weiterer rechtmäßiger Satisfaction, beydes wider den Herrn Grafen von Wöllenburg, und in Subſidium wider andere, welche daran Theil und Schuld haben, allergerechteſt verholffen, überhaupt auch dieſer-ſowohl quoad merita, als quoad Hiſtoriam Proceſſus, mit nicht leicht erhörten Facis ſich beſonders merkwürdig gemachten, und in dem Reiche weit und breit erſchollenen Sache nunmehro ein ſo baldig als gerechteſtes Ende verſchaffet werde.

Vidimirte Beylaagen.

No. 1.

Extractus

Reſcripti Cæſareo-Regii an die Gräflich-Fugger-Wöllenburgl. Adminiſtration dd. 7. Maij 1750.

Wir Maria Thereſia, ꝛc. ꝛc.

Wobey wir es auch unſers Orths eben ſowohl als, in ſoweit Graf Fugger Unſer Oeſterreichl. Lehens-Vaſall und Pfandts Innhaber iſt, bey deme gnädigſt bewenden laſſen, daß Er Graf Fugger Wöllenburg, wegen ſeines üblen, zu keiner Beſſerung anſcheinenden Betrags, und Aufführung, auf eines ſeiner Schlöſſern, in eine gemächliche Verwahrung gebracht, und daſelbſt, bis auf weitere Verordnung, ſicher aufbehalten. Ihme von Euch zwey Bediente, die ihr zu ſalariren hättet, beygegeben, und nur jenen Perſonen, welchen ihr es zulaſſen würdet, zu Ihme der Zutritt geſtattet, nicht minder die Halbſcheid der Ao. 1741 regulirten jährlichen Competenz in Geld und Naturalien ſeiner Gemahlin pro futuro ohnfehlbar abgegeben, in Anſehung der übrigen Halbſcheid aber jährlich 1200 fl. zu Verpflegung ſeiner Perſon verwendet, deſſen Livrée und Haus-Bedienten aber, nach bezahlten Liedlohn, entlaſſen, denn die viele Pferde, auſſer zweyen, ſo ſeiner Gemahlin zu überlaſſen, ſamt denen Hunden abgeſchafft werden mögen. ꝛc. ꝛc.

No. 2.

Vidimirter Introitus der von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg an Wilhelm Fridrich von Orth außgeſtellten Beſtimmung ſeines Deſervitii & Expenſarum, ſub dato Mörsburg 3ten Jan. 1755.

Demenach Ich ſubſignirter nunmehro die Regierung meiner Herrſchaften und Güther wiederum angetretten, und aber wohl erkenne, daß ich dieſen längſt gewünſchten Erfolg womit meine ganze zeitliche Glückſeeligkeit verbunden, nächſt Gottes Allmächtigen Beyſtand, hauptſächlich der ausnehmenden, und vor der ganzen Erbaren Welt rühmlichen Treu, und Dexteritat des HochEdelgebohrnen Herrn Wilhelm Fridrich von Orth, als meines nunmahligen Canzlers, zu dancken, und eben dahero, weilen derſelbe bereits in dem Früh-Jahr Ao. 1750. als zur Zeit, da meine Sache am allerhärteſten vulneriret, ich faſt von aller Menſchen Beyſtand verlaſſen, und zu Salarirung eines Defenſoris, und Patroni Cauſæ am allerwenigſten im Stande geweſen, ſich bewegen laſſen, die Defenſion meiner Rechten, ohne mindeſten Vorſchuß, oder einige Verſicherung darzu, ja auch ohne einige Beſtimmung eines Salarii, blos auf Hoffnung eines glücklichen Ausgangs, und meiner Gemüths-Billig- und Danckbarkeit, zu übernehmen, bis dahero, ſo vieler faſt ohnſäglicher Verhinderungen und Schwürigkeiten ohngeachtet, mit rühmlichſtem Eifer fort- und zu jedermanns Bewunderung, glücklich, und herrlichſt hinaus zu führen, auch dieſe 4½ Jahre hindurch noch alle Köſten aus eigenen Mitteln auszuhalten, und ſomit ſein eigenes Vermögen, mit Auſſetzungs ſeines Credits, daran zu wagen: in Betrachtung alles deſſen, um ſo viel gröſſere Schuldigkeit auf mir habe, demſelben nunmehro auch von denen Früchten des durch ſeine viele und ſauere Bemühungen und Mittel erworbenen Sieges, nicht allein die Wieder-Erſtattung ſeines Vorſchuſſes, ſondern auch die rechtmäßige Belohnung für ſeine Treue, und höchſt erſprießliche Dienſte werden zu laſſen; Als erkläre und verbinde ich mich hiemit, demſelben von dem 23ſten Februarii 1750. als von dem Tage an, da ich mit ihme über meine damahls äuſſerſt vulnerirt geweſte Sache, in des nun verſtorbenen Herrn Carl Gutermanns

Behausung die allererste Conferenz gepflogen, er auch die Besorgung meiner Angelegenheit mit getrostem Muth übernommen, und mir sogleich mit Rath und That zu dienen angefangen, seine Dienste auch mit öftern Reisen, und Elaborirung vieler Deductionen continuirlich und expresigst fortgesetzet hat, ein jährliches Salarium à 1200. fl. auszuwerffen (a) ꝛc. ꝛc.

No. 3.

Extractus

der von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg Dero Canzlern Wilhelm Fridrich von Orth ausgestellten, wiederholten Bekänntniß derer, von diesem, bald nach Uebernahm der Advocatie empfangenen baaren Vorschuß-Posten.

Wir Joseph Maria des Heyl. Röm. Reichs Graf Fugger ꝛc. ꝛc.

IIdo. Das Uns, laut Obligation dd. Friedberg 10. Octobr. 1750. vorgeschossene Capital à , , , , , , fl. 50

IVto. Das zu Auflösung unserer Pfänder bey dem Käuffer Lehmann, laut Bekanntniß dd. 7. Jul. 1751. weiters dargeschossene Capital mit , fl. 256 ꝛc. ꝛc.

Augspurg, den 18. Julii 1757. (L. S.)

Joseph Maria Graf Fugger von Wöllenburg.

No. 4.

Unterschiedliche Extracte eigenhändiger Schreiben von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, an Wilhelm Fridrich von Orth, die abermahlen ergriffene Flucht nacher Friedberg, und weitere Orthe betreffend.

Extract-Schreibens dd. Augspurg 15. Augl. 1752.

Hochedelgebohrner,
besonders Hochgeehrtister Herr!

Vernachrichte Dieselbe, wie daß ich mich nun in Augspurg, und zwar in gröster Solitude befünde, da ich die verfluchte Lugen in München ohnmöglich lengers mehr anhören konte,

(a) Wie fein lautet es aber jezo, da Herr Graf in seinem hummo Exhibito de præs. 28. Apr. 1759. per Lit. R. & Subadi. N. 36. wie auch in seinem Recess coram subdelegatione, bey Production meiner Defekt- und Expensen-Rechnung, vorstehende Erklährung, als seine selbst-Bekänntniß meiner ohnehin zwahr notorischen wahren Verdiensten, und der allerbilligsten Caufarum debendi, gestissentlich und zwahr darum weggelassen, weilen Er das, was Er vor bereits 5. Jahren an dem Fürstlichen Hof-Laager des Kayserl. Herrn Commissarii, mir, seinem treuherzigen Defensori NB. selbsten angeworffen, nunmehro 1mo) vor übersezt ausgeben, und nicht alleine den fälschlich vorgeblichen Uebersaz, sondern auch sogar 2do) die ganze, über 20000. fl. betragende Summe, samt denen 3tio) hierunter begriffenen, aus meinem eygenen Vermögen bestrittenen, und gegen 12000. fl. betreffenden Auslaagen, ohnerachtet hieran 4to) von dem Herrn Grafen nicht ein kr. sondern 5to) alles von seinen Creditoribus, mit einem nicht Ihme zu lieb, sondern 6to) wegen derer von mir auch bey diesen erworbenen Verdiensten, gethanen Nachlaß an Ihren Forderungen, bezahlet worden, gleichwohlen zurückfordern will; nur damit Er, und seine vermessene Rabulisten etwas haben, worauf sie ihren aus gantz andern Motiven verübten Raub, vorgehabten Mord, und, nach dessen Fehlschlag, wider mich einen so lange als möglich, dauern sollenden Arrest begründen mögen!

Sollte dann aber vor den Augen Ihro Röm. Kayserl. Mayest. und eines allerhöchsten Reichs-Gerichtes eine sträflichere Vermessenheit jemahlen verübt worden seyn?

Digitized by Google

konte, ja sogahr hat sich die Münchner rache so weith erstrecket, daß da diese Dame &c. &c. &c. &c. Was nun das vor eine entsözliche Prostitution ist unbeschreiblich. Gewalth geht vor Recht, das ist ein Verfahren, so in Himmel schreyet, mit solchen ehrlichsten Leuthen also zu verfahren. O gerechter Himmel reche dich. Nun werden Lugnen rolliren dem hundert nach, bitte Dero weitern Messures standhafft darnach einzurichten. ꝛc. ꝛc. (b)

Augspurg den 15 Augusti 1752.

ganz ergebner
Joseph Marie Comte de Wellenbourg.

Adresse.

A Monsieur
Monsieur d' Orth, Licentié en droits,
& Conseiller des diverses
Etats de l'Empire
à
Vienne.

Extract

fernern Schreibens ab eodem ad Eundem sub dato Friedberg den 20. Augl. 1752.

P. P.

Verhoffe Dieselben werden mein lößteres Schreiben richtig erhalten haben, auf welches mich genzlichen beziehe, beynebens leyder sovill in euhl melden mueß, daß ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. bin dahero uf Einrathen meiner eignen Gemahlin, vndt ethlicher wahrer guether Freunden hieher nach Friedberg auf einige Tage gekommen, bis ich von meinem hochgeehrtisten Herrn sicher vernehme ꝛc. ꝛc. obe meine Persohn bey meiner Gemahlin gewis sicher, und meine bluethbegüehrige Feinde meiner persohn nicht zukennen, dann ein gebrenthes Kündt, fürchts feuer ꝛc. ꝛc.

Fridberg den 20 Augusti 1752.

Unter voriger Adresse.

Extract

anderweiten Schreibens ab Eodem ad Eundem sub dato Möhren den 1sten Septembr. 1752.

P. P.

Berichte beynebens, wie daß ich mich nacher Möhren zu Herrn Grafen Fugger begeben, und mich morgen nacher Papenheim zu Exllenz Herr Reichs Marschall verfüege, welcher mich uf seine Hirsch-Jagdten, und bey ihme zu bleiben invitieret, alldorthen will ich gleichwohl daß Donnerwetter, undt güfftige Pfeihle abwarthen, weit vom Schueß, ist gueth vor das Treffen, dan ich unmöglich in Bayren, und Schwaben diese bluethrasende Höllenhundt vor meinen Augen lengershin ansehen konte, die Gedulth gehet nur auf,

 und

(b) Dieses ist zwahr mit vieler Mühe, und also geschehen, daß das grosse Nachtheil, welches dem Herrn Grafen und seiner Rechts-Sache, um jener zu München geführten Conduite willen, imminiren sollte, abgewendet worden, und derselbe sich auch dafür zu Lebenslänglichem Danck verbunden erkennet hat. Nachdeme Er aber aller Danckbarkeit sich zu entschütten, und meine Dienste zu verkleinern angefangen, so muste ich von Ihme auch diese Nachrede erfahren; daß ich mit Ausführung seiner Sachen zu Wien lange genug zugebracht: Da Ihme doch sein eygen Gewissen vorhalten muß, wie sehr Er mich an Ausführung seiner ohnehin eusserst vulnerirt gewesten Sache schon durch diesen, aus obstehenden abgenöthigten Beweissen erhellenden, unartigen Contre-Coup selbsten behindert habe?

Digitized by Google

und iſt nicht anders, als wann kein Gott, und noch weniger eine Gerechtigkeit zu finden wäre. ꝛc. ꝛc.

Möhren den 1ten September 1752.

Unter vorhergehender Adreſſe.

N. 5.

Anderweite Extractus unterſchiedlicher Schreiben von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, an Wilhelm Friderich von Orth, den mit entſezlichen Flüchen betheurten Wiederſpruch des Vorwurffs von neuem Schuldenmachen betreffend.

Extract-Schreibens dd. Augſourg 15. Auguſt. 1752.

Es ſeindt 5. Fuggere allhier, als Boos, Babenhauſen, Kirchheim, Weiſſenhorn, Zünenberg, ſo täglich 2 Conferenzien halten, nebſt dem ſauberen Dombbroyſten, ſie werden des Teufels ſeine Affairen wiederum wider mich haben, undt machen; wie ſicher allhier vernohmmen, ſo ſoll vor 3. Taagen ihre Gögen-Verantwortung und remonſtration ſchon nach Wien abgegangen ſeyn, iſt alſo höchſtnöthig, daß Dieſelbe ein wachtſames Aug darauf haben. ꝛc.

Augſpurg den 15. Aug. 1752.

Unter erſter Adreſſe.

Weiterer Extract-Schreibens ab Eodem ad Eundem ſub dato Friedberg den 20. Aug. 1752.

P. P.

Beynebens leyder ſoviil in-eubl melden muß, daß die Boſiſche Boßheit und Tyranney ſich würcklichen ſoweit erſtröckhet, daß meine Perſon in Augſpurg, undt zwar ſogahr auch bey meiner Gräfin nicht ſicher ſeyn ſollte, undt ſelbe mich zu verhaffften thrachten, ſie haben bereihts vor 8. Tagen ihre Verantwortung nach Wienn abgeſchickhet, mit lauther falſche Atteſtata beygelögt, nemblichen ich wehre in München bis 6000. fl. ſchuldig verblieben, ſo aber grundtfalſch, undt verlogen iſt, da ich nicht mehr dann 6. bis 700. fl. ſchuldig wahre, ſo ich bey Kreuzer und Pfennig bezahlet habe. Ich hette einige daußende fl. an Capital aufgenohmmen, ſo widerum verſtunckhen und verlogen, und ſolche noch mehrere Lugnen dem Dutzendt nach, welche ſie mit falſche und gottloſe Atteſtata beygelöget haben ſollen. ꝛc.

Friedberg den 20. Aug. 1752.

Unter vorhergehender Adreſſe.

Extract

fernerweiten Schreibens ab Eodem ad Eundem. dd. Augſpurg den 30. Novembr. 1752.

P. P.

Was aber den andern Paſſum anbetrifft, würdt Mein Hochgebrtiſter Herr wohl abmeſſen kennen, wie der Dombroſt mit mir unter dem Manthel gottloß zu ſpihlen gemeint ſeye, und würdt wohl nothwendig ſeyn, ſein intereßiertes Weſen undt falſche Unternehmungen, noch mehrers in Wien, an den hellen Taage zu geben, Sapienti ſatis. &c. &c.

Augſpurg den 30. Novembr. 1752.

Unter nemlicher Adreſſe.

Extract

Extract

fernerweiten Schreibens ab Eodem ad Eundem ſub dato Augſpurg 13. Febr. 1753.

P. P.

Derv von 7ten diß habe ich zwar rechtens erhalten, aus ſelben aber zu meiner ohne deme gröſten Beſtürzung, und unbeſchreiblichen Herzenleidt erleſen, mit was vor *falſiſſima*, man mich in Wienn zu beſchwörzen ſuechte, es zeiget ſich faſt, da ohnedeme kein Gerechtigkeit mehr auf der Welth zu fünden, als wan auch kein Gott mehr in dem Himmel wehre, der ſolche unmenſchliche Gottloſigkeiten, ſtatt der Beſtraffung belohnet. O, gerechter Himmel, kanſt du dann annoch lengers zuſehen, diſer bluedt und rachgührigen Thyranney, werffe doch einsmahls deine gerechte Donnerkeyhl, und zernichte meine Feinde. ꝛc. ꝛc. Dieſelbe ſchreiben mir, wegen neuem Schuldenmachen, ſo man mir aufbürden wolle, ſolches aber iſt grundtfalſch, und wuſte ich nicht, wo ich einen Kreuzer enthlehnen konte, auch ſchreiben Dieſelbe von öfftern volltrinckhen. Wann die Lugen vor Wahrheit paßiren, ſo iſt kein Gott mehr im Himmel, und iſt es mit mir geſchehen.

Augſpurg den 13. Febr. 1753.

Unter voriger Adreſſe.

No. 6.

Extract

Kayſ. Reichs-Hoff-Raths-Concluſi ddo. 17. Octobr. 1754.

In Sachen

Herrn Grafens Joſeph Maria Fugger von Wöllenburg

contra

Die Herrn Grafen Fugger von Boos und Babenhauſen. Die Fugger Wöllenburgi. Güther Adminiſtration, in ſpecie den Verkauff der Herrſchafft Waſſerburg, und die Aufhebung der Adminiſtration betreffend.

ꝛc. ꝛc.

Wie aber bey dem allem gleichwohl annoch einige Zeit, dieſes behörig zu vollziehen, erfordert werden dörffte; So hätten Ihro Kayſerl. Maj. auf des Grafen von Fugger Wöllenburg in bewgeſchloſſenem Exhibito depræſentato 30. Aug. anni currentis beſchehenes allerunterthänigſtes Suchen, und die von ihm zu ſothanem Behuf angeführte, erhebliche Urſachen allergnädigſt reſolviret, daß Derſelbe nunmehro ohne weitern Anſtand zur Adminiſtration ſeiner ſammtlichen Güther, auſſer der zu Beſtriedigung derer Glaubiger deſtinirten Herrſchafft Waſſerburg, als welche der Herr Biſchoff immittelſt ad ſequeſtrum zu nehmen, und die daher eingehende Gelder pro Intereſſe communi verwahrlich herzulegen habe, wie, der gelangs. Solchemnach ſolle der Herr Fürſt und Biſchoff dasjenige, was Demſelben vormahlen dißfalls aufgetragen worden, nunmehro pure, ohne Erwartung des Kauffs-Abſchluſſes, vollziehen, auch denen bisherigen Adminiſtratoren diesfalls keinen Aufenthalt verſtatten, vielmehr, wann dieſe wider verhoffen annoch einige Schwürigkeiten machen, oder Zeit zu gewinnen ſuchen ſollten, ohne derer Concurrenz, dem Grafen ſofort die allenfalls erforderliche Aſſiſtenz leiſten, und, wie ſolches geſchehen, Ihro Kayſerl. Mayeſt. allerunterthänigſt berichten.

Digitized by Google

Num. 7.

Zwölff Auszüge eigenhändiger Schreiben von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, an Wilhelm Friedrich von Orth, als theuere, und allerverbündlichste Versicherungen einer vor die selbst erkannte, treuherzige grose Dienste, zu Erhaltung des Herrn Grafen Lebens und Freyheit, und Wiederherstellung desselben Guths und Ehre, schuldigen, Lebenslänglichen Dankbarkeit.

Extract

Schreibens dd. München 6. Junii 1752.

Hochedelgebohrner,
besonders Hochgeehrtester Herr!

Dero werthist und angenehmbste Zeylen vom 27. und 31. Mai habe rechtens erhalten, undt sehe ich mich auf ein neues vollkohmmen verbunden, durch dero Dexteridet, undt unermiethedten Fleises mich in etwaß consolirter zu wissen, der liebe undt gerechte GOtt störckhe sie in so guether Hoffnung, regiere dieselbe aber in solch-importanten Unternehmungen. Ich bin nun in dero Handt, und habe nach GOtt nieman, den zu dancken, und bin uf mein Lebstag mehrers verbunden, als dero liebwerthist und schäzbaren Person: Der liebe GOtt söze mich in böldze in den ruhigen Stand, denselben meine vollkhommene Ergebenheit in der That selbsten bezeigen zu kennen. ꝛc. ꝛc.

Unter vorhergehender Adresse.

Extract

Schreibens ab Eodem ad Eundem dd. München. 20. Junii 1752. pr. Wien.

P. P.

Dero werthiste Zeylen vom 7ten und 14ten diß, habe rechtens erhalten, vor welche allen erdenckhlichen schuldigen Danckh erstatte, absonderlich vor lezteres, aus welchem wohl mit gröster Consolation erlesen, wie daß mit Göttlicher Hülffe, Ich nach Verfluessung 11. jähriger Schlaverey entlichen erlöst zu werden zimmliche Hoffnung habe; der liebe gerechtiste GOtt wolle doch enthlichen solches ertheilen, und meine gewaldthige Feinde zernichten, auch mich böldigst in den ruhigen Standt sözen, Ihnen meine vollkommene lebenlänglich schuldige Ergebenheit mit schuldiger Danckhbahrkeit in dem Werckhe selbsten sattsam beweisen zu kennen, dann nach dem lieben GOtt, ich gewiß niemanden zu dankhen schuldig lebe, als dero werthisten undt schäzbaren Person ꝛc.

Unter vorgedachter Adresse.

Extract

fernern Schreibens ab Eodem ad Eundem. dd. Mähren 1, Sept. 1752. pr. Wien.

P. P.

Dero werthestes vom 23. Augusti habe rechtens erhalten, undt aus selbem genugsam abgenommen, die so grose Sorgfalth, so dieselbe vor mich, in meinem so höchst desolaten, undt betrübten Standt, högen, danckhe denselben Million dausendthmahl, und sehe ich mich lebenslenglich höchstverbunden daß dieselbe vor mich so ohnermüedet labo-

laborieren: Der liebe, undt gerechte GOtt ſtreckhe ihren Arm, und zernichte unſere ſo große, und gefehrliche Feinde, da wür in Warheit, Mörder und Rauber vor Unſer,(c) leyder, haben. ꝛc. ꝛc.

Unter nemlicher Adreſſe.

Extract

weitern Schreibens ab Eodem ad Eundem. dd. Augsburg 2. April ꝛc. 1753. pr. Wien.

ꝛc. ꝛc. Der liebe GOtt erhalte dieſelbe, dann nach GOtt, ich niemanden zu danckhen habe, und danckhbar ſchuldig ſeyn werde, als meinem Hochgeehrtiſten Herrn, dann ſie mein anderer Vatter ſeindt ꝛc. ꝛc.

Unter voriger Adreſſe.

Extract

Schreibens ab Eodem ad Eundem dd. Welden 12. Aug. 1753. pr. Wien.

P. P.

Dero werthestes vom 8ten diß erhalte anheundt rechtens, vor welches Meinem Hochgeehrteſten Herrn all-erdenckhlich-verbündlichſten Danck gezümendt abſtatte, aus ſelbem aber, zu meiner gröſten Conſolation erleſe, daß jener erfreulichſte Taag nicht mehr annoch leugers zu erwarthen ſeyn ſollte, allwo ich uf ein neues gebohren werde. Der gerechte Himmel ertheile ſolches in böldt, damit ich deſto bölder Meinen Hochgeehrteüen Herren, als meinen anderen Vater, undt Erlöſer, perſöhnlich Ambrallieren kenne, dan ich nach GOtt Niemanden in der ganzen Welt alsdan zu danckhen habe, undt zu danckhen ſchuldig bin, als Meinem Hochgeehrteſten Herrn, ſo ich Zeit meines Lebens bezeugen werde.

Unter nemlicher Adreſſe.

Extract

Schreibens ab Eodem ad Eundem dd. Welden 9. Sept. 1753. pr. Wien.

ꝛc. ꝛc. Nach dem gerechten Himmel aber, kan mir kein ſolches (Leben) geben, als Mein Hochgeehrteſter Herr, den ich in Zukunfft nicht anderſt benambſen werde, als meinen Erlöſer. ꝛc. ꝛc.

Mit voriger Adreſſe.

 Extract

(c) Was muß nun aber die ehrbare Welt darüber gedencken, daß Herr Graf an demjenigen, der mit Ihme, und um ſeiner willen, ſeinem Außdruck nach, ſich von Räubern und Mördern verfolget ſehen müſſen, der aber durch ſeine groſe Mühe, und gewagte Köſten Ihn, Herrn Grafen, davon glücklich errettet, und ſich ſomit an Ihme als ein anderer Vatter bezeuget hat, anſtatt des verſprochenen lebenslänglichen Dankes, nachhero als ein Räuber deſſelben Leibes, Lebens, Gutes, und Ehre gehandelt, pur alleine darum, weilen dieſer, ſeiner henlien Verpflichtung zufolge, die heimlichen Schulden bezahlet wiſſen wollen. Ja! wann auch alle des Herrn Grafen, zu Bedeckung ſolcher Schand-That fingirte Anſprüche, gegründet wären, wie ſie aber, per infra demonſtrata, nicht einmahl einen Schatten einigen rechtlichen Grundes vor ſich haben, würde nicht dannoch derſelbe, über einem ſolchen Verfahren, vor einem ehrbaren Heyden abſcheulich werden müſſen.

Extract

Schreibens ab Eodem ad Eũdem dd. Welden 2. Mart. 1754. pr. Wien.

ꝛc. ꝛc. Ich aber bin faſt auſſer mir; Jedoch aber nach meinem lieben GOtt, verlaſſe ich mich uf meinen Hochgebrtiſten Herren vollkommenthlich. GOtt gebe, daß ich meinen Hochgeertiſten Herren allerböldigſt als meinen auderen Vater perſönlich Ambraſſieren kenne, ſollten dieſelbe über München den Weeg nehmen, welchem Orthe, auch meiner leiblichen Muetter wahrhafftig nicht zu thrauen, ſo gewerthigte ich meinen Hochgeertiſten Herren in Thägerbach, ſo eine Boſt zwiſchen Fürſtenfeldbrug vndt Augſpurg; Ich gewerthige demnach dero Orders, welcher Taag, Stundt, vndt Minuten, jener der glückſeeligſte ſeye, wo ich dero werthiſte Perſohn, als meinen Erlöſer umarmen könne. GOtt gebe bölder, dann baldt. ꝛc. ꝛc.

Mit vorhergehender Adreſſe.

Extract

Schreibens ab Eodem ad Eundem dd. Welden 24. Apr. 1754. pr. Wien.

ꝛc. ꝛc. Nun aber lebe ich gleichwohlens gezwungen, jene Stundt abzuwerthen, ſo mir lenger vorkumbt, dann Jahre vndt Tage, Meinen Hochgebrteſten Herren alß meinen andern Vatter perſöhnlich Ambraſſieren vndt Lebenlenglich venericren zu kennen, vndt in der That zu zeigen, deme ich Danck ſchuldig ſeye. ꝛc.

Unter gleicher Adreſſe.

Extract

Schreibens ab Eodem ad Eundem dd. Welden 20. Maii 1754. pr. Wien.

ꝛc. ꝛc. Ich aber zöhle alle Minuten zöhenfach, Meinen Hochgebrtiſten Herrn als Meinen Erröttter, Erlöſer vndt meinen anderen Vatter herzlichen allerböldigſt Ambraſſieren zu kennen, um in der That ſelbſten zu bezeigen, waß ich bin in mein Grub, höchſtſchuldig bin, der ich mit all ſchuldiger Hochachtung lebenlenglich beharre. ꝛc.

Mit nemlicher Adreſſe.

Extract

Schreibens ab Eodem ad Eundem dd. Welden 27. Junii 1754. pr. Wien.

Meine Feder, Mundt undt Herz ſeyndt zu ſchwach meinem liebſten GOtt genuegſam danckhen zu kennen, vor dero werthiſte Zeylen vom 22ten dis, vor welche ich lebenslenglich Meinem Hochgebrtiſten Herrn höchſtſchuldig verbunden verbleibe, dan, nach dem lieben GOtt ich gewiß keinem einzigen Menſchen zu danckhen habe, als Meinem Hochgebrteſten Herrn, welchen ich lebenslenglich als meinen anderen Vatter vndt Errötter meines Lebens, Gueth, und Blueds, lieben, ehren vndt venericren werde: Nun der gerechte GOtt wolle mich bäldigſt vollkommenthlich in den vergniegteſten Standt ſözen, Meinem Hochgebrteſten Herren meine vollkommene höchſt ſchuldige Dienſt-Ergebenheit in der That ſelbſten lebenslenglich bezeugen zu kennen. ꝛc. ꝛc.

Mit gleicher Adreſſe.

Ex-

Digitized by Google

Extract

Schreibens ab Eodem ad Eundem dd. Welden 2. Octobr. 1754. nach Wien.

P. P.

Dero wertiſte Zeylen vom 28. habe ich rechtens erhalten, vor welche ſo lang ich lebe, vndt mich Wöllenburg ſchreibe, höchſtens verbunden bin: Der gerechtiſte Himmel wolle nun enthlichen einsmahls ertheilen, nach welchem ich undt nicht nuer ein dauſendt getreue Unterthannen bereiths 14. Jahre, ſo höchſtſehnlich geſeufftzet haben ꝛc. Indeſſen vergewiße Meinen Hochgeehrtiſten Herrn, daß ich verſichert bin worden, daß von meinem hölliſchen Göggentheil, ethliche hundert gottloſiſte Göggen-Impreſſa in Wien diſtribuieret ſeyn worden, GOtt gebe, daß ſolche nichts Gottloſes erkauffen. Ich aber zöhle alle Stundt vndt Augenblückh meinen Hochgeehrtiſten Herren, als meinen anderen Vatter allerböldigſt perſönlich umarmmen zu kennen, und mich in den vollkommenſten Stand auf beſtendig vergewißet zu ſehen, meinen Hochgeehrtiſten Herren, alß meinem anderen Vatter meine vollkommen lebenlengliche ſchuldige Dienſt-Ergebenheit in dem Werckhe ſelbſten bezeugen zu kennen. (d) Der ich indeſſen mit aller Hochachtung beharre.

Mit gewöhnlicher Adreſſe.

Extract

Schreibens ab Eodem ad Eundem dd. Wöllenburg 22. Octobr. 1754. pr. München.

Wie ſaur ſeyndt mir die Stunden, da ich Meinen Hochgeehrtiſten Herrn alle Augenblick zu Ambraſſieren verhoffte. Der gerechte Himmel wolle nun endtlichen geben, daß ich Meinen Hochgeehrtiſten Herren recht allerböldigſt, als meinen anderen Vatter umarmen kenne, deme ich, nach GOtt, alleinig allen höchſten Danckh ſchuldig bin, vndt mich ſchuldig bezeigen werde, in allem, ſo lang als ich lebe. Berichte meinem Hochgeehrteſten Herren, daß ich heundt Abendt in dem Schloß Wöllenburg, wo ich gebohren, angelanget ſeye, allwo ich meinen anderen Vatter, waun es anders ihnen gelegen, mit höchſtem Verlangen gewerthige. ꝛc.

Unter vorhergehender Adreſſe.

N. 8.

Nothwendige Reflexion,

über

die Mittel und Wege, das Hoch-Gräflich-Fugger-Wöllenburgiſche Oeconomie-Weſen auf beſſern und richtigern Fuß zu ſezen.

Gleichwie zu rechtſchaffener Einrichtung eines Oeconomie-Weſens forderſamſt nöthig iſt, die Ausgaben mit der Einnahme in genaue Proportion zu ſtellen: Alſo kommt es hauptſächlich darauf an, vorerſt von der Summe derer Einkünfften eine zuverläßige Erkänntniß zu nehmen, und hiernach die Außgaben in Erwegung zu ziehen. Soviel nun die Einkünfften betrifft, ſo hat es ſeine ohnzweifelhaffte Richtigkeit, daß dieſe nicht allein

---

(d) Diß hat Herr Graf mit verübtem Raub, und vorgehabtem Mord bezeuget!

Digitized by Google

nach derer Herren Administratoren beständigem und guten Theils bestärcktem Vorgeben, sondern auch krafft derer alten Rechnungs-Extracten, von sämtlichen 7. Herrschafften, mit Einschluß des Holzmeister-Amts, deductis deducendis, höher nicht,

als auf	21940. fl.
oder pro nunc, nach Abzug des Wasserburgischen Ertrags a	5314. fl.
noch auf	16626. fl.

sich belaufen, und da die nunmehro von denen 6. überbleibenden Aemtern eingeschickte summarische Rechnungs-Status, von Anfang dieses Jahrs, bis jezo das wahre Remanet zimlich genau vor Augen stellen, dermahlen noch über ersterwehnte Summe a 16626. fl. nicht hinaus zu gehen sey.

Wann nun aber, die Ausgaben betreffendt,

1.) Vor das Vidualitium der Hoch-Gräffl. Frau Mama Excellenz jährlich die ohnabbrüchliche	2300. fl.
2.) Vor Sustentation Ihro Hoch-Gräffl. Excellenz der Frau Gemahlin, an baarem Geld und Naturalien	3000. fl.
3.) Vor sämtliche Canzley-Officianten, an Geld- und Naturalien-Besoldung ohngefehr	2580. fl.
4.) Vor die übrige Hof- und Stall-Bediente, wann deren insgesamt nur 12.- und jedem Monathlich vor Koſt und Lohn nur 10. fl. ingleichen vor die Livree jährlich 30. fl. ausgesezt werden	1800. fl.
5.) Vor 16. Pferd ohngefehr	1200. fl.
6.) Vor Proceß- und Agenten Köſten beyläufig	400. fl.
7.) Vor Verzinßung derer Capitalien a 31000. fl. wenigstens	1200. fl.
8.) Vor die nöthigste Bau-Reparationes, und Wasser-Zinße nur	200. fl.
und somit vor diese ohnumgängliche Posten	12600. fl.

angerechnet werden, so ist nun klar vor Augen, daß vor die Herrschafftliche Tafel, Kleidung, und andere vorfallende Nothwendigkeiten annoch 4026. fl.

übrig, wohlfolglich also, wann anderst nicht ein neuer Schuldenlast contrahiret, durch dessen Verzinßung der Status Activus auf das neue je länger, je mehr geschwächet, und somit die Gefahr, in ein unglückseeliges Labyrinth zurnckzufallen, nicht abermahlen zugezogen werden solle, die gröste Sorgfalt dahin anzuwenden seye, daß bey denen bißher erwehnten Ausgaben die vorgeschriebene Maaß ja nicht überstiegen, sondern vielmehr dermahlen noch alle möglichste Gesparsamkeit, und alle sonst ersinnliche Mittel und Wege vorgekehrt werden, um die jezt vorhandene *Passiva*, deren Bezahlung ohnehin täglich urgiret wird, bald möglichst abzuführen: wohlerwogen durch deren Verzinßung obangegebene Einnahms-Summe, und die hiervon ausgetheilte Praestanda nothwendig zimtlichen Abbruch leyden, und somit das Oeconomie-Wesen nur täglich mehr eingeschrencket werden müste: Da hingegen sich von selbst ergibt, daß durch baldige Abführung derer verzinßlichen Passivorum der Status Activus, und die davon abhangende Ausmessung des zukünfftigen Aufwandes je länger je mehr verbessert werden können.

Num. 9.

Digitized by Google

Num. 9.

Unterschiedliche Meliorations-Vorschläge,

Welche

von dem Gräfl. Fugger-Wöllenburgischen Canzler, Wilhelm Friederich von Orth, sub datis 14. 15. & 24. Januarii 1755. gethan, von dem Herrn Grafen und dessen heimlichen damahligen Rathgebern aber ohne Raison verachtet worden.

Vorschlag,

Wie die um Wöllenburg gelegene Herrschafftliche Waldungen, mittelst Anrichtung eines Bau-Holz-Magazins dahier, weit nuzbarer, als bißhero, zu gebrauchen seyen.

Da dem Befund nach in denen Herrschafftlichen Waldungen ein sehr großer Vorrath an den schönsten Stamm- und Bauhölzern an Eichen, Tannen und Fichten herbey gewachsen, und sehr zu bedauern wäre, wann solche, bey dem sonderheitlich im Bauholz täglich zunehmenden Mangel, und steigenden Preiß, noch ferner meistens unter dem Brennholz dahin gefället, und verschlendert würden; Da auch zumahlen allbereits die wohleingerichtete Herrschafftliche Schneid-Mühle zu Burgwalden, gleichsam mitten in diesen Waldungen, vorhanden ist;

So wäre wohl sehr leicht und rathsam, dahier zu Wöllenburg ein Magazin zu errichten, und dahin von weich- und harten Hölzern, an Bäumen, Läden, Brettern, Rähmlingen, Glaß-Kengeln, Latten, und überhaupt allerley Gattungen, welche zum bauen dienlich, einen Vorrath verschaffen, daselbsten wohl austrocknen, und also das Magazin immer mit dürrem Holz unterhalten zu lassen,

Wie es nun auch an einem proportionirlichen jährlichen Vertrieb nicht fehlen würde, in Betrachtung, daß die umliegende Landschafft mit Dorff- und Orthschafften wohl besezet, nirgend ein solches Magazin angeleget, und von anderen Herrschafften dergleichen, in Ermanglung solch-ansehnlicher Waldungen, nicht wohl zu vermuthen, auch selbsten auf den Augspurgischen Säg-Mühlen öffters an dieser und jener Gattung Bauholz, sonderheitlich an dürren eichenen, Mangel ist, so, daß ein solches Magazin der Stadt selbsten sehr bequem seyn könnte; Also würde es auch besonders gnädiger Herrschafft sehr erträglich seyn; da solchergestalten jeder Baum leichtlich um das alterum tantum höher hinausgebracht, und somit ein jährlicher Vortheil, deductis omnibus deducendis, von wenigstens 3000. fl. klar gezeiget werden kan.

Zwar möchte hiergegen mit der Schwürigkeit, in Herbeyführung der eichenen schweren Stämmen, Einwurf gemachet werden: Alleine, da man nur zu denen Eichen die Zeit des besten Weges beobachten darf; da auch dieser zur Schneid-Mühle nirgend weit ist, und, wann die Bäume daselbst verschnitten sind, sodann alles desto leichter in das Magzin abgeführet werden kan; So mögte solche Schwürigkeit leicht zu überwinden seyn.

Hingegen würde die Bewerckstelligung dieses Vorschlags denen armen Unterthanen Verdienste, und gnädiger Herrschafft nicht alleine Nuzen, sondern auch Ehre bringen.

Wöllenburg,
den 24. Jan. 1755.

Canzler W. F. v. Orth.

Vor-

Vorschlag

zu leichter Erspahrung eines nahmhafften Holz-Quanti.

Nachdeme ich schon mehrmahlen beobachtet, daß in denen Oefen hiesiger und anderer Schloß-Zimmern, wo sich hohe Herrschafft befindet, des Tages wenigstens 2. Klafter Holz verbrennet, und die 3. Schuhe lange Scheiter also ganz hineingeworfen werden, daß sie mehrmahlen bis an die Oefnung herfürbrennen, und, nebst dem alltäglichen Schaden, noch die Gefahr einer Anzündung der Caminen drohen; So wäre mein Vorschlag, daß fürohin in denen Wäldern das Holz zu allen Herrschafftlichen Schlößern, statt 3-zu 4. Schuhen gescheitert, sodann aber zu Hauße von denen Hauß-Knechten in der Mitte abgeseeget, und also nur zu zwey Schuhen lang in die Oefen gelegt werden solle.

Hierdurch würde den Winter über leichtlich ein drittheil der Holz-Consumption, und somit wenigstens 120. Klaffter an Holz, und 50. fl. an Macherlohn erspahrt, auch die Feuers-Gefahr vermieden werden.

Wöllenburg, den 15. Jan. 1755. C. W. F. v. Orth.

Vorschlag

zu weit besserer Benuzung des Bräu- und Wirths-hauses zu Wöllenburg.

Ist es eine Haupt-Cammeral-Regul, sich auch die Lage seiner Güter bestmöglichst zu nuzen zu machen; So ist es wohl immer Schade, daß das Wirthsheuß zu Wöllenburg so schlecht benuzet wird.

Dieses hat bishero dem Hof- und Bräuhauß-Beständer jährlich 15. fl. bezahlet, und ist also gleichsam vor nichts geachtet, dahero auch in schlechtem Stand erhalten worden; da doch seine Lage ohnwiedersprechlich eine der angenehmsten rings um Augspurg ist, und es also wohl verdienet, besser benuzet, zu dem Ende aber auch besser adaptiret zu werden Es wäre demenach mein Vorschlag, solches also thun zu lassen, daß hierinnen, besonders zur Frühlings- und Sommer-Zeit, ein honneter Gast könnte tractiret werden.

Hierzu nun fordert ein zu Rath gezogener Baumeister 370. fl. und ein wohlstehender, ehrlicher Mann von Schwabmünchen will sodann vor das hiesige bestandbare Guth jährlich effectivement 600. fl. mehr geben, als der bißherige, und nächstens ohnehin abziehende Beständer gegeben hat; Da ich selbigem wohl begreiflich gemachet, wie zahlreich alsdann die Inwohner Augspurgs hieher in das sogenannte grüne fahren und gehen, wie nüzlich er von der Schweizerey die Milch, Butter, und Käse anbringen, wie leichtlich er sich mit einem guten Glas Wein und Bier, mit Geflügel, Fisch-Gehalter, und allem, was zu guter Einrichtung gehöret, versehen, darneben auch hohe Herrschafft, und dero Domestiquen bedienen, und wie reichlich er noch dabey seine Nahrung finden könne.

Wöllenburg, den 24. Januar. 1755. C. W. F. v. Orth.

Num.

Num. 10.

Extract aus der von dem Gräflich-Fugger-Wöllenburgischen Canzler übergebenen, von Gräflicher Seite selbsten sub praes. R. H. R. 28. Apr. und ad Subdelegationem sub praes. 1. Octobr. 1759. per Num. 40. producirten Cassae-Rechnung.

rc. rc.

Summa aller Einnahme . . 3908. fl. 44. kr.

Ausgabe

an

Ihro Hoch-Gräfl. Excell. Herrn Grafen	fl. 712.	kr.
Ihro Hoch-Gräfl. Excell. Frau Gräfin	268. 56.	
Process und Kösten nacher Wien	463. 28.	
Haußhaltung, Keller, Kuchel und Stall	727. 57.	
Besoldung und Livreyen	571. 2.	
Alten Schulden bezahlt	695. 11.	
Insgemein	364. 7.	
Summa aller Ausgaben	fl. 4002. 41.	kr.

Num. 11.

Extract aus der von weyl. denen Gräfl. Fugger-Wöllenburgischen Herren Administratoribus Anno 1752. bey Höchstpreißl. K. R. H. R. exhibirten, succincten, Actenmäßigen Erläuterung rc.

über die

Gräfl. Fugger-Wöllenburgische Administrations-Cassen- auch deren Pfleg- und Holzmeister-Amts-Rechnungen.

Daß aber der jährliche Ertrag sich nach jenem Vorgeben auf 30000. fl. von der Herrschafft Wöllenburg erstrecken solle, dieses widerspricht nicht allein der in anno 1740. verfaßte Status Activus, sondern auch anliegende Tabella sub Litt. A. offenbahr, massen unter währenden Administrations-Jahren die bey der Cassa eingenommene, und ausgegebene Summa sich allein auf 153582. fl. 7. kr. 4. Hlr. beloffen hat, und wann man also diesen Ertrag nur in 7. Jahren verleget, weilen pro 1745. bis 1746. und 1746. bis 1747. aus nachfolgenden leidigen Ursachen, das allerwenigste ad Cassam gekommen, so betrifft es jährlichen mehr nicht dann 21940. fl. 18. kr. 1⅔. Hlr. rc. rc.

Num. 12.

Extract aus der von Gräflich-Fugger-Wöllenburgischen Canzley-Handschrifft geschriebenen- so rubricirten Verzeichnüß derjenigen Capitalien, welche disseitig gnädigster Herrschafft zu zerschiedenenmahlen durch die Röthenbachische Unterthauen vorgeliehen worden.

fl. kr. Hlr. Capitalia.		fl. kr. Hlr. Zünß.
	rc. rc.	
	Unterm 16. Novbr. 1754. so durch den Wirth von Gottenau behendiget, und worüber keine gnädigste Handschrifft erfolgt, Zünnß vom 16.	
900. . .	Nov. 1754. bis solche Zeit anno 1756.	90. . .

fl.

fl.	kr.	Hlr. Capitalia.		fl.	kr.	Hlr. Zinß.
			Unterm 23. Januar. 1755. zaig gnädigster Handschrifft sine dato, Zinß vom 23. Jenner 1755.			
700.	-	-	bis solche Zeit 1757.	-	-	70. - -

Num. 13.

Extract aus der an Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg von dessen Canzler W. F. von Orth erlassenen schrifftlichen Resignation des Canzler-Amtes sub dato 31. Dec. 1757.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädiger Graf und Herr!

Nachdeme sich seit 6. Wochen die leidige Aspecten præsentiret haben, daß über Ew. Excellenz, nicht allein um deß gegen zehentausend Gulden sich belaufenden von M . . . . . schen-, sondern auch um verschiedener anderer, währender Administration contrahirten, dermahlen aber gleichfalls aufgestandenen, einstweilen auf etlich und 20000. fl. sich angegebenen Schuld-Posten willen desto rigoreusere Executiones verhenget werden sollen, als bey Höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath mit grosem Befremden angesehen werde, daß Ew. Excellenz daselbst vor etlich Jahren die Contrahirung heimlicher Schulden mordicus, und als gewissentlose Administratorische und von Dolbergische Unwahrheiten widersprechen lassen, selbige aber nunmehro sich gleichwohlen verofenbahren, und, zwar erst 3. Jahr nach neu-angetrettener Regierung, während deren Ew. Excellenz genugsame Zahlungs-Mittel zur Hand bekommen, dero Creditores aber, jedannoch zu klagen vermüßiget haben: Nachdem ich mir auch hieraus die leicht begreifliche Folge vorgestellet, daß, wann von Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath nur erst eine Execution aufgestellet wäre, wie es dann, vermöge beygehenden Concluſi, nun nahe daran ist, sodann auch der übrige Schwarm der Creditorum darzu fallen, und eine Executivische Immission über Ew. Excellenz sämtliche Herrschafften, id est, eine allgemeine Administration, nimmermehr zu wehren seyn würde; So habe, um solchem Umsturz in Zeiten vorzukommen, Ew. Excell. hievon die Anzeige bereits vor 6. Wochen, mittelst Vorlegung des Concluſi in M . . . . . scher Sache, erstmals, und leztdeme 4. bis 5mahl schrifftlich gethan, auch aus einer wahren, ob zwar ohnerkannten Devotion allezeit beygefüget, welchergestalten zu Ew. Excell. Errettung noch ein einiges kräfftiges Mittel übrig sey, zu dessen fruchtbarlichen Behuf ich, unter angezeigten billichen Bedingnüssen, mein eigenes Vermögen verwenden wolle: ꝛc. ꝛc.

Nachdeme aber auch Ew. Excell. bishero eine Woche nach der andern unverrichteter Sachen mit Fleiß verstreichen, und sich irrig beygehen lassen, als ob hierunter nur mir Tort geschehe, endlich aber, zu Berathschlagung einer Sache, wovon dero eigenes zeitliches Wohl oder Wehe abhangt, an statt 2. hierzu ausgebettener Cavalliers, oder ehrlicher rechtschaffener Freunden, den Notarium Rorer vorgestellt, einen Menschen, der vor 15. Jahren dahier, wegen Majestäts-Lästerung, geraume Zeit in der Eisen gelegen, auch inzwischen um seines leichtfertigen Mauls willen, noch einmahl in das Gewölb gesteckt worden, ꝛc. Der auch vorigen Jahrs das- von des Kuchers Bruder wider mich verfertigte Pasquil dahier in Wein-Bier- und Coffée-Häußern ausgestreuet, und dadurch, krafft derer Criminal-Rechten, sich als ein Pasquillant des Staupe-Besens schuldig gemacht:

Nachdeme also mit Händen zu greifen, daß Ew. Excellenz mir bey all-ersinnlicher Gelegenheit nur Verdruß und Unmuth, aus vorerwehnter Ihnen selbst höchstwichtigen Sache:

Sache aber nur eine Bourlesque machen, und solchergestalten obangedeutetes schweres Unglück gerne über sich kommen lassen wollen:

Nachdeme auch in M . . . . . scher Forderungs Sache der Terminus duorum mensium schon bis auf 18. Tage verstrichen: In Gräflich-Welsbergischer Sache aber, wegen Unterlassung der Conferrenz und Declaration über die so schädliche Demarches des Pflegers Bayer, auch nicht fortzukommen: Ja

Nachdem Ew. Excell. fortfahren, mir alle zu Ausübung meines Amtes und der Justiz erforderliche Autorität immer mehr zu entziehen; statt eines, wegen meiner Verdiensten wohl billigen Vertrauens, täglich gröſsern Haß, Feindschafft und Verächtung, sowohl gegen mir, als auch indistincte gegen alle, welche nur meine Wohnung betretten, auszuüben. ꝛc.

So sehe dann nicht mehr, was Ew. Excell. meine fernere Dienste nutzen mögen, und achte mich dahero genöthiget, solche hiemit nochmalen, mit gänzlichem Ernst und Standhafftigkeit, zu resigniren, hiernächst aber auch von Ew. Excell. eine ehebaldigste Declaration auszubitten, ob Hochdieselbe mir 1mo) wegen ruckständiger Besoldung a fl. 550. 2do) wegen specificirten Frucht-Besoldungs-Ruckstand in Litt. B. 3tio) für die specificirte Auslagen in Litt. C. 4to) für die neulich nacher Günzburg übermachte 2000. fl. und 5to) für die oberwehntermassen vor dritthalb Jahren aufgewendete 2017. fl. jetzo gleich baare Contentirung, oder acceptable Versicherung zu ertheilen, geruhen wollen.

Eine billiche und baldige Resolution hierauf wird hauptsächlich Ew. Excell selbsten vortheilhafft, und mir ein Beweggrund seyn, übrigens mit aller-schuldigstem Respect zu beharren,

Ew. ꝛc. ꝛc.

Num. 14.

Copia des von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg auf vorstehendes Resignations-Schreiben erfolgten Pro Memoria, sub

dato 5. Januar. 1758.

Nachdeme Herr Canzler von Orth Uns dieser Tagen die ihme vor allbereit 3. Jahren gnädigst übertragene Canzler-Stelle sowohl münd- als schrifftlichen wiederholter resigniret, wir auch demselben solche nicht weiters aufbürden können, noch wollen; als lassen Ihme Herrn von Orth dann hierdurch ohnverhalten, daß Wir sothane seine Resignation hiemit zwar acceptiren, jedoch aber dabey ganz nicht zweiflen wollen, derselbe werde die von Ihme angefangene Processe, in Ruckſicht seiner von uns reichlich genossenen Besoldung (wie es ohnehin weltgebräuchig) noch ferners besorgen, und zu unserm anhoffenden Nutzen auch glücklich ausführen. Und gleichwie wir Ihne Herrn von Orth hierdurch versichern, seine hierunter habende Bemühung jederzeit dankbahrist zu remuneriren, also erwarten auch hierüber seine Erklärung schrifftlichen. Wöllenburg, den 5. Januar. 1758.

Joſeph Maria Graf Fugger
von Wöllenburg.

Num. 15.

Copia eines an Herrn Grafen F. von Wöllenburg von W. F. von Orth erlassenen Pro Memoria sub dato 7. Januar. 1758.

Da in meiner an des Herrn Grafen von Wöllenburg Excell. erlassenen, gehorsamsten Zuschrifft dd. 31. prti. mensis & anni die gebettene Erklärung, über meine daselbst benahmte wichtige Forderungen ein Hauptstück meines Vortrags ist; Selbiges aber zu

dem mir zugefertigten Pro Mem. ſ. d. Wöllenburg §. & præſ. 6. hujus nicht einmahl mit einer Sylbe berühret worden; So wird mir einſtweilen, ſtatt einer Erklärung über das Verlangen meiner fernern Dienſten, vielmehr dieſe forderſamſte Frage obnverdenetlich ſeyn; Ob wegen ſothaner nahmhaften Forderungen ich mich einer acceptablen Erklärung zu verſehen, oder etwan keine Antwort auch für eine Antwort anzunehmen haben ſolle? Eines wie das andere wird mir, ob zwar auf ganz unterſchiedene Art, zur Nachachtung dienen können. Augſpurg, den 7. Jan. 1758.

Wilhelm Fridrich v. Orth.

Num. 16.

Copia eines von Herrn Grafen F. von Wöllenburg an W. F. von Orth ertheilten weitern Pro Mem. ſub. dato 8. Jan. 1758.

Wir wir zwar gar nicht gezweifelt haben, der Herr von Orth werde in Anbetracht der von Uns dieſe Jahr her ſo reichlich genoſſenen Beſoldung, und anderer ihme weiters zugewandten Gnaden (m) noch ſo vielen Danck, und Erkänntlichkeit haben, daß er auf unſer ſchon zweymahliges Anverlangen ſich endlich ſchrifftlichen erklären würde, die angefangene Proceß gegen der ihme verſicherten Remuneration hinkünfftig noch ferners zu beſorgen, und auch auszuführen: Nachdeme aber derſelbe ſich nit einmahl mehr würdiget, Uns hierüber eine ſchrifftliche Antwort zu geben, hieraus aber ganz ohnſchwer zu ſchlieſſen iſt, weß Sinnes er hierinnfalls ſeye, und alſo keine Antwort Uns auch zu einer Antwort dienet; Als finden Uns bey ſolchem Vorgang bemüſſiget, wider ihne gleichwolen Uns competentia quæcunque beſtens zu reſerviren; und wegen dem Uns diesfortwillen zugehen mögenden Nachtheil, indeme auf eine ſolche Weiß die Proceſſe nothwendig liegen verbleiben müſſen, den allenfahligen Regreſs an ihne zu nehmen. Augſpurg, den 8. Jan. 1758.

Joſeph Maria Graf Fugger
von Wöllenburg.

Num. 17.

Copia eines von W. F. von Orth, an Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg erlaſſenen, abermahligen Pro Mem. ſub dato 8. Januarii 1758.

Meine in Litteris an des Herrn Grafen von Fugger Wöllenburg Excell. dd. 31. Dec. nup. allegirte Forderung beſtehet in §. Haupt-Poſten; nemlich

1.)

(m) Beſoldung und Gnaden waren ja wohl ſo beſchaffen, daß ich ſie, krafft meiner Reſignation, nicht mehr haben wollen. Jene ware mir anfänglich auf 1500. fl. geſetzt, wovon ich aber 200. fl. vor den Canzley-Verwalter, und 200. fl. vor den Caſſier aus Commiſeration, freymüthig obſchon mit des Herrn Grafen damahligem Verdruß, abgegeben; ſo, daß ich als Canzler nicht einmahl ſoviel übrig behalten, als der von dem Herrn Grafen in unten vorkommender Beylage ſub Num. 44. characteriſirte Land-Beamte Bayer, vor ſeine ſchlechte Dienſte, zu beziehen hat: Es kan aber ſchon nächſtfolgender Num. 17. Zeuge ſeyn, wie kahl doch auch dieſe mir ſelbſten moderirte Beſoldung ausgezahlet worden, und welch-greſe ohnverſchuldete Gefälligkeiten ich dem Herrn Grafen über meine Pflicht und Schuldigkeit auch noch kurz vor- und nach meiner Reſignation bewieſen habe; Da hingegen von Gnaden derſelbe ſo wenig Specialitæten anzuführen, als ich zu reden, wiſſen wird; es wäre dann, daß er das, was er vor meine zu ſeiner Errettung aus dem tiefſten Elend, ſeiner eignen ſo offtmahligen Geſtändniß nach, geleiſtete, groſe Dienſte von allen Rechtswegen ſchuldig war, und iſt, nach ſeiner hochtrabenden Gemüths- und Redens-Art erſt noch vor Gnaden erkennet haben wollte, ein Zumuthen, welches ſo abentheurlich, als der Ehre einer illuſtren Perſon zuwider iſt; Schändlich aber, daß er jezo noch ſo gar mit Zurück-Forderung ſo qualificirter Verdienſten ſeinen gewagten Raub und Mord beſärben will!

Digitized by Google

1.) in einer ſpecificirten Frucht-Beſoldungs-
2.) in 550. fl. Geld-Beſoldungs-Ruckſtand;
3.) in 47. fl. ſpecificirten Auslagen;
4.) 2000. fl. welche neulich nacher Günzburg übermachet;
5.) 2107. fl. in Capitali, womit öfters angezeigter maſſen Sr. Excellenz Ehre und Ruhe ſchon vor dritthalb Jahren gerettet habe:

Der erſte Poſten iſt an ſich liquid, deſſen Aufſchub aber um ſo ohnbilliger, da der geringſte Officiant ſeine Frucht-Beſoldung ſchon erhalten, ich aber darum ſchon mehrmahlen vergebliche Erinnerung gethan: Der

2te der ebenfalls liquid, und ſäuerlich verdienet iſt, ſollte, gleich dem erſten, um ſo weniger Verſchub leiden dörffen, weilen jedes Herrn eigene Reputation erfordert, daß, wann mit deſſelben Genehmigung, auch nur der geringſte Knecht auſſer Dienſten gehet, ein ſolcher auch ausgezahlet werden ſolle. Der

3te iſt eben ſo liquid, und enthält ſonderheitlich Auslagen, welche erſt neuerlich zu dem neuen Jahr, und guten Theils nach meiner Reſignation, zu Sr. Excellenz Ehre geſchehen ſind, an Perſohnen, die man mir meiſt ſelbſt zugewieſen. Der

4te iſt wiederum liquid, und kundbarer maſſen zu Abwendung der neuerlichen Execution, und ſolchergeſtalten zu Rettung Ihro Excellenz Ehre bey dero Unterthanen, und geſammter Nachbarſchafft, ſonderheitlich auch zu Erſpahrung gröſſerer Köſten, und Verhütung eines durch vorgewesten wohlfeilen Frucht-Verkauf bevorgeſtandenen großen Schadens, verwendet worden: Der

5te hat vor dritthalb Jahren gedienet, zu Stillung etlicher ſchwüriger Creditorum, zur Zeit, als das gefährliche Concluſum de 29. April 1755. Ihro Excellenz wiederum unter die Adminiſtration verfället hat.

Nachdeme nun aber alle 5. in dem Pro Mem. de 5. hujus mit keiner Silbe berühret worden; So muſte mir ſchon dieſes empfindlich ſeyn, noch ſchmerzlicher aber, daß auf meine hierüber gethane ſchrifftliche Anfrage endlich gar nur eine mündliche Antwort erfolget, daß mir ſeiner Zeit gegeben werden ſolle, was recht und billig iſt.

Quaſi vero ſolche Poſten erſt noch einer beliebigen Disquiſition ausgeſtellet werden müſten, und zwar von einem Beamten, welcher oberwehntes Pro Mem. verfaſſet; und quaſi vero ich es darauf ankommen laſſen müſte, daß einmahl ſeiner Zeit daran gedacht werden möge! Gleichwie aber Forderungen von ſolcher Art in Rechten allzugroſen Faveur vor ſich haben, und ſchon alſo neu und friſch gültig genug ſind, als daß ſie erſt durch alt werden ſich gut machen müſten: Mir hingegen Vexæ ſolcher Gattung allzubedencklich lauten, als daß ich ſolche nur obenhin anſehen ſollte; Alſo wird mir das Verlangen nach einer annehmlichern Erklärung, oder, ohnverhoffterfalls, nach baldiger Rechts-Hülffe deſtoweniger zu verdencken ſeyn.

Num. 18.

Copia eines von Herrn Grafen F. von Wöllenburg, an W. F. von Orth überſandten, anderweiten Pro Mem. ſ. d. eod. Jan.

Sowohl die unterm 5. auf unſer Pro Mem. an Unſern Canzley-Verwaltern, als auch die ſub hodierno an Uns ſelbſten rubricirte Piece giebet blos allein ſo vieles zu erkennen, in weme des Herrn von Orth an Uns formirende Prætenſion, die Uns zum Theil ſchon vorhin bewuſt ware, und worüber Wir ihme die Verſicherung ſchon gegeben, eigentlich beſtehe, nicht aber, obe Herr von Orth die annoch vorhandene Proceſſe, woran uns bekandter Dingen merklichen gelegen, gegen eine hinlängliche Remuneration zu Unſerm Vergnügen ferners beſorgen, und ausführen ſich unterziehen wolle. (n) Gleichwie

aber

(n) Dieſes mit vorhergehendem N. 16. zeiget alſo, daß unter den Gräfl. Wöllenburgl. Beamten keiner zu Ausführung eines Proceſſes fähig ſey.

Digitized by Google

aber Wir nur allein über dieſes ſeine ſchriftliche Erklärung anverlangt haben, ſolche aber bißhero nicht erhalten können, ſondern ſtatt dieſer vielmehrers nur immerdar mit dem erſtern aufgezogen worden ſeynd: Als finden uns bey ſolcher Beſchaffenheit veranlaſſet, dieſertwillen um ſo ehender auf eine poſitive Erklärung anzudringen, wie wir dann auch ſolche, weilen Herr von Orth ſich geſtern erfrechet hat, Uns einen 24. ſtündigen Termin anzuſezen, von ihme unter einem engern, und zwar heut noch ohnfehlbar erwärtigen, um hiernach die weitere Maß-Reglen nach der Sache Erforderuns nemmen zu können. Augſpurg, den 8. Jan. 1758.

Joſeph Maria Graf Fugger
von Wöllenburg.

Num. 19.

Copia einer von W. F. v. Orth, an Herrn Grafen F. v. Wöllenburg, auf vorſtehendes Pro Mem. ertheilten Antwort, dd. 11. Jan. 1758.

P. P.

Wann Ew. Excellenz meine wohlbedachte Zuſchrifft dd. 31. Dec. nup. nochmalen zu leſen würdigen, ſo wird ſich zeigen, aus was für wichtigen Beweg-Urſachen ich meine Dienſte reſigniret; welchergeſtalten aber ich doch noch am Ende beygefüget habe, daß eine baldige, und billige Reſolution auf meine daſelbſt erwehnte Forderungen, Ew. Excellenz vortheilhafft, und mir ein Beweggrund ſeyn würde, deroſelben noch fernerhin devot zu verbleiben.

Nachdeme nun in dem hierauf erfolgten Pro Memoria de 5. hujus meine Reſignation genehmiget, wegen meiner Forderungen hingegen keine Silbe gedacht, gleichwohlen aber die Fortſezung meiner Dienſten, und zwar aus dieſen Gründen verlangt worden; weilen 1mo) ſolches Weltgebräuchig ſeye; 2do) ich reichliche Beſoldung genoſſen, und 3tio) Ew. Excell. dancbarliche Remuneration verſichern; So habe, ſoviel den Welt-Gebrauch anbetrifft, daß ein Officiant, nach Aufkündung ſeiner Dienſten, doch noch dienen ſolle, ſolches, als eine einfältige Chimære des Verfaſſers, mit keiner Replique belegen wollen: 2do) den Vorwurf einer reichlichen Beſoldung pro præterito, aus Reſpect vor Ew. Excell. dermahlen noch gleichfalls, und um ſo mehr unberührt gelaſſen; weilen pro præterito um meine Beſoldung bereits mühſam gedienet, und ſelbige alſo pro futuro als ein Argumentum Obligationis nicht gelten kann. Ja! gleichwie bey Erwägung des für meine Dienſte ſeit 7. Jahren genoſſenen Tractaments vielmehr genugſame Beweg-Urſachen habe, in contrarium zu gedencken, und, quoad 3tium) auf die Remunerations-Verſicherung meine Reflexion ſo lange zu ſuſpendiren, bis ich erſt im Werck ſelbſten werde erfahren haben, ob mir nur einſtweilen vor das ruckſtändige Salarium, und vor meine zu Ew. Excellenz Ehre, und Wohlfart gethane nahmhaffte Auslagen Satisfaction, mit Baarſchafft oder reeller Verſicherung, ertheilet würde; Alſo haben hingegen Ew. Excellenz hierauf mir nur ſoviel declariren laſſen: daß mir dafür ſeiner Zeit werden ſolle, was recht, und billig iſt. Eine Declaration, welche, wie ich ſchon angezeiget, auf ſo qualificirte Forderungen ſo krafftloß und eitel lautet, daß, wann ich hierüber ohnverhofften falls das Urtheil des Allerhöchſten Richters erbitten müſte; ſolches ohnfehlbar zu Ew. Excellenz Verdruß ausſchlagen würde.

Hieraus nun aber ſtelle Ew. Excellenz eigenem Ermeſſen anheim, was für einen vernünfftigen Schluß ich von einer ſolchen beharrlichen Declaration über meine liquideſte, und gleichwohl ohne einige raiſonable, oder vor der erbaren Welt nur ſcheinbare Ausflucht, difficultirte Forderungen, auf die mir in futurum verheiſſene Belohnung neuer Dienſten zu machen habe? Ob ich bey ſelbiger æquiesciren könne? und ob mir ein anderes übrig ſeye, als entweder noch ein- und zum leztenmahl eine beſſere Erklärung von Ew. Excellenz auszubitten, oder den Weeg Rechtens zur Hand zu nehmen?

Da

Da nun aber, wann ich zu lezterem genöthiget werden ſollte, nichts wider-natürlicher wäre, als Ew. Excell. ſelbſt verklagen, und zugleich vor dem nemlich-Allerhöchſten Richter wider andere defendiren: ſo erhellet ja hieraus die vernünfftigſte Folge, daß, wann Ew. Excellenz mich zu weiteren Dienſten requiriren wollen, vor allen Dingen eine acceptable Erklärung über meine wichtige Forderungen vorangehen müſſe, und daß ſolchemnach mein Deſiderium nicht eben ein Eigenſinn, ſondern der Sachen Beſchaffenheit und Connexion gemäß geweſen, und noch ſeye.

Würden nun Ew. Excell. Sich nur hierzu geneigt erzeiget, und meine Vorſchläge von mir ſelbſt und alleine anzuhören geruhet haben, ſo wäre ich bereit geweſen, die Sache alſo zu erleichtern, daß Ew. Excellenz damit hätten höchſtvergnügt und ich, Rebus ſic ſtantibus, gleichwolen auch zufrieden ſeyn können: Nachdeme nun aber Hochdieſelbe zu gütlicher Handlung weder Mittel noch Wege, ſondern vielmehr zu Verhinderung derſelben, ſolche Rathgeber und Concipienten beliebt, welchen daran gelegen iſt, daß Ew. Excellenz bald und gänzlich deſerirt werden; ſo iſt ja die ſelbſt-beliebte Ergreifung deſſen, und die damit verknüpfte fatale Folge mir nimmermehr beyzumeſſen.

Ja! da morgen der lezte Poſt-Tag iſt, an welchem in Sachen des Herrn von M . . . zu Vermeidung der-ſonſt auf den 18. hujus ohnvermeidlichen Paritoriæ die Hand an das Werck geleget werden ſollte; mir aber ſolches, ohne vorherige Gewißheit, weſſen ich mich zu verſehen habe, demonſtrirtermaſſen nimmermehr zuzumuthen iſt; ſo iſt auch hieraus klar, daß es meiſtentheils an Ew. Excell. liege, das einige Mittel zu erwählen, damit nichts verſäumet, und dem Ausbruch dieſer Execution vorgebogen, ſomit auch zugleich verhindert werde, daß nicht das ganze Wetter, mit ſeinen betrübten Folgen, zuſammen ſchlage.

Wollen demnach Ew. Excell. noch dieſe kurze Zeit vor ſich und mich die Gerechtigkeit erwählen; ſo möchte villeicht, zu Rettung dero Ruhe und Sicherheit, noch Rath und Mittel zu finden; wo nicht, ſo ſolle dieſe lezte Vorſtellung zwiſchen Ew. Excellenz und mir ein ewiger Zeuge ſeyn, daß ich nichts unterlaſſen, ſondern vielmehr alles, was nur immer zu dero Rettung dienlich ware, angewendet habe, Ew. Excell. aber den, welcher nächſt GOtt dieſelbe aus dero Feinden Händen errettet hat, mit all-ſeinen redlichen, und jederzeit nüz- und heilſamlichen Conſiliis mit Gewalt von ſich ſtoſſen, hingegen dem ſich ſchon præparirten Umſturz mit vollen Schritten entgegen eilen. Ich wünſche aber, daß Ew. Excellenz den Zuſammenhang des gegenwärtigen mit ſeinen Folgen noch in Zeiten beherzigen, oder ich ein falſcher Prophet ſeyn mögte!

Womit ꝛc. ꝛc.

N. 20.

Extract abermahligen Pro Mem. von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, an W. F. v. Orth ſub dato 14. Jan. 1758.

ꝛc. ꝛc. Nachdeme nun aber der Herr von Orth entgegen ſeinem Verſprechen ſtatt der angehofften Erklärung Uns geſtern durch Unſern Canzley-Verwaltern wiſſen laſſen, wie daß er weder heut noch morgen nichts ſchrifftliches mehr von ſich ſtelle, ſondern ſeine lezere erſt dieſer Tagen an Uns überſchickte Schreiben, und Declaration ſchon genug ſeyn werde, ſich darmit jederzeit rechtfertigen zu können.

So wollen wir auf dieſen Vorgang hin, die von ihme in Handen habende ſamtliche Acten ohnabgängig, nebſt einer hierüber verfaßten Deſignation, oder Rotulo alſogleich extradirter wiſſen, und des übrigen auch die Berechnung des Waſſerburgiſchen Kauffſchillings innerhalb 14. Tägen ganz gewiß erwarten, um nicht bemüßiget zu werden, andere Maß-Regeln zu ergreiffen. Wellenburg, den 14. Jan. 1758.

Joſeph Maria Graf Fugger von Wöllenburg.

A tergo. Pro Memoria an Herrn von Orth.

Digitized by Google

Num. 21.

Extract-Schreibens von dem Hoch-Fürstl. Costanzl. Herrn Hof- und Regierungs-Rath von Blaicher, an W. F. von Orth, dd. Mörsburg, den 16. Febr. 1755.

Wohlgebohrner,
Hochgeehrtester Herr Hof-Rath und Canzler!

Nachdeme der Kayserin Königin Mayest. auf die von denen Creditoribus von sich gestellte verbindlichste Erklärung, und Acceptation ihres allermildesten Offerti die fernerweite großmüthigste Entschlüssung gefasset, bis zu der bald anhoffend vollkommenen Beendigung des ganzen Geschäfts nicht allein die Herrschafft Wasserburg in sequestro forthin zu belassen, sondern noch über dieses von denen nun ohne Anstand von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden einstweils ad depositum zu nehmenden 300000. fl. Wiener-Valuta. ꝛc. ꝛc. So habe aus gnädigstem Befehl Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden Ew. Wohlgebohrn von dieser allermildesten Entschlüssung die Eröffnung zu thun ohnermanglen sollen. Ubrigens, und da ich mit Ausgang diß, oder längst mit Anfang zukünftigen Monaths in Augspurg eintreffen werde, um nach der allergnädigsten Willens-Meinung Ihro Kayserl. Königl. Mayest. und auf Allerhöchstderoselben Unkosten die Geldere ad Depositum anzunehmen, und diese bey dem dortigen Hochwürdigen Domm-Capitul, bis zu einem in Sachen erfolgenden Reichs-Hoff-Raths-Concluso, in Verwahrung zu legen ꝛc. ꝛc.

Ew. Wohlgebohren,

Mörspurg,
den 16. Febr. 1755.

gehorsamb-ergebenster Diener
von Blaicher.

Addresse.
A Monsieur,
Monsieur d'*Orth*, Chancellier, &c.

Num. 22.

Extract-Schreibens von Herrn Franz Joseph Freyherrn von Deuring, an W. F. von Orth. dd. Wien den 17. May 1755.

Hoch-Edelgebohrner,
Hochgeehrtester Herr Canzler!

ꝛc. ꝛc. Das Memorial habe ich sofort Allerhöchster Behörde zukommen lassen, und wie an dessen allergnädigsten Entsprechung nicht zu zweifeln, also mag ich auch Ew. Hoch-Edelgebohren vorläufig ohnverhalten, daß zur Berichtigung der *Cession*, und Ausfolglassung der Geldern demnächst jemand in Augspurg erscheinen wird: ꝛc. ꝛc.

Ew. Hoch-Edelgebohren,

Wien,
den 17. May 1755.

dienstbereitwilligster
Franz Jos. Freyherr von Deuring.

Unter voriger Adresse.

Num. 23.

Num. 23.

Extract aus dem von Gräfl. Wöllenburgiſcher Seite ſelbſten unter ihren Beylagen ſub Num. 1. exhibirten Ceſſions-Inſtrumento, die Subſcription derer Mandatariorum betreffend.

Kund und zu wiſſen.

Demnach die Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte Fürſtin und Frau, Frau Maria Thereſia, vermählte Römiſche Kayſerin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Königin (Tot. Tit.) Unſere Allergnädigſte Frau, auf unſer nachbenannter Gräfl. Fugger-Wöllenburgiſchen Creditorum wiederholtes allerſubmiſſeſtes Anlangen und Bitten, um allergnädigſte Annehmung unſeres allerunterthänigſten Ceſſion-Antrags, derer uns an den Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herren Joſeph Maria des Heyl. Röm. Reichs Grafen von Fugger-Wöllenburg ꝛc. zuſtehenden Forderungen, ſich allermildeſt bewegen laſſen, ſolch-unſere Bitte, allerhuldreicheſt zu erhören, und zu dieſem Ende dahier in Augſburg anſehnliche Zahlungs-Mittel anzuſchaffen, hiernächſt auch zu deren Austheilung unter Uns die würckliche Verfügung zu thun; Als wollen wir für Uns, Unſere Erben und Nachkommen in-und mit dieſem Inſtrument auf das förmlichſte und kräftigſte, als ſolches immer geſchehen kan und mag, erklären, und bekennen, daß wir unſere, in nachbeſchriebenen Summen beſtehende Capital-Intereſſe und richtige Forderungen, an Allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Königl. Mayeſt. allerunterthänigſt, und mit allem Recht und Gerechtigkeit cediret und überlaſſen, zu dem Ende ſowohl unſere Original-Schuld-Briefe und Beſcheinungen ausgehändiget, als auch Wir, die Currend-Glaubigere unſere Conti, welche von Uns bereits An. 1744. bey der damahls dahier zu Augſpurg aufgeſtellt geweſenen Kayſerl. Liquidations-Commiſſion in glaubwürdiger Form übergeben, und nachhero dem hierüber erſtatteten Commiſſions-Bericht beygelegt worden ſind, mittelſt getreulicher Beziehung dahin, brevi manu übertragen, ſomit alſo ꝛc. ꝛc.

Num. 1. Von Körndorff mit 2. Vollmachten ſub Litt. A. & B.
Num. 2. Johann Bapt. Gaßer mit 3. Vollmachten ſub Litt. A. B. C.
Num. 5. Johann Adam Liebert mit einer Vollmacht.
Num. 6. Johann Georg Popp mit 20. Vollmachten, von Num. 1. bis 4. item Litt. C. usque R. & Litt. Aa.
Num. 7. Doctor Steinheber mit Vollmachten ſub Litt. A. usque H.
Num. 10. Joſeph Anzoni Weinmüller, mit einer Vollmacht.
Num. 11. Johann Martin Faber, mit einer Vollmacht.
Num. 12. Wilhelm Friderich von Orth, mit Vollmachten a Litt. A. usque L. incluſivè.

Num. 24.

Extract Schreibens von des Herrn Cardinal und Biſchoffen zu Coſtanz Hoch-Fürſtl. Eminenz, an Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, ſub dato 7. Dec. 1754.

Die Bevollmächtigung des W. F. von Orth von denen Gräflich-F. Wöllenburgiſchen Creditoribus betreffend.

Hochgebohrner Reichs-Graf!

Dem Herrn Grafen kan ich nicht verhalten, daß mir geſtern ſehr wichtige Briefe von Wien zugekommen, deren Innhalt von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß ich hierüber mich mit dem Herrn Grafen mündlich zu beſprechen vor nothwendig ermeſſen, und hierbey

Dero Consulenten von Orth Gegenwart ohnumgänglich erfordert wird; Solchemnach wird der Herr Graf keine Zeit versaumen, sich mit dem von Orth dahier einzufinden ꝛc. ꝛc.

des Herrn Grafen

Mörspurg, den 7. Dec. 1754.

Freund-guthwilliger von Herzen
Franz Conrad, B. zu Costanz.

P. S.
Sehr gut wäre, wann der von Orth auch von denen Creditoribus begwaltiget wäre.

Adresse.
a Monsieur
Monsieur le Comte *de Fugger Wellenburg*,
Chambellan de feu sa Majest. Imper. & de
S. A. E. de Baviere
à *Augsbourg*
Wellenbourg.

Wird zu schleunig richtiger Bestellung nachdrucksamst anbefohlen.

Num. 25.

Extract Schreibens von dem Hoch-Fürstl. Costanzischen Herrn Hof- und Regierungs-Rath Brescianello, an W. F. von Orth, dd. Wien 30. Julii 1755.

Hoch-Edelgebohrner, Hochgelehrter,
Hochgeehrtester Herr Canzler!

ꝛc. ꝛc. Benebens aber nehme ich die Freyheit, Euer Hoch-Edelgebohren ergebenst zu bitten, daß beliebig seyn wolle, mir die in der beyliegenden Note angemerckte Bescheinigung um da bälder ohnschwer zugehen zu lassen, als ich eben im Begriff bin, über die Austheilung der Gelder Rechenschafft abzustatten, worzu mir dann jene Piece ohnumgänglich nöthig ist, ꝛc. ꝛc.

Euer Hoch-Edelgebohren

Wien,
den 30. Julii 1755.

gehorsamster Diener
Brescianello.

Adresse.
A Monsieur Monsieur d'*Orth*, &c. &c.

Num. 26.

Anderweiter Extract aus dem oben sub N. 22. allegirten Cessions-Instrument.

ꝛc. ꝛc.

Summa der cedirten Capitalien	″	″	fl. 283132.
Summa der cedirten Interessen	″	″	″ 127648½.
Summa Summarum	″		fl. 410780.

Collationirt und ist vorstehende Abschrifft dem in denen Directorial-Actis befindlichen Original gleichlautend. Wien, den 22. Martii 1759.

(L. S.) J. F. Kristenau, Kayl. Königl. Geheimer Directorial-Registrator.

Num. 27.

Digitized by Google

Num. 27.

Copia Extractus Protocolli Conſularis. de Acto Augſpurg den 28. Julii 1758.

Ad requiſitionem des geweſt Gräflichen Fugger-Wöllenburgiſchen Herrn Canzlers Wilhelm Friderich von Orth, wurden Georg Friderich Ehreuſeld, Burger und Gold-Arbeiter, wie auch Gottfried Adam Klein, nach Angelobung an Eydesſtatt und beſchehener Ermahnung, die Warheit zu reden, über die an diſſeitiges Amt geſtellte 3. Articulos Probatoriales, in puncto einer aus ſeinem Hauß weggeführten Reiß-Chaiſe, ſeorſim vernommen.

Articuli Probatoriales.

Articulus I.

Wahr, daß Zeug vor etlich Wochen in des von Orth Behauſung geweſen, als ſeine in deſſelben Einfahrt geſtandene Reiß-Chaiſe von einem Gräflich-Fugger-Wöllenburgiſchen Bedienten eingeſpannet, und weggeführet worden?

R. Teſt. 1. Ja, er ſeye damahlen zugegen geweſt.
Teſt. 2. Ja!

Artic. II.

Wahr, daß von Orth darzugekommen, und darwider proteſtiret, gedachter Gräfliche Bediente aber geſprochen habe, der Herr Graf habe ihme ſolches befohlen?

Teſt. 1. Ja, Herr von Orth habe dargegen *proteſtiret*, der Bediente aber habe geſagt, daß der Herr Graf es befohlen.
Teſt. 2. Ja.

Artic. III.

Wahr, daß von Orth deßhalben Gezeugen auf den Plaz geführet, mit dem Bedeuten, daß er ſolchen Vorgang wohl bemercken mögte, um ſeiner Zeit hierüber Zeugniß ablegen zu können?

Teſt. 1. Ja, Herr von Orth habe ihne um die Zeugſchafft hierunter angerufen.
Teſt. 2. Ja.

Præl. ratificant, impoſito ſilentio dimiſſi.

Reſolutum. Solle Extractus Protocolli Conſularis dem Herrn Requirenten zugeſtellet werden.

Extrahirt eod.

(L. S.) J. W. Langemantel v. Weſtheim. ABgmſtr.

Num. 28.

Copia Extractus Protocolli Conſularis Actum Augſpurg den 14. Junii 1758.

Nachdeme der Hoch-Gräfl. Fugger-Wöllenburgiſche Herr Caſſier Raſſalt nomine ſeines Herrn Principalen Excell. diſſeitiges Amt mündlichen requirirt, die in einer Confignatione begriffene hieſige Creditores ad Protocollum zu vernehmen, in wie viel ihre Forderungen usque ad Annum 1744. beſtanden, welche durch den Waſſerburgiſchen Kauffſchilling bezahlt worden, und wieviel ſie vor ihre Prætenſionen durch den geweſt Gräflichen Fugger-Wöllenburgiſchen HerrnCanzler von Orth empfangen? (o) ſo hat man

 nicht

(o) So ohnverfänglich dieſes Anſinnen bey erſtem Anblick ſcheinen mögte; ſo handgreiflich ware hierunter ſchon dortmahlen eine Wöllenburgiſche obngerechte, und gefährliche Abſicht wahrzunehmen; Wohlerwogen keiner von jenen Creditoren über ohnrichtige Zahlung wider mich Klage geführet, noch hierzu einige Urſache gehabt, folglich alſo aus Anſtellung einer ſolchen, und zwahr in cauſa civili, heimlichen Verhör nichts anders, als, Wöllenburgiſcher Seits, die Aufſuchung eines Mittels zu

nicht ermangelt, dieſer mündlichen Requiſition zu deferiren, dahero wurden auch einige deren Creditorum vernommen, gleichwie aber immittelſt vorermelter Herr von Orth von dieſer Unterſuchung einige Nachricht (jedoch nicht von diſſeitigem Amt) erhalten, dahero hieſelbſt erſchienen, und, nebſt mündlicher dargegen gemachter Proteſtation, ſich offeriert, in einem ſchrifftlichen Receſs genüglichen zu erweiſen, daß ab Seiten des requirirenden Theils lediglich kein anderes Zihl, als eine vermeintliche Proſtitution für Ihne Herrn von Orth intendirt werde; ꝛc. ꝛc. ſub eodem auch der ſchrifftliche Receſs in vim exceptionis a parte Impetrata übergeben worden; So wurde von Seiten des Amts reſolvirt, von dem Herrn Mandatorio des Herrn Grafen Excell. ein ordentlich gefertigtes Mandatum in ordine ſeines Petiti um ſo mehr (als er bey gemachter Erzehlung, daß Herr Obervogt zu Gablingen, und Herr Pfleger zu Wöllenburg gleichfalls dieſer Affaire willen bey Amt geweſt, und die Gräfliche Ordre zu haben vorgegeben, in Zweifel allerdings ziehen wollen, daß dieſe hierzu von ſeinem T. Herrn Principalen beſchligt geweſt) abzuverlangen, nicht minder den von Orthiſchen Receſs zur weitern Vernehmlaſſung zu communiciren. Es ware auch würcklichen mehrbeſagter Receſs bey dem copieren, als heute vorbemelter Herr Mandatarius Raſſaldt bey Amt erſchienen, mit dem Anbringen, wie daß er von des Herrn Grafen Excellenz die Commiſſion habe, abſolument das Protocoll ſive die bißherige Auſſagen deren Creditorum zu begehren, ſofort ſein NB. niemahlen zur Amtszeit in hoc Ordine geſtelltes Geſuch zu widerholen: Deßhalben auch einen Brief aus der Taſche gezogen, ſich aber mit deſſen Vorzeigung nicht legitimirt. Hingegen wurde ab Seiten des Amts, wie ſonſten jedesmahl reponiert, daß nach Erforderung deren Rechten ein Richter beede Theile anhören, und vorhero kein geſchicktes Urtheil fällen, auch nicht verhoffet werden könne, daß das Gräfliche Zumuthen dahin extendirt werden wolle, daß man ſich eines Vorwurffs widerrechtlicher Procedur bey dem parte impetrata und der erbarn Welt exponiren ſolle, zumahlen auch noch nicht einmahl alle Creditores bey Amt erſchienen, mithin es noch kein ganzes Protocollum ſeye: vielmehr die mehriſte Creditores geglaubt hätten, daß man ſie um deßwillen vor Amt berufen habe, daß ſie etwa ihrer neuen Forderungen habhafft werden mögen: dahero werde ſogleich die Communication des gegentheiligen Receſſes in Copia erfolgen, und hätte ſich Herr Caſſier Raſſaldt mit einem förmlichen Mandato ad Cauſam vor allen Dingen zu legitimiren. Da aber dieſer zwar das Mandatum zu verſchaffen ſich erbotten, ratione faciendæ Communicationis des Receſſes aber nicht nur gleich zu erkennen gegeben, daß S. Herrn Principalen Excell. ſich auf nichts einlaſſen werden, indeme es Hochdemſelben allzuunderträchtig fallen würde (p) ſich mit dem (alſo genannten) Orth, in einen Proceß einzulaſſen, zumahlen

---

ihrem böſen Zweck, mit Händen zu greiffen ware, welchen ich mir dortmahlen, anſtatt ihrer darunter vorgehabten Begründung einer ſchon præmeditirten Wegraubung meiner Perſohn, nur erſt in einem minderen Grad freventlicher Vexarum vorgeſtellet, nehmlichen in Erregung einer zu meiner Proſtitution abzihlenden, allgemeinen Klage der Creditorum wider mich, als ob ich ſie ohnrichtig bezahlet hätte; Immaſſen die Wöllenburgl. ſelbigen ſchon damahlen dieſe gewiſſenloſe Erfindung; daß der Ihnen beſchehene Abbruch nur in meinen Beutel gefallen, und Ihnen zu Erhaltung des Ruckſtandes, mittelſt Ihrer zur Klage verſprochenen ohnentgeiltlichen Aſſiſtenz, noch leichtlich verholffen werden könnte, vorgebildet; da doch niemand beſſer, als dem Herrn Grafen und ſeinen Beamten bewußt, daß mit denen dargeſchoſſenen 300000. fl. Wiener- oder 332000. fl. hieſiger Landes-Währung deſſelben alter Schuldenlaſt à 414000. fl. ohne den beſchehenen Abbruch, vernünftiger Weiſe nicht habe bezahlet werden können. So ohnverdenetlich und wohl gegründet demnach meine Proteſtation und Vorſtellung wider ſolches Wöllenburgiſches Poſtulatum, als ein ohnerlaubtes Mittel, zur geſuchten Diffamation wider mich, bey dem ohninformirten Volck, geweſen; So weißlich und Juſtizmäßig auch Wohl-löbl. Burgermeiſter-Amt darauf geachtet hat; Deſto vermehrentlicher haben die Wöllenburgl. gehandelt, daß ſie ihrem auf eine ſolche Bethör geſtellten Raub nichts deſto weniger vollzogen haben.

(p) Dieſes tumme Geſchwätz, daß der Herr Graf mit mir keinen Proceß haben wolle, wurde auch nachhero von der abentheuerlichen Commiſſions-Geſellſchafft zu Welden im Mund geführet; Und doch hat derſelbe bald hernach ſich, durch ſeine böſe Gemüths-Arth und ſchlechte Beamte, nicht alleine zu dieſer ſelbſt-erkannten Niederträchtigkeit, vermöge der unten ſub N. 31. & 35. folgenden Beylagen, mit-

mahlen sie Mittel genug hätten, denselben auf andere Art zu packen, wie dann dissfalls ob Seiten eines vornehmen Orths ihnen der Rath hierzu gegeben wäre; sondern auch würcklichen die durch einen Stubenheizer beschehene Communication des von Orthischen Recessus & Signaturæ dergestalten ausgeschlagen, daß er, ohne das Communicatum nur einmahl zu eröffnen, mit unversehrt dissеitigem Signet gegen alle anständige Art dasselbe zurückgeschicket; So hat man nothfolglichen der weitern Untersuchung um so mehr superfediren müssen, als bey diesem Raffaltischen bezeigen das Officium Consulare ausser Stand gesetzet worden, zu erkennen, ob des Tit. Herrn Grafens Excell. gestelltes Petitum in Rechten fundiert seye, oder nicht? Vielmehr dissеitigem Amt zugemuthet werden wollen, ein einseitiges Urtheil, ohne dem andern Theil Gehör zu geben, in Sachen zu fällen, welches aber als ein an sich selbsten dem Recht und Billigkeit entgegen laufendes Gesuch von einem unpartheyischen Richter *abhorriert* werden müssen.

Extrahiert den 19. Junii 1758.

(L. S.) J. W. Langemantel v. Westheim, ABgmstr.

Num. 29.

Extract ausgestellter Vollmacht von 21. derer heimlich gehaltenen Gräflich-Fugger-Wöllenburgl. Creditorum, an Wilhelm Friderich von Orth, sub dato 17. Julii 1758.

Wir unterschriebene urkunden und bekennen hiemit samt und sonders, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß, nachdeme wir, wegen unserer an des Herrn Grafen von Fugger-Wöllenburg Excell. habenden theils nahmhaften Forderungen keine Befriedigung erhalten können, deßhalben auch solche dem vormahlig-Hoch-Gräfl. Fugger-Wöllenburgischen Canzler, dem Hoch-Edelgebohrnen Herrn Wilhelm Friderich von Orth, schon längst, zu gedeyhlicher Besorgung, recommendiret, Wir endlich wohlgedacht denselben, nach Resignation dessen angedahten Canzlers-Stelle, geziemend erbetten und bevollmächtiget haben, sothane unsere nachbeschriebene Forderungen bey Ihro Röm. Kayserl. Mayest. allerunterthänigst einzuklagen, hierzu in unserm Nahmen einen oder mehrere Herren Reichs-Hof-Raths-Agenten zu bestellen und zu substituiren, zu dem Ende das gewöhnliche Mandatum Procuratorium zu unterschreiben und zu besiegeln, und somit den- oder dieselben zu bevollmächtigen und zu instruiren. ꝛc. (q)

N. 30.

Extractus Vidimatus Rescripti von Hoch-Löbl. V. Oe. Regierung zu Freyburg, an Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, in Sachen etlicher Unterthanen der Oesterreichischen Pfands-Herrschafft Irrmannshofen auf dem Wald, Contra gedachten Herrn Grafen: pto. debiti & annexorum. dd. 31. Aug. 1758.

Uns hat dissеitiger Regiments-Advocat D. von Scherrich, als Anwald des Dominici Vogts, Sebastian Schöners, Wilhelm Albersteters, Martin Bernbachers, und Lucas Schreibers, sammentlicher Unterthanen der Oesterreichischen Pfands-Herr-

G schafft

telst Erhebung des nichts-würdigen Processes bey Land-Gericht; sondern auch wohl gar zu dieser vor der ehebaren Welt noch nidertrachtigeren, und schändlicheren That-Handlung, nehmlich zu der abscheulichen Wegraubung seines selbst declarirten Erlösers, und andern Vatters, verleiten lassen, worzu aber Ihnen Woltenburgl. anstatt des gerühmten vornehmen Orths, sonsten niemand, als ein niedertrachtiger, schlechter Cammerade ihres gleichen den Rath gegeben haben kan.

(q) Diese Vollmacht ist mit denen hierunter befindlichen 21. Subscriptionen bey Höchstpreißl. Kayserl. R. H. R. sub præs. 31. Martii a. c. a. u. exhibirt worden.

ſchafft Irrmannshofen auf dem Waldt ſub præſ. den 27. exſpirantis in Sachen contra den Herrn Grafen, als ihre nähere Obrigkeit, puncto Debiti & annexorum des mehrern gehorſamlich vorgeſtellet, wasmaſſen Aldts Principalen dem Herrn Grafen, zur Zeit, da ſelber unter der bekandten Adminiſtration geſtanden, theils immediatè, gegen ausgeſtellte Schuld-Scheine, theils mediatè durch deſſelben Beamte ſuccesſivè sehr conſiderable Summen, welche ſie mehrern theils ſelbſten aufgeborget, Darlehungs-weiß vorgeſchoſſen, theils auch, mittelſt Bürgſchafftsleiſtung, unter Verpfändung ihrer eigenen Güthern, Gelder verſchaffet hätten, wie hievon der Numerus I. mit Subadjunctis von Litt. A. bis F. dann Litt. G. Item die Numeri 2. bis 15. incl. die Prob darſtelleten; obwohlen zwar der Herr Graf verſprochen habe, daß ſelber, ſo bald derſelbe wiederummen zur Adminiſtration deren Herrſchafften gelangen werde, ſothane Credita mit Zinnßen zuruck bezahlen wolle;

Deſſen aber, und all öfftern Suppliciren ohngeachtet, habe ſelber bis anhero nicht das mindeſte zuruck bezahlet. ꝛc.

Solchemnach hat gedachter Anwald unterthänig gehorſam gebetten, dem Herrn Grafen die ohneinſtellige Bezahlung deren ꝛc. ꝛc.

Num. 31.

Copia Extractus Altdorffiſchen Extra Land-Gerichts-Protocolli, dd. 14. Auguſti 1758. in Sachen Tit. Herrn Graf Fugger von Wöllenburg, contra Herrn von Orth ꝛc.

Aldt Nagel Tit. Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz Herrn Joſeph Maria Grafen Fugger von Wöllenburg übergibt gehorſaml. rechtliches imploriren und Bitten pro decernendo Mandato pœnali S. C. 1.) de extradendis quandocius actis & documentis hacténùs iniquiſſimè & reſpectivè violenter detentis. 2.) de reddendis rationibus intus allegatis, & 3.) pro Mandato inhibitorio de non alienando intus memoratam domum litigiosam, nec quidquam in illa innovando, unacum Cit. Sol. mit Beylagen Litt. A. bis Q. contra dero geweſten Herrn Canzler Wilhelm Friedrich von Orth, bittet Ablesung und Innhalts Erkanntnuß.

Iſt das gebettene Mandatum S. C. bey Pœn 5. Marck löthigen Golds, unacum Cit. Sol. hiemit erkannt.

Num. 32.

Copia der von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg bey Löbl. Land-Gericht der Mahlſtatt Altdorff wider Wilhelm Friedrich von Orth, pro Impetratione Arreſti generalis exhibirten Lugen- und Läſter-Charteque, ſub præſ. 14. Aug. 1758.

P. P.

Einem Hoch-Löbl. Frey-Kayſerl. und Königl. Land-Gericht ſolle Endes unterſchriebener Aldt. im Nahmen Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz Tit. Herr Joſeph Maria Grafen Fugger von Wöllenburg den Gehorſam vortragen, was maſſen dero geweßter Herr Canzlar Wilhelm Friedrich von Orth nicht nur die noch in Handen habende Acta und Documenta zum Nachſtand der GOtt geheiligten Juſtiz ſowohl als ihren eigenen Schaden zu extradiren, ſondern auch von denen ihme durch die Hände gegangenen Gelbern und Zahlungen Rechnungen abzuſtatten, ſich mit unerhörtem Troz und Hochmuth weigere.

Wie

Digitized by Google

Wie nun aber bey diesem hochmüthigen Mann, (r) ob ihm wohl bermahlen in Augspurg ohne Beyſiz und Burger-Recht der Aufenthalt geſtattet wird, *probabile periculum fugæ* von darummen obwaltet, weilen ihme da und dorten, ſo zu ſagen, einige Wetter drohen, denen er in Zeiten auszuweichen, ohngezweifelten Bedacht nehmen, (s) hieran auch ſo weniger gehindert wird, als ſein auf die ungerechteſte Art zuſammen gebrachtes groſes Vermögen meiſtentheils in Baarſchafft, und leicht hinweg zu bringenden Mobilien beſtehet, und er ſo zu ſagen, alle Stund und Augenblick zur Abreiß bereit und fertig ſeyn kan, da dann mit deſſen Austritt niemand mehr, als Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz Eingangs hochgedachten Tit. Herrn Grafen gefehlet wäre, bevorab da er ſich vermuthlich an ſolche Orth flüchten möchte, da die Belangung ſeiner Perſon ſchwer, wo nicht unmöglich fallen dürffte; Als gelanget an Ein Hoch-Löbl. Frey-Kayſerliches und Königliches Land-Gericht hiermit das gehorſame Suppliciren, auf Eingangs bemelten Herrn Wilhelm Friedrich von Orth, als einen unter keiner Obrigkeitlichen Protection ſtehenden reſpect. Vagnen, wie auch deſſen Habſchafften und Vermögen ein Mandatum de Arreſtando generale S. C. gnädig und grgl. zu erkennen und mitzutheilen, inn, haltlich deſſen allen, und jeden Löbl. Ständen und Obrigkeiten, welche unter dem Land-Gerichtlichen Diſtrict angeſeſſen, unter nahmhaffter Straff anzubefehlen, die aber extra Diſtrictum in ſubſidium juris zu requiriren.

Daß ſelbe auf Inſinuation und Vorzeigung dieſes General-Arreſt-Mandats ſowohl des Herrn von Orths eigene Perſon benöthigten falls, (t) als auch deſſen allfälliges Vermögen, Mobilien und Hauß, es mögen ſelbe Nahmen haben, wie ſie immer wollen, nichts davon ausgenommen, ſo lang und viel arreſtirlich anhalten, bis Abtrs hohe Principalität cum omni cauſa ſatisfacirt, und Impetrantiſcher Theil præſtanda præſtiret haben würdet. Darau will Impetrantiſcher Abdt. an gnädig willfähriger Deferirung ſo minder ge-

(r) Dieſer Hochmuth beſtunde darinnen, daß ich dem Herrn Grafen aus denen in obigem Acſ. ſub N. 13. enthaltenen gerechteſten Bewegründen ſeine Canzley-Stelle reſigniret, und, wie nächſt GOtt ich ihn aus dem tiefeſten Elend errettet, ſeine Dienſte aber niemahlen geſuchet, ſondern ſie nur auf leichtverachtliches Antragen, und beweisliches Zureden angenommen; alſo auch von ihme niemahlen einige Grobheit erduldet habe: Da hingegen notorie ſeine theils von andern Herrſchafften davon gejagte, theils von ihme Herrn Grafen ſelbſten vor c. v. Filou, Erz-Schelmen, und Betrüger erklärte Beamte ſich von demſelben, zumahlen in der Berauſchung, mit Worten und Wercken, wohl beſchimpfen laſſen, und noch darzu Reverenz machen müſſen.

(s) Wie ſehr hätte Herr Graf gewünſchet, daß ich doch offentlich, und mit aller Gemächlichkeit, in ein ander Land, und zwar je weiter je lieber gezogen wäre, um nur mich von ſeinen Creditoren, und dieſe von meinem Beyſtand deſto weiter entfernet zu wiſſen! und wie gerne würde er hierzu Roß und Wagen ſelbſten dargegeben haben! So weit fehlet es, daß ſeine hier affectirte Beſorgung einer Flucht, ohne einig vernünfftige Urſache nur, den mindeſten Schein-Grund gehabt! Indeme aber derſelbe zu einer Veränderung meines Domicilii, bey denen von mir angewendeten etlich tauſend Gulden Baukoſten, auf das von ihme ohnlängſt zuvor erkaufte Hauß, keine Hoffnung vor ſich geſehen, ja noch vor dem mindeſten Anſchein des hier ohne einige Prob, oder Wahrſcheinlichkeit vorgebildeten Periculi Fugæ, mich ſelbſten von dem Zimmer weggeraubet, und dieſes das einzige Wetter geweſen, welches er ſelbſten in ſeinem von Angſt und Rauche befangenen Herzen mir dortmahl gedrohet hat; ſo iſt dieſes in obiger infamer Miß-geburt enthaltene Vorgeben, mit all-übrigem daran hangenden leichfertigen Geſchwäz, nichts anders als eine c. v. lügenhaffte, nur zu vermeintlicher Begründung des præmeditirten Menſchen-Raubes, wider mich ausgedachte Ehrenräuberiſche Diffamation geweſt.

(t) Hieraus mag nun jeder vernünfftiger urtheilen, ob? wann auch alles Wöllenburgiſche Vorgeben, an ſtatt der freventlichen Lügen, je gegründet geweſen wäre, der Herr Graf ſich nach ſeinem eigenen Petito verhalten, den caſum neceſſitatis abgewartet, und andere Status um die rechtliche Vorkehr requiriret habe? da er ſelbſten mich nicht auf einer Flucht, ja nicht einmahl angekleidet auf meinem Zimmer überfallen, und weggeraubet!

zweifelt, und in solcher Zuversicht sub consueta imploratione Nob. Dni. Judicis Officii sich gehorsam empfohlen haben.

Eines Hoch-Löbl. Frey-Kayserl. und Königl. Land-Gerichts

gehorsl. Diener
F. J. Nagel,
suppl. Anwalt.

Num. 33.

Copia Extractus Altdorffischen Extra-Land-Gerichts-Protocolli, dd. 14. Augusti 1758. in Sachen Tit. Herrn Graf Fugger von Wöllenburg, contra Herrn von Orth ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Idem Anwaldt Ejusdem contra Eundem producirt gehorsaml. Suppliciren pro decernendo Mandato Arresti generali S. C. &c. &c.

Auf weiteres Anbringen würdet auch ein Mandatum Arresti generale auf des Herrn von Orths seine eigene Person sowohl, als Haabschaften, *Periculo & Partis Impetrantis*, hiemit erkannt.

(L. S.)

Frey R. R. Lorgchts Canzley der Mahlstadt Altdorff.

Num. 34.

Extract Kauf-Briefes über das von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, an Wilhelm Friedrich von Orth verkaufte Hauß auf dem Zeughauß-Plaz zu Augspurg, nebst dem hierüber errichteten Notariats-Instrument, sub dato 18. Julii 1757.

Wir Joseph Maria, des Heyl. Römischen Reichs Graf Fugger ꝛc. ꝛc. bekennen offentlich für uns, unsere Erben und Nachkommen, und thun kund männiglich mit diesem Brief, daß wir nach langer reiflicher Uberlegung, um Unseres bessern Nuzens und Vortheils willen, unser eigenthümliches Hauß dahier, welches auswärts, und zwar von vornen auf den Zeug-Plaz, auf der rechten Seiten an das Apothecker Gäßlein, und lincker Hand an den mit dem Wirthshauß zu den drey Mohren gemeinschafftlichen Hof, bis hinten an das Eck Unseres anererbten sogenannten Wöllenburgischen Hauses stoßet, und solchergestalten nunmehro aus der ehemahligen Fuggerischen Canzley, als dem Uns längst eigenthümlichen vordern Hauß, und aus einem Theil des ehemahlig-Graf Marquardischen-wie auch Unsers gleichfalls eigenthumlichen Hauses bestehet, ꝛc. ꝛc. eines aufrecht und redlichen Kaufes verkauft, und zu kaufen gegeben haben, geben auch hiemit und in kraft dieses Briefs all vorbemeltes würcklich, und wohlbedächtlich zu kaufen, dem Hoch-Edelgebohrnen Herrn, Wilhelm Friedrich von Orth, Unserm getreuen Rath und Canzlern, auch allen dessen Erben und Nachkommen, um Acht Tausend Gulden Rheinisch in Münz, jeden derselben zu fünfzehen Bazen, oder sechzig Kreuzer gerechnet, welche Summe wir von dem Herrn Käuffer zu Unserm guten und völligen Vergnügen richtig erhalten haben; Weßhalben wir Uns dann auch der Exceptionis non numeratæ pecuniæ gänzlich verzihen haben wollen. ꝛc. ꝛc.

Wie

(u) Diß ware also die einzige ratio decidendi, woraus mich die allerunterthänigste Zuversicht auf Ihro Kayserl. Mayest. allerpreißwürdigste Justiz-Liebe das vollkommenste Recht annoch verhoffen läßt!

Wie wir nun benannten Herrn Käuffer, unter und mit vorgesezten Bedingnussen, und Reservationen, Unser vorbeschriebenes Guth, Behausung, Hof- Raithen, Ein- und Durchfahrt, mit allen angezeigten Zu- und Angehörungen, für frey, ledig, grund-eigen, ohnversezt, und ohnverkümmert, samt denen darzu gehörigen Briefen, und Urkunden, auch allen Unseren Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten daran, von Unseren zu seinen, auch seiner Erben und Nachkommen sichern Handen, Eigenthum und Gewalt, dasselbe zu nuzen, und zu nüssen, damit zu schalten, und zu walten, solches mit Anklebung obbeschriebener Reservationen und Rechten zu verkauffen, zu vertauschen, zu versezen, und zu verpfänden, übergeben und überantworten; Uns auch dessen allen, mit Renunciation aller Gnaden, Freyheiten, Rechten, Dispensationen, Ausflüchten und Exceptionen, Doli mali, Deceptionis, Læsionis ultra dimidium justi pretii, und was nur immer erdacht werden kan, vor Uns, und Unsere Erben, verzeihen und begeben, auf das verbindlichste und kräfftigste, als solches nach gemeinen Kayserlichen, auch hiesiger Stadt-Rechten geschehen mag, und soll ꝛc. ꝛc.

Immassen Wir, als Verkäuffer, Uns, soviel nemlich die gänzliche Erfüllung dieses Kaufs, mit angehängter Gewährschafft und Hypothec-Verschreibung, anbetrift, hiesiger Stadt-Rechten, Statuten, Gewohnheiten, Decidirungen, und Ausspruchen unterwerffen, auch deßhalben, falls Herr Käuffer sich es convenable achten wollte, diesen Hauß-Kauff-Contract in hiesiger Stadt Grundbuch eintragen zu lassen, Wir solches gerne geschehen lassen, und hierzu, auch unserer Seits, hiemit, Krafft Unserer Subscription und Fertigung, die erforderliche Vollmacht vorläufig ertheilet haben, immittelst aber die Bevestigung vorstehenden Contracts nicht allein vor einem Kayserlichen Notario und Gezeugen solennisiren, sondern auch einstweilen durch Unsere Unterschrifft, mit Beydruckung Unsers gewöhnlichen Gräflichen Innsigels beurkunden, wollen. Alles getreulich und ohne Gefährde! So geschehen Augspurg den Achtzehenden Julii, Ein Tausend, Siebenhundert und Sieben und Fünfzig.

(L. S.) Joseph Maria Graf von Fugger von Wöllenburg.

Kund und zu wissen seye hiermit, daß im Jahr der Erlöhung, Ein Tausend, Siebenhundert Fünffzig und Sieben, Indictione quinta, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürstens und Herrns, Herrn Francisci des Ersten dieses Nahmens, erwählt und gecrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jerusalem Königes, Herzogens zu Toscana, Fürstens zu Charleville, Marggrafens zu Nomeny, Grafens zu Falckenstein ꝛc. ꝛc. Unseres allergnädigsten Kaysers und Herrn, Ihro Römisch-Kayserl. und Königl. Mayestät Regierung im zwölfften Jahr, Montags, den achtzehenden Julii, Nachmittags um 2. Uhr, allhier zu Augspurg, ich Endes benannter Notarius in das hiesige Hoch-Gräfl. Fugger-Wöllenburgische auf dem Weinmarckt gelegene vordere Hauß, nebst zweyen Gezeugen zu kommen, requiriret worden bin, woselbsten des Herrn Grafen von Wöllenburg Reichs-Hoch-Gräfl. Excellenz mir und meinen hierzu besonders erbettenen Gezeugen, nahmentlich Herrn Johann Christian Michel, allhiesigen burgerlichen Gold-Arbeiter, und Herrn Johann Christian Leopold, Burger und Kunst-Verleger allhier, in Hochderoselben gewöhnlichen Wohnzimmer, dessen Fenster gegen Morgen auf den Weinmarckt herausgehen, den deut lichen und wohlgesezten Vortrag gethan, (x) wie daß niemlichen Hochdieselbe mit Ihrem zugegen stehenden Canzler, Herrn Wilhelm Fridrich von Orth, nicht allein über Ihro auf dem Zeughauß-Platz stossendes Hinder-Hauß und dessen Zugehörde einen Verkauff-Contract, und über den Kauffschilling ein Berechnungs-Document (welche beede schrifftliche Aufsäze in Hochderoselben Händen gehalten wurden) nach vorgängiger öfftern und reiflichen Uberlegung der Sache, errichtet, sondern auch diese beede schrifftliche Aufsäze eben jezo nochmahlen mit genauem Bedacht durchlesen, und selbige, zu deren steten und unverbrüchlichen Festhaltung, eigenhändig unterschrieben hätten, mithin mich dahin requiriret haben wollten, daß ich dero Hoch-Gräfliches Signet unter diese beede schrifftliche Aufsäze selbsten aufdrucken, und sodann

 nicht

(x) Zum Beweiß, daß der Herr Graf damahlen nicht berauscht, sondern nüchtern gewesen.

Digitized by Google

nicht allein dero jetzige Declaration, ſondern auch die Beſtättigung dieſer beeden ſchrifftlichen Aufſätze ad Notam & Protocollum nehmen, und hierüber ein- oder mehrere Inſtrumenta um die Gebühr ausfertigen möchte. Gleichwie nun von Hochgedacht Ihro Reichs-Hoch-Gräfl. Excellenz mir hierauf in continenti ſowohl der in vorſtehendem Libell enthaltene Hauß-Verkauff-Contract, als auch das Berechnungs-Document, wie nicht weniger das Hoch-Gräfl. Signet zugeſtellet wurden; alſo iſt alsdann, ſothaner hohen Requiſition zu Folge, von mir ſogleich in Gegenwart meiner obbeſagten beeden Herren Gezeugen, das Hoch-Gräfliche Signet ſowohl unter den vorſtehenden Hauß-Verkauff-Contract, als auch unter das Berechnungs-Document, neben der Hoch-Gräflichen Nahmens Unterſchrifft aufgedrucket, ſofort auch der obbeſchriebene Actus behöriger maſſen ad Notam & Protocollum genommen, und hierüber gegenwärtiges Inſtrumentum ausgefertiget worden. Actum ut ſupra.

Joannes Godofredus Walthertus,
(L. S.) Notar. Cæſar. Publ. Juratus atque Legalis, manu mea ſubſcripti ac ſigillavi.

(L. S.) Johann Chriſtian Michel, als erbettener Zeug.

(L. S.) Johann Chriſtian Leopold, als erbettener Zeug.

Num. 35.

Extract Altdorffiſchen Land-Gerichts-Protocolli, dd. 5. Sept. 1758.

ꝛc. Herr Graf Fugger, contra Herrn von Orth.

Beklagter übergibt gehorſaml. rechtl. Verantwortung, und in factis & jure beſtens fundirte Exceptionem Sub- & Obreptionis emanati Mandati S. C. mit Beylagen ſub Num. 1. bis 20. incluſive. Kläger bittet hievon um Abſchrifft, und übergibt Gewalt.

Iſt die gebettene Abſchrifft zugelaſſen.

(L. S.) Frey Kayſerl. Königl. Land-Gerichts-Canzley der Mahlſtadt Altdorff.

Num. 36.

Extract Bericht-Schreibens von dem Land-Gerichts-Procuratore Herrn Franz Carl Jacob, an Wilhelm Friedrich von Orth. ſub dato Ravenſpurg, 6. Octobr. 1758.

P. P.

Auf dero lezteres ſolle gehorſaml. und kürzlich ohnverhalten, daß der Fugger-Wöllenburgiſche Anwaldt hac Juridica den 4. curr. allein die 2te *Dilation* angeſucht, und erhalten ꝛc. ꝛc.

Copia Bericht-Schreibens ab eodem ad eundem, ſub dato Ravenſpurg, den 11. Nov. 1758.

P. P.

In Beantwortung dero wertheſten vom 3. curr. diene ruckantwortlich, daß der klagende Anwaldt in Sachen Grafen von Fugger Wöllenburg contra dieſelbe hac Juridica den 6. die 3te *Dilation* anverlangt, und erhalten habe. Es iſt ein Zeichen, daß die

die Replicæ ſo lang ausbleiben, daß die Exceptiones mehrer zu ſchaffen geben, als vielleicht Herr Kläger vermuthet. Der mich anmit gehorſaml. empfehle.

Euer ꝛc. ꝛc.

Num. 37.

Copia Documenti Notarialis cum ſubſcriptione Teſtium, dd. 20. Septembr. 1758.

Den erſten von Gräflich-Wöllenburgiſcher Seite, nächtlicher Zeit, in das von Orthiſche Hauß unternommenen und weiters verſuchten Einbruch betreffend.

Demnach der Hoch-Edelgebohrne Herr Wilhelm Fridrich von Orth mich ſubſignirten Kayſerl. geſchwornen offentlichen Notarium, nebſt meinen unten gleichfalls benannten zweyen Gezeugen, unter heutigem dato requiriret, daß ich ſamt dieſen in deſſelben auf dem Zeughauß-Plaz gelegenen Behauſung einen Augenſchein, über die noch ſichtbare Mercklmahle eines in der Nacht zuvor daſelbſt reſpective vorgegangenen, und weiters verſuchten Einbruchs vornehmen, und ſodann darüber glaubwürdiges Zeugniß ertheilen mögte: So habe mich dahin zu verfügen ohnermangelt, auch nebſt erwähnten Gezeugen genau reſpect. wahrgenommen und angeſehen; Welchergeſtalten jemand, von der mit des Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg Excellenz gemeinſchafftlichen Einfahrt aus, in des Tit. Herrn von Orth Hauß-Garten, über die etwann 10. bis 12. Schuh hohe Mauer geſtiegen, dabey die oben darauf gedeckt geweßte Ziegel herunter geſtoſen, und innerhalb der Mauer, an dem daran beveſtigten, mit Geſträuß überwachſenen Latten-Zaun hinunter geſtiegen, dieſen auch ſodurch von der Mauer loßgeriſſen, ſodann durch den Garten, nach Anzeige der darinnen noch beobachteten vielen Fußſtapfen, über die Stiege hinauf, in die von Orthiſche Wohnung auf einen Gang gekommen, und an der gleich oben befindlichen Thüre, welche dieſen Gang von dem Hoch-Gräfl. Wellenburgiſchen Hauß ſcheidet, eine dicke eiſerne Schlinge mit groſer Gewalt abgebogen, den Kloben herausgeriſſen, und ſolchergeſtalten die gänzliche Oefnung in das von Orthiſche Hauß bewerckſtelliget habe.

Deſſen zu wahrem Urkund ich ſolches alles der reinen Wahrheit gemäß, mit meiner und meiner Gezeugen Subſcription und Fertigung ſub Fide Notariali publica bekräftigen wollen. So geſchehen Augſpurg den 20. Sept. 1758.

(L. S. N.) *Thomas Lorenz*, Notarius Cæſ. Leg. jurato publicus J. U. C.

(L. S.) Georg Chriſtoph Brandmayer, Teſt. Notar.

(L. S.) Georg Friedrich Ehrenfeld, als requirirter Zeuge.

Num. 38.

Copia Atteſtati Publici, von Hoch-Löbl. Magiſtrat des Heyl. Röm. Reichs Stadt Augſpurg, über den von Herren Grafen Fugger von Wöllenburg verübten gewaltſamen Raub ꝛc. dd. 2. Jan. 1759.

Wir Pflegere, Burgermeiſter und Rath der des Heyl. Röm. Reichs Stadt Augſpurg urkunden und bekennen hiemit, und in Kraft dieſes: Demnach Uns die Frau Eliſabetha von Orth jüngſt abhin gezimend zu vernehmen gegeben, wasgeſtalten P. T. Herr Graf von Wöllenburg ihren Eheherrn, Wilhelm Friedrich von Orth, re-

ſignirten Gräfl. Fugger-Wöllenburgiſchen Canzler, über Tiſch, wie er geſeſſen, nemlich im Schlaf-Rock und Haube, durch Hochdero Officianten und bewaffnete Jägere haben aus dem Zimmer gewaltſamer Weiſe wegführen, und in der unten vor der Thür geſtandenen Kutſche, von hier aus der Stadt fort transportiren, wie auchdas Cabinet, worinnen ſeine Scripturen befindlich, verſiegelen laſſen, mit angehängter Bitte, Ihro über dieſen bereits Actenmäſig verificirten Hergang ein legales Certificat, zum benöthigten Gebrauch zu ertheilen.

Da wir nun dieſem billichen Anſuchen zu willfahren um ſo weniger ein Bedencken tragen mögen, als dieſes Factum ſo eclatant und notoriſch iſt, daß wir ohnehin uns bemüßiget geſehen, pro tuenda jurisdictione noſtra territoriali, & ſalvandis juribus inde defluentibus, dieſerwegen ein förmliches Proteſtations-Schreiben an hochgedachten Herrn Grafen abzulaſſen;

Als iſt Implorantiſcher Frauen von Orth gegenwärtiges Atteſtatum publicum in forma probante ausgefertiget, und mit unſerm gemeiner Stadt gröſern Innſigel bekräftiget zugeſtellet worden. So geſchehen in der, des Heil. Röm. Reichs Stadt Augſpurg den 2. Januarii 1759.

(L. S. Civit.)

Num. 39.

Extract legaler Zeugen Verhör ex Protocollo Conſulari, ſub Acto Augſpurg den 24. Julii 1759. zu rechtlichem Beweiß, daß ꝛc. ꝛc.

Artic. 6.

Wahr, daß derer (Gräfl. Wöllenburgl.) welche den Herrn von Orth in ſeinem Wohnzimmer überfallen, und weggeſchleppet haben, gegen 18. bis 20. Perſonen, und hierunter, auſſer denen etlichen Beamten, meiſtens Jäger und Kerls mit grünen Kitteln und Hirſchfängern geweſen?

Dep. Teſtis. 2. Catharina Etterlerin von Memmingen gebürtig (dermahlen bey dem Chirurgo Ernſt in Dienſten.)

Ja!

Teſtis. 3. Dorothea Geyderin von Nördlingen (dermahl bey Herrn Schranz, Handelsmann.)

Ja!

Teſtis. 4. Anna Chriſtina Beyrin von Aalen (dermahl bey Herrn Leopold, Kunſtverleger.)

Ja!

Art. 7.

Wahr, daß auch etliche von den Jägern und grün bekleideten Kerls lange Spieſe gehabt?

Dep. Teſtis 3tia. Ja! 3. hievon habe ſie mit Spieſen geſehen.

Art. 8.

Wahr, daß, nachdeme Herr von Orth ſchon weggeſchleppet geweſen, noch gegen 12. Perſonen theils Gräfl. Wöllenburgiſche Beamte, theils Jäger, und grün bekleidete Kerls, mit Hirſchfängern und Spieſen, in- und vor dem Zimmer zuruck geblieben?

Dep. Teſtis 2. Ja! Teſtis 3. Ja! Teſtis 4. Ja!

Art. 9.

Wahr, daß, als Zeugin die Stiegen hinunter gewollt, um nur zu ſehen, wo ihr Herr hingeſchleppet werde, die Jäger und grün bekleidete Kerls ihr Schläge angedrohet, einer auch ſie an den einen Arm angefallen, und ein anderer mit enthlößtem Hirſchfänger über den Arm gehauen?

Dep. Teſtis 2. Ja! daß ſie es etliche Tage empfunden.

Art.

Digitized by Google

Art. 10.

Wahr, daß Zeugin über die hierauf empfundene heftige Schmerzen sehr geschryen, den gehauenen Arm lange Zeit nicht mehr regen noch bewegen können, und nicht anderst geglaubt, als daß er ihr abgeschlagen seye?

Dep. Testis 2. Ja! wie obgemeldt.

Testis 4. Ja! auch sie selbsten habe auf die Brust Stöße bekommen, und seye auf die Füße getretten worden, daß ihro schier das Blut bey denen Nägeln herausgespritzet.

Art. 11.

Wahr, daß auch sie Testis 4ta. von dem Wöllenburgischen Callier Raffaldt, und denen Jägern 5. bis 6. heftige Stöße auf die Brust bekommen?

Dep. Testis 4. Wie obbesagt, von denen Jägern: Die Frau von Orth seye auch erstaunlich mißhandelt worden, also, daß der Raffaldt und die Jäger ihro schier den Rockh von dem Leib gerissen.

Art. 12.

Wahr, daß hierauf der Raffaldt, und etliche Jäger, nebst den grün bekleideten Kerls ihre Frau sowohl, als auch sie Zeugin selbsten, so lange, bis sie vermeinet, daß man mit ihrem weggeraubten Herrn davon gefahren seyn werde, in die Tennen oder Vorhäußer eingesperret, und mit Gewalt in die Ecken getrucket?

Dep. Testis 2. Ja! Testis 3. Ja! Testis 4. Ja!

Art. 13.

Wahr, daß hierauf gedachter Raffaldt, mit noch einem Wöllenburgischen Beamten wiederum in das Wohnzimmer gekommen, auf das Schrifften-Cabinet zugegangen, und geschryen, in formalibus: welcher tausend Sacrament den Schlüssel von diesem Cabinet weggenommen, und es gesperret habe, da er es erst noch offen gesehen?

Dep. Testis 2. Ja! Testis 3. Ja! Testis 4. Ja!

Art. 14.

Wahr, daß zugleich auch zwey grün bekleidete Kerls in das Wohnzimmer zu dem Schrifften-Cabinet grose Säcke unter dem Arm herzugebracht?

Dep. Testis 2. Ja!

Testis 4. Die Köchin habe dieses gesagt, daß sie es gesehen, dann der Lermen seye unter diesen Leuthen allzu groß gewest, daß man also nicht alles übersehen können.

Art. 15.

Wahr, daß Raffaldt, als er den Schlüssel zu dem versperrten Schrifften-Cabinet nicht erhalten können, endlich geschryen, in formalibus: man solle in 3. Teufels-Nahmen ein Licht herbey bringen, das Cabinet zu versiegelen?

Dep. Testis 2. Ja!

Testis 3. Ja! und sie habe ihme das Licht selbsten gegeben.

Testis 4. Ja!

Art. 16.

Wahr, daß hierauf die beyde Beamte das Schrifften-Cabinet auch würcklich versiegelt haben?

Dep. Testis 2. Ja! Test. 3. Ja! Test. 4. Ja!

Præfecta ratificant.

Extrahirt den 30. Jul. 1759.

J. W. Langenmantel von Westheim,
Acts Bgmstr.

(L. S.)

Digitized by Google

Num. 40.

Extract des, von Hochpreißl. Regierung der Oeſterreichiſchen Vorlanden, etlichen Unterthanen der Vorder-Oeſterreichiſchen Pfandſchillings-Herrſchafft Irrmannshofen auf dem Wald, als Gräfl. Fugger-Wöllenburgiſchen Creditoribus, ertheilten Salvi Conductus, ſub dato Freyburg, 9. Jan. 1759.

Wir, der Röm. Kayſerl. und Königl. Mayeſt. ꝛc. ꝛc. Erz-Herzogin zu Oeſterreich ꝛc. ꝛc. würcklicher Geheimer-Rath, Cammerer und Præſident, auch Räthe des Regiments deren Oeſterreichiſchen Vorlanden. ꝛc. ꝛc.

Uns hat der daſige Regiments-Advocat, Doctor von Scherich, als Anwaldt des Dominici Vogt, Sebaſtian Schöners, Wilhelm Alberſtetters, Martin Bernbachers und Lucas Schreibers, ſammentlicher Unterthanen der Oeſter. Pfandts-Herrſchafft Irrmannshofen auf dem Wald, ſub præſ. heſterno in Sachen contra den Herrn Grafen Joſeph Maria Fugger von Wöllenburg, als ihre nähere Obrigkeit, puncto debiti & annexorum &c. des mehrern unterthl. wehemüthigſt vorgeſtellt, wie daß gedachter Herr Graf zuwider dem an denſelben von dar unterm 31. Aug. abgewelkten Jahrs erlaſſenen Befehl, erwehnten Schöner wiederholter Dingen arreſtiren laſſen, und gegen andere bemelte Supplicanten ſehr hartes Verfahren ausgeübt, ja ſo gar ſeinen reſignirten Canzlern von Orth, welcher dieſen armen Leuthen mit Rath an Handen gegangen, erſt kürzlich aus ſeinem Wohnhauß und Zimmer herausreiſſen, und gewaltthätig fortführen laſſen habe: Von dahero er Anwaldt neben andern auch unterthl. gehorſaml. gebetten, womit benannt ſeinen Principalen, und beſonders auch dem Johannes Findt gegen ersagten Herrn Grafen, ſeine Beamte und Bediente ein Salvus Conductus ad Viam Juris ertheilt werden möchte;

Gleichwie wir nun ſothanem rechtlichen Petito auch deferirt, folgſam mehr ernannten Supplicanten den ſo gebettenen Salvum Conductum ratione ihrer puncto Debiti &c. contra oftbemelten Herrn Grafen anhängigen cauſæ dato verwilliget; Als wollen wir, von wegen Landes-Fürſtl. Obrigkeit, auch aus dem uns anvertrauten Ober-Richterlichen Gewalt wiederholten Supplicanten und vorbeſagtem Johannes Findt krafft dieſes unſers offenen Patents ſolch-ſicher Geleit wider Gewalt und Arreſten mitgetheilet haben, dergeſtalten ꝛc. ꝛc.

Num. 41.

Copia vidimata Landgerichtl. Mandati Pœnalis S. C. de reſtituendo vi injuſta ſurreptum & arreſtatum D. de Orth, contra Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, dd. 10. Jan. 1759.

Ich Joſeph Jacob Straſſer, beeder Rechten Licentiatus, der Röml. Kayſerl. auch zu Hungarn, und Böheim Königl Mayeſt. ꝛc. ꝛc. Herrn Herrn Francifci, und Frauen Frauen, Mariæ Thereſiæ &c. &c. Meines allergnädigſten Herrn, und Frauen ꝛc. ꝛc. V. Oe. Regiments-Rath, und Frey-Land-Richter in Ober- und Nieder Schwaben, auf Leythkircher Heydt, und in der Gepürs ꝛc. das vor Mir, und offen verpannen frey Kayſerl. Königl. Land-Gericht, als das heut dato in dem Kayſerl. und Königl. O. Oe. Marcktfleggen Altdorff, genannt Weingarten, an offener frey Kayſerl. Reichs-Straß beſeſſen und gehalten worden, erſchienen iſt conſtituirter Altd. Frauen Eliſabetha von Orth, des Herrn Friedrich von Orth, reſignirten Canzlern, Ehelichßin, und hat wiederdenſelben eine ſo rubricirt gehorl. Rechtl. Bitten: pro gratioſe decernendo Mandato pœnali S. C. de reſtituendo vi injuſta ſurreptum & arreſtatum D. de Orth &c. mit Beylag ſub Num. 1. (davon gleichlautende Abſchrifften hiebey folgen) gerichtlich übergeben, mit dem gezimenden Anrufen, und Bitten, ſelbe wie beſchehen, öffentlich zu verleſen, und alsdann das gebettene Mandatum zu erkennen, und ſetzt es hierüber zu Recht ꝛc.

Wann

Wann mir nun gebühret, Niemand Recht zu verſagen, und die Herren Urthelſprecher ermelten freyy Kayſerl. Königl. Landgerichts, auf mein ordentlich gehaltene Umfrag, das gebettene Mandatum de reſtituendo vi injuſta ſurreptum & arreſtatum D. de Orth &c. S. C. bey Pœn 5. Marck löthigen Golds unacum Cit. Sol. wieder denſelben zu Recht erkennet ꝛc.

Hierumben von vb Allerhöchſtgedacht allergnädigſten Herrn und Frauen ꝛc. ꝛc Gewalt, aus Richterl. Amt, auch von Gerichts und Rechts wegen ꝛc. So gebiethe ich Tit. Herrn Graf Fugger zu Wöllenburg, bey obangeregter Pœn des 5. Marckh löthigen Golds, daß derſelbe gleich nach Ueberantwort- und Verkündigung dieſes Mandati, den ſolchergeſtalten eigenmächtig und gewaltſamer Weiſe entführten Herrn Friedrich von Orth, und zwar ohne fernern Anſtand ad locum unde, und auf freyen Fuß ſtellen, und das End des ſelbſt angefangenen Proceſſus Ordinarii abwarten- deme auch alſo nachkommen ſolle, als lieb demſelben ſeyn mag, vorangedrohete Pœn zu vermeiden ꝛc.

Ich citire, baiſche und lade Tit. Herrn Graf Fugger zu Wöllenburg ꝛc. darbenebſt auf Landgericht Dienſtags den 6. Febr. nächſtkünftig- oder, da dieſes Mandatum zu ſpat, und nicht 14. Tag vor jetzbemeltem Land-Gericht inſinuiret wurde, das nächſte Land-Gericht darauf, ſo auch daſelbſt zu Altdorf Montags den 5. Martii (geliebt es GOtt) ſeyn und gehalten würdet, zu erſcheinen, und glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß dieſem Landgerichtlichen Mandato alles ſeines Innhalts gehorſamb. gelebet ſeye, und wo nicht, alsdann zu ſehen, und hören, um dieſes Ungehorſams willen in vorgemelte Pœn gefallen ſeye, mit Urthel, und Recht ſprechen, erkennen und erklären, oder aber beſtändig- erhebliche Urſachen, und Einreden, ob derſelbe einige hätte, warummen ſolche Erklärung nicht geſchehen ſollte, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entſcheids darüber zu gewarten.

Wann Tit. Herr Graf Fugger von Wöllenburg ꝛc. nun kommet und erſcheinet alsdann oder nicht, ſo wird nichts deſtoweniger, auf des klagenden Anwaldts ferneres Anrufen, und Erforderen, hierinnen in Rechten mit gemelter Erkhantnus, Erklärung, und andern gegen demſelben procedirt und gehandelt, wie es ſich aignet und gebühret; Darnach ſich zu richten: Geben mit Urthel, und deß Frey Kayſerl. Königl. Land-Gerichts Secret-Innſiegel beſiegelt auf Mittwoch den 10. Jan. Anno 1759.

Lt. Joſ. Jac. Caſp. Straſſer mppr.

(L. S.)

Præſentis Copiæ, quoad titulos ſolummodo abbreviatæ, concordantiam cum ſuo originali teſtatur. Auguſtæ Vindel. die XIII. Januarii A. O. R. CIↃIↃCCLVIIII.

(L. S. N.) (L. S.)

Joannes Godofredus Waltherus, Notarius Cæſar. Publ. juratus atque hac in Civitate Imperiali Auguſtana legalis, manu mea ſubſcripſi, ſignavi ac ſigillavi, ad hæc ſpeciatim rogatus.

Num. 42.

Vidimirter Extract Land-Gerichtlichen Mandati Arctioris, contra Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, in eadem cauſa. dd. 19. Jan. 1759.

Ich Joſeph Jacob Caſpar Straſſer, ꝛc. ꝛc.

Wann mir nun gebühret, Niemand Recht zu verſagen, und die Herren Urthelſprecher ermelten Frey Kayſerl. Königl. Land-Gerichts, auf mein ordentlich gehaltene Umfrag, ſtatt der gebettenen Execution, einsweilen das Mandatum arctius ſub pœna

Dupli, als bey Pœn 10. Marckh löthigen Golds, jedoch, ob periculum in mora, mit dem Beyſaz erkennet, daß, ſo ferne beklagter Herr Graf nicht längſt inner Zeit zweyer Tagen, nach Inſinuation diß, de paritione dociren würde, alsdann die gebettene Execution ohne allen fernern Anſtand ausrucken ſolle. ꝛc.

Als von ob-Allerhöchſt gedacht Meines allergnädigſten Herrn und Frauen ꝛc. ꝛc. Gewalt, aus Richterlichen Amt, auch von Gericht- und Rechtswegen ꝛc. So gebiethe Tit. Herren Graf Fugger von Wöllenburg, daß derſelbe bey obangeregter doppelter Pœn des 10. Marckh löthigen Goldes, gleich nach Uberantwort- und Verkündigung deſſen, den Herrn von Orth des Arreſts entlaſſen ꝛc. und alſo dem Erſtern und dieſem Mandato die ſchuldige Folge leiſten, deme auch alſo gehorſamlichen nachkommen ſolle, als lieb demſelben ſeyn mag, vor angedrohete doppelte Straff, und commisirte Execution zu vermeiden, zumahlen die verwürckhte Straff dem Erſten Mandato einverleibter würcklichen zu bezahlen ꝛc.

Darnach derſelbe ſich zu richten: Geben mit Urthel und des Frey Kayſerl. Königl. Land-Gerichts-Secret-Innſiegel beſiegelt, auf Freytag den 19. Januarii 1759.

Lit. Joſ. Jacob Caſp. Straſſer.

(L. S.)

Num. 43.

Copia Allerhöchſt Kayſ. Mandati S. C. de relaxando Arreſtum &c. in Sachen von Orth, Eliſabetha Marii nomine, contra den Grafen Joſeph Maria Fugger von Wöllenburg. dd. Wien 5. Febr. 1759.

WIr FRANZ von GOttes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer, ꝛc. ꝛc. und fügen hiermit zu wiſſen, daß bey Uns Eliſabetha von Orth in neben kommenden Exhibitis, ſub præſentatis Neunten & Eilften Januarii nuperi, klagend allerdemüthigſt an- und fürgebracht, wasgeſtalten, ohngeachtet du wider ihren Ehe-Conſorten, Wilhelm Friderich von Orth, als deinen geweſten Canzler, bey dem Kayſerl. Königl. Land-Gericht in Schwaben der Mahlſtatt Altdorff, puncto prætendirter ohnentgeltlicher Extradirung gewiſſer Proceß-Acten, allbereits vor vier Monathen eine vermeintliche Klage angeſtellet, du dennoch kein Bedencken getragen hätteſt, hiernächſt ſogar mit Violirung der Reichs-Stadt Augſpurgiſchen Jurisdiction, am dreyßigſten Decembris vorigen Jahrs, ermelten von Orth, als derſelbe zwiſchen Ein- und zwey Uhr ſich bey dem Mittags-Eſſen befunden, durch deine ſammentliche Officianten, Bediente und Jägere, welche mit Gewehr verſehen, und bey 20. Perſonen an der Zahl geweſen, in ſeiner eigenen, unter Augſpurgiſcher Stadt-Jurisdiction ſtehenden, und mit dem Vinculo Civico behafteten Behauſung, ganz ſchnell, und durch die eine Parthie derſelben die Thüren von ſammentlichen Zimmern beſezen, durch die andere Parthye aber mehrgedachten von Orth aus dem Zimmer gewaltſamer Weiſe wegſchleppen, und in der unten bey der Thorfahrt parat geſtandenen erſten Kutſche, aus erwähnter Reichs-Stadt Augſpurg, unter Begleitung zweyer andern Kutſchen, in der einen du dich ſelbſten mit befunden, und acht darneben reitenden, mit ihren Hörnern beſtändig auf eine recht tumultuantiſche Art blaſenden Jägern, eilfertigſt durch die Straße, und das ohnweit gelegene Stadt-Thor tranſportiren, ſofort nacher Wöllenburg in Arreſt bringen, wie auch das Zimmer, worinnen ſeine Scripturen befindlich, verſiegten laſſen, wie ſolches alles aus denen copeylichen Anſchlüßen mit mehrerem zu erſehen iſt.

Wann nun Uns hierauf Eingangs ernannte Eliſabetha von Orth allerunterthänigſt gebetten, Wir wegen dieſes gewaltſamen Vorgangs wider dich ein Kayſerl. Mandatum S. C. pœnale zu erkennen und ergehen zu laſſen gnädigſt geruhen mögten: gebettenermaſſen

massen auch erlanget hat, daß nach reiser der Sachen Erwegung Unser Kayserl. Mandatum, sub pœna decem Marcarum auri, heut dato zu Recht erkannt worden.

Als gebieten Wir dir beklagtem Grafen von Römisch Kayserlicher Macht, bey Pön zehen Marck löthigen Goldes, halb in Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil Klägerin ohnnachläßlich zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß du also, gleich nach Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Gebots, der Impetrantin Ehe-Consorten nacher Augspurg, an den Orth dessen zur Ungebühr beschehenen Arrestirung, zuruck liefern, und daselbsten solchen an den Magistrat besagter Stadt Augspurg, um Unser Kayserl. Allerhöchsten Entschließung gemäs zu verfahren, überlassen, anbey für den zugefügten Gewalt und Unbild gebührende Genugthuung leisten, auch alle dieserthalben verursachte Schäden und Kösten erstatten sollest, hierinnen nicht säumig oder ungehorsam seyest, als lieb dir ist, obbestimmte Pön der zehen Marck löthigen Goldes zu vermeiden, das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden dich auch von obberührt-Unserer Kayserl. Macht, auch Gericht- und Rechtswegen hiemit und wollen, daß du innerhalb zweyer Monathen demnächsten nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Mandati, so Wir dir für den ersten, andern, dritten, lezten und endlichen Gerichts-Tag sezen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag hernach selbst, oder durch deinen gevollmächtigten Anwald an Unserm Kayserl. Hof, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinest, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem Unserm Kayserl. Gebot alles seines Innhalts gehorsamst gelebet worden seye, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß du deines Ungehorsams willen in obgedachte Pön der zehen Marck löthigen Goldes gefallen seyest, mit Urthel und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber erheblich-beständige Ursachen, ob du einige hättest, warum sothane Erklärung nicht geschehen solle, dagegen in Rechten vorzubringen, und endlichen Entscheids und Erkanntnuß darüber zu gewarten.

Wann du Beklagter nun kommest und erscheinest alsdann also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf des gehorsamen Theils, oder dessen Anwalds alleruntherthänigstes Anlangen und Bitten mit gemelter Erkanntnuß und Erklärung, auch anderm hierinnen fermer in Rechten verfahren, gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach, eignet und gebühret.

Darnach wisse du dich allergehorsamst zu richten. Geben zu Wienn den Fünfften Februarii Anno Siebenzehenhundert Neun und Fünfzig, Unsers Reichs im Vierzehenden.

Franz mppr. (L. S.)

Vt. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis
proprium.
Johann Georg Reizer.

Daß gegenwärtige Copia Kayserl. Allergnädigsten Mandati S. C. mit seinem vorgelegten Originali, sedulo collationandó & auscultandó, ganz gleichlautend erfunden worden, ein solches wird hiemit attestirt, und dieses Vidimus mit gemeiner Stadt-Canzley gröstern Innsiegel bekräfftiget. Actum den 8. Martii 1759.

(L. S. C.) Canzley der Reichs-Stadt Augspurg.

Digitized by Google

Num. 44.

Extract Schreibens von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, an Wilhelm Friedrich von Orth, dd. Welden den 9. Junii 1754. nach Wien.

Vor dero ſo höchſt conſolableſte Zeylen vom 5ten diß verbleibe ich meinem Hochgeehrtiſten Herrn ſo lang ich athme, höchſtens verbunden. Nun, der liebe GOtt ertheile, daß morgen jener glückſeeligſte Tag ſeye, wo morgen bey höchſtkeyſerl. reichs-hof-ratt, daß gerechte Concluſum affigieret werde, Ich aber allerbäldigſt, Meinen Hochgeertiſten Herren, mehr dan, als meinen anderen Vatter Ambraſſieren kenne. Berichte beynebens, daß ich von Meiner Gemahlin, als auch von etlichen recht ehrlichen Leuthen, bin vergewiſet worden, daß der ſaubere Reviſor in Wöllenburg, welcher alle Boßiſche, vndt Teegliche Correſpondenz hat, als auch der Erzſchelm, Pfleger Bayer in Marckht, alle Stundt durchzugehen ſöſt geſinnet ſeyen; als haben mich dieſe wahre, guethe Freinde erinneret, auf ſolche Flüchtige ein wachtſames Aug zu haben, werde demnach heundt Abends, geliebts GOtt, mit Keyſerlichen Herren Notario Walther, vndt zweyen Gezeigen, mich an beede Orthe begeben, nur um die Adminiſtrations-Rechnungen verpitſchierter durch Herrn Notario ſowohl von ihme, als auch durch mein Bittſchafft verobſiguerter an iden Orth zu laſſen, ohne den mindeſten Boogen Pabier mit ſich zu nehmen; damit diſe *FILU* Rechenſchafft zu geben gehalten ſeindt, bin ich nun glückhlich, daß dieſes geſchehe, habe ich meinen liebſten GOtt zu danckhen: fehle ich aber dardurch bey meinem Hochgeertiſten Herren, iſt es mir mehr dan herzlichen leydt, Ich glaube aber, man ſolle die Vögel im Neſt erdappen, vor ſie nacher Booſ abgeflogen ſeyndt. ꝛc. ꝛc.

Welden den 9. diß

ꝛc. ꝛc.
Joſeph Marie Comte de Wellenb.

Adreſſe.

A Monſieur
Monſieur d'*Orth*, Licentiè en droits, & Conſellier
des diverſes Eſtats, de l'Empire
à *Vienne.*

Num. 45.

Extract Declarationis von Wilhelm Friedrich von Orth, auf die von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, durch den Notarium Johann Baptiſt Reutter gethane Anfrage, was Er, Imperratiſcher Herr Graf, Imperantiſchem von Orth, wegen des an Ihme verübten Raubes, vor die von Kayſerl. Mayeſt. dieſem adjudicirte Satisfaction, Köſten, und Schäden ſchuldig ſeye?

Dieweil Tit. Herr Graf von Wöllenburg gegenwärtigen Notarium Reuther vor Einem Höchſtpreißl. Kayſerl. Cammer-Gericht ſowohl, als ſonſten mehrmahlen ſelbſten vor einen Fallarium, und treuloſen Menſchen erkläret hat, derſelbe auch bey dem an mir verübten Raub mit gebraucht worden, wie er Reuter deſſen allen eben jezo ſelbſten nicht in Abrede iſt; So kan ich Wilhelm Friedrich von Orth dieſen vor ein tüchtiges, und Glauben-verdienendes Subjectum zu dem von Tit. Herrn Grafen vorzunehmen ſcheinenden Geſchäfte nicht erkennen, dahero auch dieſe Unternehmung nicht dafür anſehen, als ob damit Tit. Herr Graf der Allerhöchſten Kayſerl. Verordnung die allerunterthänigſte Parition zu leiſten, und mich klagloß zu ſtellen, vor habe. ꝛc. ꝛc.

Augſpurg, den 8. Januar. 1760.

Zur

Zur Urkund, daß vorſtehende Antwort in denen nemlichen, weder mehr noch weniger Worten ertheilet, und zweymahl vorgeleſen worden ſeye, ſind zwey hieſige eben auf der Wacht geſtandene Guarde-Soldaten Antony Wacker, und Caſpar Abel als Zeugen herzuberufen, und ſelbige auch von denen gegenwärtigen *Notariats*-Gezeugen unterſchrieben worden.

Johann Stephan Plazer, als Zeig.
Leonardus Schieſſer, als Zeug bekenne, wie oben.

Weilen obbenennte Antony Wacker, und Caſpar Abel des Schreibens gänzlich unerfahren, ſo haben ſie mich Endes gefertigten requirirt, die Unterſchrifft in ihrem Nahmen zu thun, welches hiemit, in vim & veritatem teſtimonii beurkundet. Dato quo ſupra.

(L. S.)

Franciſcus Xaverius Jacob,
Not. Caeſ. Publ. Juratus, & Advocatus Immatriculatus.

Num. 46.

Extract Interventions-Klage, ſo bey Höchſtpreißl. Kayſ. Reichs-Hoff-Rath, von denen Gräflich-Fuggeriſchen Herren Senioribus, auf Inſtigation des Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, contra Wilhelm Friedrich von Orth, ſub præſ. 23. Martii 1759. allerunterthänigſt exhibiret worden.

ꝛc. ꝛc. Allergnädigſter Kayſer und Herr!

Es hat unſer Vetter, Herr Graf von Wöllenburg, an uns des mehrern ſchrifftlichen gelangen laſſen, welchergeſtalten derſelbe ſeinen geweſten Canzler von Orth, wegen ſeiner, in Extradirung der ſich zugelegten wichtigſten Hauß- und anderen Acten, auch Ablegung behöriger Rechnung über die Waſſerburgiſche Kaufſchillings- und übrige ihme zugekommene ſehr viele Gelder, (y) verſchiedener, auch per Notarium gemachter Erinnerung, und Abforderens ungeachtet, bezeigten auſſerordentlichen Widerſezlichkeit, insbeſondere aber bey Austheilung erſagt Waſſerburgl. Geldern, wider die Kayſ. Königl. Allerhöchſte Willens-Meinung verübten-demſelben zu unwiederbringlichem Schaden gereichend offenbahriſten Partialität &c. &c.

Mit ſolcher Anzeige nun hat unſer Vetter Herr Graf von Wellenburg uns belanget, daß, weilen dem Vernehmen nach Ew. Röm. Kayſerl. Mayeſt. ein Mandatum de relaxando gegen præſtirende Caution erkennen dürfften; Unſerm Gräflichen Hauß aber, in Anbetracht der von Sr. Kayſerl. Königl. Mayeſt. angeſchafft-jedoch nit bezahlter Schulden, an Continuation der Inquiſition ſelbſten vieles gelegen, bey Allerhöchſt Dero-

(y) So ware es alſo nicht genug, daß Herr Graf, nebſt ſeinem vermeſſenen Anhang, den geraubten mit einer boßhafft-erdichteten Schuldbiſkeit einer Waſſerb. Kaufſchillings-Rechnung diffamiret; Sondern er ſpricht hier auch noch von übrigen, demſelben zugekommenen ſehr vielen Geldern, die er jedoch anderſt nicht zu benennen weißt! Ohne Zweifel aber, und wie aus der Schaamloſen Ruckforderung der ganzen Summe des ſogenannten Deſervit- und Expenſen-Conto, mit denen hierunter enthaltenen vielen tauſend Gulden baarer Auslaagen (conf. §. 28. & Adj. N. 2. (a) ſupra) ſich klar verrathet, hat Herr Graf unter ſeinen obnbenannten Geldern des geraubten wohl hergebrachtes Vermögen verſtanden, welches dieſer, ehe er noch denſelben aus ſeinem Elend herausgezogen, notoriè ſchon beſeſſen hat; dann auch auf dieſes Vermögen hat der Herr Graf, in der Meynung, daß ſein gräflicher Raub durch überhäuffte, vermeſſene Läſterungen, und bevorab auch mit aufgerufener Aſiſtenz derer, von ihme ſelbſten in Adj. ſub N. 7. ſupra alſogenannten Räuber und Mörder, noch valable werden dürffte, ſchon getroſter Dingen neue Schulden gemacht, und ſeine Beamte in denen Augſpurgiſchen Wirthshäußern, unter jolen und jauchzen ſich viele Tage über voll beſaufen laſſen.

selben wir interveniren, und allergehorsamst bitten möchten, den Arrest allergnädigst zu begnehmigen, und daß mit der angefangenen Inquisition ungehindert fürgegangen werden dürffte. ꝛc. ꝛc.

Es gelanget demnach an Ew. Kayserl. Mayest. unser allerunterthänigstes Bitten, Allerhöchst Dieselbe, in Betracht vorstehender trifftigster Motivorum, erwehnten Arrest allergnädigst zu begnehmigen, die von Orthin aber mit ihrem petito de relaxando Arresto abzuweisen allergerechtest- uns aber ferners allerunterthänigst vortragen zu dürffen allergnädigst erlauben möchten, welchergestalten vor geraumer Zeit unser Vetter Herr Graf zu Wellenburg von dem von Orth sich bethören lassen, (z) sein Hauß auf dem Zeugplatz ihme verkäuflich anzulassen, welcher Contract auch pr. 8000. fl. zu Ständen gekommen ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. Mayest. auch hiernächst aus dem puncto Fidei Commissi universalis herausgegebenen von Orthischen Impresso noch unentfallen seyn kan, was für erstaunliche Injurias, und enormiste Beschimpfungen, der von Orth ohne hierzu begwaltiget zu seyn, wider die Wellenburgische Administratores einfliesen lassen ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. Mayest.

ꝛc. ꝛc.

Johann Jacob Graf Fugger.
Adam Antoni Graf Fugger, Senior.

Num. 47.

Extract Reichs-Hoff-Raths-Concluſi, Veneris 23. Martii 1759.

von Orth Eliſabetha, Mariti nomine, contra den Grafen Fugger von Wöllenburg, puncto Arresti;

ꝛc. ꝛc.

In eadem des Reichs-Gräflich-Fuggerischen Gesamt-Haußes Seniores, sub præs. hodierno, exhibent per ab Harpprecht allerunterthänigste Interventional-Vorstellung und Bitte: pro clem. arrestum personalem approbando, Impetrantem vero una cum petito de relaxando Arresto, remittendo, cœterum Emtionem Domus retrò petitis conformiter non solum annullandò, sed etiam adversus Arrestatum ab Orth, ob illatas Imperii Statui injurias atrocissimas, criminaliter procedendo.

Allegatum adjunctum deest.

ꝛc. ꝛc. Dagegen hat

1to. Derer intervenientischen Grafen von Fugger Begehren nicht statt, sondern wird denenselben alle gegen den von Orth, wegen des Hauß-Kaufs, und sonsten zu haben vermeynende Befugniß nomine familiæ, in separato anzubringen, hiermit vorbehalten.

Johann Georg Reizer.

(S. A. I.)

Das vorstehende Copia Concluſi clem. Imp. Aul. mit dem vorgelegten sub Aquila gefertigten Originali, collationandò & auſcultandò de verbo ad verbum gleichlautend erfunden worden, wird hiermit attestirt, und dieſes Vidimus mit hieſig-gemeiner Stadt gröſerm Canzley-Signet bekräfftiget. Actum den 31. Mart. 1759.

(L. S. C.) Canzley der Reichs-Stadt Augspurg.

Num. 48.

(z) Welch-listiger Anschlag! daß Herr Graf, nachdeme ihme über Anfechtung dieſes Hauß-Verkaufs schon bey Land-Gericht die Sprache verfallen, dieſe neue Erfindung von bethören aber vor Kayserl. Mayest. selbsten vorzubringen, sich leichtergestalt nicht geschämet hat, selbige gleichwohlen durch seine Herren Agnaten vorbringen lassen wollen, in der eitlen Meynung, daß damit das verkaufte Hauß dem Käuffer sogleich ohne Geld wiederum werde entrissen werden.

Digitized by Google

Num. 48.

Extractus allergnädigſten Kayſerl. Mandati arctioris ſub pœna dupli &c. contra Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, dd. 23. Martii 1759.

Wir Franz von GOttes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer ꝛc. ꝛc. Tot. Tir.

Bey Uns hat Eliſabetha von Orth, nach Ausweiß der Copeylichen Anlagen ſub præſentatis ſechzehenden & zwanzigſten hujus, fernerweit beſchwerend allerdemüthigſt anzezeiget, daß ſie zwar Unſer unterm 5. Febr. jüngſthin erkanntes Mandatum ſine Clauſula pœnale de reſtituendo Arreſtato ad Locum unde, dir per Notarium & Teſtes in der Stadt Augſpurg behörig inſinuiren laſſen, du aber ermeltem Notario melden laſſen, dieſes Mandatum ſeye als erſchlichen anzuſehen, weilen du vorhero nicht gehöret worden, mithin die Loßlaßung des Arreſtati nicht könnte bewerckſtelliget werden, und er Notarius möchte dich künftighin mit dergleichen Inſinuationen verſchonen, du auch bis dato ergagt Unſerem Kayſerlichen Geboth die ſchuldigſte Parition nicht geleiſtet; ſondern dir vielmehr beygehen laſſen, zwey abgeſchickte Augſpurgiſche Bürgere, ſobald ſelbe zu Weiden angekommen, arreſtiren zu laſſen, auch *declariret*, daß der *inhaffirte* von Orth die Stadt Augſpurg nimmermehr zu Geſicht bekommen werde; Ja, was noch mehr, ſobald du vernommen, daß gedachtes Unſer Kayſerliches Mandatum reſolviret worden, du eine Commiſſion, zu vermeintlicher Prævenirung dieſes Kayſerlichen Mandats, und beſtmöglichſter Intimidir- und Capacitirung mehrbeſagten von Orth, von dem Kayſerlich-Königlichen Amt Günzburg ausgebetten, und ſelbige allſchon am Siebenzehenden Febr. in der Perſohn des Ober-Amts-Raths von Zwerger, von dorten würcklich erhalten habeſt: Hiernächſt ſie Implorantin auch aus nicht ungegründeter Beyſorge mehrerer Gewaltthätigkeiten, und daß du dich des von Orth Scripturen bemächtigen, und ſolche hinwegbringen laſſen möchteſt, die Wachten in ihrem Hauße zu verſtärcken gezwungen worden, ſo, fort von Tag zu Tag in mehrere Sorgen und muthwillig abgedrungene Unköſten verſencket werde.

Solchemnach Uns dieſelbe allerſubmiſſeſt gebetten, Wir, prævia condemnatione in Pœnam Mandati de quinto Febr. nup. wider dich ein Kayſerliches Mandatum arctius, ſub pœna dupli, gerechteſt zu erkennen, geruhen möchten.

Wann dann die Implorantin von Orth auch erlanget hat, daß Wir, wegen deines beharrlichen Ungehorſams, dich in die oberwehnt-Unſerm Kayſerlichen Mandato einverleibte Pön der zehen Marck löthigen Goldes fällig erklärend, anheute das gebettene Mandatum arctius zu Recht erkannt haben.

Als gebiethen wir dir von Römiſch-Kayſerlicher Macht bey doppelter Straff, nemlich zwanzig Marck löthigen Goldes, halb in Unſer Kayſerliche Kammer, und den andern halben Theil Klägerin unnachläßlich zu bezahlen, hiemit ernſtlich, und wollen, daß du, alſogleich nach Verkündigung dieſes Unſers Kayſerlichen Mandati arctioris, Unſerm vorigen Kayſerlichen Mandato, ohne einigen Zeit-Verluſt, ſo gewiß ein vollkommenes Genügen leiſten ſolleſt, als im widrigen, nebſt der weitern angedrohetten Beſtraffung, noch anderweite ſchärffere Kayſerliche Verfügung gegen dich unausbleiblich ergehen werden. ꝛc.

Franz.

Vt. N. Graf Colloredo.

(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium

Johann Georg Reizer.

L.

Num. 49.

Digitized by Google

Num. 49.

Extract Schreibens von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, an Wilhelm Friedrich von Orth nacher Wien, dd. 24. Sept. 1753.

P. P.

ꝛc. ꝛc. Was nun das Impreſſum anbelanget, Hochgeehrteſter Herr, finde ich mich faſt auſſer Standt, ſolches genuegſam beloben zu kennen, undt iſt ſolches wohl ein ganzes Werckh, undt *meritieret* wahrhafftig, jedes Wort mit Goldt gethruckhet zu werden, Hochgetrutzter Herr, dieſelbe machen ihnen wohl in der That einen unſterblichen Nahmen, auf das wenigiſte, wann auch keine Gerechtigkeit mehr zu finden wehre, ſo ſeyndt doch meine Feinde auf das böſte portriret, (i. e. portraitirt) undt der ganzen ehrlichen Welth ihre thyranniſche Unternehmungen dardurch kundt gemacht. ꝛc. ꝛc.

Welden,
den 24. Sept. 1753.

ꝛc. ꝛc.
Joſeph Marie Comte de Wellenbourg.

Addreſſe.

A Monſieur
Monſieur d'*Orth*, Licentiè en droits, & Conſellier des diverſes Eſtats, de l'Empire
à *Vienne*.

Extract Schreibens ab Eodem ad Eundem dd. 24. Octobr. 1753. pr. Wien.

ꝛc. ꝛc. Endt, um die Sache zu bethreiben, habe ich ſelber (Meiner Frau Mutter Gnaden) in unterthänigem Verthrauen ein Impreſſum cummunicieret, damit Hochdieſelbe auch mit Augen begreifen kenne, was unenthlichen höchſtſchuldigen Danckh wür alle Meinem Hochgeehrteſten Herren ſeyndt undt verbleiben. ꝛc. ꝛc.

Welden, den 24. Octobr. 1753.

Mit voriger Adreſſe.

Extract weitern Schreibens ab Eodem ad Eundem, dd. 19. Febr. 1753. nach Wien.

ꝛc. ꝛc. Dan der Feinde ihr Gewalth iſt unbeſchreiblich, es befünden ſich würckhlich 4. Grafen Fuggere allhier, als Kürchheim, Babenhauſen, Kürchberg und Weiſſenhorn, die übrige werden noch erwarthet, ſie machen allhier erſtaunliche Wünde, undt ſtünckhen über eine Vöſt, vor lauther Wündtmachereq, ſie glorieren ſich, einer über mich vollkommen gewonnenen Victorie, ich ſeye, und ſo lang ich lebe, werde ich, als ihr Schlaff beharren mießen. Wann ich zu dem Fenſter hinaus ſiehe, ſo derffen ſogahr ihre Bedienthe, nicht einmahl den Huedt vor mir ruckhen, noch weniger abziehen, ja ſo gahr vor meiner auszuſpeyen ſich erfrechen. ꝛc. ꝛc.

Augſpurg, den 19. Febr. 1753.

Mit nemlicher Adreſſe.

Extract fernerweiten Schreibens ab Eodem ad Eundem, dd. 23. Januar. 1754.

ꝛc. ꝛc. Die bluethdurſtige Adverſarii proglen undt pralleu ſich aber alß anderſt, undt ſpargieren aus, daß ihre Adminiſtration werde ewig thauren, und, daß das lauſige Büberl undt Schuehl-Meiſterl, nemblich Mein Hochgeehrteſter Herr, werde mit Schandt undt Spott zu der Stadt Wienn hinaus gepeiſchet werden. Nun der liebe

GOtt

GOtt gebe, daß dieses Schuehlmeisterl, wie die Cujonen, Meinen Hochgebrtisten Herrn diffamiren, selbe böldigst, nicht nur auf ihre Dazen schlage, sondern ihre Köpf gahr zerknirsche. ꝛc. ꝛc.

Welden, den 23. Januar. 1754.

Unter voriger Adreſſe.

Extract fernern Schreibens ab Eodem ad Eundem.

dd. 16. Nov. 1752.

ꝛc. ꝛc. Bitte um alles in der Welth, wegen meiner ein sehr wachtſames Aug zu halten, dann die Bluethhund noch alles tentieren werden, um ihre Raſche an mir auszuüben, ſo der gerechte Himmel verhindern wolle.

Sollte was geſchehen, ſo verſichere ich vorhinein, Bluedt vor Blueth. ꝛc. ꝛc.

Augſpurg, den 16. Nov. 1753.

Unter mehrgedachter Adreſſe.

Num. 50.

Extract Antwort-Schreibens von Löbl. Magiſtrat der Reichs-Stadt Heylbronn, an Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, dd. Heylbronn, 10. Martii 1759.

P. P.

Euer ꝛc. ꝛc. geben Wir auf das an Uns erlaſſene Schreiben die gehorſamſte Nachricht, daß der in Hochderoſelben Dienſten geſtandene Wilhelm Friedrich von Orth aus hieſiger Stadt gebürtig, und ſein vor etlich und 20. Jahren verſtorbener Herr Vatter allhier Burgermeiſter geweſen iſt. Nach abſolvirten Studiis Academicis hat er etlich Jahre ſich hier, und in denen benachbarten Orten advocando gebrauchen laſſen. ꝛc.

Jedoch iſt uns damahlen nichts vorgekommen, um deßwillen er in eine Inquiſition hätte gezogen werden ſollen.

Daraufhin als nach höchſtſeel. Ableben Kayſers Caroli VI. glorreichſten Angedenckens Chur-Bayrn, und Chur-Pfalz das Reichs-Vicariat-Gericht zu Augſpurg angelegt, hat er ſich von hier weg dorthin begeben.

Wie er ſich dabey gegen andere verhalten, iſt uns nicht bekannt ꝛc. Dieſes hat villeicht zu dem Verlaut Anlaß gegeben, als ob er allhier in eine Inquiſition gefallen ſeye, welches aber nicht iſt. ꝛc. ꝛc.

Num. 51.

Copia Extractus Protocolli Conſularis. Actum Augſpurg, den 10. May 1759.

Herr Not. Walter, nomine des geweßten Gräflich-Fugger-Wöllenburgiſchen Herrn Canzlers von Orth, bittet,

(1.) Die verwittibte Frau Eliſabetha Toſcanin, gebohrne Moſchetin, dann

(2.) Die Frau Gutermämmin, wie auch

(3.) Den Eiſenhändler Herrn Wagenſeil, ad Protocollum über nachfolgende Fragſtücke zu vernehmen.

Interrog. I.

Ob nicht heurigen Jahres der Herr Pfleger Kucher von Wöllenburg, oder ſonſt ein Gräflich-Wöllenburgiſcher Beamter zu Conſtituto (tæ) in das Hauß gekommen, und ein Atteſtat verlanget, daß vor 4. Jahren, bey vorgeweßter Bezahlung der Gräfl. Wöllenburgiſchen Creditorum, Er Conſtitutus (Sie Conſtituta) von dem damahligen Gräfl. Wöllenburgiſchen Canzler, Herrn Wilhelm Friedrich von Orth, nicht richtig bezahlt worden ſeye?

Digitized by Google

Worauf, und als ihme in seinem Gesuch deferiret worden, auch obige 3. Personen, respect. selbsten und per Mandatarios, an Eydes statt de veritate dicenda angelobet, sie solgendermassen ausgesagt:

Ad Interrogat. I.

Testis 1. Frau Elisabetha Toscanin,

„ Ja, bey Constituta seye Herr Pfleger von Wöllenburg in dem Hauß geweßt, sie „ ware aber nicht zu Hauß, sondern ihre Tochter, zu welcher er gesagt, daß sie, „ Constituta, möchte einen Schein hergeben, was sie vor ihre Forderung empfan- „ gen, und was sie hieran nachgelassen.

Testis 2. Conrad Busch, Buchhalter bey der Frau Gutermännin, Silber-Juveliers Wittib,

„ Ja, bey seiner Frauen Principalin seye Herr Kucher geweßt, und er habe zu wis- „ sen verlanget, wieviel sie Bezahlung vor ihre Prætension erhalten?

Testis 3. Johann Georg Friedrich Mayr, Bedienter bey Herrn Andreas Thomas Wagenseil, Eisenhändlern,

„ Ja, Herr Kucher Pfleger zu Wöllenburg seye bey seinem Herrn geweßt, und „ habe dergleichen gethan, als ob er dieses wissen wollte, sein Herr aber hätte „ ihme nicht viel Audienz gegeben, sondern geglaubt, Herr Kucher wäre von „ deßwegen gekommen, um die neue Schuld des Herrn Grafen zu bezahlen, „ dahero seye er auch gleich wiederum fortgegangen.

Interrogat. II.

Ob nicht gedachter Herr Kucher zu einem solchen Attestato selbsten eine von seiner Hand mit Lösch-Bley oder Dinten geschriebene Vorschrifft an Handen geben wollen, oder gegeben habe?

Testis 1. „ Ja, Herr Kucher habe Ihro eine Vorschrifft gemachet, sie aber solche „ nicht unterschrieben.

Testis 2 „ Ja, er habe eine Vorschrifft gemachet, und verlanget, daß solche unter- „ schrieben werden solle.

Interrogat. III.

Worzu Constitut (Constituta) hierauf sich erkläret habe?

Testis 2. „ Sie habe solche nicht unterschrieben, sondern weilen sie ihr Capital empfan- „ gen, habe sie vor unnöthig befunden, einen neuen Schein deßwegen auszustel- „ len, worauf Herr Kucher die Vorschrifft wiederum mit sich genommen. præl. „ confirmat.

Herr Notar. Walter bittet um Extractum Protocolli.

Resolutum. Wird bewilliget.

Extrahirt den 11. May 1759.

(L. S.) J. W. Langenmantel von Westheim, AmtsBgmstr.

Num. 52.

Copia der von dem Beamten zu Wöllenburg, Carl Max Kucher, dem Mahler Lederer zu Augspurg, zu Verübung eines Falß, gegebenen Vorschrifft mit Reißbley.

Daß von meiner an des Herrn Grafen von Wöllenburg Excell. zu suchen habenden Forderung mit 180. fl. paars und ohne Abgang von Herrn von Orth erhalten, jedoch aber demselben 15. fl. freywillig pro discretione bezahlt habe, hingegen meinen ehemahligen Conto mit 380. fl. subscribirter übergeben müssen, solches attestire hiemit.

Augspurg, den 9. Mart. 1759.

Das vorstehendes mit Bleystefften geschriebenes Concept vor dasjenige von dem Kunstmahler Lederer in Officio Consulari recognoscirt worden, so ihm Herr Kucher Pfleger zu Wöllenburg vorgeschrieben, wird hiemit attestirt. Actum Augspurg, den 8. May 1759.

(L. S.) J. W. Langenmantel v. Westheim, ABgmstr.

Num.

Num. 53.

Copia der von vorgedachtem Lederer, über erhaltene Bezahlung à 180. fl. sub dato 28. Junii 1755. ausgestellten, und den 8. May 1759. vor Wohl-Löbl. Burgermeister-Amt recognoscirten Quittung.

Vor Tit. Seine Hoch-Gräfl. Excellenz Herrn Herrn Reichs-Grafen von Wöllenburg habe ich zu End gesezter, Anno 1736. und 1737. in dem Hoch-Gräflichen Schloß Wöllenburg zerschiedene Mahlereyen sowohl in Fresco als in grosen Oehlstuck, nach laut dort zu mahlen übergeben Conto verferiget, woran mir noch restirend verblieben 180. fl. Sage Einhundert Achzig Gulden, so mir heut dato Augspurg den 28. Junii 1755. zu unterthänigem Danck baar bezahlt worden, so mit Handschrifft und beygedrucktem Pettschafft bezeige.

(L. S.)

Joann Georgius Lederer,
Burger und Historyen-Mahler. mpp.

(L. S.)

Das vorstehende Quittung von dem Kunstmahler Lederer vor seine Handschrifft recognoscirt worden, wird hiemit attestirt. Actum Augspurg, den 8. May 1759.

J. W. Langenmantel v. Westheim,
ABgmstr.

Num. 54.

Copia des, auf Ueberredung des Wöllenburgischen Beamten Kuchers, von dem Mahler Lederer dd. 9. Mart. 1759. ausgestellten- und sub d. 8. May ejusd. anni in Wohl-Löbl. Burgermeister-Amt recognoscirten falschen Attestati.

Daß von meiner Seits an Tit. Se. Hoch-Gräfl. Excell. Herrn Herrn Reichs-Grafen von Wöllenburg an verfertigten Mahlereyen zu suchen habende Forderung als 180. fl. sage Einhundert Achzig Gulden, von Tit. Herrn von Orth ohne Abgang baar erhalten, vor eine Discretion ihme freywillig verehrt 15. fl. hingegen aber, weiß nicht, was Ursach, den Conto übergeben müssen auf die völlige Summa als 380. fl., wo aber an dieser Summa etliche Jahr zuvor von Herrn Cassier Frode 150. fl. empfangen, zwey Jahr hernach von Tit. Herrn Doctor Steinheber 50. fl. abermahl empfangen, wie dann meine Conto unterschriebner bezeigen werden. Ein solches will hiermit attestiret haben. Dato Augspurg, den 9. Merz 1759.

Joann Georgius Lederer,
Historyn Mahler.

Das vorstehendes Attestatum von dem Kunstmahler Lederer vor dasjenige in Officio Consulari recognoscirt worden, so er dem Herrn Kucher Pfleger zu Wöllenburg ertheilt, wird hiermit attestirt. Actum Augspurg, den 8. May 1759.

(L.S.)

J. W. Langenmantel v. Westheim,
ABgmstr.

Num. 55.

Digitized by Google

Num. 55.

Copia der von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg dero Canzlern, Wilhelm Friedrich von Orth ausgestellten, wiederhalten Bekänntnuß derer diesem schuldigen Posten, sub dato 18. Julii 1767.

Wir Joseph Maria des Heyl. Röml. Reichs Graf Fugger von Kirchberg und Weissenhorn ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit, daß Wir, in billigmäßiger Erwägung, welchergestalten Unser Rath und Canzler, der Hoch-Edelgebohrne und Hochgelehrte Herr, Wilhelm Friedrich von Orth, Unsere wichtige Rechts-Angelegenheiten vor 7. Jahren, in statu vulneratissimo, zu rechtlicher Ausführung übernommen, dabey, zu Bestreitung der Kösten, sein eigenes Vermögen daran gewaget, und die Sachen bereits vor 3. Jahren unter Göttlichem Beystand herrlich hinaus geführet, sie auch zu deme noch dahin dirigiret hat, daß die Creditores seinen billig eingerichteten Defervit- und Expensen-Conto, bey Repartirung derer vor die Herrschafft Wasserburg dargeschossenen Gelder, mittelst Nachlaß an ihren eigenen Forderungen, gänzlich mit bezahlen lassen, folglich also Wir auch aller *Processs*-Kosten durchaus überhoben worden: auch in frischer Zuruck-Erinnerung, daß Wir demselben eben dahero pro Palma Victoriæ ein besonderes *Honorarium e propriis* mehrmalen versichert; Ja! auch in weiters vergnüglicher Betrachtung, daß derselbe Unsere in unterschiedlichen Kayserlichen Allerhöchsten Decretis gleichergestalten wie Wasserburg, mit zum Verkauff verordnet gewesene Häuser zu Augspurg, aus ganz eigenem Antrieb, von dem Verkauff gerettet, und solchergestalten, ohne hierzu einige Instruction gehabt zu haben, Uns auch dißfalls grosen Nuzen geschaffet, somit also eine wahre Devotion für Uns, zu allmöglichster Beförderung Unseres Interesse, allenthalben zu Tage geleget, auch über diß, seit seiner Ruckkunfft von Wien, neben vielen andern Amts-Geschäfften, noch mehrere wichtige Deductiones, bevorab erst jüngsthin ad Causam Fidei-Commissi elaboriret hat, in reiflicher Consideration alles dessen, Ihme nunmehro Fünff Tausend Gulden, als ein versprochenes *Honorarium* offeriret, und ausgeworffen, und solche an dem Kauffschilling à 8000. fl. welche er Uns vor das in dem Kauff-Brieff unter heutigem Dato beschriebene Hauß schuldig worden, mit nachfolgenden andern Posten abzurechnen, und Uns an Zahlungs-statt anzuschreiben, aus eigener gnädiger Bewegung angedeutet, und somit nachstehende Berechnung derer 8000. fl. Kauffschilling genehmiget haben, als

		fl.	kr.
I.	Vor das aus vorberührten Motiven (aa) offerirte- und von ihme mit unterthäniger Danckes-Erstattung angenommene Honorarium Fünff Tausend Gulden, id est	5000.	"
II.	Das Uns laut Obligation dd. Friedberg 10. Octobr. 1750. vorgeschossene Capital à	50.	"
III.	Mit denen hievon bißhero verfallenen Interessen à 5. p. Cento.	16.	52.
IV.	Das zu Außlösung unserer Pfänder bey dem Käuffler Lehmann, laut Bekanntniß dd. 7. Julii 1751. weiters dargeschossene Capital mit	256.	"
V.	Nebst denen bißher davon verfallenen Interessen	76.	48.
VI.	Das weitere Capital, laut Obligation dd. 6. Nov. 1755.	1610.	"
VII.	Mit denen bißher davon verfallenen Interessen	134.	32.
VIII.	Vor ein Fäßl Heilbronner-Wein, welches den 24. Januar. 1752. geliefert worden	17.	"
IX.	Den Rest seines Conto vor die lezte Wiener-Reiß, mit	458.	"
X.	Vor heute baar gelieferte	370.	48.
	Summa	8000.	=

Wie

(aa) Da diese hieroben beschriebene Rationes und Motiva lauter notorische, Actenmäßige, und von dem Herrn Grafen auch ausser diesem Instrument in mehr andern Schrifften, toties-quoties selbst confellirte Warheiten sind; So mag nun

Digitized by Google

Wie nun ermelter Unſer Rath und Canzler Uns, über den Empfang all-vorſtehender zehen Poſten ſub hodierno bereits richtig quittiret hat; und dargegen auch Wir eben dadurch den richtigen Empfang derer Acht Tauſend Gulden Hauß-Kauffſchilling, mittelſt beſchehener Abrechnung obbemelten Honorarii derer Fünff Tauſend Gulden, wie auch mittelſt gepflogener Compenſation, und reſpectivè Ceſſion derer obbeſchriebenen übrigen neun Poſten, hiemit agnoſciren und bekennen; Alſo wollen Wir über oftermelte Acht Tauſend Gulden auch denſelben hiemit gleichfalls auf das kräfftigſte quittiren, und ſolchergeſtalten Unſere bereits in dem Hauß-Kauff-Brief ertheilte Quittung, über den daſelbſt pactirten Kauffſchilling, hier wiederholtermaſſen auf das verbindlichſte bekräfftigen, ſolches auch mit eigenhändiger Unterſchrifft und Fertigung beurkunden. So geſchehen Augſpurg, den 18. Julii 1757.

(L. S.) Joſeph Maria Graf Fugger von Wöllenburg.

Num. 56.

Extract einer von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg contra Wilhelm Friedrich von Orth, bey Löbl. Land-Gericht der Mahlſtatt Altdorff, ſub præſ. 11. Dec. 1758. übergebenen, erſt aber nach verübtem Raub in das von Orthiſche Hauß communicirten, anderweiten cum venia Lugen- und Läſter-Schrifft.

ꝛc. ꝛc. Daß keinesweges Impetrantiſcher Tit. Herr Graf an Ihme (Herrn von Orth) ſondern im Gegentheil er an jenem einen mehr dann ſcariotiſchen Undanck begangen habe, bevorab da er nach ſeiner Reſignation (GOtt weißt, was vorhero geſchehen) die Hoch-Gräfl. Creditores zu ſich berufen, und ſelbe mit Anerbietung ſeiner Dienſten wider Tit. Herrn Grafen aufzuhetzen, die verdammliche Reſolution gefaßt hat ꝛc. ꝛc.

Num. 57.

Extract aus der Gräfl. Fugger-Wöllenb. ſub præſ. Reichs-Hoff-Rath d. 28. Apr. 1759. per Litt. R. und bey Wohl-Löbl. Sub-Delegations Commiſſion ſub præſ. 1. Octobris d. a. producirten, ſo rubricirten gründlichen Anzeige, und mit authentiſchen Atteſtatis (bb) belegten Berechnung: Was arreirter von Orth ſich von dem Waſſerburgiſchen Ceſſions-Kauffſchilling ſowohl, als in andere Weeg wider Gebühr zugeeignet, und folglichen widermahlen zu erſezen hat.

ein warhafftig edles Gemüthe darüber urtheilen, unter welche Claſſe der Menſchen ein ſolcher gehöre, der (wie in nachfolgender Beylage ſub Num. 57. bey dem fünfften Forderungs-Poſten zu ſehen) nach etlichen Jahren, mit Unterrettung aller Warheit, noch Uebervortheilung und Betrug vorgeben will, zu deſſen Behuf aber dieſe obſtehende, wider ihn ſo kräfftig zeugende Acte, nebſt denen damit übereinkommenden andern Schrifften, und ſo vielen eigenhändigen Briefen wegzurauben, all-mögliche Gewalt und Künſten angewendet hat?

(bb) Dieſe authentiſche Atteſtata ſind theils von denen Wöllenburgiſchen ſelbſt geſchmiedete, und alſo beygeſchobene, vermeſſene Falſa, theils ein von denen falſchen Prætendenten, durch leichtfertige Vorbildung erpracticirtes bloſes, zu ihrem verhofften ſündlichen Vortheil und Gewinn, keck und frech in den Tag hinein erdichtetes eigenes Geſchmier.

Digitized by Google

Erste Claße, in sich haltend fl. 9816.

1. Vermög Cessions-Instrumenti sub N. 1. bey N. IV. Litt. B. hat er von Orth Cessionario nomine der Härtlischen Frau Wittib bezogen ꝛc. ꝛc. fl. 13707. 58. kr.

Zumahlen nun aber von Orth, Beweiß allegirten Instrumenti fl. 13765. kr. erhalten, so muß selber liquido anhero ersezen die zuviel bezogene fl. 57. 2.

Und da derselbe ferners Beweiß sub N. 2. A. & B. nebengehenden Certificati gedacht Härtl. Frau Wittib in dem Hauß-Kauff-Contract §. 5. die Helfte der erhaltenden Zinßen hinaus zu bezahlen zwar stipuliret, aber nicht bezahlt hat, und diese hierinnen die Instanz machet, so werden hier weiters exponiret, die von denen obberechneten 2851. fl. 40. kr. zur Helfte betreffende fl. 1425. 50.

2. Idem Cessionario nomine der Orthler. Erben ꝛc. diese betrogen um fl. 1280.

3 v. Salis zu Chur ibid. D. & T. Capit. fl. 3600.
Zinnß von fl. 2950½. fl. 983. 20.

thut fl. 4583. 20.
Rabbate 3½. p. Cent. 160. 25.

Rest fl. 4422. 55.
Woran aber selbe mehrers nicht vi N. 34. erhalten, als fl. 3465.
Mithin sofort zu ersezen fl. 957. 55.

4. Johann Michael Wolff Hueff-Schmidt ibid 55. soll haben fl. 1320.
Abzug 3½. p. Cent. fl. 46. 12.

Verbleibt fl. 1273. 48.
Hat aber N. 24. nur erhalten 1150.
folglich zu ersezen fl. 123. 48.

5. Heylige zu Gablingen und Löbl. Erz-Bruderschafft XII. H. Capital fl. 2650.
Zinnß von 463. fl. zu ½tl. 154. 20.

fl. 2804. 20.
zu 3½. p. Cent. Rabbatte 98. 9. 5½

Verbleibt fl. 2706. 10. 2½.
Haben vermög N. 7. nur erhalten 2668. 11.
Mithin ebenfalls zu wenig fl. 37. 59. 2½.

6. Waysen-Amt daselbsten sub ead. Litt. Capital fl. 600.
Zinnß von 360. fl. ½. fl. 120.

thut fl. 720.
zu 3½. p. Cent. gehen ab 25. 12.

Verbleibt fl. 694. 48.
Da aber selbe Beweiß allegirten Nri nur erhalten 684. 3.
So muß von Orth ersezen fl. 10. 45.

7. Gemeind Wahlberg ibid 2. Capital fl. 600.
Zinß von 450½. fl. 150.

thut fl. 750.
Hievon zu 3½. p. Cent. 26. 15.

Rest fl. 723. 45.
Hieran vi N. 13. a. bezahlt 689. 40.
restiert also abermahl fl. 34. 5.

Nach-

Nachtrag.

Zu der denen allerunterthänigsten Exceptionalibus sub Litt. R. anliegenden gründlichen Anzeig-Berechnung.

8. Innhalt des allegirt gründl. Berechnung sub Num. 1. in Aſter Beylag anliegenden Cessions-Instrumenti kommen zwar wegen St. Johannis Caplaney zu Marckt allein in Ansaz, so er von Orth erhalten, und bezahlt haben solle, Capital fl. 1000.
und Zinnß ab angesezten 241. fl. zu ½tel 80. 20.

Thl. fl. 1080. 20.

Es beweiset aber die hier in Aſter Anlag sub Num. 43. beygebende Copia Vidimata der von ihme von Orth gegen der Kayserl. Königl. Zahlungs-Commission ausgestellten Quittung offenbar, daß selber neben andern, auch für gedachte Caplaney nit nur oben angesezte Summam, sondern an Capital fl. 2200.
und Zinnß zu ½tel 210.

Mithin in Summa fl. 2410.
zu seinen Handen erhalten, und folglich über die an gedachte Caplaney uti Num. 44. bezahlte fl. 1210.

annoch liquido zu ersezen habe fl. 1200.

9. Wöllenburgische Pia Corpora XII. K. 1. Capital fl. 1862.
Zinß ab 74. fl. zu ½tel 24. 40.

thut fl. 1886. 40.
3½. p. Cent. Abzug 66. 1. 2½.

Rest fl. 1820. 38. 5½.
Hieran 3. N. 12. zerschiedene Heyl. erhalten 880.
Verbleibt Orth schuldig 940. 38. 5½.

10. Deßgleichen muß Arrestatus anhero refundiren, die nach seiner eigenen Geständnuß ad Interrog. 6tum von denen Peter Lederlischen Erben zu Röttenbach annoch in Handen habende, von ihme nach Zeugnuß derer (NB.) seinen Exceptionalibus an das Land-Gericht beyliegenden Obligationen (NB.) wider Gebühr auf Interesse ausgelegte fl. 700.
Und Zinß hievon p. 3½. Jahr 131. 15.

Zweyter Haupt-Posten.

Und da sich im weitern zeiget, daß an öfters gedachten Wasserburgischen Cessions-Kaufschilling samt Aggio Pr. fl. 330000.
über Abrechnung der vermög Cessions-Instrumenti gemachten
Zahlungen, als Capital 282532.
und Interesse 45047.
in Summa 327579.
annoch ein Ueberschuß Pr. 2421. fl. vorhanden seyn müsse, ohne daß bishero hierüber die Versio in rem, und wohin solche zu Hochherrschafftlichem Nuzen verwendet worden seyen, erwiesen worden; So werden ihme Arrestato, als welcher vi Officii in dieser Sache das Interesse Domini zu besorgen gehabt hätte, folglich Culpam latam in ommittendo nach allen Rechten auf sich hat, zu weiterer Vergnuthung ausgestellet, gedachte fl. 2421.

Dritter Haupt-Posten.

Wo hat auch wie öfters allegirtes Cessions-Instrument bewesen, arretirter von Orth sich für seine durch 8. Jahr gemachte angebliche Advocaten-Verdienst, und anderes eine

(NB.) (NB.) Von den Wöllenburgl. heimlichen Schuldnern; falsch ist es aber, daß sie 1. kr. Interesse gegeben.

Digitized by Google

Summam von 21458. fl. zu merklichem Schaden gesammter Creditorum zugeeignet, von daherro, und da dessen dißfalls gemachter Conto, wie die Anlag N. 36. zeiget, in allen Stucken mit nur wider alles Wissen und Gewissen übersezet, sondern auch soviel die Reiß, Schreiberey, und andere derley Extraordinaire Auslagen anbetrift im mindesten nicht beleget, noch erwiesen ist, hierzu aber jeder Advocatus und Negotiorum Gestor nach allen Rechten unstrittig gehalten, so werden einsweilen und bis er Orth solchen seinen Conto in allem behörig bescheinet, sohin dißfalls, was Recht und billich decidiret seyn würdet zur Refusion exponiret gedachte . . . . fl. 21458.

Und da zumahlen er von Orth sich von erstgedachter Summa noch weiters 437. fl. als Interesse bezahlen lassen, wo doch von seinen Forderungen die betreffende Usuræ in seinem obberührten Conto allschon bis auf den lezten Moment (cc) angesezet seynd, so kommen hier weiters ein die solchergestallten doppelt, folglich indebite erhaltene . . fl. 437.

Vierdter Haupt-Posten.

Nicht minder stehen hiehero zu ersezen, die von ihme Orth ꝛc. ꝛc. noch weiters von gesammter sowohl Capital, als übrigen Zinß-Forderung, unter dem falschen Vorwand, als obe solche zu Bezahlung obgedachter seiner Process-Kösten, für welche er doch allschon zum Voraus bezahlt ware, und bemelt Gewissen-los übersezte Summam bereits im Sack hatte, mithin zu Herrschafftlichem Nuzen verwendet würden, abgezogene, und sich selbsten widermahlen wider alles Gewissen zugeeignete 3¾. pro Cento, welche von denen an der ganzen Kaufschillings-Summa per . . . . fl. 330000.

über Abzug sein Orth sowohl proprio als Cessionario nomine bezogene . . . . fl. 37350.

Dann Pl. Tit. der Frau Obrist-Hofmeisterin Excellenz betroffene . . . . fl. 8266.

Item: P. T. der regierenden Frauen Gräfin von Wöllenburg Excellenz gebührende . . . . fl. 1370.

annoch übrigen . . . . fl. 283024.

abwerffen, und also hiehero auszusezen gebühren . . fl. 9905. 50. 3¾.

Von welchen allen bishero angeführten von ihme Orth sich wider alle Recht und Billigkeit selbst Gewissen-los zugeeigneten Posten ausgenommen, denen für Process-Kösten angesezten fl. 21458.

(als welcher wegen sich bis zu endlicher Liquidation Competentia reservirt werden) weiters à die Recepti die behörige Intee. und zwar mit so mehrerer Billichkeit, als er Arrestatus mit diesen Geldern bishero seinen Wucher gepflihlet, und die Usuras hievon eingehoben hat, ebenfalls in Ansaz kommen, mit denen von der Summa p. 23179. fl. 49. kr. 3¾. Hlr. noch 5. pr. Cent. inner 3¾. Jahren abwerffenden . fl. 4345. 49. 5.

Fünff-

(cc) Der mit nachfolgender Beylage sub Num. 65. erscheinende Schluß des Conto sub dato Mörsburg 3. Januar. 1755. zeiget, daß dorten die Interessen bis zu Ende des Jahrs 1754. berechnet, die weitere Interessen aber, nach Recht und Billigkeit, bis zu erfolgender Zahlung der Haupt-Summ, stipuliret worden: Da nun aber diese notorie erst ein halbes Jahr hernach, nemlich im Monath Julio 1755. erfolget ist; So wird nun auch bey diesem Posten die schlechte Wöllenburgische Blenderey und Boßheit begreiflich genug entblöset seyn.

Digitized by Google

Fünffter Haupt-Posten.

Deßgleichen zeiget die disseitig allhöchste Exceptions-Schrifft und derselben sub Litt W. & Y. beyliegende Certificata, wie er von Orth über seinen ohnedeme Gewissen-los übersetzten Deservit-Conto die vorgebliche massen pro Palma Victoriæ stipulirte 1000. Ducaten in gedacht seinen in Summa auf 21458. fl. in Capitali berechneten Conto mit 4500. fl. bereits angesetzet, hinnach aber bey dem disseitig-Hoch-Gräfl. gnädiger Herrschafft so beträglich, als Pflicht vergessen (dd) angemutheten Hauß-Verkauff eodem Titulo wiedermahlen 5000. fl. in Aufrechnung gebracht, und durch offenbahresten Betrug abgezohen habe, dahero hier billig Condictione in Debiti zuruck gefordert werden, die letztere durch List und Betrug abgenommene . . . . . fl. 5000.

Sechster Haupt-Posten.

Berechnung deren Kösten und Schäden, welche Hoch-Gräfl. gnädige Herrschafft, wegen der, durch Orthische Nachläßigkeit, in der Welspergischen Debit-Sache fürgegangenen Execution erlitten.

Erstlich die in der Urthl pro Expensis & Damnis zuerkandte, und hiernach in gepflogener Liquidation eingekommene . . fl. 1404. 14. 4.
ꝛc. ꝛc. In Summa aber . . fl. 5189. 7. 4.

Berechnung

Was Hoch-Gräfl. gnädiger Herrschafft wegen der durch Orthische Nachläßigkeit in anno 1755. nicht bezahlt von Münchischen Schuld-Post nur allein wegen dem Aggio vor Schaden zugehet.

Das Münchische unterm 19. Aprilis 1738. vorgeschossene Capital ist in Carolins à 9. fl. 20. kr. . . . . fl. 4000.
Interesse bis 19. April 1759. pr. 21. Jahr . . . . fl. 4200.
Und Proceß-Kösten werden erfordert . . . . fl. 428.
thut . fl. 8628.
Solche nun mit Carolins à 9. fl. 20. kr. zu bezahlen, betraget 924. Carolins und 4. fl. Münz.
Welches, wann die Carolins nach jezig disorthigen Cours à 11. fl. berechnet werden, in Summa abwerffet . . . fl. 10168.
Hievon die Forderung defalciret mit . . . . fl. 8628.
So zeiget Verlust . fl. 1540.

(dd) Wird ein recht-liebendes Gemüthe auf die vorhergehende Beylag sub Num. 55. zuruck zu sehen belieben; So wird sich die Vermessenheit des ausgeschämten Wällenburgischen Läster-Gesindes auch dißfalls klar genug vor Augen legen, und so mit zugleich der gerechte Beyfall erfolgen, daß eine Gesellschafft elender Rabulisten, welche respect. wegen ihrer sowohl an Privatis als gecrönten Häuptern verübten Lästersucht schon mehrmahlen gezüchtiget, von ihrem eigenen Herrn Principalen selbsten vor Malversanten, Betrüger, c. v. Filou, und Erz-Schelmen überführt, und declariret worden, denselben einen abscheulichen Menschen-Raub eingerathen, und verüben helffen, solchen hernach mit pur erdichteten Forderungen und Diffamation des geraubten zu beschönen, und denen frechesten Lügen nur mit den gröbsten Lästerunzen einen Glanz und Nachdruck zu geben vermeinen wollen, durch solche infame Kunst-Griffe die Ehre eines verdienten Mannes so wenig beschmitzen, als der Geiffer einer heßlichen Krotte die Sonnenstrahlen verdunckeln können.

Digitized by Google

Welchen Schaden von Orth, so leichter hätte abwenden können, als bey der Wasserburgischen Zahlung nach Ihro Kayserl. Königl. allergnädigsten Willens-Meynung ersagter Herr von Münch auch hätte bezahlt werden sollen, wo die Carolins in nehmlichem Valor pr. 9. fl. 20. kr. erleget worden, und dahero er solchen muthwillig caussirten Schaden nach allen Rechten zu ersezen hat.

Siebender Haupt-Posten.

Extract aus dem Gräflich-Wöllenburgischen schrifftlichen Recess zu Wohl-Löbl. Sub-Delegation, sub præs. 1. Oct. 1759.

ꝛc. ꝛc. Zumahlen auch billich die bißhero erloffene, und noch künfftig sich ergebende nahmhaffte Expensæ mit in Consideration zu ziehen seyn, so könnte man sich Imperatischer Seits bey solcher wahren Beschaffenheit anderst als mit einer Real-Caution von wenigstens 70000. fl. niemahlen begnügen.

Num. 58.

Extract Schreibens von der verwittibten Frauen Maria Anna Augustina de Crignis, de dato Augspurg 2. Martii 1759. an den Gräfl. Wöllenburgischen Beamten zu Marckt-Biberbach, Sigmund Eustachi Bayer, wie solches von Wöllenburgischer Seite mit ihrer so betitult gründlichen Anzeige ꝛc. ꝛc. sub Num 2. A. selbsten übergeben worden.

Ew. ꝛc. verlangten an mich durch dero Zuschrift vom 1. hujus zu wissen, wie viel ich an Se. Hoch-Gräfl. Excellenz Herrn Grafen von Wöllenburg zur Zeit, wo die Bezahlung von denen Wasserburgischen Geldern beschehen, an Capital und Zinus zu fordern gehabt, und wieviel an solcher Forderung Herr von Orth mir bezahlt habe. Gleichwie ich nun nicht das allergeringste Bedencken trage ꝛc. ꝛc.

Num. 59.

Copia Assignationis von dem Kayserl. Königl. Herrn Sub-Delegato Brescianello, dd. Wien, den 26. Aug. 1755. item: von Herrn Antoni von Salis, dd. Chur 18. Sept. d. a. nebst Quittung von Herrn Christian Georg von Köpf, dd. Augspurg den 2. Oct. 1755. p. fl. 4400.

Herr Carli hat auf diese Anweisung hin dem Herrn von Salis zu Chur, oder dessen Bevollmächtigten, gegen Quittung und Aushändigung der Original-Obligation auszubezahlen die Summe von 4400. fl. sage Vier Tausend, Vierhundert Gulden an Ducaten à 4¼. fl. zu bezahlen. Wien, den 26. Aug. 1755.

Brescianello.

Chur, den 18. Sept. 1755. per fl. 4400. in Ducat à fl. 4¼.

Gegen dieser meiner Assignation belieben die Herren Carli & Comp. in Augspurg, kraffst obstehender Anweisung, zu bezahlen an die Ordre des Herrn Christian Georg von Köpff Gulden Vier Tausend, Vier Hundert, um den Werth in Rechnung ohne andern Aviso.

Herrn
Herrn Carli & Comp.
Augspurg.

Antoni von Salis.

Daß

Digitized by Google

Daß von Tit. Pl. Herrn Canzler von Orth, an statt obengemeldter fl. 4400. an Ducaten à fl. 4¼., Stuck Fünffhundert Vier und Neunzig Doppie à fl. 8. mir Ends unterschriebenen richtig bezahlet worden, bescheine hiemit. Augspurg, den 2. Oct. 1755.

Christian Georg von Köpff.

fl. 4752. ′

Præsentis Copiæ consonantiam cum suo Originali ex Officio Notariali testatur, Actum Augustæ Vindelicor. die IVto Octobris A. O. R. CIↃIↃCCLV.

(L. S. N.) (L. S.)

Joannes Godofredus Waltherus, Not. Cæs. Publ. Jur. atque hac in Civitate Imperiali Augustana Legalis, manu mea subscripsi, signavi ac sigillavi ad hæc legitimè requisitus.

Num. 60.

Copia Extractus Protocolli Consularis, die Judicial-Bekänntniß des Hueff-Schmidt Johann Michael Wolff, über die, von Wilhelm Friedrich von Orth erhaltene, gänzliche Befriedigung, betreffend.

Actum Augspurg den 13. Junii 1758.

Nachdeme der Hueff-Schmidt Johann Michael Wolff bey Amt angezeigt, daß er von dem geweßt-Gräflichen Fugger-Wöllenburgischen Herrn Canzler von Orth keine Rechnung über dasjenige, was wohl derselbe theils ihme, theils seinen Creditoren von dem Wasserburgischen Kauffschilling behändiget, erhalten könne, und er noch 1300. fl. in circa zu forderen habe: hingegen wohlersagter Herr von Orth sich hierunter beschweret, daß der Wolff nicht nur vor dißeitigem Amt, sondern auch bey Herrn Amts-Burgermeister Martin Stählin sehr Ehrenrührisch dißfalls sich vernehmen lassen: zu Uberzeugung des Wolffs aber dessen aigne Rechnung producirt, krafft dero er selbsten den richtigen Empfang von 1717. fl. ohne Abzug deren 3½. p. Cent. so auch anderen Creditoribus abgezogen worden, bekennet, obschon er bey der Kayserl. höchst-ansehnlichen Commission, nach außweis des, aus dem Liquidations-Protocollo gemachten Auszugs auf mehrer nicht als 1764. fl. liquidiert: mithin dißeitiges Amt über dessen geführten Beweiß ersuchet, den Wolff nunmehro selbsten zur judicialen Bekanntnuß anzuhalten, was er vor eine Forderung an ihne ferners zu machen gemeint seye? hat der Wolff angezeigt, daß er nichts weiteres an Herrn von Orth *prætendi*ren könne. Da nun auch dieser dem Wolff Hueff-Schmidt seine neue Conti à fl. 851. so er noch an Tit. Herrn Grafen von Wöllenburg seither Anno 1744. zu prætendiren hat, nebst denen Quittungen deren Wolffischen Creditoren, welche bezahlt worden, zugestellt; So wurde Wohl-Derselbe von all weiterer Prætension, zumahlen auf des Wolffen aigne Declaration, absolvirt, dillmehr lezterer zu Bezeugung bessern Dancks, und Observirung des Stillschweigens, bey Vermeydung schwerer Straffe, angewiesen.

Worauf der Wolff seine Dancks-Erstattung vor die viele von Herrn von Orth empfangene Gutthaten annoch in der Amts-Stuben gemachet.

Extrahirt den 15. Junii 1758.

(L. S.) J. W. Langenmantel von Westheim, AmtsBgmstr.

Extract aus des Huff-Schmidts Johann Michael Wolff bey Wohl-Löbl. Burgermeister-Amt producirten, eigenhändigen Haupt-Rechnung, über die an seiner Gräfl. Wöllenburgischen Schuld empfangene Gelder.

2c. 2c.

Anjezo folgt, was ich von Ihro Gnaden Herrn, Herrn Canzler von Orth von seiner eigen Hand empfangen habe an meiner Forderung, wie hernach folgt:

2c. 2c.

Meister Johannes Michael Wolff, Hueff-Schmidt am Prediger Berg allhier.	Voranstehende Summa beträgt mit Einschluß deren dem Miller Beckhen bezahlten weitern 9. fl. fl. 1717. 26. kr. im übrigen ist die Copia dem von dem Michael Wolff bey Amt producirten Original-Conto durchaus gleichlautendt, welches attestiret. Augspurg, den 15. Junii 1758.

J. W. Langenmantel von Westheim, ABgmstr.

Num. 61.

Copia Bescheinigung der von dem Gräfl. Wöllenburgl. Beamten zu Gablingen, Joseph Erasmus Mösel, über die, von W. F. von Orth erhaltene Bezahlung vor des Heiligen, Löbl. Erz-Bruderschafft, und des Waysen-Amts daselbsten gehabte Schuld-Forderungen, mittelst dessen eigenhändigen

Orten-Zettul

über die bey Bezahlung des Hoch-Gräfl. Fugger-Wöllenburgl. Debit-Wesens, empfangene Gablingl. Gelder per 3522. fl.

Nemblich:

340. Stuckh Carld'or à 10. fl. 20. kr.		fl. 3513. 20. kr.
3. Bayerl. Thaler à 2. fl. 24. kr.		fl. 7. 12. "
Münz " " " "		fl. 1. 28. "
	thut obige	fl. 3522. " "

Augspurg, den 5. Julii 1755.

Joseph Xr. Mösl, Ober-Vogt zu Gablingen.

Num. 62.

Copia Quittung über empfangene 740. fl. Gräfl. Wöllenburgl. Schuld von denen Burgermeistern und übrigen Abgeordneten der Gemeinde Wahlberg, dd. 11. Julii 1755.

Wir unterschriebene bekennen hiermit, daß wir diejenige Sechs Hundert Gulden Capital, welche wir bey Unserer gnädigsten Herrschafft zu fordern gehabt, mit Hundert und Vierzig Gulden Interessen, von Herrn Canzler, Wilhelm Friedrich von Orth an 69. Carolinen zu zehn Gulden zwanzig Kreuzer, und 4. Bayerl. Thalern dato richtig empfangen haben; Urkundlich unserer Unterschrifft. Augspurg, den 11. Julii 1755.

Antony Schilling, als Burgermeister.
Joseph Creizer, an statt des 2ten Burgermeisters.
Joseph Meier.
Andreas Sirch.
alle als Abgeschickte von der Gemeindt Wallberg.

Num.

Digitized by Google

Num. 63.

Copia Berichts an den Gräflich-Wöllenburgischen Canzler Wilh. Friedrich von Orth, von dem Beamten Bayer zu Marckt, den Abgang der Schuld-Obligation, über ein von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg an die St. Johannis Caplaney daselbst schuldiges Capital à 1200. fl. betreffend, dd. Marckt den 11. Oct. 1755.

Wohlgebohrner Herr Canzler, Hoher Patron!

Der statt einer formlichen Obligation St. Joannis Caplaney allhier ausgestellt worden seyn sollende-allegirte Schein ist alles fleißigen Nachsuchens ohngeachtet allhier nicht erfindlich, sondern das dahin schuldige Capital à 1200. fl. in ersagter Caplaney-Rechnung bloß allein auf die-in hiebey gebogenen Extractu, enthaltene Weiß bishero vorgeschrieben worden: worauß meines geringen Ermessens allerdings soviel zu entnehmen ist, daß der Schein quæstionis viel mehrers der Niclas Fuggerischen Gemeinschaffts-Cassa in Augspurg, als der allhiesigen Caplaney eingelieferet, das Interesse hingegen von diesen 1200. fl. alldahin von allhiesigem Pfleg-Amt bis anhero jeder Zeit bezahlet worden seye. Wormit ꝛc. ꝛc.

Euer Wohlgebohrn

Marckt, den 11. Oct. 1755.

vnderthöniger Diener
Sig. Eustach. Bayr.

Adresse.

A Monsieur
Monsieur *Wilh. Fried. de Orth*, Consellier intime, & Concellieur de Son Exllce. Msgr. le Comte Fougger de Wöellenburg, present.
à *Augsbourg.*

Num. 64.

Extract-Schreibens von dem Kayserl. Königl. Herrn Sub-Delegato Brescianello, an W. F. von Orth, dd. Wien den 26. Sept. 1755.

Die Verwendung der, für die St. Johannis Caplaney gewidmet geweßten 1305. fl. zu Bezahlung derer Herrn von Salis in Chur, betreffend.

P. P.

Da die Herren von Salis sich nunmehro auch ihrer Forderung halber verglichen haben, so bin ich von des Herrn Grafen von Köenigsegg Excellenz gnädig befelcht, Ew. Hoch-Edelgebohren geziemend anzusinnen, daß dieselbe keinen fernern Anstand nehmen wollen, dem Herrn Carli sowohl die wegen denen gedachten von Salis in Handen habende 3465. fl. als auch die Ihnen wegen der St. Johannis Caplaney vor Capital, und Zinnßen Terz übrig gebliebene 1305. fl. mithin in allem die Summe von 4770. fl. wovon jedoch Euer Hoch-Edelgebohren die denen Ehrlischen Erben über den Ansaz bezahlte 10. fl. abziehen können, alsogleich gegen Quittung ausfolgen zu lassen, um daraus die offterholte von Salis, die ich gnädig befelchter massen an den Carli angewiesen habe, befriedigen zu können. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Num. 65.

Anderweiter Extractus aus der von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, an Wilhelm Friedrich von Orth ausgestellten Bestimmung seines Deserviti & Expensarum, sub dato Mörsburg, 3. Januar. 2755.

ꝛc. ꝛc.	Vor die Reiß nach Mörspurg in die Schweiz, und wiederum zuruck	fl. 75.

auszuwerffen:

Vor Interesse von allen vorstehenden Posten, welche einestheils längst verdiente, andern, und meistentheils aber ausgelegte Gelder sind, so, daß ich wohl begreife, welchergestallten ich sowohl für die Erstere, die ich schon längsten zu entrichten schuldig gewesen wäre, als vor die letzte, wofür Herr von Orth selbsten viele Zinnße schon bezahlen müssen, und noch muß, ich deßhalb zu billiger Vergnthung verbunden sey: und also ohngefehr à 5. p. Cento betragender massen fl. 1700.

Da auch nächstdeme ich mich wohl erinnere, wohlgedachtem Herrn von Orth, Anfangs, bey Uebernehmung meiner Sache, 1000. Species Ducaten pro Palma Victoriæ versprochen zu haben, (ee) welche derselbe nunmehro, in Betrachtung Eingangs erwähnter Umständen, wohl verdienet hat, so will ich ihme hiemit ferner pro Palma Victoriæ die versprochene 1000. Species Ducaten mit fl. 4500.

außgeworffen, und somit nunmehro in allem die Summa von Ein und Zwanzig Tausend Vier Hundert, Acht und Fünfzig Gulden accordiret haben, mit beygefügtem Versprechen, daß ihme erwehnte Summe entweder binnen 4. Wochen à dato bezahlet, oder, falls die baare Außzahlung gänglich, oder zum Theil außen bleiben würde, sodann mit 5. *p. Cent.* verzinßet, und bis zur gänzlichen Abtilgung dieser Summe, mittelst Hypothecirung meiner Häußer in Augspurg, als welche ich hiemit ausdrücklich, und auf das verbündlichste dafür verschreibe, versichert werden solle. Mörsburg, den 3. Jenner 1755.

(L. S.) Joseph Maria Graf Fugger von Wöllenburg.

Num. 66.

(ee) Hier stehen zwahr freylich nur 1000. Ducaten pro Palma Victoriæ; Es kan aber, wie jezo gleich erhellen wird, Herr Graf nicht leugnen, daß man solches hier um deßwillen also tractirt habe, weilen dortmahlen, zu Bezahlung dieses Conto von denen Wasserburgischen Geldern, zu denselben Soulagement, gute Hofnung gemachet worden, und weilen die Klugheit und Billigkeit eingerathen, das Zumuthen, mit Ansezung der ganzen Summe pro Palma Victoriæ, nicht zu überspannen, und somit die Haupt-Sache zu erschwehren. Es hat dahero Herr Graf nebst mit eine proportionirliche Abtheilung dieses Honorarii selbst vor gut befunden; den Rest aber *à proprio* zu bezahlen sich anheischig gemachet, und solches nachhero öffters wiederholet: Da nun derselbe eben dieses auch in dem oben sub Num. 55. vorangegangenen Instrumento selbsten in his ipsis Terminis bekennet hat, Und, daß solches nüchtern, auch nach gepflogener öfterer, reiflicher Ueberlegung geschehen, ein sothaner Acte angefügtes, mit dem, bey dem Hauß-Kauff-Brief sub Num. 34. supra ersichtlichen Anhang, durchaus gleichlautendes Instrumentum Notariale auf das bündigste bezeiget: So ist es ja wohl ein sünd- und schändliches Unternehmen, daß Herr Graf nunmehro, nach verübtem Raub, Kayß. Mayest. mit Verschweigung solcher ihme nur allzuwohl bewußten, und auf einem bündigsten Instrumento erhellenden wahren Verhältniß der Sachen, eine gedoppelte Anfezung der Palmæ Victoriæ vorbilden, und diesem Gewissen-losen Blendwerck durch seine Ehr- und Schamlose Rabulisten-Rotte erst mit schänden und lästern eine Gestalt geben zu lassen, nicht erröthen mögen.

Digitized by Google

Num. 66.

Copia einer, über nachbeſchriebenen Gräfl. Wöllenburgl. Schuld-Poſten ausgeſtellten, freywilligen Remunerations-Verſicherung à 6. p. Cent. dd. Augſpurg den 3. Julii 1754.

Ich Endes benannter ſage, daß wer mir bars überbringet oder ſchaffet die ſchuldige fl. 927. 23½. kr. ohnen Rabbat, ſo von Frau Barbieren, Wachsmacherin allhier mir in dem Löbl. Burgermeiſter-Amt aſſigniret iſt worden, an Tit. Herrn, Herrn Grafen von Wöllenburg mich zallen ſolle an ſtatt ihrer, dem ſolle 6. p. Cent. boniſiciret werden, beſcheine hiemit den 3. Julio Anno 1754. in Augſpurg.

(L. S.) Franz Leonhard Schmidt.

Copia einer, von Löbl. Frauen-Cloſter zu Mindelheim, über dero gehabte Gräfl. Wöllenburgiſche Schuld-Forderung ausgeſtellten, freywilligen Remunerations-Verſicherung à fl. 150. an W. F. von Orth, dd. Mindelheim, den 4. May 1753.

Demnach wir Endts unterſchriebne von ſelbſt leicht begreifen, wasmaßen S. Tit. Herr Licentiat von Orth, als ein getreuer Patronus Creditorum, die Cauſam derſelben bey einem Höchſtpreißl. Kayſerl. Reichs-Hof-Rath in Wien zu glücklichem Effect zu bringen ſich eifrigſt bewerbe: Als haben wir wegen ſeinen auſſerordentlichen viel, und beſchwerlichen Geſchäfften, auch andern nöthig erforderlichen Außgaben willen, denſelben ein billiche Belohnung, und reſpective Vergeltung per 150. fl. anzulaſſen, einhelliglich verſtanden, und vigore hujus eine ſchrifftliche Verſicherung noſtræ Promiſſionis abſtatten wollen, ein ſolches wirdet hiermit krafft eigner Hand und Cloſter Sigill beſcheinet.

Actum Mindelheim, den 4. May 1753.

(L. S.) Schw. M. Creſentina Kellerin, Ord. Sti Franciſci, Muetter und Convent beym Hepl. Creuz.

Num. 67.

Extract Schreibens von dem Chur-Fürſtl. Bayeriſchen Hof-Gerichts-Advocaten, Herrn Lt. Hueber, qua Mandatario der Löbl. Liebes-Congregation zu Freyſingen, als inſtituirten von Eyſendorffiſchen Erben, an W. F. von Orth, dd. München 7. Sept. 1757.

Nebſt Auszug derjenigen Rechnung, welche der Ulricaniſche Herr Canzler Lt. Popp, als geweßter von Eyſendorffl. Aldt. bey der Gräfl. Wöllenburgiſchen Schulden-Bezahlungs-Commiſſion, über die, von Weyland Herrn von Eyſendorff erhobene Gelder von ſich geſtellet hat.

P. P.

Es iſt mir unlängſt die Rechnung zu Verfaſſung der Bedencken, zugeſtellt worden, welche Herr Lt. Popp Rath und Canzler bey dem Reichs-Gotteshauß St. Ulrich in Augſpurg über die von Eyſendorffl. Gelder, ſo vor 24. Jahr von der Kayſerl. Löbl. Commiſſion zu Abtilgung Sr. Reichs-Hoch-Gräfl. Excellenz S. T. Herrn, Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg von Eyſendorffiſchen Paſſiven bezalt worden, verfaſſet, und der Löbl. Liebs-Congregation zu Freyſing, als inſtituirt von Eyſendorffiſchen Erben, zugeſendet hat; Wann nun Ew. Hoch-Edelgebohren ich beſonders venerire; Als habe deroſelben von der Lt. Poppiſchen Rechnung eine zuverläßige Abſchrifft communiciren

wollen; Mit dem Bedenckhen habe ich nicht zuruck halten können. ꝛc. ꝛc. München, den 7. Sept. 1757.

Euer Hoch-Edelgebohren

gehorsamer Diener
Chur-Fürstl. Hof-Gerichts-Advocat allda.
Lt. Felix Antoni Sueber.

Adreſſe.

Dem Hoch-Edelgebohrnen Herrn N. N. von Orth, ꝛc. ꝛc.

Ordentliche Berechnung.

Welche von mir Johann Georg Poppen J. U. L. dann zu St. Ulrich, und St. Affra Kayſerl. gefreuten Reichs-Gotteshauß in Augſpurg beſtellten Rhat, und Canzlern, als des Herrn von Eyſendorffs Piimæ Mem. vorgewesten Mandatario &c. &c.

Einnamben.

Deren parrs erhaltenen Geltern Summa 29200. fl.

Folgen dargegen die Ausgaben.

1mo. Vermög Beylag ſub Litt. A. ſeynd wegen deren 15. jährigen Proceß-Unköſten, und andern Außlaagen, dann ratione vorgehabter zerſchidner, und groſer Bemiehungen, auch præſtirten zimbl. Douceurs, Verehrungen, und andern 6. pro Cento zurueth zu behalten, reſolviert worden, welche von der Eyſendorffl. Summa außmachen " " " " " " 1752. fl.

NB. Der Fugeriſche Canzler allein vor ſich genommen 3¼. die übrige Mandatarii aber nur 2½. per Cento empfangen. ꝛc. ꝛc.

4. Vor mich Eiſendorffiſchen Mandatarium, welcher durch 10. Jahrsgäng auftrichtig, redlich, nuzlich- und erſprießliche Dienſte geleiſtet, thue wegen meiner vorgehabten groſen Bemiehungen, außgearbeitheten Remonſtrationen, vnnd Deductionen, (ff) geführten Correſpondentien, und andern Miehewaldtungen anrechnen 1500. fl. (gg)

NB. Bey Lebzeiten meines Herrn Principaln hätte mir Hoffnung auf eine gröſere Summam gemacht, geſtalten mir einsmahls der Gulden vor 15. kr. angelaſſen werden wollen, mit dem Zuesaz, daß allhier vor den Gulden nicht jenen Bazen Anlehen acquirieren thönnen.

6. Habe mir meine Reis-Unköſten nacher Conſtanz erſezet, mit 82. fl. 36. kr.
Gleichergeſtallten

7. Die ex propriis durch 10. Jahrgäng beſtrittene Außlagen, als Potten, und Poſt-Gelder, vor Mundierung etlich hundert Piecen, und Schreiben, bey denen vorgewesten beeden Commiſſional-Verhandlungen gemachten kleinen Verehrungen halber, gebrauchten Gutſcher, vnnd Leeher Laqueyen, Trinckgeltern, und andern zuſammen gerechnetermaſſen mir refundiert mit " " " 51. fl. 32. kr.

(Summa derer unterſchiedlichen Poſten, welche Herr Popp von denen Eyſendorffl. Geldern vor ſich abgezogen hat: " " " 3385. fl.)

Totaliſſima Summa " " " 29200. fl.

Zu St. Ulrich in Augſpurg den 11. Monathstag Aug. Anno 1755.

Popp, Canzler.

Ex-

(ff) Diß iſt ein des Herrn Poppen Kräften bekanntl. überſteigendes, nichtiges Vorgeben.

(gg) So hat er alſo, auſſer allen ſeinen vorgebüchen, ohnnüzen Auslaagen, hier noch über 5. pro Cent. und von denen obigen 1752. fl. auch 2½. p. Cent. ſomit über 7½. p. Cent. vor bloſe Erhebung derer Gelder weggenommen; Und dieſer Geld-Erhebe iſt nebſt ſeinem hierüben benennten Cammeraden noch ſo unverſchämt gewesen, den, der den Proceß notorie mit groſer Mühe, und gewagter Summe Geldes, nächſt GOtt, alleine ausgeführet, und ſomit Ihme zu Erhebung der Gelder beförderlich gewesen, über die 3¼. p. Cent. zubeneiden, und noch ſogar um Erhebung der Halbſcheid auch hievon frech genug bey dem Landgericht anzulauffen.

Extractus Protoc. Conſ. über die, von Herrn Joſeph Stürzer zu München, contra Herrn Doctor Steinheber, wegen allzu übermäßigen Abzugs, angeſtellte Klage.

Actum Augſpurg Mittwoch den 17. Dec. 1755.

Herr Not. Walther, nomine des Herrn Joſeph Stürzers, des Raths, und Gaſtgebers, in München, klagt contra Herrn Doctor Steinheber, daß ſelbiger, von Hoch-Löbl. Debit-Commiſſion in der Hoch-Gräflich-Fugger-Wöllenburgiſchen Sache, von ſeinem Herrn Principalen, fl. 274. in Carld'or à fl. 10. 20. kr. erhalten, an welchem er aber, ihme nicht mehr, als fl. 150. und zwar à fl. 10. 24. kr. übermacht habe, mit Bitte, Ihme, zu dem Reſt à fl. 125. an Carld'ors à fl. 10. fl. 20. kr., von Amts-wegen anzuhalten, producirt dieſerthalben eine Vollmacht, von Herrn Joſeph Stürzer, dd. München 28. Jul. 1755. unterſchrieben, und zeigt zugleich an, daß ſein Herr Principal des Erbietens ſeye, die allenfalls gehabte Auslagen ſowohl, als für die gehabte Mühewaltung 5. p. Cent. ſich abziehen zu laſſen. ꝛc. ꝛc.

Reſolutum.

Bey vorliegenden Umſtänden, da Herr Beklagter Doctor Steinheber, keineswegs das, was Ihme per Reſolutum vom 18. Dec. anni præteriti, zu erweiſen auferlegt worden, erwieſen; als wird ihme, Herrn Beklagtem von Amts-wegen auferladen, binnen 4. Wochen, die dem Joſeph Stürzer annoch ſchuldige fl. 104. 48. kr. peremptoriſchen Termins, ohne anders, in diſſeitiges Amt zu legen. ꝛc. ꝛc.

Extrahirt den 29. April 1756.

(L. S.) Johann Ulrich Krauß, in Sachen amticrender Burgermeiſter.

Num. 68.

Copia eines von Johann Berger, Wirth auf der Herren Kauff-Leuth Stuben, an Wilhelm Friedrich von Orth, ſub Clauſula Juratoria ertheilten Atteſtati, deſſelben Außſchlagung einer, Ihme von denen Gräflich-Wöllenburgiſchen Creditoribus, über den Abzug à 3½. p. Cent. freywillig offerirten weitern Verehrung betreffend, dd. 1. Oct. 1755.

Demnach Ihro Gnaden Herr Canzler von Orth mir zu vernehmen geben laſſen, daß wider Ihn ausgegeben worden, von denen Hoch-Gräfl. Wöllenburgiſchen Creditorn bey der neulichen Zahlung unzebührlichen Abzug genommen zu haben, als habe ich als ein geweſter ſtarcker Current mit 915. fl. mit Abzug 3½. p. Cent. baar und redlich bezahlt bin worden, und habe Tit. Herrn von Orth 2. Carlin nach Empfang des Gelds wollen geben, und aber ſich ſtarck widerſetzt, und nichts angenommen; Alſo habe doch nicht unterlaſſen wollen, und den andern Tag darauf 2. Budelli Wein verehret habe, und diene auch Herrn von Orth noch über dieſes, daß ich mit vielen andern Creditorn, wie ich, geſprochen habe, daß alle mit ihrer Bezahlung völliges Vergnügen gehabt haben, welches ich alles an Eydsſtatt mit eigner Hand und Pettſchafft bekräfftigen will. Augſpurg den 1. Octobr. 1755.

(L. S.) Johannes Berger, Würth auf der Hrn. Kauff-Leuth Stuben.

Copia anderweiten Atteſtati legalis in vorbemelter Sache, ſive Extractus Protocolli Conſularis, ſub Acto Augſpurg den 8. May 1759.

Articuli.

Worüber Johann Georg Lederer, Burger und Freſco-Mahler dahier, legaliter zu conſtituiren, gehorſamlich gebetten wird.

Artic. 1.

Wahr, daß Conſtitut ſeinen an den Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg zu fordern gehabten alten Schulden-Reſt à fl. 180. vor 4. Jahren von dem damahligen Gräflich-

Wöllenburgischen Canzler, Herrn Wilhelm Friedrich von Orth ohnverzüglich und richtig erhalten habe?

R. Ja, ohne allen Anstand.

Artic. 2.

Wahr, daß er demselben damahlen eine Discretion offeriret, dieser aber solche als zuviel angesehen, und deßhalb sie anzunehmen sich lange geweigeret habe?

R. Der Herr Canzler habe sich über eine Viertelstund lang wegen Annahme des von Ihme *Constituto* freywillig *offerirten Douceurs* (so in einer ganzen und halben Carolin bestanden) geweigert, und habe solche gar nicht nehmen wollen ꝛc. ꝛc.

(L. S.) J. W. Langenmantel von Westheim, Amts-Burgermeister.

Copia gleichmäßigen dritten Attestati von dem oben sub Num. 66. benannten Herrn Franz Leonhard Schmid.

Daß ich unterschriebener von denen fl. 479. welche ehemahlen die Julius Barbierische Wittib an Tit. Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg zu fordern, selbige aber in hiesigem Wohl-Löbl. Burgermeister-Amt an mich cediret hat, und mir Anno 1755. bey vorgewesster Gräfl. Fugger-Wöllenburgischen Schulden-Zahlung von dem damahligen Gräflichen Canzler, Herrn Wilhelm Friedrich von Orth, als meinem Mandatario entrichtet worden, demselben, statt der zuvor freywillig versprochenen 6. p. Cent. nur 3½. p. Cent. pro Honorario gereichet, derselbe auch von mir nicht mehr angenommen habe, solches habe ich der Wahrheit zur Steuer, hiemit an Eydes statt bezeugen, und mit dieser eigenhändigen Fertigung bekräftigen wollen. Augspurg den 16. May anno 1759.

(L. S.) Franz Leonhard Schmidt.

Num. 69.

Extract Schreibens mit innbegriffener Quittung von Pl. Tit. der verwittibten Frau Gräfin von Wöllenburg, nachgelassener Kayſ. Frau Obriſt-Hofmeisterin Excell. an Wilh. Fried. von Orth, über Ruck-Bezahlung derer ad Causam Creditorum vorgeschossener Gelder. sub dato Schleißheim 4. Aug. 1755.

Wohl-Edelgebohrn, Hochgelehrter, Insonders Vielgeehrter Herr!

Euer Wohl-Edelgebohrn werden sich (wie leicht erachten kan) verwundern, daß, da ich Dero werthes Schreiben dd. Augspurg 17. Julii, welches von der Post den 20. gedachten Monaths mir nit allein rechtens, sondern auch an bemeltem Tag in Nimphenburg durch den Botten Lanterer 169. Louisd'or à 8. fl. gerechnet, id est, 1352. fl. ausmachend erhalten. Meine bishero verschobene Danckes-Ueberschreibung ware aus keiner andern Ursach, als daß da ich meine Acta, theils in Augspurg, theils in München und Nimphenburg, ich die ordentliche Berechnung formieren, und ihnen dero eigentliche Handschriften wollte zuruck remittiren ꝛc. ꝛc.

Uebrigens siehe ich von Euer Wohl-Edelgebohren vergnüglichst an, wie dieselbe sich um mein bestes interessieren, da sie mir die Information geben, daß ich ohne mindesten Abzug von Herrn D. Steinheber 8266. fl. in vollwichtigen Carolins à 10. fl. 20. kr. gerechnet, zu erhalten gehabt hätte. Ich werde darüber von ihme und villeicht Herrn Canzler Popp Rechenschafft abfordern, und mich nach gestaltsame derselben Verantwortung, mit Hülf-Verständiger zu regulieren wissen.

Widerhole nochmahlens meine Danckſag- und Deprecirung so langen Stillschweigens, annebst verbleibende mit aller Estime

Euer Wohl-Edelgebohren,

Schleißheim, den 4. Aug. 1755 schuldtwillige

Maria Theresia Gräfin Fuggerin von Wellenb. Wittib.

Vidi-

Vidimirte Beylagen à Litt. A. biß G. & sub adj. Litt. H. & I.

Die Mißhandlungen des Pflegers zu Wöllenburg, Carl Max Kucher betreffend.

Litt. A.

Extract Rescripti von Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg an dessen Canzley-Verwalter Herrn Fröde, dd. 21. Julii 1756.

ꝛc. Sofort sich heiter veroffenbahret, daß unsere Canzley das Brod recht umsonst friß-set, wohl aber diejenige Expeditiones, besonders welche in Legitimations-Briefen bestehen (wo es euch Geld eintraget) schleunigst vollzogen werden.

Nichtweniger verwundern wir Uns, daß die Expedition wegen dem Pfleger, und Beständner in Wöllenburg, *Occasione* widerrechtlich sich zugeeigneten Wißmädern, auf diese Stund noch nicht eingeloffen, mithin eines, wie das andere ins Steckes gerathen, so Euch zur Ungnad gereichen wird. ꝛc.

Neuleblangsberg, den 21. Julii 1756.

Joseph Maria Graf Fugger von Wöllenburg.

Sigmund Eustachi Bayer,
Pfleger zu Marckt.

F. J. Stehle,
Pfleger zu Gablingen.

Litt. B.

Extract Inquisitions-Protocolli, contra Carl Max Kucher, Pfleger zu Wöllenburg, de Acto Schloß Wöllenburg den 14. Aug. 1756.

In Præsentia.

Tit., Pl. Ihro Hoch-Gräfl. *Excell.* Unsers gnäd. Grafen und Herrn Herrn Joseph Maria Fugger ꝛc. zu Wöllenburg, als hohen *Præsidis.*
Tit. Herrn Canzlers Wilhelm Friedrich von Orth ꝛc.
Herrn Pflegers Sigmund Eustachi Bayrs zu Marckt.
Herrn Pflegers Joseph Baschenbergers zu Welden.
Herrn Pflegers Franz Jacob Stehle zu Gablingen, dann
Mein Canzley Verwalters Johann Rudolph Antony Fröde, *qua Actuarii.*

Demnach Se. Hoch-Gräfl. Excell. unser allerseits gnädigster Graf und Herr, Herr ꝛc. ꝛc. in Denunciations-Sachen, contra den hießigen Pfleger, Carl Maximilian Kucher, puncto Multivariarum Malversationum: Als

1.) Wegen ungebührlicher Usurpirung allzuvielen Heu- Wachses, von denen Herrschaftlichen Mädern.
2.) Schädlicher Verwahrlosung des Herrschaftlichen Bauholzes zu Burgwalden.
3.) Gespielter importanter Gefährde, mittelst Abschaffung derer, von denen Holzwarthen sonsten zu Belegung des Pflegers Holz-Rechnungen geführten Verkauffs-Registern.
4.) Gestissentlicher Unterschlagung eines Geld-Postens pr. 200. fl. in der Holz-Rechnung sowohl, als unterschiedlichen von Stuprations-Fällen eingegangenen Geldstraffen ꝛc. ꝛc.

eine genaue rechtliche Untersuchung anzustellen, in specie auch, und forderl. mst wegen des ersten Puncteus über die seit 18. Febr. a. c. bishero sich gesammlete Acta, eine Gewissenhaffte Relation mit rechtlichen Gutachten alles Ernstes anbefohlen, solche auch von Hochderoselben, neben benelten Tit. Herrn Canzlern sub dato 26. Jul. nup. nach Innhalt der Beylage Num. 1. cum Litt. A. usque H. inclusivè erstattet, hierdurch aber die in Actis gezeigte Mißhandlungen gedachten Pflegers noch weiter zu Tage gelegt worden, so, daß Hochgedacht Ihro Hoch-Gräfl. Excellenz zu der Sachen gänzlich- und gründlichen Untersuchung, und Beförderung reiner Justiz, ein besonderes Judicium zu eröffnen, und

hiebey nicht nur selbsten in hoher Person zu præsidiren, sondern auch ausser dero Titl. Herrn Canzlern, und Canzley-Verwaltern, noch die 3. nebenbenannte Land-Officiales zu adjungiren, gnädigst geruhet haben: Als ist auf solche Art und Weise heut der Anfang des Geschäfftes, mit einem von hochgedacht Sr. Hoch-Gräfl. Excell. selbst gndigst gethanen Vortrag, sodann mit Vorlegung oberwehnter Relation, und Conferirung derselben gegen denen in ihrem Introitu recensirten, und sogleich mit abgelesenen Original-Actis gemacht, hierauf auch Pfleger Kucher in das Judicial-Zimmer, zur Verantwortung, einberufen worden: Nachdeme nun derselbe erschienen, wurde er, nach einem Ihme ex Actis gethanen gütlichen Vorhalt, auf nebenstehende Fragen vernommen, und seine darauf gegebene Antwort folgendergestalten, aus seinem Mund ad Protocollum notirt:

Quæstio 1ma.

Wie er verantworten wolle, daß er in seinem sub dato 9. April beygelegten Extractu Bestallungs-Briefs (welcher ihme hiemit ad recognoscendum vorgelegt werde) 5. Tagwerck angesetzt, da doch in dem Original dieses Bestallungs-Briefs nur 4. Tagwerck befindlich seyen?

Resp. Seinen Bestallungs-Extract recognoscire er, weilen er aber das Original seines Bestallungs-Briefs nicht bey Handen gehabt; so habe er solchen aus einem von dem ehemahligen Revisor Christian David Graff, auch als Amts-Antecessore gefertigten Bestallungs-Brief gezogen.

2da.

Es seye zwar von Ihme ein Extract seines eigenen, und nicht eines andern Bestallungs-Briefs gnädigst verlanget, sein erst agnoscirter Extract auch von ihme vor einen solchen ausgegeben worden: Dedoch frage sich auch: Ob dann in dem Bestallungs-Brief des ermelten Antecessoris David Graff die Anweisung auf 5. Tagwerck Mäder enthalten seye?

Resp. Von Mädern seye keine gewisse Zahl der Tagwerck in gedachtem Bestallungs-Brief etwas enthalten, wohl aber seye daselbst nur die Anzahl der Zuder Heu bestimmet.

3tia.

Da nun aus dem von Ihme gedachten, und jezt producirten sogenannten David Grafischen Bestallungs-Brief selbsten, in dem mit Dinten geschriebenen Text von Tagwercken überhaupt nichts, sondern nur von Fuedern, in der mit Reißbley beygesezten Nota aber nur 4. Tagwerck ersichtlich, wie er dann seinen producirten Extract, worinnen 5. Tagwerck angeschrieben seyen, dort heraus legitimiren könne?

Respond. Dictando ad Protocollum.

Weilen zum Theil der David Grafische Bestallungs-Revers corrigirt worden; so habe mich dessen nit mehr eigentlich zu erinnern gewußt, ob derselbe mit der leztern verfaßten Bestallung gleichförmig seye.

4ta.

Da aber sein producirter Extract auch nicht einmahl mit diesem David Grafischen Bestallungs-Revers übereinskomme, sondern demselben vielmehr schnurstracks widerspreche, wie er dann den sogenannten Extract als ein Stück aus jenem Bestallungs-Revers behaupten könne?

Resp. Der Bestallungs-Brief könne nicht conform seyn, weilen der David Grafische Revers abgeändert worden.

6ta.

Ob ihme dieser Bestallungs-Revers schon also geänderter in die Hände gekommen?

Resp. Ja!

7ma.

Digitized by Google

7ma.

Wann dann deme alſo, ſo werde er noch einmahl gefragt, wie er dann die Uebereinſtimmung ſeines Extracts mit gedachtem Revers behaupten könne, da er ſeiner eigenen Auſſage nach, dieſer ſchon alſo abgeänderter zur Hand bekommen?

Reſp. Weilen ich mich nit mehr eigentlich erinnern können, Ob? und in was der Beſtallungs-Revers gegen lezterer Beſtallung übereinſtimme? So iſt der Extractus NB. gleichwolen nach denen bishero genoſſenen 5. Tagwerck Mäder eingerichtet worden.

8va.

Ob er dann nit alſo ſelbſt erkennen müſſe, daß ſein Extract mit dem Revers gar nit übereinſtimme?

Reſp. Er könne nit darmit übereinſtimmen.

10ma.

Womit er dann dieſe Beſoldungs-Anweiſung probiren wolle, da ſowohl ſein eigener Beſtallungs-Brief, als auch jener Revers, worauf er ſich bezogen, nicht von 5. ſondern nur von 4. Tagwerck Meldung thue?

Reſp. Er könne es mit nichts anders beweiſen, als mit dem Genuß. (hh)

Prælecta confirmat.
Carl Max Rucher, Pfleger.

Litt. C.

Extract Protocolli in Inquiſitions-Sachen contra den Pfleger Rucher, ſub Acto 16. Aug. 1756. poſt Prandium:

In ſpecie die Examination des beaydigten Amtsſchreibers Mezger, über des Pfleger Rucher Unterſchlagung mehrer herrſchafftlichen Einnahms-Poſten betreffend.

Interrog. 14tum.

Ob ihme weiter nichts bewußt, was den Pfleger bewogen haben möchte, in die Amt-Stuben einzubrechen?

Reſp. Da er wohl ſehe, daß man von ihme nicht auſſeze, ſo wolle er ſein Gewiſſen exoneriren, und nicht verhelen, daß in einer gewiſſen Rechnung, und zwar in der Holz-Rechnung de Anno 1753. von der Holz-Rubrique-Summa in das Summarium 200. fl. weniger eingetragen worden,

Item die Straf von einer zu Leitershofen niedergekommenen Weibs-Perſon, puncto ſtupri,

Item von einer andern zu Burgwalden, nicht in Empfang gebracht, oder verrechnet worden.

15tum.

Ob nicht er Conſtitut ſelbſten die hieſige Amts-Rechnungen geſtellet, und ausgefertiget?

Reſp. Ja, aber nicht anderſt, als unter der Aufſicht, und Angeben des Herrn Pflegers.

16tum.

Ob er dem Pfleger den Fehler wegen der 200. fl. dann nicht angezeiget?

Reſp. Ja, es ſeye aber alſo ſein Willen geweſen, daß quæſtionirte 200. fl. in dem Summario ausgelaſſen werden ſollen.

17mum.

Ob dann alſo er nicht ſelbſt erkennen müſſe, daß dieſes ab Seiten des Pflegers eine vorſezliche Malverſation ſeye?

(hh) Er liese es aber bey dieſem ſchon Zug- und Pflicht-widrigen Genuß noch lange nicht bewenden; ſondern Teſt. Act. hat er über 9. Tagwerck, folglich mehr, als noch ſoviel über die Gebühr, ſeiner Herrſchafft und dem Beſtänder abgezwacket.

Resp. Ab Seiten des Pflegers wisse er hierauf nicht zu antworten, was aber ihn selbst anbetreffe, weil er nicht verpflichtet gewesen, glaube er, daß es endlich bey dieser Gelegenheit noch Zeit genug seye, sein Gewissen zu entledigen, da zumahlen er in der Hoffnung gestanden, daß ein Rechnungs-Revisor diesen Fehler ohnehin nicht vorüber gehen werde.

Ad Litt. C. 1

Extract Berichts ad Commissionem Inquisitionis, von dem Hoch-Gräfl. Rechnungs-Revisore Raffald, dd. 22. Aug. 1756.

P. P.

Die unterm 19. diß aus gnädigstem Befelch Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, unsers allerseits gnädigsten Grafen, und Herrn Herrn, ad revidendum mir zugeschickte 1753. Wöllenburgische Holz-Rechnung, habe alsogleich zu Handen genommen, und die erfundene Fehler, soviel in Abgang der vorgehend-revidirten Rechnungen ausfindig machen können, hiemit pflichtmäßig exponiren, und also ad Commissionem gehorsamst einsenden ꝛc.

Ad Litt. C. 2

Extract derer Revisions-Puncten von dem Hoch-Gräfl. Rechnungs-Revisore, über die Kucherische Holz-Rechnung, de anno 1753.

Einnahm an Geld.

12mo Fol. 101. bey der Einnahme in Summa Summarum werden von Burgwalden nur 1092. fl. 12. kr. 4. Hlr. verrechnet; Es zeiget aber diese Rechnung ausführlich, und richtig, und zwar Fol. 35. daß die Burgwaldische Einnahm sich auf 1292. fl. 12. kr. 4. Hlr. belossen; dahero erscheinet hier ein zimlich starck, und nahmhafter Fehler, so, daß Herr Rechner zu refundieren . . 200. fl.

Litt. D.

Extract Inquisitions-Protocolli, sub Acto & Continuato 15. Aug. 1756.

ꝛc. ꝛc. So wurde ich Canzley-Verwalter durch den Herrschafftlichen Haußknecht aufgesucht, und, als eben von dem grosen Schloßgarten ins Bräuhauß hinüber gehen wollte, mit der Ausrichtung eingeholet, daß mich das Stubenmensch Johanna schon lang suche, und alsogleich hinauf kommen mögte: Als nun mich ohne Anstand den Berg hinauf verfügte, ware vorersagte Johanna schon oben am Berg, so meiner erwartete, mit Vermelden, daß gleich zu Ihro Hoch-Gräfl. Excellenz der gnädigen Gräfin in das Zimmer hinauf kommen solle: auf unterthänig-ohngesäumtes erscheinen allda wurde mir sogleich von hochgedacht Sr. Hoch-Gräfl. Excell. die Proposition gemacht, ob ich schon in dem Amthauß gewesen, und wüste, daß die von mir gestrigen Abends in dem Amthauß vorgenommene Obligation durch die Pflegerin dahier hinweckgerissen worden wäre, auf unterthänig geziemendes Vermelden mit Nein: wurde mir weiters gnädig vermeldet, daß allhiesiger Pfleger allereden an hochgedacht Se. Excell. her aufgeschicket, und dieses um so mehrers anzeigen lassen, weilen er sich nit zu rathen, noch zu helffen wüste, vielweniger aber das kecke Unternehmen der Pflegerin von ihme selbsten gutgeheißen werde: auf die- und dergleichen weitläuftige von Sr. Hoch-Gräfl. Excell. der gnädigen Gräfin ꝛc. ꝛc. gemachte Proposition und Frage: Was nun in Sachen zu thun wäre, ware sogleich meine unterthänigste Antwort, daß dieses ein keckes Unternehmen, wordurch die Sach nur verschlimmeret werde, mithin nit wohl geschehen ꝛc. ꝛc. Und ich nichts anderes thuen könnte, als wiederummen alsogleich obligniren ꝛc. ꝛc.

Litt. E.

Fernerer Extractus ejusdem Protocolli, sub Acto 16. Aug. ejusd. anni.

Deli-

Deliberatio Commissionis cum Resoluto.

Nachdeme auf die (von dem Amtschreiber Mezger) ad Interrog. 5tum. gegebene Antwort, daß durch des Pflegers Knecht, Caspar, der Schlüßel zur Amt-Stuben abgefordert worden, man diesen Knecht selbsten darüber zu constituiren vor nöthig ermessen; So wurde selbiger ad Commissionem berufen, und, prævia seria admonitione, de veritate dicenda, folgender gestallten befraget:

Interrog. 1mum.

Wie er heisse? wie alt? woher gebürtig? und wo dermahlen in Diensten?

Resp. Heisse Caspar Biechle, gegen 29. Jahr alt, von Langenreichen gebürtig, und bey Herrn Pfleger Kucher in Diensten.

2dum.

Ob er verwichenen Samstag in des Amtschreibers Hauß nacher Leitershofen geschicket worden, um daselbst den Schlüssel zur Amtstuben zu fordern?

Resp. Nein.

Ad Instantiam

3tium.

Er werde nochmalen ernstlich erinneret, die Wahrheit nicht zu verbergen, damit er sich nicht schwerer Verantwortung schuldig mache.

Resp. Ja! seye hinunter geschicket worden, aber nit durch den Pfleger.

4tum.

Warum dann er beyseze, aber nit durch den Pfleger, da er noch nicht gefragt worden, durch wen?

Resp. Es seye wahr, daß er nit befraget worden, von, und durch wen er hinunter geschicket worden.

5tum.

Warum er denn Anfangs schlechterdings weggeleugnet, daß er um den Schlüssel hinunter geschicket worden?

Resp. Er habe es sogleich nit zusammen genommen, wie er erstmahls gefragt worden.

Interrog. 6tum.

Wer ihne vorgestern nacher Leitershofen in des Amtschreibers Hauß, um den Amt-Stuben Schlüssel abzuholen, abgeschicket?

Resp. Sein Herr, der Pfleger.

7mum.

Warum er anfänglich solches von selbsten widersprochen?

Resp. Weilen er eben sein Herr seye, so seye ihne hart angekommen, wider ihne was auszusagen, seine Seeligkeit aber hierüber in Gefahr zu sezen, könne er sich nit entschließen.

8vum.

Weme er den Amt-Schlüssel bey seiner Rückkunfft eingehändiget habe?

Resp. Seinem Herrn dem Pfleger.

13tum.

Ob nicht der Pfleger Kucher mit ihme bereits gesprochen, und ihne unterrichtet habe, wie? und was er sagen solle, wann er vor Commission gefordert werde?

Resp. Ja, es seye ihme leyd, daß er hier wiederum nach Eyd, und Pflichten nicht anderst könne, als die Warheit zu sagen, da ihme der Pfleger anbefohlen habe, zu sagen, die Pflegerin habe ihne um den Schlüssel zu dem Amts-Schreiber hinunter geschickt.

17mum.

Ob er sich nicht erinnere, die Worte gegen den Antoni Rothensteiner gesprochen zu haben, welchergestallten er seinem Herrn dem Pfleger das Abreissen der Signeten an der

Amts-Stuben widerrathen, Pfleger aber darauf versezet habe, er müsse in die Amt-Stuben, und sollte es auch das Leben gelten?

Resp. Daß er ein solches gegen den Botten gesprochen, könne er sich jezo gleich nit wohl erinnern, daß aber sein Herr der Pfleger ein solches zu ihme, Deponenten, gesagt, könne er nicht widersprechen, und zwar seye er in diese Worte ausgebrochen, schon Samstag Nachts, als sie miteinander von Augspurg herausgeritten, ohngefehr Nachts um 11. Uhr, auf dem Weg bey Göggingen herum.

18vum.

Ob bey seiner und seines Herrn Rucklunft die Amt-Stuben noch beseglet gewesen?

Resp. Ja! es habe ihme solches der Amt-Schreiber selbsten gesagt, welcher Samstag Nachts bey ihrer Rucklunfft noch in dem Amthauß gewesen seye. ꝛc. ꝛc.

Ad Instantiam.

Bejahet, daß Pfleger diese Worte im Herausreiten, zu ihme gesagt, und zwar his formalibus: Jezt werde wohl die Amtstuben beseglet seyn: Er aber müsse hinein, und sollte es ihne das Leben gelten, denn es lege ihme gar viel daran.

Lit. E.

Weiterer Extractus ejusdem Protocolli, sub Acto 14. Sept. 1756.

Nachdeme von dem Amtschreiber und Unter-Vogt angezeiget worden, welchergestalten sie seit etlichen Tagen beobachtet, daß der Pfleger Kucherin Dienstbotten etliche Tag hero immer bey nächtlicher Zeit starck aus- und eingewandelt, auch gefüllte Körbe in das Schloß hinein, und leer zurucktragen; So ist solches Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz gehorsamst referiret, und hierauf von hochgedacht denselben Commissio nacher Leutershofen berufen, daselbst auch nach eingenommener abermahligen Relation die gnädigste

Resolution

und Instruction dahin ertheilet worden, daß Tit. Herr Canzler, wo nicht heute vor Nacht, doch morgen sogleich mit anbrechendem Tag ohnverzüglich sich nacher Wöllenburg begeben, und daselbst mit Beyzug mein Canzley-Verwalters in dem Schloß genaue Visitation anstellen, auch bey Erfindung Kucherischer Effecten solche sogleich in Verwahrung genommen werden sollen.

Actum den 15. Sept. 1756.

Nachdeme Tit. Herr Canzler, der gestern erhaltenen gnädigsten Instruction zu folge, sich hiehero begeben, hat derselbe fördersamst die Haußmeisterin, die verwittibte Mändlerin, und Ihro Hoch-Gräfl. Excell. der gnädigsten Frau Gräfin Stuben-Magd, Johanna Ehrenlechnerin, nebst dem Kuchen-Menschen Catharina Fischerin vorgefordert, und befraget;

Ob ihnen nicht bewußt seye, daß die Kucherische Dienstbotten dieser Tagen zur Nachtzeit Kucherische Hauß-Geräthschafften aus dem Amthauß herauf in das Schloß getragen, und versteckt haben?

Als nun dieselbe anfänglich aus Respect vor Ihro Excellenz die gnädigste Frau Gräfin mit der Sprach nicht heraus gewollt, endlich aber, auf bewegliche Vorstellungen, und Anzeige, daß sie auf gnädigsten Befehl Sr. Excellenz des regierenden Herrn Grafen, in hochgedacht desselben Kost und Lohn sie stehen, die Warheit, zu Beförderung der Gerechtigkeit, gewissenhafft entdecken sollen, doch soviel von sich vermercken lassen, daß in der grosen Speiß-Kammer ein groß und mitterer Schmalz-Stüppich versteckt, über dieses aber auch von des Pflegers Knecht, Köchin, Kinds- und Vieh-Magd noch mehrers herausgetragen worden; So wurde, in Abwesenheit des Knechts, einsweilen die Köchin Magdalena Diepoldin durch den Unter-Vogt vorberufen. Nachdeme nun dieselbe endlich erschienen, ist sie auf nebenstehende Fragen vernommen, und ihre Aussagen folgender gestalten notieret worden.

9na.

9na.

Wie oft ſie dieſer Tagen zur nächtlichen Zeit in das Schlos heraufgekommen ſeye?

Reſp. Zweymahl ſeye ſie heroben geweſt, es werde lezteren Sonntag geweſen ſeyn, und zwar mit ihrer Kinds-Magd.

11ma.

Ob, und was ſie damahlen in das Schlos heraufgetragen?

Reſp. Eigentlich wiſſe ſie es nicht, es ſeyen eingefüllte Bettziechen geweſen.

12ma.

Wo ſie ſolche hingetragen?

Reſp. Ueber die zweyte Stiegen hinauf in ein Zimmer, dann ihre Geſtrenge Frau habe ihr geſagt, daß ſie ſolches nur bis dorthin tragen, und alsdann zurukgehen ſolle.

13tia.

Ob ihr nicht bekannt, wer noch mehr Sachen aus dem Amthauß in das Schlos getragen?

Reſp. Geſtern Nachts habe der Knecht auch was heraufgetragen, wiſſe aber nicht, was es geweſen.

14ta.

Ob ihr nicht mehr bekannt, wer ſonſten noch heraufgetragen habe?

Reſp. Ja! die Vieh-Magd, und zwar geſtern ebenfalls bey der Nacht.

15ta.

Ob ihr gar nicht bewußt, was der Knecht oder Vieh-Magd heraufgetragen. Ob es nit Schachteln, Kübel, Wannen, oder dergleichen geweſen?

Reſp. Nein, da wiſſe ſie nichts davon. Die Pflegerin hätte ihr befohlen: Sie ſolle dem Bracht ſagen; daß er den Knecht und die Magd nunmehro fortſchicken ſolle.

18va.

Ob ſie dieſe vorgebliche Unwiſſenheit allenfalls mit ihrem Gewiſſen und Cörperlichen Eyd behaupten könne?

Reſp. Es ſeyen Sachen weggekommen, wer ſie aber weggetragen oder geführet, das wiſſe ſie nicht.

19na.

Was vor Sachen hinweggekommen?

Reſp. Des Pflegers ſeine ſammtliche Kleider, die ſilberne Meſſer und Löffel, an deren ſtatt jezo metallenes gebraucht werde: Item: das Zinn und Kupfer, bis auf das wenige, was ſie dermahlen noch gebrauchen.

Worauf dieſelbe, impoſitô Silentio, gleichfalls dimittiret, und, zufolge gnädigſten Auftrags von Excellentiſſimo, die

Reſolution

gefaſſet worden:

Daß vorſtehendes, nebſt Excell=mi. gnädigſter Intention, forderſamſt Sr. Hoch-Gräfl. Excell. gnädigſter Frau Gräfin, mit Beybehaltung all geziemenden Reſpects, vorgetragen, und hochgedacht dieſelbe beweglichſt erſuchet werden ſollten, die noch vorhandene verſteckte Kucheriſche Effecten, um der Juſtiz-willen, in hohen Gnaden anzuzeigen.

Als nun Herr Canzler hochgedacht Ihro Excell. mit vorſtehendem Vortrag unterthänig aufgewartet; haben Sr. Excell. ohne ſonderliche Difficultät angezeiget, daß etwas von Kucheriſchen Effecten in dem Gaſt-Zimmer des Tit. Pl. Herrn D. C. B. v. N. welche dermahlen abweſend, befindlich ſeye. Worauf der Schlüſſel zu gedachtem Zimmer zugeſtellet, und ſolches in Gegenwart der Geſellſchafts-Fräulein von Mayerhofer eröffnet, auch in dem Alkoven zwey groſe eingefüllte Kucheriſche Bett-Ziechen, nicht weniger bey weiterem Nachſuchen in einem verſchloſſenen Commod-Kaſten 3. mit dem Kucheriſchen Sigill beſiegelte Schachteln gefunden, ſolches alles auch durch die Unter-Vögte herunter getragen, à Commiſſione alſo ohneröffnet in Verwahrung genommen, und ſofort von dieſem Vorgang ad Excellentiſſimum unterthänige Relation erſtattet worden.

Lit. G.

Copia Bericht-Schreibens von dem Pfleger zu Wellenburg Carl Max Kucher, an Herrn Grafen Fugger von Wöllenburg, dd. 6. Julii 1755.

Eur Hoch-Gräfl. Excellenz,

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädigſt-Hochgebiethender Graf, und Herr, Herr!

Eur Hoch-Gräfl. Excell. ſolle andurch berichtlichen unterthänigſt anfügen, daß geſtern Herr Canzler von Orth allhier geweſen, um denen anhero berufenen Herren Pfarrern und Heyligen-Pflegern die bey Handen habende Heyl. Gelder vorzuſchüſſen, es ſeyndt aber Herr Pfarrer von Rheinhardtshauſen, und die daſelbſtige Heyl. Pflegere ſowohl, als auch die Wahlbergiſche ausgeblieben, und alleinig ein Heyligen Pfleger von Perckthen, Peter Fiſcher, dann Herr Pfarrer von Leitershofen, nebſt deſſen zwey Heyl. Pfleger erſchienen, denen er dieſe Gelder gegen Quittung extradiren wollen, es haben dieſelbe aber ſolche nicht acceptirt, und da der Erſtere ſich dahin vernehmen laſſen, daß weilen ſein Collega dermahlen mit zugegen ſeye, er ſothane Gelder zu übernehmen ſich nit getraue: Herr Pfarrer hingegen hat ſich mit deme excuſirt, weilen der Heyl. Schrein jederzeit bey dem Amt geweſen, und daſelbſt über die Gelder Rechnung gepflogen worden, (1) ſo wolle er unnmehro auch darmit nichts zu ſchaffen haben, Herr Canzler möchte alſo dieſelbe dem Amt übergeben, von woraus man ihne ſodann ſchon quittiren werde. (2) Ueber dieſes hat Herr Canzler den Herrn Pfarrer nebſt anweſenden Heyl. Pflegern wiederum nacher Hauß geſchickt; mit Vermelden, daß wann die Herren Pfarrer und Heyl. Pfleger dieſe Gelder nit deme ehiſtens abholen wollen, ſie ſodann noch lang warten können, bis ſie ſolche erhalten werden. (3) Auf ſolche Art nun ſuchet Herr Canzler aus ſeinen Privat- und paſſionirten Abſichten (4) durch Beyziehung der Pfarrern und Heyl. Pfleger die Herrſchafftliche Jura (5) beyſeits zu ſezen, und mich bey denen Geiſtlichen und Unterthanen unverantwortlicher Dingen noch ferners zu proſtituiren, (6) lezt-

---

(1) Land-kündig- und üblicher maſſen haben zwar die Beamte über die Heiligen- oder Kirchen-Gelder die Rechnung zu ſtellen, weilen die Heil. Pflegere, als mehrentheils Bauers-Leuthe, gemeiniglich des Schreibens und Rechnens ohnerfahren ſind: Dieſe aber müſſen die Caſſe führen, und dem Beamten, zu Stellung der Rechnung, die Einnahme zwahr anzeigen, nicht aber behändigen. Wer demenach mit einer Bezahlung dahin ſicher gehen will, hat ſolche denen Heil. Pflegern, nicht aber dem Beamten zu thun.

(2) Diß iſt die erſte Unwahrheit, immaſſen dieſer Herr Pfarrer im Gegentheil, wider das von dem Kucher denen Heiligen Pflegern, als bißhen und furchtſamen Unterthanen, beſchehene Verbott gegen Annahme der Gelder, vielmehr ſeinen Verdruß bezeiget, dahero auch nachhero an ſolchen Unfug ſich nicht mehr zekehret, ſondern nebſt ſanen Heil. Pflegern die Gelder würklich erhoben, und krafft ſub Adj. ſub H. Litt. H. darüber quittiret hat.

(3) Die zweyte Unwahrheit, da vielmehr er Kucher die Verzögerung der Bezahlung, nur als eine nothwendige Folge aus ſeiner eigenen pflicht-widrigen Verhinderung, ſelbſt geweiſſaget hat.

(4) Die dritte Unwahrheit, da meine Abſichten bey dieſem Geſchäffte natürlicher Weiſe keine andere, als das Suum Cuique geweſen, noch ſeyn können, als ſolche auch ſich klärlich damit beſtättiget haben, daß ich von denen durch dieſe boßhaffte Kucheriſche Verhinderung bey mir verliegen gebliebenen Kirchen-Geldern, zu derſelben beſten, alſobalden 400. fl. vi Subadj. ſub Litt. I. auf Zinſen angelegt, mit dem Reſt aber, oben (§. XIV.) angeführter maſſen, vor den Herrn Grafen verzinßlich- und andere Schulden abgeführet. I.

(5) Die vierdte Unwahrheit, da hiebey ja wohl vernünfftiger Weiſe keine Herrſchafftliche Jura, auch kein anderer Herrſchafftl. Vortheil, als eine Surreption fremder Gelder zu begreifen iſt.

(6) Dieſe Proſtitution hätte er durch ſein fugloſes, Obſervanz widriges Poſtulatum, und ſeine darunter geführte böſe Abſichten ſich nur ſelbſten zugezogen; wie er aber dieſe ſelbſt verrathen, wird ſich jezo gleich veroffenbahren.

Digitized by Google

leztlichen aber nichts anderes als Aufzüglichkeiten und noch mehrere Confusiones, (7) auch bey denen Heyl. (gleichwie es bereits bey denen Gemeinden geschehen (8) zu machen. Eur Hoch-Gräfl. Excellenz geruhen demnach eine anderweitere gnädige Disposition vorzukehren, und ihme Herrn Canzlern ohne unterthänigste Maßgab wissen zu lassen, daß er sothane Gelder dem Amt, gleichwie es bey all-übrigen geschehen, (9) gegen Quittung übergeben möchte, gestallten widrigenfalls NB. die gnädigste Intention nit erreicht werden kan, folglich auch die Herrschafftliche *Cassa* hierunter nothwendig patieren muß, (10) da bevorab derselbe mit diesen Geldern ohne Zuzug des Amts willkührlich disponiret, und der Gemeind Wahlberg zu Ablösung eines andern Capitals bereits 400. fl. vorzustrecken promittirt hat.

Womit zu Hoch-Gräfl. hohen Hulden und Gnaden mich unterthänigst empfehle, und in tiefester Veneration verharre. Wöllenburg, den 6. Julii 1755.

Eur Hoch-Gräfl. Excellenz

unterthänigst treu gehorsamster
Diener
Carl Max Kucher,
Pfleger.

Adresse.

Ihro Hoch-Gräfl. Excellenz
Dem Hochgebohrnen Reichs-Grafen und Herrn,
Herrn Joseph Maria Fugger ꝛc. Grafen von Kirchberg und Weißenhorn ꝛc. ꝛc.

Welden.

S Sub

---

(7) Diese hat nur er Kucher, zu grossem Præjudiz der Heiligen, deren Gelder-Erhebung er boßhafter Weise verbotten, eo ipso selbsten angerichtet.

(8) Auch deren ihre Gelder hat er, offenbahrlich, zu ebenmäßig pflichtwidrigem Gebrauch, in seine Hände bekommen wollen: Da doch diese unglückliche Leuthe, nach Innhalt der Kucherischen Inquisitions-Acten, ohnehin die bitterste, durch Erstickung seines Processes aber Leyder! mit-unterdruckte Klagden führen, daß sie nicht wissen, wohin Kucher ihre soviele, zu Bezahlung der Steuren und Ablösung ihrer Schulden, zusammen gelegte Gelder hingebracht, da leztere noch wie vor unbezahlet sind.

(9) Die 5te frevelhafft c. v. Kucherische Lugen; da, just schnurstracks wider diß sein Vorgeben, andere Heiligen Pflegere, ohne mindesten Einspruch des Beamten, ihre Gelder ohnmittelbar selbst erhoben, und dafür quittiret haben, eben dahero aber das Kucherische Observations-widrige Postulatum sich desto verdächtiger gemachet hat; Es ware aber nicht nur verdächtig, sondern

(10) seine Schalkheit hat sich hier nun selbst, und allzu grob verrathen; Da er am besten gewußt, daß, indeme sothane Kirchen-Gelder schon ehemahlen ohngebührlicher Weise zur Amts- oder Herrschafftlichen Caße gezogen, und eben dadurch die Schuld contrahiret worden, solche von neuem darein zu mengen, und so mithin, an statt die alte Schulden zu bezahlen, sie vielmehr nur zu erneuern, um so ohnverantwortlicher- und der Allerhöchsten Kayserl. Willens-Meynung schnurstracks zuwider seye. Wer siehet aber nicht, daß Kucher mit diesem falschen Griff die Heyligen Gelder dem Herrn Grafen zuzuspielen, nur allein sich bey demselben zu insinuiren, und eben damit seine schon dortmahlen eclatirte Malversationen zu bedecken, so importunè gesuchet habe? Daß auch unter der oben (§. 6.) angeführten falschen Vorbildung einer übergroßen Einkünfften-Summe schon dortmahlen eine gleiche Kucherische Maxime zum Grunde gelegen? daß solchergestallten eben dieser verwegene Mensch, blos um seiner bösen Absichten willen, meinem auf Handhabung guter Ordnung, Rechts und Gerechtigkeit, und des Herrn Grafen Conservation gerichtet gewesenen Vornehmen hauptsächlich und allenthalben entgegen gestanden? und daß also diejenige, welche ihme, um ihres hiemit verbundenen Interesse willen; überall bey- und durchgeholffen, mit Recht eine Neben-Quelle und moralische Mit-Ursache des Gräflich-Wöllenburgischen Unheils und Verderbens genennet werden könne?

Digitized by Google

Sub Adj. Litt. H.

Copia Beſcheinigung von Herrn Pfarrer und denen Heyl. Pflegeren zu Leutershofen über empfangene 50. fl. Capital, dd. 21. Junii 1756.

Daß Wir Ends unterſchriebne durch Sr. Gnaden Hoch-Gräfl. Fugger-Wöllenburgiſchen Canzlern, gnädigen Herrn von Orth ein Capital à 50. fl. ſchreiben Fünffzig Gulden zu dem Heil. Oswalt des Pfarr Gotteshauß Leuttershofen gehörig, richtig zu Handen bekommen haben, würdet hiemit geziemender maſſen beſcheindt. Leuttershofen, den 21. Junii 1756.

(L. S.) Johann Chriſtian Blau, Pfarr allda.

Johann Melchior Schueſter, und Johannes Seiz, Baur, Heyl. Pflegere allda.

Litt. I.

Beſcheinigung über 400. fl. welche von denen verliegen gebliebenen Geldern des Heyligen zu Berckheim verzinßlich angeleget worden: dd. 29. Aug. 1755.

Daß von (Tit.) dem Reichs-Hoch-Gräfl. Fugger-Wöllenburgiſchen Canzlern, Herrn von Orth in Augſpurg, ich Ends unterſchriebene, in Beyſtands-Leiſtung Hanns Höſle, Baurns zu Berckhen, zu Bezahl- und Abführung meines gdgſt determinirten Beſtands 400. fl. ſage Vierhundert Gulden (ſo zum Heyl. Remigio nacher Berckhen ad 5. p. Cent. zu verzinnſen ſtehen) richtig und ohne Abgang zu meinen ſichern Handen empfangen habe; Ein ſolches thue hiemit beſtens quittierl. beſcheinen. Augſpurg, den 29. Aug. 1755.

Walburga Höſlerin, und Johannes Höſle, Baur, Beede von Berckhen.

Daß vorſtehende Copiæ von Num. 1. bis 69. incl. item von Litt. A. biß E. mit Litt. G. H. & I. denen vorgelegten reſpective Originalien, Original-Concepten, und authentiſchen Communicatis, ingleichem denen Copiis Vidimatis, nach fleiſig- und aufmerckſamer Collationir- und Auſcultirung, durchaus gleichlautend erfunden worden, wird hiermit atteſtirt, und dieſes Vidimus mit hieſig-gemeiner Stadt gröſerm Canzley-Signet bekräfftiget. Actum den 7. May 1760.

Canzley der Reichs-Stadt Augſpurg.

L. S.
Reip. Aug.

Digitized by Google

Digitized by Google
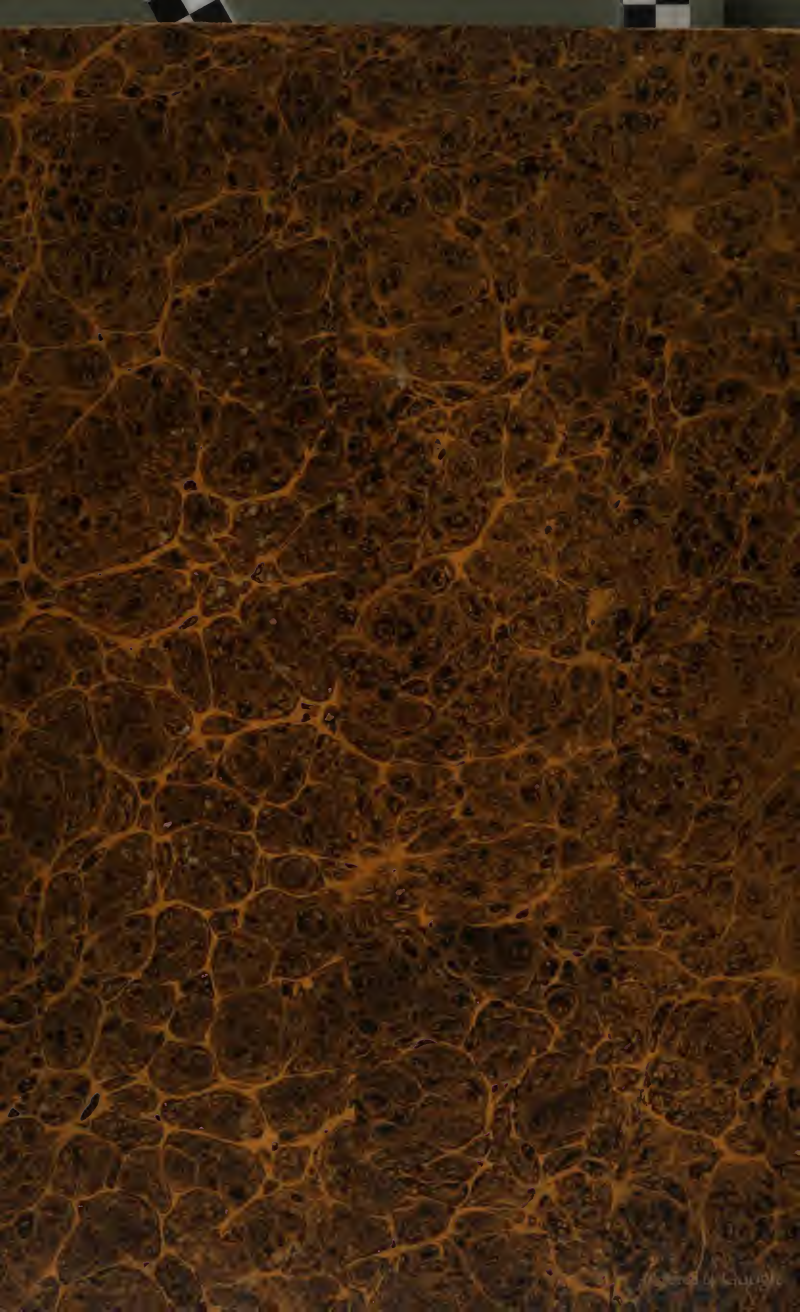
Digitized by Google